



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Wahehe

Nigmann, Ernst

Berlin, 1908

urn:nbn:de:gbv:46:1-10325



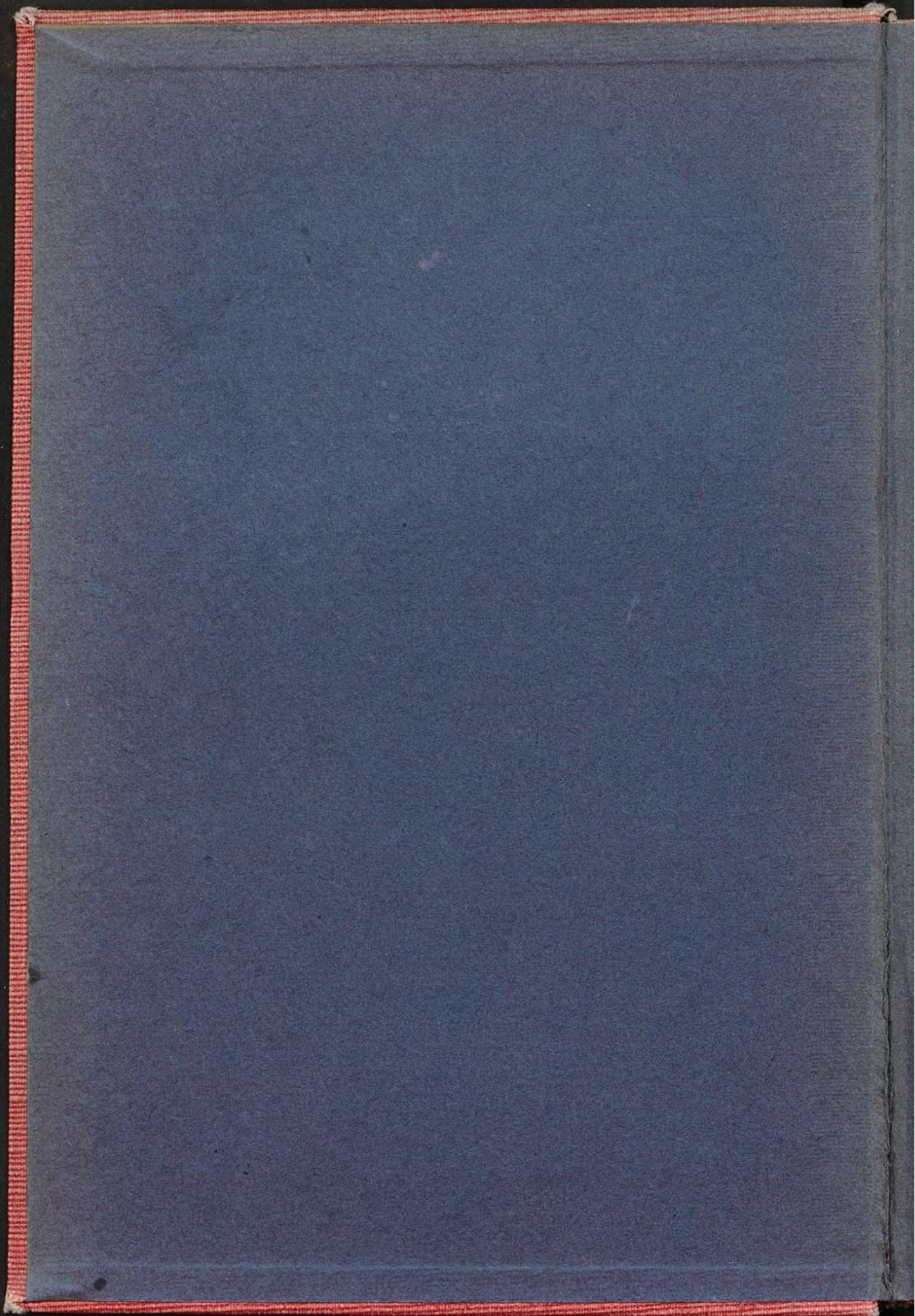
Die Wahehe

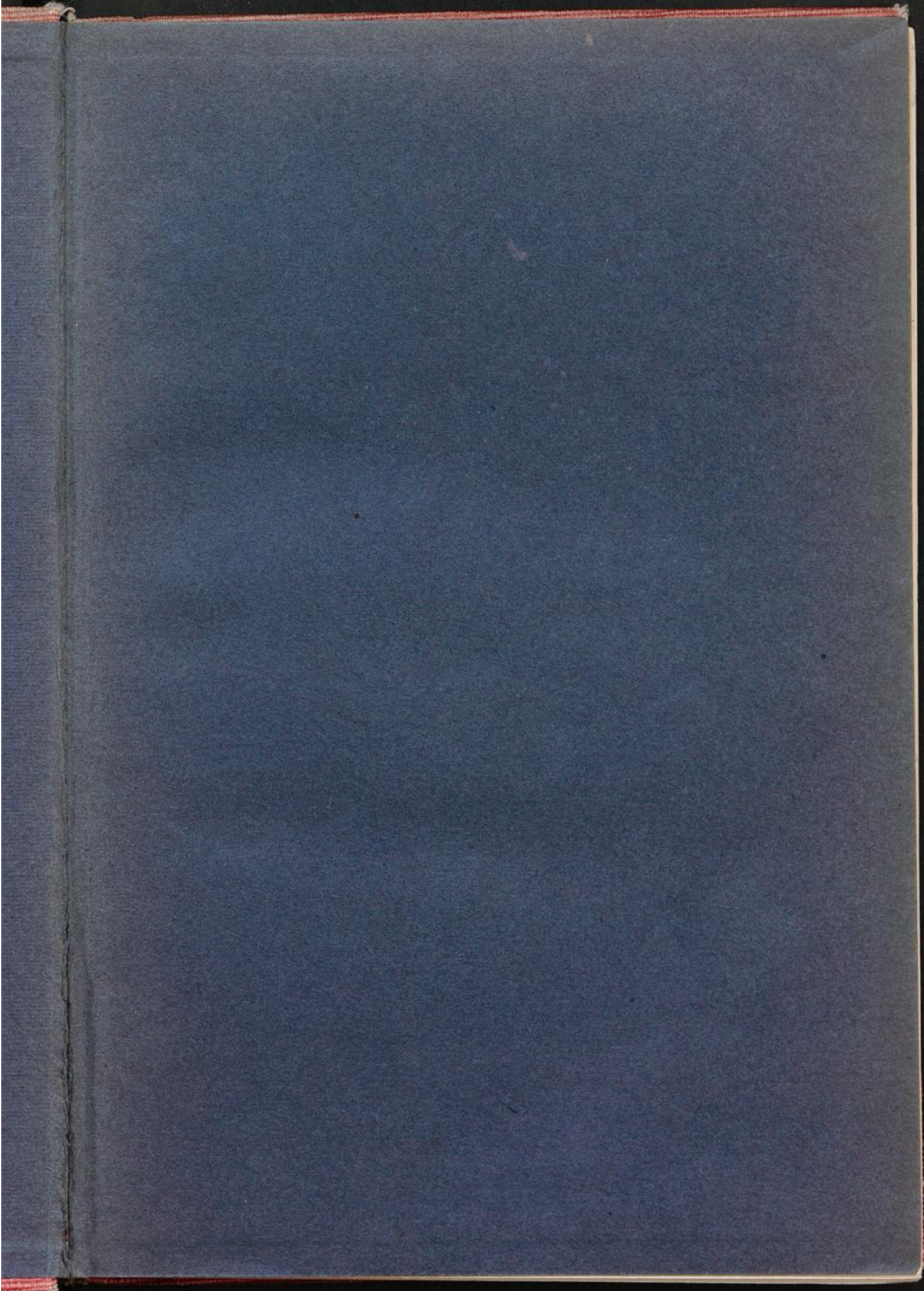
Ihre Geschichte, Kult-, Rechts-,
Kriegs- und Jagd-Gebräuche

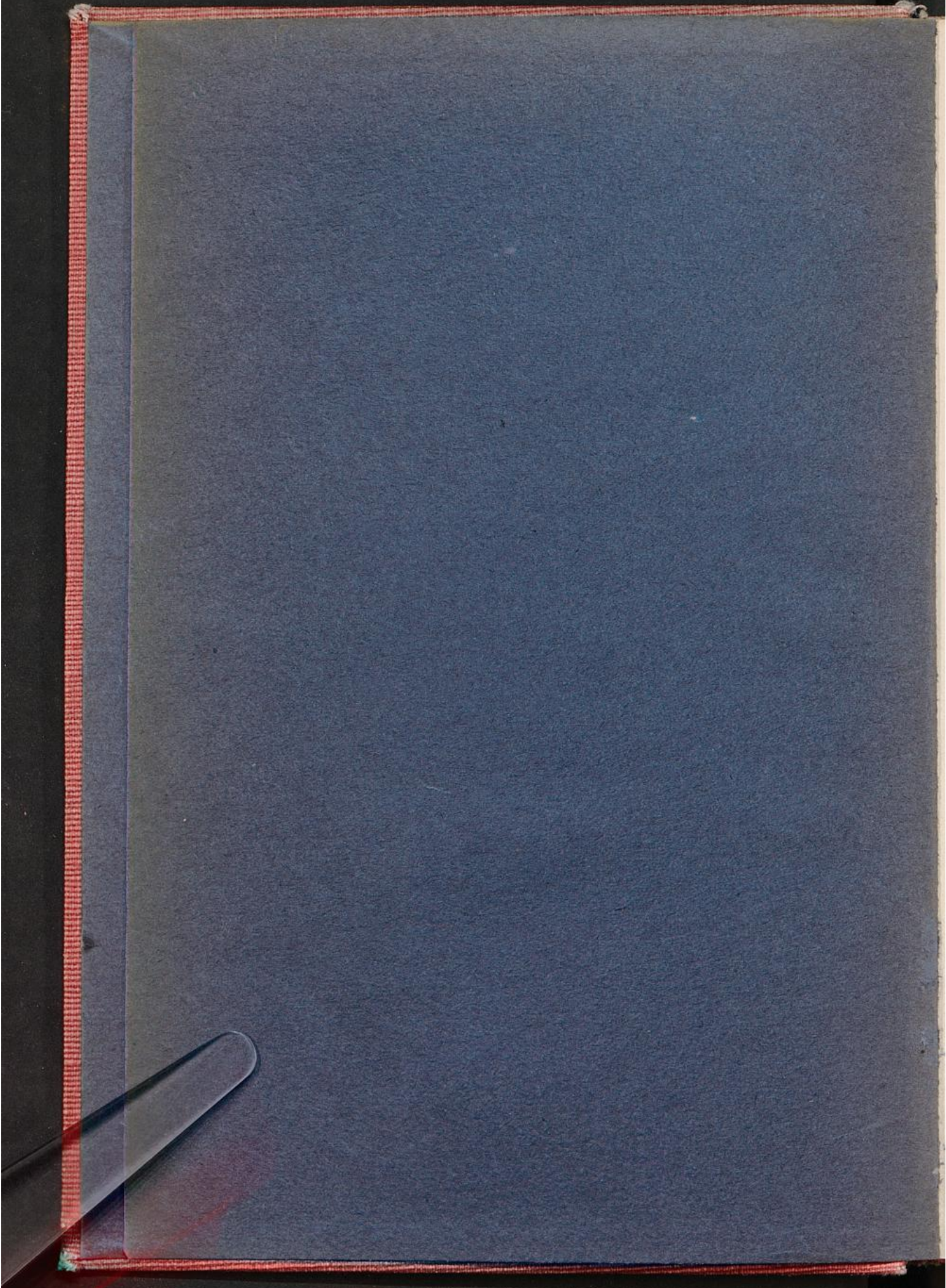
Von
E. Nigmann

E. S. Mittler & Sohn Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin

Z
33



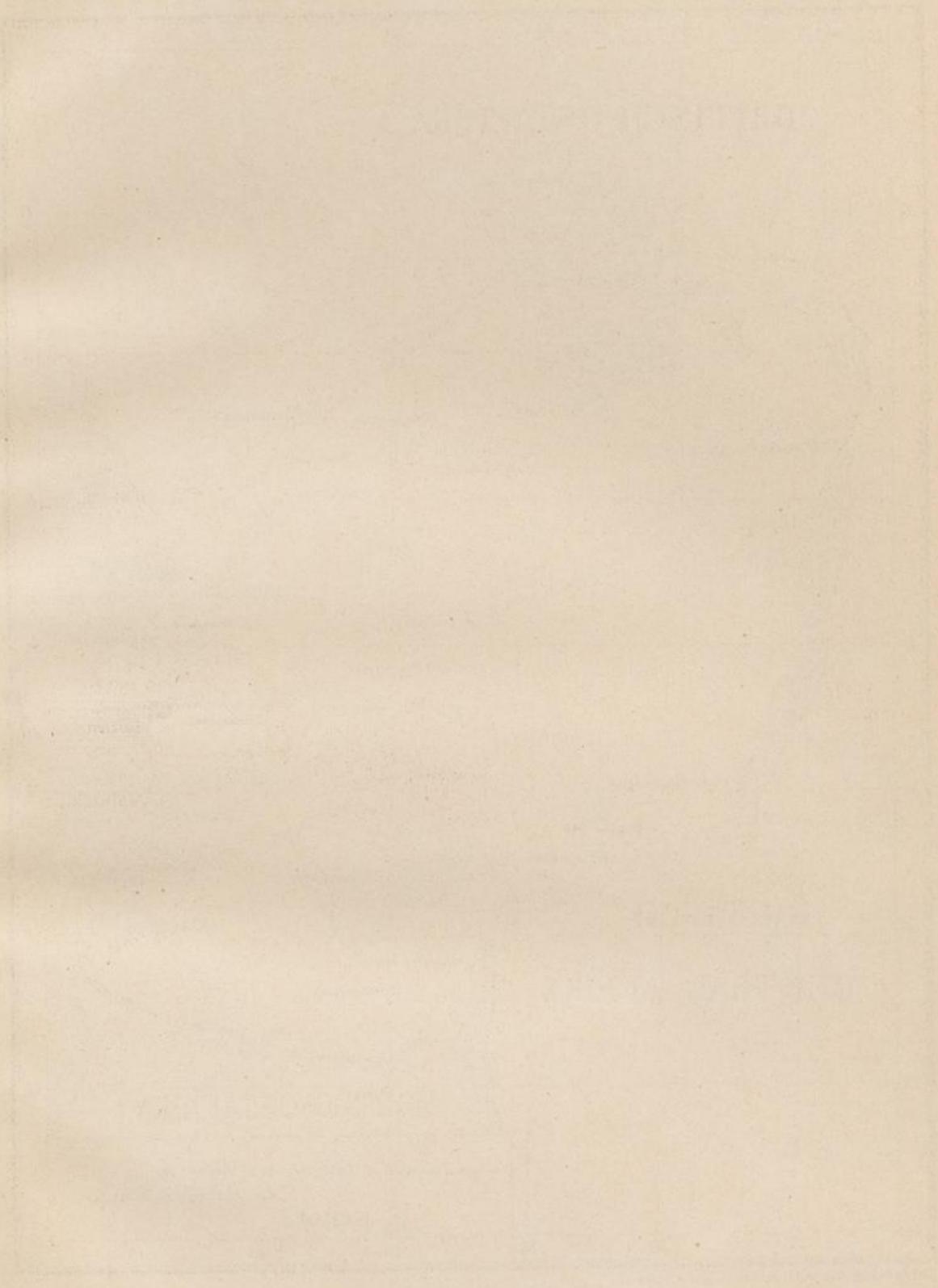




V. 2. c. 3713.

E. Nigmann
Die Wahehe

Faint, illegible text or markings in the center of the page.



Die Wahehe

Ihre Geschichte, Kult-, Rechts-, Kriegs-
und Jagd-Gebräuche

Von

E. Nigmann

Hauptmann und Kompagniechef
in der Kaiserlichen Schutztruppe
für Deutsch-Ostafrika

EN

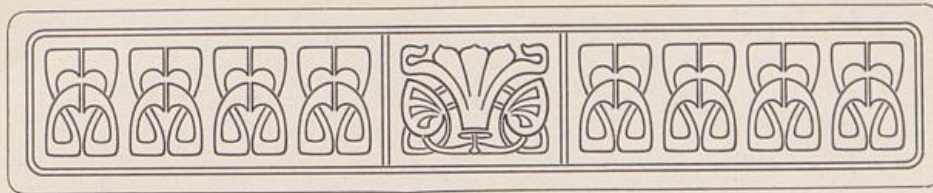


Hierzu drei Karten und 11 Skizzen im Text

Berlin 1908

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68-71

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.



Vorwort.

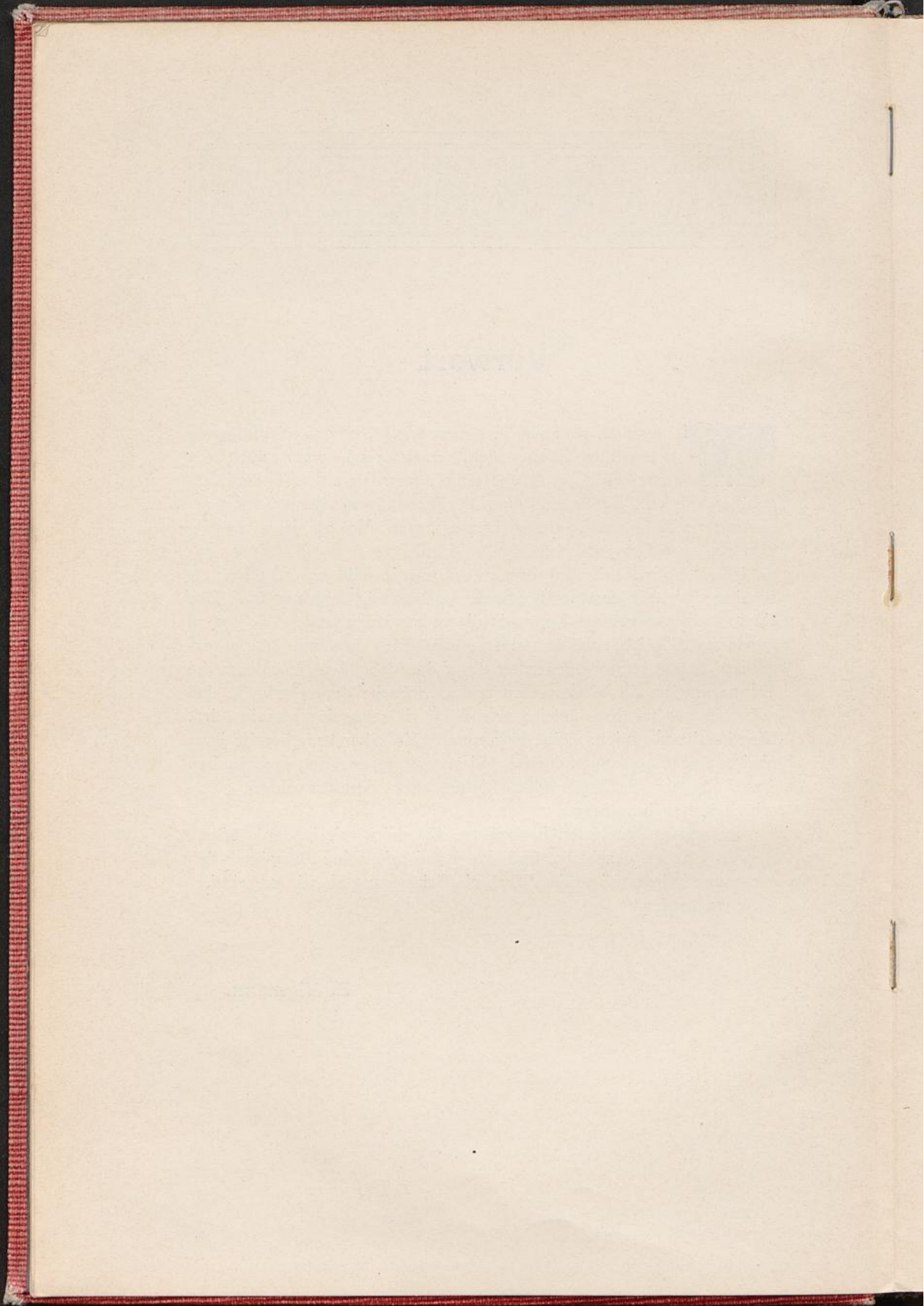
Wie aus dem genauen Titel hervorgeht, ist das nachfolgende Werk über Uehe nicht erschöpfend, wenn auch die einzelnen Kapitel vielleicht Anspruch auf Gründlichkeit erheben dürfen. Dafür, daß eine Veröffentlichung der von mir gesammelten Kenntnisse dieses interessanten Volkes jetzt bereits erfolgte, sprachen jedoch folgende Gründe:

Die Ungewißheit des eigenen Schicksals läßt es fraglich erscheinen, ob mir eine erschöpfende Vollendung vergönnt ist. Ehe einem anderen genaue Kenntnis dieses zurückhaltenden Volkes zu gewinnen möglich, muß günstigstenfalls eine Reihe von Jahren vergehen. Schon jetzt verfällt aber unter dem lebenden Geschlecht die Erinnerung an die alten Sitten und Gebräuche derart schnell, daß selbst in nur wenigen Jahren unendlich viel ausgelöscht sein wird. Dies bestimmte mich, meine gesammelte Volkskenntnis bereits jetzt niederzulegen und so manches Wissenswerte aus den Gebräuchen dieses geistig hochstehenden Volkes vor dem spurlosen Verschwinden zu bewahren.

Besonders den vielen Europäern, die gleich mir in den schönen Bergen Uehes gearbeitet und das Land wie seine Bewohner lieb gewonnen haben, möge dies Werk die Erinnerung an sein wehrhaftes Volk wachrufen!

Berlin, im September 1907.

E. Nigmann.





Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführung	1
I. Geschichte	8
Mujinga der Ältere	8
Mujinga der Jüngere	8
Kitowa	8
Mdegela	8
Kilonge	9
Mjugumba	9
Quawa	12
Versuch einer Stammtafel der Quawa-Dynastie	20
Stammtafel der Wassangu-Sultane	21
Karte zur Geschichte des Wahehe-Reiches	vor 22
II. Kultgebräuche	22
1. Religiöse Vorstellungen	22
Gott	22
Vorgang beim Tode. Jenseits	23
Geister der Verstorbenen (masoka)	23
Traumerscheinungen	24
2. Zauberer, ihre Tätigkeit und Mittel	25
Beruf, Auftreten	25
Ausbildung der Zauberer	25
Tätigkeit der Zauberer, Honorar	26
Zaubermittel	28
3. Verzauberung, Hexerei	31
Allgemeines	31
Anklagefälle auf Zauberei	31
Gedächter Vorgang bei Verzauberung	32
Austrag	33
4. Ausübung des Kultes	34
Allgemeines	34
Veranlassungen zur Ausübung	35
Opfergegenstände	36
Verlauf des Opfers	37
Ausgang und Bedeutung	40

	Seite
Opfertänze	40
„Rein“ und „Unrein“	41
5. Totemistisches	42
III. Rechtsgebräuche	44
1. Allgemeines, Prozeßordnung	44
Allgemeines	44
Geldwerte der Wahehe	44
Strafarten	45
Richteramt, Instanzen	45
Zuständigkeit	46
Ablehnung	46
Fristen	46
Verfahren selbst, Klage, Verteidigung	46
Zeugen, Beweis	47
Berufung, Wiederaufnahme	47
Strafvollstreckung	48
Gerichtskosten	48
2. Strafrecht	49
Hoch- und Landesverrat	49
Beleidigung des Herrschers usw.	49
Widerstand gegen die Oberen (Staatsgewalt)	50
Falsche Anschuldigung	50
Ehebruch	50
Beischlaf zwischen nahen Verwandten	50
Päderastie	50
Bestialität	50
Notzucht	51
Kuppelei	51
Verführung Minderjähriger	51
Beleidigung	51
Zweikampf	51
Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgange	52
Blutrache	52
Verfahren bei nicht erfolgter Blutrache	52
Verbrechen wider das keimende Leben (§ 218)	52
Körperverletzung	53
Vergehen wider die persönliche Freiheit	53
Diebstahl, Unterschlagung	53
Felddiebstahl	54
Funddiebstahl, Fundunterschlagung	54
Raub, Erpressung	54
Hehlerei	54
Betrug	54
Jagdvergehen	55
Sachbeschädigung, Brandstiftung	55
Vergehen im Amte	55
Übertretungen	55

	Seite
3. Bürgerliches Recht	56
Allgemeines	56
Recht der Schuldverhältnisse	57
Verkaufsverhandlung	57
Dienstvertrag	57
Darlehn	57
In Verwahrung nehmen	57
Wette	57
Bürgschaft	58
Faustpfandrecht	58
Sachenrecht	58
Familienrecht	59
Heirat	59
Ehehindernisse	59
Scheidung	60
Elterliche Gewalt	60
Adoption	61
Erbrecht	61
Vormundschaft	62
Enterbung	62
Erbschaftsregelung	62
Teilungsverhältnis	62
Tabelle der Wahehe-Verwandtschafts-Bezeichnungen	64
4. Hörigen-Recht	65
Allgemeines	65
Einteilung	65
Auslösung (Freikauf)	66
Andere Arten des Freiwerdens	67
Übergang Freier ins Hörigenverhältnis	67
Bürgerliche Rechtsstellung	67
Strafrechtliche Stellung	68
Stellung der Hörigen im Privatleben	68
Flucht Höriger	69
5. Ordalien (uhafi)	70
Allgemeines	70
Verfahren beim uhafi	71
Vergehen bzw. deren Beschuldigung, die durch uhafi entschieden werden	72
Urteilsspruch nach vollzogenem uhafi	72
Flucht vor dem uhafi	73
IV. Kriegsgebräuche	74
1. Wehrpflicht, Rekrutierung, Ersatz und Kontrolle	74
Allgemeines	74
Wehrpflicht	74
Ausmusterung und Ausschluß	74
Kontrolle	75
2. Ausbildung, Friedensgliederung, Friedensübungen	75
Ausbildung	75

	Seite
Friedensgliederung	76
Friedensübungen	76
3. Kriegsgliederung, Mobilmachung, Führer	76
Kriegsgliederung	76
Mobilmachung	77
Führer	77
Organisationskizze	78
Besonderes	79
4. Bewaffung, Ausrüstung, Abzeichen	79
Stoßspeer	79
Wurfspeer	80
Schild	80
Feuerwaffen	80
Andere Waffen	81
Abzeichen	81
Skizze der Wahehe-Speere	82
Skizze der Wahehe-Schilde	83
5. Nachrichtendienst, Aufklärung	84
Nachrichtendienst	84
Aufklärung	84
Meldungen	85
6. Marschsicherung, Vor- und Rückmarsch	85
Marschsicherung	85
Vor-, Rück-, Flankenmarsch	86
Skizze des Vormarsches	87
7. Gefecht	88
Allgemeines	88
Angriff	89
Entwicklung	89
Einleitung	89
Durchführung	90
Flankenstoß	90
Skizze zur Gefechtsentwicklung	91
Verfolgung	92
Überfall	92
Skizze zur Verfolgung	93
Angriff auf vorbereitete Stellung	95
Verteidigung	95
Rückzug	96
8. Lagersicherung, Vorposten, Lagerdienst	96
Übergang zur Ruhe	96
Sicherung, Wachdienst	96
Meldungen	96
Skizze eines Wahehelagers	97
Lagerbau, Lagerdienst	97
Alarm	98
9. Verpflegung und Train	98
Friedensvorbereitung	98
Kriegsverpflegung	98
Train	99

	Seite
10. Kriegssanitätsdienst	99
Ärztliches Personal	99
Material	99
Behandlungsweise	100
11. Kriegsrecht, -Strafen	100
Recht am feindlichen Besitz	100
Kriegsgefangene	101
Überläufer	101
Behandlung verwundeter und toter Feinde	101
Strafen wegen Ungehorsams	102
„ „ Wachvergehen	102
„ „ Feigheit	103
12. Friedensschluß, Rückkehr, Siegesfeier, Bündnisse, Verträge	103
Friedensschluß	103
Rückkehr	104
Siegesfeier	105
Verträge	106
Geiseln	106
Bündnisse	107
V. Jagdgebräuche	108
1. Allgemeines	108
Jagdgegend, Jagdart, Wildvorkommen	108
Jäger	109
Jagdhunde, -waffen, -ausrüstung	109
Jagdarten	110
Skizzen von Wahehe-Tierfallen	111
2. Besondere Jagd auf verschiedene Tierarten	113
Allgemeines	113
Elefantenjagd	114
Büffeljagd	117
Jagd auf anderes Wild	117
Raubtierjagd	118
Wasserjagd	118
Verwertung der Jagdbeute	119
Fischfang	119
3. Jagdzauber, -gesänge, -schmuck	119
Jagdzauber, Opfer	119
Anderer Jagdzauber, Amulette	120
Jagdtänze, -gesänge	121
Jagdschmuck	121
Zusammenstellung häufig im Text vorkommender fremdsprachlicher Ausdrücke mit Übersetzung	123
Namenverzeichnis	124
Sachregister	127
Verzeichnis der bisherigen Literatur über die Wahehe	131

Verzeichnis der Kartenbeilagen, Skizzen und Tabellen.

	Seite
Übersichtskarte von Deutsch-Ostafrika	vor dem Titelblatt
Versuch einer Stammtafel der Quawa-Dynastie	20
Stammtafel der Wassangu-Sultane	21
Karte zur Geschichte des Wahehe-Reiches	vor 22
Skizze einer Jagd- und Kriegs-Tätowierung	29
Skizze der Aufstellung beim Wahehe-Opfer	38
Tabelle der Wahehe-Verwandschafts-Bezeichnungen	64
Skizze der Befehls-Organisation im Wahehe-Kriege	78
„ „ Wahehe-Speere	82
„ „ „ -Schilde	83
„ des „ -Vormarsches	87
„ zur „ -Gefechtsentwicklung	91
„ „ „ -Verfolgung	93
„ des „ -Lagers	97
Siegesfrisur rückkehrender Krieger	104
Skizzen von Wahehe-Tierfallen	111
Karte des Bezirks Iringa	hinter 132





Einführung.

Die unter dem Namen „Wahehe“ bekannten Eingeborenen Ostafrikas als einen besonderen von seinen Nachbarn verschiedenen Stamm mit anderer, entfernter Herkunft anzusehen, ist nicht zutreffend. Sie sind letzteren in Sprache, Sitten, Herkommen durchaus ähnlich, und auch die — übrigens geringen — Unterschiede in ihrer körperlichen Erscheinung erklären sich wohl im wesentlichen aus dem Aufenthalt im kälteren Klima und Gebirge, aus anderer Nahrung und aus anderer, kriegerischer und jagdlicher Beschäftigung.

Man wird sich am leichtesten über den Begriff der Wahehe durch einen Vergleich etwa mit Preußen klar. Wie sich letzterer Staat aus dem kleinen Brandenburg zumeist durch Eroberung zu seiner Größe entwickelt hat, ist auch das Stammland der Wahehe-Sultane, Ujinga, der Kern gewesen, um den herum sie ihre Eroberungen zu ihrem mächtigen Militärreich zusammenschweißen vermochten. Gleichermassen wie dort sich die älteren Teile, z. B. Brandenburg oder Pommern, als Alt-Preußen betrachten, sehen sich die Einwohner der ältesten Wahehegebietsteile, zunächst die Wajinga, aber auch die Wadongwe, Wafuagi u. a. als Alt-Wahehe, oder, um diesen vielgebrauchten, jedoch nicht treffenden Ausdruck anzuwenden, als „reine Wahehe“ an und lassen Angehörige jüngerer Provinzen, wie z. B. die Watzungwa, als solche nicht gelten.

Die Sammelbezeichnung Wahehe ist überhaupt eine bei anderen Stämmen entstandene. Wenn der weithin hörbare schrille Signalruf „ahäle, ahäle“ (Perfectum von „hera“ = weggehen, d. h.: der Feind

Nigmann, Die Wahehe.

weicht bereits) das Nahen der schrecklichen Scharen des grimmen Sultans Mujugumba oder seines nicht minder gefürchteten Sohnes Quawa verkündete, dann stockte den erschreckt Aufhorchenden der Atem: sie sind da, die schrecklichen Ahäle-Männer; und nur noch bedingungslose Flucht konnte Rettung vor dem meisterhaft geführten Speer der schnellfüßigen Krieger bringen. Da unter diesem markanten Feldgeschrei nicht nur die Krieger der alten Länder, sondern auch die der neuen, wie auch Krieger aus den eroberten Provinzen, ja selbst viele freiwillig Mitziehende anderer Stämme fochten, fand die charakteristische Bezeichnung auf alle diese ihre unterschiedslose Anwendung. So ist der viel gemißhandelte Ausdruck: „Mhehe msafi“ (kisuah. = reiner Mhehe), wie schon das Küstensprachliche dieser Bezeichnung besagt, ein durchaus unüblicher, zweifellos von fremdher und wahrscheinlich erst von uns Europäern hineingebrachter. Keinem wirklichen Mhehe wird es je einfallen, sich oder einen anderen als „mhehe mnofu hiro“ (das würde auf kihehe „reiner Mhehe“ sein) zu bezeichnen, sondern der betreffende Alt-Mhehe nennt dann eben als Beweis mit Stolz seinen besonderen Stamm, Mdongwe, Mfuagi usw. Das Posieren für den reinen Mhehe ist ganz allgemein, jeder Hütejunge anderen Stammes, der einige Jahre in Uhehe zugebracht hat, bezeichnet sich als echten Mhehe, welcher Unwahrheit bei ungenauem Nachfragen die allgemeine Sitte der Eingeborenen, ihren (Mhehe-) Herrn ihren „dada“ (Vater) zu nennen, allerdings Vorschub leistet.

So ist es unmöglich, von scharf abgegrenzten Wahehe zu sprechen, es gibt eben Alt-Wahehe, solche jüngeren Datums, und Provinzen, letztere solche Gebietsteile des Reiches, die zwar unterworfen und angegliedert, aber nicht im Uhehereich aufgegangen waren, sich also die Eigenartigkeit ihrer Sitten im wesentlichen noch bewahren konnten. Erstere sind (vgl. Karte des Wahehe-Reiches) z. B. die Wadongwe, Wahafwua, zur zweiten Art gehören z. B. die Watzungwa, zur dritten die Wabena. — Dem jüngeren Teil ihres eigentlichen Reiches haben die Alt-Wahehe ihre Sitten und Anschauungen meist völlig eingepflegt, selbst in denjenigen ihrer Provinzen, in denen, wie z. B. in Ubena, nur kürzere Zeit lang Wahehe-Statthalterschaften bestanden haben, ist der Einfluß dieses Herrenvolkes auf die dortigen Sitten und Gebräuche deutlich erkennbar. Eine Ausnahme bildet nur das südwestlich angrenzende Reich der Wassangu; auch die unter Wahehe-Oberhoheit gewesenen Gebietsteile dieses Reiches haben fast nichts von ihren Herren an-

genommen, zwischen Wahehe und Wassangu besteht noch heute eine tiefe Kluft.

Den wesentlichen Teil Uhehes bildet ein stark gewelltes Bergland mit kühlem, oft kaltem Klima und scharfen, rauhen Winden; es ist überaus reich an kalten, klaren, schnellfließenden Bergwässern. Im allgemeinen ist der Boden nicht fruchtbar, die Eingeborenenproduktion entbehrt daher auch der Abwechslung; außer Mais, Negerkartoffeln, Bohnen und wenig Negerhirse findet man selten etwas. Während in früherer Zeit die Landbearbeitung, wie jede körperliche Arbeit bei den Wahehe, als eines freien Mannes unwürdig geltend allein den Weibern und Hörigen oblag, haben sich, seit ihnen deutsche Herrschaft ihre Raubzüge verwehrt, die Wahehe notgedrungen in größerem Umfange auch ihr zuwenden müssen und sind, namentlich in der allerjüngsten Zeit, ganz fleißige und verständige Landbebauer geworden.

Der Reichtum an schönen Wasserläufen, deren Ränder das ganze Jahr hindurch herrliches Weidegras haben, begünstigt dagegen die Viehwirtschaft sehr. So ist der Mhehe denn auch ein hervorragender Viehzüchter, dessen ganzes Streben sich auf Erwerb einer stattlichen Rinderherde und deren Vermehrung richtet. Der Mhehe trennt sich freiwillig von keinem Stück seiner Herde, und selbst bei Mißernten hungert er sich lieber durch, ehe er seinen Viehstand angreift. Das Wahehe-Rind steht qualitativ in hohem Wert. Es ist eine Freude zu beobachten, wie jetzt, nachdem Uhehe seit dem Tode des Sultans Quawa endgültig beruhigt, und nachdem es auch beim Aufstande 1905/06 geglückt ist, die Wahehe an der Teilnahme hieran zu verhindern, wie seit dieser Zeit der Uhehe-Viehbestand unter den geschickten Händen der Besitzer sich ganz gewaltig vermehrt hat.

Die Wahehe wohnen meist familienweise einzeln in genau rechtwinkelig angelegten Hütten, mit sauberen, geraden, aus Stangenholz mit Lehmewurf bestehenden Wänden, die nur eine sauber rechteckig gearbeitete Türöffnung enthalten; das flache Dach besteht gleichfalls aus Stangenholz mit Rohrdeckung und darauf festgestampfter Erddecke. Von weitem gleichen die Wahehe-Bauten täuschend dem Oberbau eines von seinen Rädern genommenen und auf die Erde gesetzten gedeckten Güterwagens. Die Häuptlinge, an deren Sitz ja immer mehrere Familien versammelt sind, vereinigen deren Bauten zu einem sauberen geschlossenen Viereck mit einem viereckigen Hof in der Mitte, auf den alle Ausgänge münden.

Nur eine schmale Tür führt vom Hofe nach außen, so dem zusammenhängenden, nach außen festgeschlossenen Bau eine gewisse Verteidigungskraft gebend. Innere Einrichtung ist wenig vorhanden, doch fehlt im Hause des Häuptlings selten ein Beratungsraum, in dem sich ringsum an den Wänden niedrige aus Lehm geformte Sitzbänke entlang ziehen, während die Mitte eine geschickt und sehr genau rund geformte Feuerstelle ziert.

Dem kalten Klima entsprechend ist der Mhehe stark bekleidet, er liebt es, etwa 10 m lange Tücher um sich herum zu winden, deren Enden er geschickt und malerisch über eine Schulter drapiert, wodurch seine ganze Gewandung etwas Togaartiges bekommt. Auch die Weiber tragen viel Stoffe und legen gern aus kleinen Perlen in hübschen Mustern selbstgefertigten Halsschmuck an. Beide Geschlechter lieben es, sich mit unzähligen Fuß- und Armringen aus dünnem Kupferdraht zu schmücken. Der Mhehe ist sehr eitel und verwendet auf seine Kleidung für seine Verhältnisse Unsummen.

Die Wahehe sind durchweg übermittelgroße schlanke, meist gutgewachsene Gestalten, die sich in aufrechter stolzer Haltung mit einem sehr geräumigen Schritt, unter eigenartigem Hochziehen der Kniee, bewegen. Die Männer sind durchweg gute Erscheinungen mit regelmäßigen energischen Gesichtszügen, während man unter den meist hübschen Frauen sogar viele als Schönheiten ansprechen kann. Unter den älteren Männern sieht man prächtige ausdrucksvolle Köpfe, und in einer Ratsversammlung von Wahehe-Großen wird man durch die, der Sitte gemäß haar- und bartlosen Charakterköpfe über dem togaartig umgeworfenen Gewande oft an eine Versammlung römischer Senatoren gemahnt.

Der Mhehe ist mit ausgezeichneten Sinneswerkzeugen ausgestattet, beobachtet scharf, faßt schnell auf, ist überhaupt sehr intelligent. Veranlagung und Neigung lassen ihn vorerst immer noch den Krieger- und Jägerberuf am meisten schätzen; alle Wahehe-Rekruten der Truppe sind treffliche Soldaten geworden, die dienstlich Ausgezeichnetes leisten wie sie sich auch musterhaft der Disziplin fügen. Doch vermag, wie an Missionen zu beobachten, tüchtige Anleitung aus ihrer Intelligenz auch geschickte und fleißige Handwerker zu bilden. Dem Landbau wenden sie sich, wie oben erwähnt, jetzt bereits von selbst in größerem Umfange und ebenfalls mit Geschick zu. Nur mit längerer schwerer körperlicher Arbeit, wie z. B. längerem Dienst als Träger, hapert es vorerst noch.

Will man den Charakter des Mhehe verstehen, so muß man sich

zweierlei vor Augen halten, einmal, daß er auf die ruhmreichste Geschichte aller ostafrikanischen Stämme mit Stolz zurückzublicken das Recht hat (worin ihn das deutliche Aufblicken zu ihm seitens all dieser noch heutigen Tags bestärken muß), und daß seine Sultane ihn stets zwar patriarchalisch, aber auch stets sehr streng regiert haben. Wohl kein Eingeborener individualisiert so wie der Mhehe; gelingt es dem zur Verwaltung Berufenen durch Willenskraft oder Mut ihm Respekt einzufloßen, so kann er sehr leicht mit ihm fertig werden, entgegengesetztenfalls hat er im Umsehen verspielt, und der Mhehe wird in unglaublich kurzer Zeit geradezu bedenklich frech. Er verlangt und braucht eine zwar stets gerechte, aber sehr feste Hand; Milde und Nachsicht kennt und versteht er nicht und hält sie für Zeichen von — Angst. Am besten ist er einem gesunden Jungen zu vergleichen, den es viel mehr zu dem Onkel zieht, der mit ihm schwimmt und rudert, ihn allerdings nötigenfalls auch gehörig an die Ohren faßt, als zu der bonbonspendenden, mit milden Worten verweisenden Tante.

Der Mhehe ist dem Fremden gegenüber verschlossen, „zugeknöpft“; es ist schwer und erfordert zum mindesten lange Zeit, sein Vertrauen zu erwerben, hat man es aber einmal, so gewinnt man eine seinen früheren Oberen ähnliche patriarchalische Stellung, so daß jeder Befehl bis ins entlegenste Dorf prompter Erfüllung sicher ist, wie man auch in gefährlichen Lagen auf die Gefolgschaft des einzelnen zählen kann. Trotzdem darf man den Wahehe im ganzen nie und nimmermehr blindlings vertrauen, ebensowenig wie man sie je gering einschätzen darf.

Energie, Macht und Mißtrauen sind die drei Faktoren, die diesem männlichen Volk gegenüber stets nötig, das infolge seiner körperlich und geistig gleich trefflichen Veranlagung einen Wertfaktor für unsere Kolonie darstellt und von dessen feindlicher oder friedlicher Stellungnahme zu uns auch bei künftigen Aufständen die Haltung eines großen Teils der anderen Stämme im wesentlichen allein abhängen wird.

Soviel über das Volk, nun noch einige erläuternde Worte zum nachfolgenden Text.

Geschichte. Unter Fortlassung alles mir unsicher oder unwesentlich Erscheinenden habe ich mich, wie auch die beigegebene Karte erläutern dürfte, ein möglichst zusammenhängendes Bild der geschichtlichen Entwicklung zu geben bestrebt, des weiteren habe

ich mich der Unparteilichkeit durch gewissenhaftes Befragen auch der Wahehegegner allerorts zu befeißigen gesucht, besonders des Wambungu-Sultans Kiwanga, Sohns des Mtengela (gefallen 1905), und des Wassangu-Sultans Merere (gestorben 1906, wahrscheinlich vergiftet), mit denen ich näher befreundet war. Beide gaben mir allerdings nach Rühmen ihrer Herren Väter und vielem Hin und Her zu, daß diese zwar gelegentlich in Uehe zu räubern vermocht, endgültig aber doch eigentlich immer von den Wahehe Schläge bekommen hätten.

Kultgebräuche. Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es fehlt z. B. die ganze mit dem Abschnitt „Zauberer“ eng verquickte ärztliche Kunst, die bei den intelligenten Wahehe auf einer ganz hübschen Höhe gestanden hat. Die vielen interessanten, im schnellen Vergessenwerden begriffenen Praktiken werden, wie zu hoffen ich Grund habe, seitens eines Fachmannes vor dem spurlosen Verschwinden bewahrt werden. Trotz dessen Unvollständigkeit konnte dieser Abschnitt nicht fortbleiben, da er das Verständnis für vieles Nachfolgende, namentlich das der Rechtsgebräuche zu vermitteln hat.

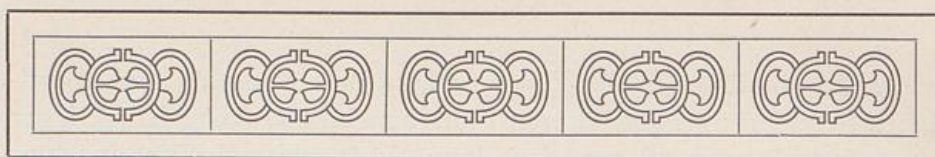
Rechtsgebräuche. Dagegen dürfte dieses aus mehrjährigem praktischen Rechtsspruch entstandene Kapitel ziemlich erschöpfend behandelt worden sein. Durch die Rechtsanschauungen der Wahehe geht insofern ein gesunder Zug, als dem Geschädigten in allen Fällen eine Entschädigung zugesprochen wird. Wir Europäer fühlen uns nach heimischer Erziehung wohl meist zuerst verpflichtet, dem Vergehen eine Freiheitsstrafe folgen zu lassen. Tatsächlich empfindet aber der Farbige häufig eine Buße auch nur um ein Rind viel schwerer, als eine mäßige Freiheitsstrafe. Vielleicht vermag dieser Abschnitt — die Anschauungen werden ja vielfach denen anderer Stämme ähneln — dem einen oder anderen zum Rechtsspruch im Inneren berufenen Europäer als gelegentlicher Anhalt zu dienen.

Kriegsgebräuche. Auch dieser Abschnitt, dem die besondere Liebe des Berufssoldaten gewidmet ist, dürfte vollständig sein. Gerade dieser bedurfte des schleunigen Festlegens, da die Erinnerung an die alte Wahehe-Kriegführung rapide verfällt. Die alte mit Speer kämpfende Generation hat sich, sofern nicht verstorben, zur Ruhe gesetzt. Die jüngeren Männer kennen sämtlich die Feuerwaffe und streben nach deren Besitz, womit die Kenntnis der alten Taktik ja

von selbst hinfällig wird. Ich verdanke ihre Kenntnis den abendlichen Schilderungen der älteren Führer meiner Wahehe-Hilfskrieger im Aufstande 1905/06, praktisch konnte ich nur mehr Vereinzelt, wie das breite Durchräumen einer feindlichen Landschaft (Vormarsch), Ansetzen zur Verfolgung u. ä., beobachten. Auch ein ehemaliger „Page“ des Sultans Quawa, jetzt eine treffliche Charge meiner Kompagnie, konnte mir viele interessante Einzelheiten bringen.

Jagdgebräuche. In diesem Abschnitt hoffe ich, besonders den vielen Anhängern des in Afrika doppelt schönen Sportes einiges sie Ansprechende haben geben zu können.





I. Geschichte.

Eine Geschichte der sich Wahehe nennenden und unter diesem Namen bekannten Völkerschaften ist von der Geschichte des Herrschergeschlechts, der Quawa-Dynastie nicht zu trennen.

Mujinga d. Ä. (1700?) Die älteste, sagenhafte Figur der letzteren ist Mujinga der Ältere. Dieser soll, aus dem benachbarten Ussagara kommend, mit vielen Hunden, um Wild zu jagen, im Lande herumgezogen und dabei nach der Landschaft Nguruhe gekommen sein. Dort soll er die Tochter des dortigen Herrschers Mamdude, namens Semdude, lieb gewonnen und zur Frau bekommen haben. Diese wurde von ihm schwanger, doch verließ er sie vor ihrer Niederkunft, vorher bestimmend, daß, falls das Kind ein Knabe sei, dieses gleichfalls Mujinga heißen solle. Er kehrte nach Ussagara zurück, wo er gestorben ist.

Wie in den Sagengeschichten so vieler Völker ist auch hier der Jägerfürst, der nach Befruchtung der einheimischen Königstochter spurlos verschwindet, der Urahn.

Mujinga d. J. (1730?) Sein Sohn Mujinga ist dann vom Großvater, dem vorerwähnten Mamdude, als Nachfolger in der Herrschaft über Nguruhe eingesetzt worden, da er klüger gewesen sein soll als die leiblichen Söhne Mamdudes. Das Land führt, eine sehr häufig zu beobachtende Erscheinung, nunmehr nach dem Herrscher auch den entsprechend modifizierten Namen, Ujinga.

Kitowa. (ca. 1745—1790?) Von ihm und seinem Sohn und Nachfolger Kitowa ist sonst nichts bekannt, auch von ihren Frauen nichts. Von Kitowa heißt es, er wäre sehr, sehr alt geworden. Sein Grab ist in Ipugassa (s. Karte).

Mdegela. (ca. 1790—1820?) Ihm folgte sein Sohn Mdegela, der die Ssindali, die Tochter eines Mannes aus Ujinga, Mandali, zur Frau hatte. Des Mdegela Grab ist ebenfalls in Ipugassa.

Kilonge. (ca. 1820—1855?) Ihm folgte, ebenfalls sehr alt werdend, sein Sohn Kilonge, der die Tochter des Herrschers von Rungembe, aus dem Stamm der Wigawiro, namens Sikindole, zur Frau hatte. Durch die Heirat bekam er einen Teil (oder das ganze?) Rungembe. Er ist in Igomutua beigelegt.

Mjugumba. (ca. 1855—1879?) Mit dessen Sohn Mujugumba beginnt die Größe des Wahehe-Reiches. Er nahm die Tochter des Herrschers von Irole, aus dem Stamm der Wahafiwua, namens Ssengimba, zur Frau und scheint hierdurch auch diese Landschaft teilweise erworben zu haben.

Mjugumba wird vielfach zum Unterschied von seinem Sohn Quawa Muhinja Quawa Mujinga genannt, und wird dies verschiedentlich dahin erklärt, daß er wegen seines wilden Draufgehens sich selbst den Namen Mujinga = der Narr beigelegt habe. Mujinga = der Narr ist ein Kisuaheli-Wort und bedeutet Narr, im Sinne von Dummkopf. Sollte ein Wahehe-Fürst wirklich auf die, mindestens befremdliche, Idee gekommen sein, sich diesen Ehrentitel zu wählen, so würde er wohl schwerlich eine küstensprachliche Anleihe gemacht, sondern das entsprechende Kihehe-Wort „m'pufi“ gewählt haben. Aber Quawa Mujinga bedeutet weiter nichts als Quawa aus dem Stamm der Wajinga, also nichts anderes wie Konrad der Staufe, Rudolf der Habsburger usw.

Die bisherigen Herrscher von Nguruhe (Ujinga) hatten sich mit ihrer Landschaft und dem kleinen, durch Heirat oder Erbschaft erfolgten Zuwachs dieser begnügt; der mit Eroberergeschick ausgestattete Mujugumba benutzte die erste Gelegenheit, um sich auszudehnen.

Über die benachbarte Landschaft Luhota herrschte Mujawilingombo (Vater des jetzigen dortigen Häuptlings Msatima), der selbst bald nach Antritt seiner Herrschaft sich die Landschaften Luinda, Mage, Lula, Ndewerua unterworfen hatte. Sein leiblicher Bruder, Mengamagoha, von ihm gleichfalls bedroht, flieht zu Mujugumba, diesen um Hilfe bittend; Mujugumba benutzt die Gelegenheit zum Eingreifen, zieht gegen Mujawilingombo von Luhota zu Felde, schlägt ihn in der Landschaft Mage, so daß er nach Ugogo fliehen muß, und unterwirft sich dessen Land. Alsdann verjagt er den Mengamagoha gleichfalls, der seinem Bruder nach Ugogo folgt und sich dort mit ihm aussöhnt. (Als später Quawa Ugogo bekriegte, hat sich dieser gleichfalls mit beiden ausgesöhnt, Mengamagoha kehrte alsdann nach Uhehe, Mdonya, zurück, wo er im Kriege mit Wassangu später erschlagen wurde, Mujawilingombo blieb in Ugogo, wo er Anfang der 90 er Jahre verstorben ist.) Mujugumba verlegte nunmehr seine Residenz von Nguruhe nach Muhana in Luhota.

Das jetzt dem Mujugumba gehörige Land haben wir als Uhehe-Reich im eigentlichen Sinne zu betrachten (s. Karte). Die nunmehr unter Mujugumba stehenden Stämme betrachten sich, und, wie die nachfolgende Geschichte zeigt, auch wohl mit Recht, als die eigentlichen alten Wahehe, natürlich immer noch mit der Einschränkung, daß Nguruhe bzw. Ujinga als Stammland und ältester Besitz bis heutzutage als reinstes anerkannt wird. Die bei den nachfolgenden unausgesetzten Raub- und Eroberungszügen der Wahehe — dieser Wahehe — angegliederten Länder behalten mehr oder minder den Charakter etwa römischer Provinzen, mit einem Mhehe-Statthalter und einer Wahehe-Garnison.

ca. 1865? Mujugumba zog zunächst gegen den Teil der Wassagara, zu denen Mujawilingombo zuerst zurückgedrängt worden war, und von denen letzterer Unterstützung erfahren hatte. Nach geringem Kampf — die Wassagara sind wenig kriegerisch — unterwarfen sich diese von selbst. Mujugumba dürfte in dieser Weise seine Herrschaft bis an den Ruaha ausgedehnt haben.

ca. 1867? Wenige Jahre darauf versuchte Mujugumba, sich auch nach Süden auszudehnen. Dies geschah durch einen Kriegszug gegen den Vater des im Aufstand 1905/06 gefallenen Sultans Kiwanga, namens Mtengela. Mtengela war Herrscher der früher stark bewohnten Landschaft Mgololo in Ubena, sein Geschlecht stammte jedoch gleichfalls aus der Gegend von Rungemba-Igomutua, weshalb auch er, wie sein Sohn Kiwanga, als Wahehe anzusprechen sind. (Sie führen sogar ihr Geschlecht auf denselben Urahn zurück wie die Quawa-Familie, der Totem beider Familien ist auch tatsächlich der gleiche. Hieraus erklärt sich auch das bekannte spätere Ansinnen Quawas an Kiwanga, ihm Heeresfolge zu leisten, da Quawa Sultan aller Wahehe und speziell sein Familienoberhaupt sei.) — Dieser Krieg soll ein sehr schwerer gewesen sein, der Gegner hat langwierigen hartnäckigen Widerstand geleistet. Mtengela, persönlich — wie übrigens auch sein Sohn Kiwanga — sehr tapfer, versuchte immer und immer wieder vorzudringen, vielfach unter geschickter Benutzung anderer Wahehe-Feinde, der Wassangu wie der Wangoni, ihm gelang es auch mehrfach, Teile Uhehes bis fast zum Mittelpunkt des Reiches auszurauben, mehr jedoch nicht. Nachdem er schließlich in der Schlacht bei Mgodamtitu („Schwarzwald“) in Ubena unter schweren Verlusten geschlagen war, mußte er endgültig in die Ulanga-Ebene zurückgehen, wo er und seine Nachkommen verblieben. (Dem Mtengela mit dem Rest seiner kriegsgeübten Scharen

fiel es dort nicht schwer, die durch den Reichtum ihres Landes unkriegerisch gewordenen Wambunga zu unterwerfen und sich zu deren Herrschaft aufzuschwingen; so entstand das Kiwanga-Sultanat, in dem die alten Eroberer-Postierungen des Mtengela in deutlich erkennbaren eingesprengten Wahehe-Kolonien sich bis heute erhalten haben.) — Die Landschaft Mgololo wurde eroberte Provinz, Mujugumba legte in Uhenga (beim heutigen Gawiro) eine Zweigresidenz mit einem dort stationierten Statthalter an.

1874—1878? Es folgt ein langwieriger, mit langen Pausen fort-dauernder Eroberungs- und Grenzkrieg mit dem sogenannten alten Merere, Vater des 1906 verstorbenen Merere, Sultan der Wassangu. Merere muß nach Kihwere fliehen, dem Land der Wanyamwezi-Sultanin Mtsavira; der wesentlichste Teil seines Reiches, das eigentliche Ussangu, wird als Provinz dem Wahehe-Reich angeschlossen, ihm verbleiben nur die westlichsten Teile seines Reiches, hauptsächlich Ussafua. Gegen Ausgang dieses Krieges haben Elton und Cotteril vorübergehend eingegriffen. Von den beteiligten Wahehe war hierüber nichts zu erfahren, doch konnten Wassangu, sowohl der mir befreundete Merere II († 1906) wie sein noch lebender Berater Mfumbulwa (übrigens ein wahres Nachschlagebuch) mir folgende Auskunft geben:

Die Wassangu, von den Wahehe geschlagen, seien nach Kihwere (s. o.) geflohen, aber in das verlorene Gebiet zurückgekehrt, wo sie sich in einer „Boma“, einer befestigten Anlage, in Mufumbi festsetzten. Sofort rückten auch die Wahehe wieder an, um diese zu zerstören; gleichzeitig kamen aber auch die beiden Europäer aus den südlichen Bergen (wohl aus Ukinga), rückten, als sie von der Furcht vor den anrückenden Wahehe hörten, zur Unterstützung der Wassangu in deren Boma ein und beteiligten sich am Abschlagen des Sturmes der Wahehe. Mujugumba soll, als er Hinterladerfeuer bekam, sehr erstaunt gewesen sein und von weiterem sofort Abstand genommen haben. Er sei über das Anrufen fremder Hilfe — als ganz gegen jede Eingeborenen-sitte, die diese ihre Sträube allein ausfechten läßt — sehr zornig gewesen und habe gelobt, zu schwerer Vergeltung wiederzukehren. Er selbst starb darüber, doch sein Sohn führte die väterliche Absicht aus. Noch heute besteht zwischen Wahehe und Wassangu bitterer Haß; auch scheinen letztere, denen die vorübergehende europäische Hilfeleistung ziemlich schlecht bekommen ist, das Anrufen dieser später bereit zu haben.

ca. 1875. Züge gegen die Wambunga in der Gegend von Kiberege und Ifakara, die sich sofort unterwerfen.

ca. 1878. Eroberungszug nach Ungoni, gegen den Vater des jetzigen Wangoni-Sultans Tschabruma, namens Kipeta. Vorwand für den Einfall, sofern es überhaupt eines solchen bedurfte, war die

früher seitens Kipeta den Wassangu geleistete Hilfe. Mujugumba selbst muß zwar krank zurückbleiben, aber sein Sohn Quawa führt die Wahehe zum Siege, Kipeta selbst und viele seiner Großen fallen. Der Thronfolger Tschabruma, zum Sultan erwählt, rückt den mit ihrem Raub abziehenden Wahehe nach, zersprengt und verfolgt sie hartnäckig bis tief nach Uhehe hinein, so daß Mujugumba selbst sich sogar in ein Höhlenversteck (bei Rugaro) retten muß. Er wird dort von den Wangoni belagert, aber von seinem Sohne Quawa entsetzt, die Wangoni werden in einem schweren Gefecht geschlagen, geben den weiteren Kampf auf und gehen nach Ungoni zurück, ein großer Teil ihrer Beute wird ihnen unterwegs wieder abgenommen. Doch seine Absicht, im kommenden Jahre den Zug nach Ungoni zu wiederholen und das Land endgültig zu unterwerfen, kann Mujugumba nicht mehr in die Tat umsetzen, er stirbt vor Ausführung dieses seines Planes (ca. 1879).

Quawa. (ca. 1879—1894.) Mujugumba hatte vor seinem Tode sein Reich unter seine zwei Söhne, Quawa und Muhenga, derart geteilt, daß Quawa das Hauptreich, die nördliche Hälfte, Uhehe, Ussagara usw., Muhenga die kleinere südliche Hälfte, Ubena, das unterworfenen Ussangu usw., bekommen sollte.

Schon zu Mujugumbas Lebzeiten, mehr noch nach dessen Tode, überaus einflußreich war ein vom früheren Hörigen zum ersten Sultansberater aufgestiegener Mnyamwezi, namens Muhambambe, ein geistig sehr hochstehender Mann, der ohne Zweifel zielbewußt selbst nach der Sultansherrschaft gestrebt hat. Zunächst zwang er den jungen Quawa zur Flucht, indem er, in Verabredung mit dem Bruder des verstorbenen Sultans, namens Muhawiki, diesen als Sultan des Nordens vorschob. Quawa mußte nach Ugogo fliehen, während seine Mutter, die einflußreiche Sultanswitwe Sengimba, von Muhawiki unter dem Vorwande, sie habe ihren Gatten (Mujugumba) vergiftet, umgebracht wurde. Nachdem Muhawiki in dieser Weise im Sinne Muhambambes ausgenutzt worden war, entledigte sich Muhambambe auch dieses seines Geschöpfes, indem er den Nichtsahnenden gelegentlich einer Festlichkeit speeren ließ, worauf er den für den Süden bestimmten Muhenga (für den, noch klein, er natürlich die Regierung führte) auch als Sultan für den Norden präsentierte. Das war den nördlichen (Stamm-) Provinzen denn doch zuviel; hauptsächlich deren größter Häuptling Marawanu nahm die Rückberufung Quawas energisch in die Hand, der nunmehr mit den nördlichen treuen Wahehe gegen die südlichen Muhambambe-An-

hänger zu Felde zog. Nach mancherlei Hin und Her und verschiedenen Erfolgen Muhambambes wurde dieser aber in der großen Bruderschlacht bei Russawira von Quawa endgültig geschlagen und mußte sich mit seinem Schützling Muhenga nach Kihwere in Unyamwezi zurückziehen, wo er die nächsten Jahre mit Sammeln von Kräften zur Rückeroberung Uhehes verbrachte. — Quawa war nunmehr anerkannter Herrscher des ganzen Uhehe-Reiches und seiner Provinzen.

ca. 1880 findet ein leichter Eroberungszug gegen die Wagogo in Magaga statt; in Nondoa, das als Reduit angelegt wird, verbleibt ein Mhehe-Statthalter mit Garnison. In dieser Zeit beginnt der Bau der Quawa-Residenz Kalenga (Kuirenga, Iringa).

ca. 1882. Quawa nimmt das durch dessen Tod unterbrochene Projekt seines Vaters, die Unterwerfung von Ungoni, wo jetzt der junge Tschabruna herrscht, wieder auf. Der Feldzug ist sehr schwer, besonders blutig ist die zweitägige Schlacht bei Makongoni. Die Sache der Wangoni leidet darunter, daß sie nicht zusammenhalten; so wird erst der Sultan Tschabruna, dann der weiter südlich ansässige Ssongea geschlagen. Die Wangoni, die weiteren Entscheidungen ausweichen, werden jedoch nicht endgültig unterworfen, Quawa geht vielmehr mit reicher Beute nach Uhehe zurück. Bald nach seiner Rückkehr dringen die Wangoni in einem Rachezug bis ins Herz Uhehes, bis nach Mage vor, und rauben alles Wahehe-Vieh. Quawa läßt sie, um die Kampfkraft der Wahehe und deren taktische Überlegenheit zur Geltung zu bringen, aus den Bergen Uhehes heraus bis in die Ebenen Ubenas ruhig ziehen. Dort, nämlich am Itambololosumpf (nahe der heutigen Mission Lupembe, — das Schlachtfeld ist noch heute allgemein bekannt —), wird ihr Lager nachts umstellt, morgens überfallen, nahezu alles wird vernichtet und sämtliche Kriegsbeute wird zurückgenommen. Später, etwa nach einem Jahre, suchte alsdann ein großer Teil der Wangoni durch Gesandtschaften die Freundschaft Quawas nach, es waren dies hauptsächlich Wangoni der kleineren Häuptlinge, während sich der Groß-Sultan Tschabruna ablehnend verhielt.

ca. 1883 fallen Muhambambe und Muhenga mit großen Wanyamwezi-Massen in Uhehe ein und dringen bis Igawiro vor. Es kommt zur schweren Schlacht bei Gumbiro, die mit einer völligen Niederlage der Wanyamwezi endet, von denen über 1000 auf dem Felde bleiben; auch Muhambambe und Muhenga selbst fallen. In

regelloser Flucht gehen die Wanyamwezi auf Nyamnyam zurück und werden energisch bis Kihwere verfolgt.

ca. 1884. Zug nach Usseke in Ugogo, welche Landschaft sich ohne Widerstand unterwirft. Im nächsten Jahre (ca. 1885) gleicherweise Zug nach Mpembe und Loato in Ugogo. Die Einwohner verteidigen sich zähe in fünf größeren Dörfern, die schließlich doch genommen werden. Das Land wird verwüstet, der Rest der Einwohner wird nach Nondoa (s. o.) geführt.

ca. 1886. Krieg gegen den Wassangu-Sultan Merere in Ussafua, wohin er schon in früheren Kriegen zurückgedrängt worden war. Merere läßt sich nicht lange auf die Entscheidung der Waffen ein, unterwirft sich vielmehr, indem er seine beiden Töchter, Mlejange und Munyanjinyi, dem Quawa zu Frauen gibt. Dieserweise bleibt er unangetastet in dem Reste seines Besitzes, Ussafua und dem westlichen Teil Ussangus. Noch in diesem Jahre abermaliger Zug gegen die Wagogo in Ngunduku und Unyangwira. Viel Beute, die nach Nondoa, der Residenz des Statthalters gebracht wird. Raubzug nach Nyambwa gleicherweise. Rückkehr.

ca. 1887. Krieg gegen die Wassagara in Vidunda, die sich nach geringem Kampf unterwerfen; die Herrschaft Quawas wird so bis fast nach Kilossa ausgedehnt. Der in dieser Richtung am weitesten vorgeschobene Posten ist die Residenz des dortigen Statthalters in der Landschaft Myombo, am Platze „kambi uleya“. Dieser Platz ist nach dem späteren Großhäuptling Farhenga (Mfaluvuhanga) genannt, der sich selbst den Beinamen „uleya“ (klug wie ein Europäer) gegeben hatte.

ca. 1888 beginnen erneut die großen Wassangukriege damit, daß sich Mereres Leute abermals auf dem von Quawa eroberten Gebiets- teil Ussangus, in Ilongo, anbauen. Quawa zieht hin, vermeidet aber, wohl wegen der verwandtschaftlichen Verhältnisse, zunächst noch den Kampf, verjagt die Anwohner ohne Blutvergießen und zerstört ihre Anlage. Im nächsten Jahre baut Merere abermals auf von Quawa erobertem Ussangu-Gebiet, in Makondo, eine Boma, in die er seinen jungen Sohn Likombe als Statthalter setzt. Quawa rückt mit großer Heeresfolge vor die Boma und fordert zum friedlichen Abzug auf. Likombe lehnt ab. Quawa zögert noch, bis die Wassangu, die im Besitz zahlreicher Vorderlader sind, das Feuer eröffnen, so daß die Wahehe Verluste erleiden. Jetzt greifen die Wahehe an, töten die ganze Besatzung, worunter auch Likombe, und zerstören Boma und Ort. Darauf weiterer Vorstoß nach Ussa-

fua hinein, alsdann nach Uhehe zurück. Mittlerweile ist der Wassangu-Thronfolger Mugandira (Merere II.) in Uhehe eingefallen und auf Igawiro vorgestoßen, wo er plündert. Quawas Vetter Mkangalia, später „Mnya ubena“ genannt, geht von Malangali aus vor, umstellt nachts dessen mit einem Dornverhau befestigtes Lager und stürmt dies morgens, wobei gegen 600 Wassangu und Wassafua fallen, der Thronfolger Mugandira kann mit knapper Not fliehen, während ein anderer Sohn Mereres, Muilissao, auf dem Platze bleibt. — Zwischen den Zug Quawas nach Ilongo und den nach Makondo fällt noch ein beutereicher Raubzug gegen die Wakonde.

Etwa seit dieser Zeit führt Quawa den Beinamen Muhinja (kihehe = der Töter, Schlächter), den er anscheinend sich selbst beigelegt hat.

Dieser Name ist ein reiner Ehrenname dafür, daß er viel Leute im Kriege umgebracht hat, das Verdienstvollste, was ein eingeborener Kriegsheld vollführen kann. (Vgl. „David hat 1000 geschlagen“.) Die Annahme, er habe sich diesen Namen durch seine vielen Todesurteile zugezogen, ist umsoweniger zutreffend, als der Vollzug der Todesstrafe, wie aus dem Abschnitt „Recht“ des weiteren hervorgehen dürfte, durchaus nicht so überaus häufig stattfand.

Als Ausgangs der 80er Jahre Küstenhändler die Nachricht von dem erfolgreichen Vordringen der Deutschen an der Küste auch ins Innere brachten, hatte der weite Blick Quawas die den Sultansherrschaften des Innern drohende Gefahr schnell erkannt und hatte er den Sultan der gleichfalls kriegerisch mächtigen Wangoni, Tschabruma, zur Aufgabe aller Zwistigkeiten und zu einem Schutz- und Trutzbündnis gegen die Weißen zu bewegen versucht. Tschabruma, dem es ja noch nicht auf den Nägeln brannte, zögerte aber nach Negerart, so daß Quawa seine Absicht nicht mehr auszuführen vermochte. Er hatte dann, als die Deutschen die Station Kilossa angelegt hatten und anfangen, die Station Mpapua zu bauen, sich richtig sagend, daß er gegen deren Macht auf die Dauer doch nichts würde ausrichten können, allein versucht, wenigstens scheinbar seinen Frieden mit ihnen zu machen. So hatte er bereits 1890 zwei seiner Berater, worunter seinen Vertrauten Pandadjaro, mit mehreren Rindern und Elefantenzähnen nach Mpapua geschickt. Dieser selbe Pandadjaro und Chiangula (noch heute Häuptling in Ilongo) gingen dann auch mit Chef Ramsay unter Mitnahme von 70 Rindern und vielen Elefantenzähnen (welch letztere jedoch hauptsächlich nur zum Verkauf bestimmt waren) zur Küste. Die Ehrengeschenke wurden in Bagamoyo abgeliefert, die Gesandtschaft wurde reich bewirtet und beschenkt. Sie ging dann mit dem Auftrage zurück, Quawa solle zu weiteren Verhandlungen selbst zur Küste kommen, was er aber nicht wollte.

Chiangula erzählt, daß man ihn selbst wegen der vielen mitgeführten kleinen Elefantenzähne „kalass“ (minderwertiger Elefantenzahn) genannt habe.

Indessen terrorisierten die Krieger Quawas die umliegenden Völkerschaften weiter, insbesondere die Hauptkarawanenstraße und der Verkehr auf ihr litt unter den ewigen Übergriffen der Wahehe unendlich. So wurde eine Expedition zur Unterwerfung dieses dauernd beunruhigenden Volkes unabweisbar: es war dies die Expedition Zelewski.

1891. Als im Juli—August 1891 die Wakami (Krieger) auf den bis an die äußersten Grenzen des Wahehe-Reiches vorgeschobenen Posten die Eilmeldungen sandten, daß eine Askari-Kolonne mit viel Europäern „in der Länge des Weges von Gumbiro bis Iringa“ im Anmarsch sei, als Quawa gemeldet wurde, daß diese Kolonne bereits die Landschaften Mage und Lula erreicht habe, suchte Quawa abermals die Entscheidung hinzuziehen; er entsandte eine aus fünf Wahehe mit ebenso vielen Rindern als Geschenk bestehende Gesandtschaft unter Führung des bereits früher nach der Küste abgesandten, vorerwähnten Pandadjaro dem Führer v. Zelewski entgegen. Nach dem geringen Ehrengeschenk (fünf Rinder bedeutet für solchen Fall nichts) ist nicht anzunehmen, daß es Quawa mit einem Friedensschluß, geschweige seiner Unterwerfung ernst war; es kam ihm eben wohl nur darauf an, Zeit zu gewinnen. Außerdem scheint diese Gesandtschaft von Patrouilleuren der Truppe aus Unkenntnis beschossen zu sein, jedenfalls gelangte nur einer, verwundet, zu Quawa zurück. Zu Zelewski ist keiner von der Gesandtschaft gelangt, vermutlich hat er von ihr überhaupt nichts erfahren. Quawa, der bis dahin wohl immer noch gehofft hatte, die Deutschen durch einen Scheinvertrag überlisten und dann in alter Weise unverändert weiter schalten zu können, entschloß sich jetzt zum äußersten Widerstand; noch in der Nacht wurde die Kriegstrommel gerührt und die Krieger der Residenz wie deren Umgebung, etwa 1500, an die sich die Leute aus der Umgegend, Luhota, Irole, Lula usw., in etwa gleicher Stärke sofort heranzogen, rückten in die Gegend von Rugaro ab. Quawa, der selbst leitete, hatte angeordnet: Versteck im Busch auf einer Seite, Anlauf ohne Kriegsgeschrei auf einen von vorn — wenn der Gegner in den dichten Busch eingerückt war — abgegebenen Schuß, Kampf mit blanker Waffe bis aufs äußerste. Der Überfall glückte in der bekannten Weise, von den Wahehe fielen auf der Stelle etwa 60, gegen 200 weitere Wahehe sind alsdann noch in den nächsten Tagen ihren erhaltenen Wunden erlegen. Unter den Gefallenen befanden sich beide „Bürgermeister“ der Stadt Iringa

(diese hatte nämlich einen Teil rechts des Ruahaflusses, der Ungudja = Zanzibar, und einen links desselben, der Bagamoyo genannt wurde) namens Ngozingozi und Mtemiuma.

Erbeutet wurden gegen 300 Askari-Gewehre mit Patronen, die Quawa sämtlich an sich nahm. Die erbeuteten Geschütze, drei an der Zahl, wurden in der Residenz aufgestellt. Man wußte nichts mit ihnen anzufangen, um so weniger, als Quawa die Artillerie-Geschosse hatte in den Ruaha werfen lassen; der Mhehe-Große Muniambambatta hatte nämlich ein Geschöß, um das Pulver herauszunehmen, aufzuschlagen versucht, wobei es krepirt war und ihn zerrissen hatte.

Eine naheliegende energische Verfolgung der rückkehrenden Trümmer der Zelewski-Expedition war nicht möglich, da die Wahehe mit ihren schweren Verlusten vollauf beschäftigt und trotz ihres großen Erfolges stark niedergedrückt waren. Quawa ordnete deshalb auch ganz gegen jedes Herkommen an, daß keinerlei Trauerfeierlichkeiten stattzufinden hätten, insbesondere verbot er das bei großer Anzahl dieser allerdings höchst niederdrückend wirkende Klagegeschrei der Weiber. Alle öffentlichen Trauerkundgebungen wurden untersagt, dagegen war Quawa, um den Mut der Krieger zu heben und die Spuren der Verluste baldmöglichst zu verwischen, ganz besonders freigebig in Rinder- und Bierspenden zu ausgedehnten Schmäusen. Es scheint aber doch keine rechte Stimmung aufgekommen zu sein, wie beteiligte Gewährsleute übereinstimmend berichten. — Die Mage-Leute beobachteten, bzw. meldeten über den Abmarsch der Truppe, sonst geschah nichts.

Die vielfache Erzählung, einzelne Askari seien lebend den Wahehe in die Hände gefallen, dann gezwungen worden, diesen die Handhabung des Gewehrs zu erklären, um danach getötet zu werden, ist unrichtig. Kein Askari ist lebend in die Hände der Wahehe gelangt, da die verwundeten Soldaten nach Wahehe-Sitte bereits auf dem Schlachtfelde den Gnadenstoß erhalten hatten. Die Handhabung des Gewehrs ist den Wahehe hauptsächlich von mehreren Askari-Boys beigebracht worden, die später ganz bei den Wahehe verblieben. Quawa hat alsdann eine Anzahl seiner Großen und Krieger im Schießdienst ausgebildet; als Ziele dienten meist lebende Ziegen und Schafe, mitunter abgeschälte Bäume.

1892—1893 bringen zunächst einen Raubzug gegen den Sultan Makongolo, einen Oheim Mereres, in Mdaburu, und nach Loato; die gemachte Kriegsbeute wird wiederum nach Nondoa verbracht.

Weiter geht ein Zug noch bis Kilossa. In dortiger Gegend reichte, wie oben ausgeführt, Quawas Herrschaft bis Myombo. Jetzt wurden die Leute bei Kilossa bestraft, weil sie sich den dort stationierten Europäern gefügt hatten. Schließlich wurde ein Zug nach Kihwere, in das Land der Wanyamwezi-Sultanin Mtsavira ausgeführt, die vielfach den Gegnern Quawas Obdach geboten hatte. Die Wanyamwezi werden gründlich geschlagen, ihre Trümmer ziehen sich nach Igumila zurück, von dessen Eroberung Quawa Abstand nimmt und nach Uhehe zurückkehrt.

1894. Expedition Scheele. — Mit der Erstürmung der Boma Iringa seitens dieser Expedition am 30. Oktober 1894 endet die Geschichte des Wahehe-Reiches. Zwar kehrte Quawa nach Abzug der Expedition an die Stelle des zerstörten Ortes wieder zurück, baute sich auch, allerdings ohne Befestigung und in geringerer Ausdehnung, an derselben Stelle wieder an, gab jedoch nunmehr den offenen Widerstand gegen die Europäer im wesentlichen auf.

Der Sturm am 30. Oktober früh, nachdem erst am 28. bzw. 29. das Lager bezogen war, scheint Quawa überraschend schnell gekommen zu sein, da er z. B. auch von den in seinem Besitz befindlichen gegen 300 Askari-Gewehren nur gegen 100 verausgibt, die übrigen noch in seiner Verwahrung belassen hatte. Diese letzteren wurden denn auch nicht mehr verwendet und deshalb erbeutet, während die Gewehrträger meist entkommen zu sein scheinen. Es sollen nicht viele Krieger bei dem Sturm gefallen sein, ihre Zahl wird auf zwischen 50 bis 100 schwankend angegeben, die meisten hätten noch zu fliehen vermocht. Quawa versuchte noch selbst in der Landschaft Mage einen Überfall auf die abrückende Marschkolonnie der Truppe nach dem Zelewskischen Vorgang, der aber gänzlich mißglückte.

Die nächsten Jahre ziehen sich nun mit Verhandlungen hin, in denen der kluge Quawa stets Gesandtschaften schickt und Versprechungen macht, kurz, auf jede Weise die Entscheidung hinzuziehen sucht. So sendet er Ngombirenga, Magwaya und Nyanguitala ins Lager des in Uhehe zunächst verbleibenden Europäers, die alsdann mit zur Küste gingen. Später wurde durch die Station Kilossa, teilweise durch den Häuptling Nyukwa am Ruaha wie auch durch unmittelbare Entsendung des Wali von Kilossa, Hamir, deutscherseits mit Quawa zu verhandeln versucht, doch ganz vergeblich. Auch Quawa schickte Gesandtschaften zur Küste, wie z. B. eine unter Kimulimuli von Iringa, eine andere unter Bwana-

ngondo von Iwawa; ernst ist es jedoch Quawa nicht gewesen und hat er sogar dem Wali von Kilossa gegenüber klipp und klar erklärt, daß er keinen Frieden mit den Europäern wolle; seine ganzen Verhandlungen stellen demnach nur den Versuch dar, die Deutschen durch scheinbares Nachgeben zu überlisten und sich auf diese Weise selbständig zu erhalten, — ein Zustand, der mit Rücksicht auf die stete Beunruhigung, die seine räuberischen Kriegerscharen einem großen Teil der Kolonie verursachten, gänzlich unhaltbar war.

So entstand aus seinem Entschluß zum hartnäckigen Widerstande einerseits, aus der Pflicht der Verwaltung anderseits, hier durch tatsächliche Beseitigung dieses steten Zündstoffes reinen Tisch zu schaffen, der bekannte lange und hartnäckige Kleinkrieg: auf der einen Seite Quawa mit seinen Wahehe, die ihm in wirklich hoch anzuerkennender Treue teils offene Heeresfolge, mehr noch heimliche Unterstützung aller Orten liehen, auf der anderen Seite die Truppe unter Führung des Hauptmanns Prince, dessen militärische Erfolge, vielleicht mehr noch dessen politisches Geschick des Gegners Anhänger immer zahlreicher von ihm abbröckeln ließ, bis im Juli 1899 der ruhmreiche Wahehefürst, bei dessen Namensnennung allein einstmals die Völker bis weit ins Herz Afrikas hinein gezittert hatten, als einsamer Flüchtling im dichten Busch seine letzte Kugel auf sich selbst richtend nur mehr seine Leiche in die Hand des gehaßten Siegers fallen ließ.



Versuch einer Stammtafel der Quawa-Dynastie.

ca. 1700. Mujinga , d. Ältere (Grab unbekannt)	verh. mit Semduda (Tochter des Herrschers von Nguruhe, Mamduda).
ca. 1700—1740. Mujinga , d. Jüngere (wie vor)	„ „ ?
ca. 1740—1790. Kitowa (Grab in Ipugassi)	„ „ ?
ca. 1790—1820. Mdegela (wie vor)	„ „ Sindali (Tochter des Mandali in Ujinga).
ca. 1820—1855. Kilonge (Grab in Igomutua)	„ „ Sikindole (Tochter des Herrschers von Rungemba, Chiawala, vom Stamm der Wigawiro).
ca. 1855—1880. Mjugumba (Erbgrabnis in Rungemba, im Wahehe-kriege ausgegraben)	„ „ Sengimba (Tochter des Herrschers von Irole, Mangimba, vom Stamm der Wahafiwua).
ca. 1855—1899. Quawa .	

Quawa, verh. mit

- | | |
|--|--|
| 1. Dsemsilamgunda (Vater: Unterhäuptling Mamdsilamgunda, Mutter: eine Schwester des Muwilingombo, Herrschers von Luhota). | 2. Munjanjinji (Tochter Merere des Älteren, Herrschers der Wassangu). |
|--|--|

Kinder:

- | | |
|---|---|
| 1. Sapi , geb. ca. 1887. | 1. Makwale , geb. ca. 1893
(beim jetzigen Sultan Merere). |
| 2. Matschalangwe , geb. ca. 1889
(beide z. Z. im Regierungsdienst). | |

Leibliche Geschwister Quawas

(Vater: Mjugumba, Mutter: Sengimba)

Schwester Muegulutwa , geb. ca. 1845, lebt noch, an Sultan Merere verheiratet ge- wesen, von die- sem geblendet.	Quawa	Schwester Mohominji , geb. ca. 1859, † ca. 1897.	Bruder Mlimbira , geb. ca. 1862, † ca. 1886, durch Selbst- mord.	Bruder Mpangire , geb. ca. 1870, † 1897, hin- gerichtet.	Schwester Munjiani , geb. ca. 1879, † ca. 1896, an der Küste.
--	-------	--	--	---	--

Stammtafel der Wassangu-Sultane.

Ndsali, Sultan der Wassangu,
geb. ca. 1790, † ca. 1860.

Tochter Sekiwagua (mit einem Mssangu-Häuptling
Mtamahamba verheiratet) geb. ca. 1810, † ca. 1860.
Magongolo, Häuptling in Mdaburu
(Bez. Kilimatinde, lebt noch hochbetagt)
geb. ca. 1825.

Sultan Merere I., der Ältere,
geb. ca. 1835, † 1893.

Muanamhawi, Häupt-
ling in Itodi; weil Sohn
einer geringen Frau und
beim Volke nicht beliebt,
bei der Erbfolge über-
gangen, geb. ca. 1860,
lebt noch.

Muhanginonja,
ohne Beschäfti-
gung in Uten-
gule, schwach-
sinnig.
geb. ca. 1864,
† 1906.

Mugandira,
später Merere II.,
der Jüngere, Sul-
tan der Wassangu,
geb. ca. 1864,
† 1906.

Kahemere,
Häuptling
im Bez.
Langen-
burg.

Likombe,
geb. ca.
1870,
† ca. 1888
im Bez.
Langen-
burg.
Wahehe-
krieg.

Ndsanga,
Häuptling
im Bez.
Langen-
burg.
(beide an den Wahehe-
Sultan Quawa ver-
heiratet).

Munjanjinji
Msumulinji,
an einen
Mssangu
Sinagunjutwa
verheiratet.

Sein Sohn v. Weib
Malagiliwe:

Tundawago,
später Merere III.
genannt, jetzt Sul-
tan der Wassangu,
geb. ca. 1886.

Sein Sohn v. Weib
Mfalukänga:

Sikapombe,
in Sakaliro, geb.
ca. 1894.

Sein Sohn v. Weib
Simtschimbo:

Chiarula,
geb. ca. 1898,
† 1907.
(vergiftet?)

Makwale,
geb. ca. 1893,
bei Merere.

Sakrani,
geb. ca. 1889,
von Merere II.
adoptiert.

Anmerk. (Fülleborn bezeichnet Ndsali als Merere I., obigen Merere I. als II., den Muhanginonja, der nach ganz kurzer Regierung als unfähig abgesetzt wurde, als Merere III., den obigen Merere II. also als solchen IV. — Obiger Merere III. würde danach V. sein.)

Stammtafel der Wassangu-Sultane.

Ndsali, Sultan der Wassangu,
geb. ca. 1790, † ca. 1860.

Tochter **Sekiwagua** (mit einem Mssangu-Häuptling
Miamahamba verheiratet) geb. ca. 1810, † ca. 1860.

Magongolo, Häuptling in Mdaburu
(Bez. Kilimatinde, lebt noch hochbetagt)
geb. ca. 1825.

Sultan **Merere I.**, der Ältere,
geb. ca. 1835, † 1893.

Muanamhawi, Häuptling in Idodi; weil Sohn einer geringen Frau und beim Volke nicht beliebt, bei der Erbfolge übergegangen, geb. ca. 1860, lebt noch.

Muhanginonja, ohne Beschäftigung in Uten-gule, schwach-sinnig.

Mugandira, später Merere II., der Jüngere, Sultan der Wassangu, geb. ca. 1864, † 1906.

Kahemere, Häuptling im Bez. Langenburg.

Likombe, geb. ca. 1870, † ca. 1888 im Wahehe-krieg.

Ndsanga, Häuptling im Bez. Langenburg.

Luwindi, Munjanjinji gen. Mlejange
(beide an den Wahehe-Sultan Quawa verheiratet).

Msumulinji, an einen Mssangu Sinagunjutwa verheiratet.

Sein Sohn v. Weib Malagiliwe:

Tundawago, später Merere III. genannt, jetzt Sultan der Wassangu, geb. ca. 1886.

Sein Sohn v. Weib Mfalukänga:

Sikapombe, in Sakaliro, geb. ca. 1894.

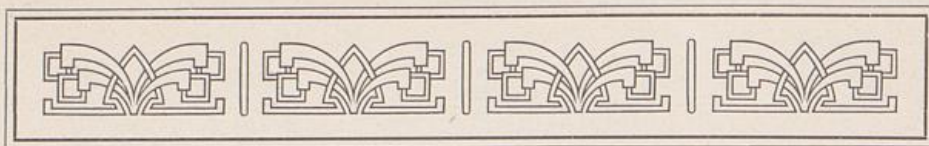
Sein Sohn v. Weib Simtschimbo:

Chiarula, geb. ca. 1898, † 1907. (vergiftet?)

Makwale, geb. ca. 1893, bei Merere.

Sakrani, geb. ca. 1889, von Merere II. adoptiert.

Anmerk. (Fülleborn bezeichnet Ndsali als Merere I., obigen Merere I. als II., den Muhanginonja, der nach ganz kurzer Regierung als unfähig abgesetzt wurde, als Merere III., den obigen Merere II. also als solchen IV. — Obiger Merere III. würde danach V. sein.)



II. Kultgebräuche.

1. Religiöse Vorstellungen.

Gott. Nach Ansicht der Wahehe gibt es ein hohes Wesen (nguruhi), das die Menschen geboren werden und sterben, gesund und krank, reich und arm werden läßt, kurz, deren Geschicke lenkt, das Regen und Sonnenschein, Wind, Sturm, Gewitter und alle anderen Naturerscheinungen, reiche Ernte oder Hungersnot nach seinem Ermessen sendet. Dieses Wesen ist ein Geist, unsichtbar, nicht darzustellen und deshalb auch niemals dargestellt. Es hat auch die Welt geschaffen, über das Wann und Wie ist jedoch ebenso wenig nachgedacht, wie über eine etwaige Entwicklung der Welt oder der Menschheit. Keinerlei Sagen, auch keine, die etwa den Menschen aus Tieren, Pflanzen oder Steinen entstehen lassen, ließen sich hierüber ermitteln, ebensowenig wie besondere Erklärungen für Donner, Blitz usw. Die Welt, soweit sie den Wahehe in Erscheinung tritt, und die Menschen in ihr haben eben in der jetzigen Gestalt immer — „schon zur Zeit der Großväter der Großväter“ bestanden.

Dieser Gott ist demnach als allmächtig gedacht, doch mit der Einschränkung, daß er nur die Welt, insbesondere die Menschen-geschicke im großen und allgemeinen lenkt, während auf das Ergehen des einzelnen die „masoka“, die Geister der Verstorbenen, einen dauernden und recht beträchtlichen Einfluß haben. „N-guruhi“ ist auch Herr über alle „masoka“, doch ist über sein Verhältnis zu diesen nicht weiter nachgedacht.

Mit diesem höchsten Wesen findet keinerlei Gebets-, Opfer- oder sonstiger Verkehr statt; es steht dem religiösen Leben der Wahehe eigentlich ganz fern und dient im wesentlichen nur als Erklärung des Agens für alle diejenigen Dinge und Geschehnisse, die sich sonst nicht erklären lassen. Aller religiöse Verkehr, jeglicher Kult

wendet sich allein an die Geister der Verstorbenen. Wenn man also von einer Religion der Wahehe spricht, muß man diese als reinen Ahnenkult bezeichnen.

Der auffällige Zusammenklang des Namens dieses höchsten Wesens (nguruhi) mit dem des Stammlandes der Wahehe (nguruhe) ließ sich nicht erklären. Möglich wäre es ja immerhin, daß der letztere aus ersterem entstanden ist, also „Land Gottes“ oder „heiliges Land“. Dagegen dürfte Zusammenhang mit „ruhe“ (Seele) sicher sein.

Vorgang beim Tode. Jenseits. Die Seele (kihehe: ruhe, kisuah.: rocho; dem Wort entspricht vielleicht am besten unser biblisches „Odem“) verläßt den Leib im Moment des Todes und wird sofort zur m'soka, zum Ahnengeist, unsichtbar und mit völliger Bewegungsfreiheit. (Die masoka sind nachfolgend besonders behandelt.)

Alle Menschen, selbst die jüngsten Kinder, haben eine Seele, und wird diese beim Tode m'soka. Dagegen hat kein Tier, selbst das geistig höchststehende, wie z. B. der Elefant, der nach Wahehe-Ansicht „Verstand wie ein Mensch“ hat, eine solche. So kennen die Wahehe auch die Anschauung, daß menschliche Seelen in Tiere fahren könnten, nicht, weshalb auch z. B. der Wahehe-Totemismus keine hieraus entstandene Tierschonung kennt.

Es besteht nur die Welt, d. h. der unseren Sinnen wahrnehmbare Teil davon. Einen besonderen Ausdruck hierfür haben die Wahehe nicht, sie gebrauchen meist das Kisuaheli-Wort ulimwengu, was darauf schließen läßt, daß ursprünglich waheheseits überhaupt hierüber keine Anschauung bestanden hat. Auch die masoka befinden sich unsichtbar, in der Welt, in der Luft, im Walde, in Häusern, auf oder bei ihren Gräbern, kurz, wo sie wollen, und dauernd, tags wie nachts; allerdings betätigen sie sich zumeist nächtlicherweile. Über die Existenzdauer der masoka besteht keine Anschauung. Die masoka älteren Datums geraten eben in Vergessenheit, werden nicht mehr angerufen, existieren also gewissermaßen nur so lange, als die Erinnerung an ihre derzeitigen irdischen Träger noch besteht.

Geister der Verstorbenen (masoka). Die masoka sind die Geister aller Verstorbenen, vom eintägigen Kinde bis zum ältesten Greise. Gute Menschen werden gute, böse Menschen werden böse masoka. Dies hält aber z. B. gute masoka nicht ab, an noch lebenden Menschen, die ihnen in ihrem irdischen Leben geschadet, Vergeltung zu üben. Die masoka bekleiden die Stellung, die sie im Leben eingenommen, sind also mächtig oder gering, wie auf Erden.

Der m'soka eines Großen kann also mehr ausrichten, wie der eines Geringen, der eines Mannes mehr wie der eines Weibes usw. Alle masoka haben aber Macht über die Menschen, also der Geist eines Geringen auch über einen lebenden Großen, und muß letzterer, um den Einfluß des ersteren auszugleichen, erforderlichenfalls die Hilfe seiner, mächtigeren, masoka anrufen. Während der Nguruhi nur die allgemeinen Geschicke lenkt, haben die masoka gewissermaßen die ins einzelne gehende Macht; während z. B. Nguruhi die Witterung im allgemeinen veranlaßt, kann man durch die masoka im einzelnen Falle Regen oder Sonnenschein erreichen, während der Nguruhi Epidemien oder schwere Erkrankungen schickt und aufhören läßt, können die masoka einzelne oder leichtere Erkrankungen bewirken oder aufheben usw. Ihre Macht üben sie besonders zugunsten ihrer Nachkommen aus; wenn diese es jedoch ihnen gegenüber an etwas fehlen lassen (z. B. ein Gelübde nicht ordentlich einlösen, ihre Gräber vernachlässigen o. ä.), so werden auch diese gepeinigt, zum mindesten, bis sie ihre Versäumnis nachholen.

Die masoka sind gleichfalls unsichtbar, lassen sich also nicht darstellen und werden nicht dargestellt; auch lassen sie sich nicht — selbst nicht durch Zauberei — materialisieren. Sie haben völlige Bewegungsfreiheit, sind schnell, „wie der Wind“ und vermögen auch ähnlich wie dieser überall einzudringen. Sie befinden sich in der Luft und halten sich wo sie wollen auf, auf Bergen, Bäumen usw., zumeist jedoch bei ihren Gräbern. Jedenfalls trifft man, sofern man ein Anliegen anzubringen hat, sie dort sicher an. Man fürchtet die masoka, aber nicht, wie man bei uns etwa Gespenster fürchtet, sondern mit der Furcht, die beim Neger stets der Schwächere dem Stärkeren gegenüber hegt, selbst wenn dieser guten Herzens ist.

Über das Verhalten der masoka untereinander, z. B. der stärkeren zu den schwächeren unter ihnen, ist nicht nachgedacht.

Traumerscheinungen. Die masoka bekunden sich am liebsten und häufigsten im Traum. Ihre Körperlosigkeit und Bewegungsfreiheit erlaubt ihnen auch in verschlossene Häuser einzudringen, um mit den Menschen im Traum zu verkehren. Dieser Weise erscheinen sie z. B., wenn man sie mit Opfern angerufen hat, um Bescheid zu geben, häufiger noch, um Menschen, die ihr Mißfallen oder ihren Zorn erregt, zu ängstigen, zu quälen, ja sogar zu schlagen. Sie pflegen dies so lange zu tun, bis der Betreffende voller

Angst erwacht; für ihn wird dann das Befragen des schleunigst aufzusuchenden mlagussi (Zauberer, Arzt, s. nachfolgend) unabweisbar. (Die Peiniger haben im Traum vielfach die Gestalt weißer Männer; eben gleicherweise wie wir den Teufel schwarz malen!)

2. Zauberer, ihre Tätigkeit und Mittel.

Beruf, Auftreten. Die Wahehe haben keine besondere Priesterkaste oder einen solchen Beruf. Ihr Kult, wie vorerwähnt, reiner Ahnenkult, wird von den Interessenten, im allgemeinen den Nachkommen und im wesentlichen auch wohl nur von den Höherstehenden ausgeübt, die mit einem gewissen Stolz die Erinnerung an ihre Vorfahren zu pflegen Veranlassung haben, die insbesondere ihre Verstorbenen beerdigen, was bei gewöhnlichen Leuten, die ihre Toten einfach in den Busch werfen, nicht der Fall ist.

Der Zauberer (mlagussi), gleichzeitig Arzt, hat betreffs der Kultausübung nur einen gelegentlich beratenden Einfluß. Ein feierliches Auftreten, Abzeichen, besondere Kleidung, Wohnung, Nahrung, überhaupt irgendwelche Abweichungen im Äußeren oder in ihrer Lebensführung gegenüber den anderen Wahehe ist den walagussi völlig fern. Ebenso wenig kennen sie eine Geheimsprache; auch Kunststückchen, etwa nach Art indischer Zauberer oder taschenspielerischer Art, werden nicht ausgeübt. Zaubermittel sind allerdings zahlreich im Gange und nachfolgend besonders behandelt.

Ausbildung der Zauberer. Der mlagussi ist Arzt und Zauberer gleichzeitig, und geht die Ausübung seiner beiden Künste oft ineinander über. Im allgemeinen erbte sich die ärztliche Kunst fort; war der Sohn eines mlagussi gescheit, so teilte ihm der Vater seine Kenntnisse mit, lehrte ihn besonders den technischen Teil seines Berufes, Wundbehandlung, Kräuterkunde usw. Seltener soll es schon gewesen sein, daß der mlagussi bei Nichtvorhandensein oder Ungeeignetheit eigener Söhne ferner stehenden Verwandten, wie Neffen, seine Kunst vererbte, an Fremde, Gehilfen, wie z. B. im Jägerhandwerk, fand jedenfalls keine Unterweisung statt. Weiblichen Kindern wurde ärztliche Kunst gleichfalls nicht mitgeteilt, wenn es trotzdem weibliche walagussi gibt, so sind diese Autodidakten und weniger Ärztinnen als Zauberinnen. Die Technik der Zauberkunst erbte sich nämlich nicht ohne weiteres fort, und konnte sich deshalb nicht forterben, weil diese nach Anschau-

ung der Wahehe eine besondere Begabung war, die jeder aus sich selbst bzw. als überirdische Gabe haben mußte. Jeder, der überzeugt ist (oder zu sein vorgibt), über besondere Zauberkräfte zu verfügen, tritt in die Öffentlichkeit, indem er sich selbst als mlagussi erklärt, also sozusagen einem verehrten Publikum mitteilt, daß er sich als „praktischer Arzt, Wundarzt und Zauberer“ niedergelassen habe. War er geschickt und in seinen Kuren glücklich, so hatte er eben bald Praxis, andernfalls gelang es ihm nicht, Kundschaft zu erwerben. Neben diesen, gewissermaßen öffentlich be- und anerkannten walagussi führte allerdings immer noch eine große Anzahl Kurpfuscher, Kenner und Bereiter von Geheimmitteln, besonders Giftränken, ein lichtscheues und gefürchtetes Dasein.

Tätigkeit der Zauberer, Honorar. Während der mlagussi in seiner Eigenschaft als Arzt bei klar ersichtlichen inneren wie äußeren Erkrankungen einfach praktisch tätig ist, tritt er bei den ihm nicht geläufigen Erkrankungen wie bei zahlreichen anderen „schwierigen Sachen“ als Zauberer auf. Solche sind außer den nicht erkennbaren Erkrankungen: plötzliche Todesfälle, Kinderlosigkeit, böse Träume, Dürre oder Wassernot, „Verhextsein“ und ähnliches. In allen diesen Sachen wird der mlagussi eifrig zu Rate gezogen, in religiösen Dingen jedoch nur, wenn der eine oder andere bezüglich der Einzelheiten eines beim Ahnenkult zu bringenden Opfers im unklaren ist.

Nachdem der Klient dem mlagussi im voraus sein Honorar für die Konsultation in Gestalt eines Körbchens Mehl, einer Hacke, einer Ziege usw. gebracht und ihm seinen Fall auseinandergesetzt hatte, erhielt er dessen Rat.

Wollte sich z. B. jemand auf Jagd oder Reisen begeben und vorher die Unterstützung seiner Ahnen mit einem Opfer anrufen, so fragte er, wenn er dessen nicht sicher war, besser erst beim mlagussi an. Gutes Gelingen der Opfer war so jedenfalls eher zu erreichen. — War ein gebrachtes Opfer dem Ahnen nicht genehm gewesen, so war es dringend geboten, alsbald den mlagussi wegen der Art des zu wiederholenden Opfers zu befragen. — Hatten die Geister jemandem mit bösen Träumen zugesetzt, so gab der mlagussi Rat, durch welches geeignete Opfer man sie versöhnen konnte. — Bei ausbleibendem Regen war ein berühmter mlagussi allein geeignet, Abhilfe zu schaffen. (Von der absoluten Unfehlbarkeit verschiedener regenmacherischer Zauberer sind auch die geistig höchststehenden Wahehe übrigens noch heute fest überzeugt.)

War die Auskunft schwieriger zu erteilen, handelte es sich insbesondere darum, z. B. eine Person festzustellen, welche dem Klienten etwas angehext hatte, so mußte der Zauberer erst in der Asche nachsehen. Er fuhr mit der flachen Hand in der Herdasche

etwas hin und her, worauf er den Namen oder die nähere Bezeichnung des Schuldigen kundgab. Auch Waheheglöckchen, mit denen er sich am Ohr läutete, nannten ihm den Namen des Schuldigen, ebenso konnte er ihn durch Reiben zweier kleiner auf einer Schnur aufgereihter Hörner (z. B. der Zwerggazelle) gegeneinander erkennen. Nachsehen in den Eingeweiden von Hühnern, Ziegen usw. ist vorgekommen, scheint aber nicht Wahehesitte, sondern Nachahmung des bei benachbarten Stämmen (Wakonongo) Üblichen zu sein. — Bei Krankheitskonsultationen wurde gewöhnlich den Klienten gleich irgend ein Mittel, sei es eine einfache Medizin in Gestalt eines Kräutertrankes, sei es ein Zaubergegenstand oder ein Amulett, zumeist gegen entsprechende abermalige Bezahlung, mitgegeben.

Das Ansehen, in dem die verschiedenen walagussi standen, war sehr ungleich, einzelne erfreuten sich geradezu einer Art Berühmtheit, was sie auch in ihren Honorarforderungen zum Ausdruck brachten. Zu manchen wurde (und wird auch noch) von weit her gepilgert. Ein solch berühmter Mann, namentlich in Krankheits- und Witterungsangelegenheiten, war z. B. früher Makadinde (beim Häuptling Chiangula), dessen Sohn unter gleichem Namen noch heute das väterliche Geschäft erfolgreich und anscheinend nicht ohne praktisches Geschick betreibt. Sehr bedingt war jedenfalls der verschiedene Zulauf der walagussi durch die mehr oder minder große Geistesgegenwart, mit der sie über ihre Mißerfolge vermittelt geschickter Ausreden hinwegzutäuschen vermochten.

War so z. B. bei einem Opfer seitens der Geister zwar das Fleisch verzehrt, Mehl und Brei aber nicht berührt worden, so wurde das Wiederholungsopfer nur aus Fleisch angeordnet. Das wurde von den Tieren des Busches prompt verzehrt, und — siehe da! — das Opfer war auf den Rat des mlagussi hin gelungen. — Wurde jemand von den masoka nachts geplagt, so war es dem mlagussi, der seine Leute kannte, nicht schwer, einem Geizkragen auf den Kopf zuzusagen, daß er beim letzten Opfer seinen seligen Herrn Vater statt des versprochenen Rindes nur mit einem Schaf zu bemogeln versucht hatte. Großes Erstaunen, wie man so etwas aus der Asche herauslesen kann. — Wurde Regen verlangt, so zögerte er die Antwort etwas hin, und in dem entsprechend verlängerten Zeitraum, den die verschiedenen überaus gründlichen nongwas (Beratungen) des Negers erfordern, stellten sich dann schon irgendwo einige Tropfen ein, auf die der Zauberer verweisen konnte. — Ging es jemand im Kriege schlecht, trotzdem er Opfer gebracht hatte, so hatte er eben bei diesem Opfer gerade den in diesem Falle z. B. entscheidenden Herrn, etwa den doch besonders tapferen Großvater, vergessen. — Hatte jemand auf Jagd Unglück, so hätte er dem Zauberer doch sagen müssen, daß er diesmal nach X. ginge, dort seien die Büffel besonders wild; hätte Klient das rechtzeitig gesagt, so hätte der mlagussi ihm ein ganz unfehlbares Amulett für den besonderen Fall gegeben. — Oder sein Feind Y. hätte Gegenzauber gemacht. — usw.

Ging allerdings, namentlich bei einem Großen, die Sache schief, so ließ sich auch häufig das Volk auf keinerlei Verhandlungen ein, sondern schlug den mlagussi einfach tot. (Dies geschah z. B., als' Häuptling Machiuma auf unserer Seite 1906 als Hilfskriegerführer fiel, trotzdem er vorher großen Kriegszauber beim mlagussi gemacht hatte.)

Es kam eben darauf an, bei Mißerfolgen den Spieß umzudrehen und bei Erfolgen ja nicht sein Licht unter den Scheffel zu stellen. Ein vollständiges Spiel der Zauberer bietet z. B. der ganze Aufstand 1905/06, der sog. majimaji-Krieg (Zauberwasserkrieg), in dem die führenden Zauberer stets neue Zaubermedizin zu bringen und jedem neuen Mißerfolg dieser mit einer erneuten Ausrede zu begegnen vermochten. Doch führt dies über den Rahmen der Wahehe hinaus.

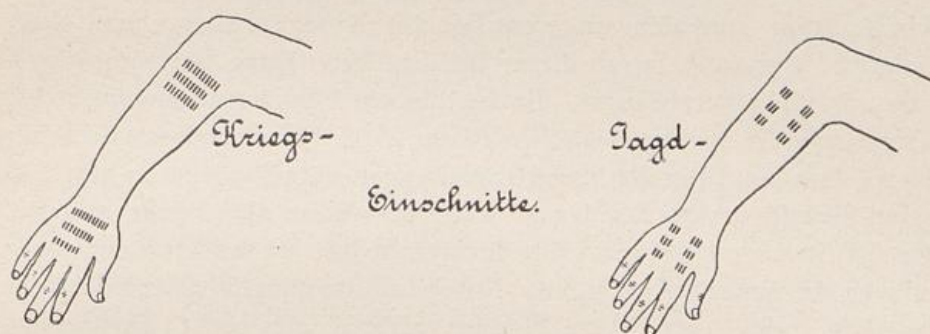
Zaubermittel. Die „Zaubermittel“ sind häufig wirkliche Heilkräuter und -tränke; namentlich solche schweißtreibender, stopfender und abführender Art kommen zahlreich zur Anwendung. Die ganze ärztliche Kunst der Wahehe, die ein eigenes großes Kapitel bildet, bleibe jedoch der Bearbeitung eines Sachverständigen überlassen. Als reine Zaubermittel sind nur im Gange: Zaubermedizin (ohne medizinische Wirkung), als Trank wie zum Einreiben, Einschnitte in die Haut, und Amulette, bzw. größerer Sicherheit halber mehreres zusammen. — Nachfolgendes behandelt, wie jedoch vorausgeschickt sei, das unendlich mannigfaltige Gebiet nicht erschöpfend, sondern nur in den hauptsächlichsten Fällen.

Zaubertränke kamen zur Anwendung bei inneren und äußeren Krankheiten, bei Kinderlosigkeit bzw. Ausbleiben männlicher Erben, bei Übelbefinden infolge Plage seitens der Geister, und zwecks „Festmachens“, wie unsere Altvorderen sagten, d. h. zwecks Erreichens der Unverwundbarkeit im Kriege und auf Jagd. (Doch geben gewandte Zauberer die Aussicht auf Unverwundbarkeit nur bedingt, z. B. gegen einzelne Schüsse, Speer- und Pfeilwürfe, selten gegen Massenfeuer und eigentlich nie gegen das Feuerrohr des Europäers und des von ihm bewaffneten farbigen Soldaten. Der vorerwähnte Aufstand 1905/06 bildet hierin eine bemerkenswerte Ausnahme.)

Zaubermedizin zum Einreiben zu gleichem Zweck; sehr häufig trank man die Medizin und rieb sich gleichzeitig damit ein.

Einschnitte in die Haut erfolgten bei Kriegs- und Jagdzwecken, „damit der Arm stark würde“, auf rechtem Unterarm und Handrücken: je etwa 1 cm lange Einschnitte, in welche ein Pulver (meist das der Kandelaber-Euphorbie), auch einfache Holzkohle verrieben wurde (s. Sk. a. S. 29). Während die geringere Jagdtätowierung immer noch ziemlich oft zu finden ist, fängt die große Kriegstätowierung bereits an seltener zu werden.

Gegen Krankheiten, bei Fehlen der Säuglingsmilch u. ä. halfen lokale Einschnitte an den schmerzhaften Körperstellen, die dort je nach Bedarf mehr oder minder zahlreich angebracht wurden. Doch geht man deshalb nicht jedesmal zum Arzt, besorgt vielmehr diese Einschnitte selbst, so daß die Brust mancher Wahehe viele Hunderte ganz unregelmäßiger und zeitlich verschiedener Einschnitte hat. (In solchen Fällen wurden auch häufig an der schmerzhaften Stelle Schröpfköpfe, ein aufgesetztes Tierhorn, dem durch Saugen die Luft entzogen wurde, gesetzt.)



Ganz zahllos sind nach Form, Zusammensetzung und Verwendung die Amulette; auch hier nachfolgendes nur als Beispiele. — Erfolg im Kriege sicherte das Horn der Säbelantilope mit Zauberpulver gefüllt, am Riemen an der Seite oder auf dem Rücken getragen. — Die für den Jäger notwendigen Zaubergegenstände sind in Teil V. beschrieben; es empfiehlt sich für ihn jedoch, sich auch einen Reisezauber auf größere Jagdtouren mitzunehmen. — Dauernde Gesundheit gewährte Zauberpulver, im Hörnchen der Zwerggazelle um den Hals getragen. — Doch gibt es hier unzählige besondere Amulette gegen Magenbeschwerden, Ausschlag usw.

Auch war vielleicht manchesmal Zauber mit tatsächlicher Heilwirkung verbunden. Ein mir bekannter, entsetzlich gefräßiger und häufig deshalb an Verstopfung leidender Häuptling trug ein Amulett „gegen den Magen“. Es bestand aus einem Halsband mit 6 Klötzchen eines Akazienbaumes, dem die Wahehe stark abführende Wirkung zuschreiben. Der Zauberer hatte ihn angewiesen, bei Magenbeschwerden etwas von den Hölzchen zu essen. Die Klötzchen waren demgemäß auch sämtlich — und, wie der Träger erzählte, mit dem besten Erfolg — angeknabbert.

Wilde Tiere hielt man sich — für Reisende unerläßlich — z. B. mit einem Amulett aus zwei einander gegenüberstehenden Löwenkrallen, in deren Mitte ein Säckchen mit Zauberpulver sich

befand, vom Leibe. Den „Geruch“ des letzteren verabscheuten die Bestien und verzogen sich. Gegen einzelne Tierarten sind besondere Zauber zahlreich, — die häufigsten dieser sind die gegen Löwen und Krokodile. — Auch gegen „bösen Blick“ legt man den Kindern ein Amulett um, ein solches bestand zumeist aus einem kleinen Päckchen mit Zauberpulver an einem mit Perlen verzierten Faden um den Hals des Kindes. Ähnlich bei besonderen Schutzes bedürftenden Kindern (Zwillingen, Kindern, die mit den Füßen zuerst zur Welt kommen usw.). — Berühmt ist auch die *mkodja*, der Kopfschmuck, den die stillende Wahehemutter stets zum Schutze des Kindes trägt, und den sie, wenn sie ihr Kind vorübergehend einer anderen Person gibt, auch dieser für die Dauer ihrer Vertretung aufzusetzen nicht verabsäumt. Es ist dies ein bunt zusammengesetzter Kranz aus Glasperlen verschiedenster Art, Knochen verschiedener Tiere, dem Kopf des Kronen-Kranichs, den verschiedensten getrockneten Früchten des Waldes u. v. a. m. (Eine alte reiche *mkodja*, die sich in vielen Generationen fortgeerbt hat, ist wertvoll und sehr schwer zu erwerben; die uns Europäern zugänglichen sind meist bestellte, noch dazu dem Kenner alsbald als recht dürftig erscheinende Arbeit.)

Liebeszauber, zum Erhalten wie zum Gewinnen der Neigung des anderen Geschlechts sind sehr zahlreich, doch wendet sich die weibliche Jugend zu diesem Zweck weniger an die Adresse des Zauberers, als, wie wohl auf der ganzen Erde, an die auf diesem Gebiete größere Sachkenntnis älterer Damen. Hier haben sich übrigens so viel Kisuaheli-, Kinyema- und anderer Stämme Gebräuche hineingemischt, daß Wahehe-Eigenart kaum mehr zu erkennen ist.

Die Bestandteile der Zauberpulver liefert vor allem die Kandelaber-Euphorbie, die verschiedenen Akazienarten, auch anderes zerstoßenes Holz, und gleicherweise Knochen. Diese werden entweder mit Baumharzen, in welche Asche oder Kohle getan wird, direkt vermischt und in den Behälter getan, oder kommen in ein besonders kleines Beutelchen, das dann fest verschlossen wird.

Ein tüchtiger Zauberer hat seine Zaubertasche (*mgogolo*) voller Ingredienzien. Eine solche, die des Leibzauberers des Häuptlings Kadunda, eines großen Jägers (beide fielen im Aufstande 1906), die eingebracht wurde und lebhaft an den Kugelguß im „Freischütz“ erinnerte, enthielt z. B.: Pulver aus Euphorbie, Horn vom Elefantenfuß, Löwen- und Leopardenkralen und -Zähne, Zebrazähne, einen halben Menschenschädel, viel Stücke menschlicher Knochen, einen Affenschädel, ein Stück Affenfell, zahlreiche menschliche Zähne, zahlreiche Klötzchen Akazienholz, ein weißes, besonders verpacktes, nicht zu er-

mittelndes Pulver, vor dem man sich besonders warnte, ein Bund Giraffen-, desgl. Zebraborsten, einige Kupfer-, Messingringe und Perlen usw. Selbst die aufgeklärten Farbigen, die farbigen Chargen der Kompagnie und die Boys waren in deutlicher Angst vor all diesen Dingen.

Alle Zaubersachen werden vom mlagussi gegen Kaufpreis bezogen, der sie in den verschiedensten Formen vorrätig hält bzw. auf Bestellung anfertigt. Er gibt auch gleichzeitig Verhaltensmaßregeln, wie die Amulette zu behandeln sind, ob sie überhaupt nicht abgelegt werden dürfen bzw. ob sie beim Beischlaf, beim Urinieren, auf dem Abort oder bei einzelnen dieser Funktionen anzuhalten oder abzulegen sind.

Tänze, allein zu dem Zweck der Be- oder Entzauberung sind nicht nachzuweisen.

3. Verzauberung, Hexerei.

Allgemeines. Es ist selbstverständlich, daß im Gemütsleben eines Naturvolkes wie der Wahehe der Gedanke an übernatürliche Begabung und solches Einwirken eines einzelnen Menschen auf andere, also an das, was wir mit Zauberei oder Hexerei zu bezeichnen pflegen, einen breiten Raum einnimmt, wenn wir Kulturmenschen auch mit einiger Beschämung sehen müssen, daß dieser ganze Aberglaube nicht annähernd die Rolle spielt, geschweige denn die schrecklichen Folgen zeitigt, wie sie uns z. B. jahrhundertlang das Zeitalter der Hexenprozesse beschert hat.

Anklagefälle auf Zauberei. Eigentlich gibt es bei den Wahehe nur einen regelmäßig wiederkehrenden Fall, in dem die Klage der Zauberei erhoben wurde: bei plötzlichem, anderswie nicht zu erklärenden Krankheits- oder Todesfall. All die anderen unzähligen mittelalterlichen Zaubereibesuldigungen, vor allem die des Teufels- oder Geisterverkehrs, fallen gänzlich fort.

Auch bei Krankheiten fiel es niemandem ein, ohne weiteres einen anderen des Zauberns zu beschuldigen. So war z. B. jeder sich bewußt, daß Epidemien nur eine Schickung der Gottheit seien, und dachte kein Mensch daran, etwa ganze andere Volksstämme (vgl. die Juden im Mittelalter) der Brunnenvergiftung zu zeihen. Ebenso nahm ein Mann, der den durch Überfütterung entstandenen Magendruck hatte, eben einfach das lösende Kräutertrränkchen beim Arzt entgegen. (Nicht unerwähnt bleibe an dieser Stelle, daß Quawa die beiden schlimmsten Epidemien Uhehes, Pest und Pocken,

gekannt, für diese strenge Meldepflicht, völlige Absperrung der Befallenen und ihrer Angehörigen angeordnet und mit schärfsten Maßregeln durchgeführt hatte.)

Auch anderen Krankheiten gegenüber, so z. B. der „Teufelskrankheit“, der Epilepsie (ilibiss'), verhielt man sich insofern vernünftig, als man sie durchaus nicht gleich der Verzauberung zuschrieb, vielmehr zu kurieren suchte. Die Behandlungsweise, dauerndes Erbrechenlassen, dürfte allerdings nicht den Gipfel moderner therapeutischer Vollkommenheit darstellen.

Auch der bei den Küstennegern eine große Rolle spielende „mpepo“ (= böser Geist, Besessenheit), der in vielen Fällen Epilepsie oder Hysterie, in den weitaus meisten aber eine Simulation übelster Art (um sich z. B. interessant zu machen) darstellt, spielt bei den Wahehe als „lukwale“ eine weit bescheidene Rolle. Leute mit lukwale wurden meist wie Epileptiker behandelt, verschiedentlich hielt man sie allerdings auch für verzaubert und versuchte den entsprechenden Gegenzauber. Geistesgestörte (überaus selten), sofern unschädlich, ließ man ruhig vegetieren, Tobsüchtige wurden gebunden und wie Epileptiker behandelt.

Einen großen fernerer Teil von Krankheiten, insbesondere alle durch böse Träume oder sonstwie verursachten Stimmungstrübungen und Melancholie, die in unserem Mittelalter wohl erbarmungslos vor den Hexenrichter gebracht sein würden, schob man dem Einwirken der „masoka“, der Geister der Verstorbenen, zu, die dem Kranken oder einem seiner nahen Verwandten zu zürnen Grund hatten. Geeignete Opfer konnten auf Befragen des mlagussi hin nach Wahehe-Anschauung bald Wandel schaffen.

Ferner muß man in Rücksicht ziehen, daß auch tatsächlich Vergiftungsversuche bei den Naturvölkern (man denke doch auch z. B. an die Arsenikdosen für die Altsitzer im Litauischen) bekannt und stark im Gange sind, daß also in zahlreichen Fällen die Beschuldigung der Verzauberung (d. h. in diesem Falle wirklicher Vergiftung) nicht zu Unrecht erfolgte. (Tatsächlich wird kein Mhehe-Großer noch heute auch nur einen Bissen oder Schluck zu sich nehmen, ohne sich haben vorkosten zu lassen.)

Zieht man alle obigen Fälle ab, so bleibt doch noch eine erkleckliche Zahl von merkwürdigen Erkrankungen und Todesfällen, für die dem Eingeborenen keine andere Erklärung als die der Verzauberung verbleibt.

Gedachter Vorgang bei Verzauberung. Gedacht ist diese in folgender Weise: Ein Übelwollender oder sonstwie am Unglück des Betroffenen Interessierter verschafft sich Zauber (uhafi). Er kann das dazu Nötige selber, z. B. durch Träume, finden, d. h. den

Zauber sich selbst herstellen, er kann ihn auch von einem mlagussi (Zauberer) zum vorgenommenen Zweck haben zusammenstellen lassen. Während der eine mlagussi als Arzt bzw. redlicher Zauberer (in Dingen, die nicht schaden konnten) bekannt war, führte manch anderer als Bereiter von Giften und schädlichen Zaubersachen ein lichtscheues und gefürchtetes Dasein; dies galt — ganz wie bei uns — besonders häufig von älteren weiblichen Zauberern.

Wer einem anderen etwas Böses anzaubern will (von unmittelbarem Giftbeibringen ist hier natürlich keine Rede), muß dem zu Verzaubernden selbst begegnen, dabei den mitgeführten Zaubergegenstand berühren und gleichzeitig die betreffende Verwünschung leise aussprechen, wie z. B.: „Du wirst im bevorstehenden Kriege sterben, Du wirst den Aussatz bekommen, Deine Frau (Mann, Kind) wird sehr krank werden“ u. a. m. Dies ging dann in Erfüllung.

Dem, sei er es selbst, sei es in seinen Verwandten, Betroffenen blieb nun nichts übrig, als seinen Hausarzt und -zauberer zu befragen. Dieser versuchte ihm dann — gleicherweise wie auch z. B. bei Diebstahl — aus Asche, Glöckchen oder Hörnchen (vgl. vorher Gesagtes), den Schuldigen namentlich oder in Umschreibung („wer Dir morgen zuerst begegnet“ o. ä.) zu nennen.

Austrag. Nun folgte ev. die Anklage auf Zauberei vor der richterlichen Instanz, wo die Sache dann den unter Ordalien (s. S. 70) geschilderten regelrechten Verlauf nahm. Auch hier ist nochmals zu betonen, daß der hohe Einsatz, den auch der Kläger bei den Ordalien machte, da die schwere Buße ihn unter Umständen seines ganzen Besitzes beraubte, vor allzu leichtfertiger Anklage doch sehr zurückschreckte, so daß man sich wohl in den meisten Fällen mit der bloßen Beschimpfung des vermeintlich Schuldigen unter Abstandnahme von der Anklage selbst begnügt haben wird.

„Du bist ein Zauberer“ ist eine schwere, häufig zu hörende Beschimpfung. Tatsächlich sind die Zauberklagen, bei denen Menschen selbst die Probe machen mußten (in leichteren Fällen vertraten, wie a. a. Orte ausgeführt, Tiere die Angeschuldigten) durchaus nicht so überaus häufig gewesen. Das Kapitel Ordalien hängt mit dem vorstehenden vielfach und sich gegenseitig ergänzend zusammen.

Bestand der Angeschuldigte die Probe, so war er eben tatsächlich nicht schuldig gewesen, der befragte Zauberer war untüchtig, hatte selbst Bestrafung zu besorgen, verlor jedenfalls das Vertrauen und damit seine Kundschaft. Starb der Angeschuldigte im uhaſi, so war sein Verschulden festgestellt. Mit seinem Tode war nach Wahehe - Anschauung der Zauber behoben. Wurde aber der

Nigmann, Die Wahehe.

Kranke nun trotzdem nicht in absehbarer Zeit gesund, so hatten entweder die irgendwie angeärgerten masoka die Schuld, oder es lag noch ein weiterer Zauber vor. Die masoka waren demnächst nach obigem zu versöhnen, oder es mußte nach der Verzauberung erneut weiter gesucht werden.

4. Ausübung des Kultes.

Allgemeines. Wie früher ausgeführt, haben die Wahehe nur reinen Ahnenkult. Abgesehen von den dem Tode der Ahnen unmittelbar folgenden Sterbeopfern und -festlichkeiten besucht man deren Gräber und opfert man eigentlich nur in zwei Fällen: zur Instandhaltung der Grabstätte und, wenn man etwas von den Ahnen braucht. Man darf gewissermaßen der Grabstätte des Ahnen nicht mit leerer Hand nahen; also selbst wenn nur das Grab oder dessen Umfassung der Wiederherstellung bedarf, ist es notwendig, bei dieser Gelegenheit zu opfern. Auch diese Reparaturen an den Gräbern erfolgen zwar aus Furcht vor dem Zorn der Verstorbenen, aber auch aus einer zweifellos deutlich zu beobachtenden Pietät. Sonst wendet man sich nur an diese aus besonderer Veranlassung, sei es um ihren vermeintlichen Zorn zu versöhnen, sei es um sie für eigene Unternehmungen freundlich oder hilfsbereit zu stimmen. Hieraus ergibt sich, daß Opfer zu bestimmten Jahreszeiten oder sonstwie regelmäßig wiederkehrenden Festlichkeiten ebenso unüblich sind, wie solche mit dem Zweck einer reinen Erinnerungsfeier.

Auch religiöse Feste mit sexuellem Charakter kennen die Wahehe nicht, die Feier der ersten Menses des Mädchens besteht zwar durchaus, ist aber ein reines Familien- und Freudenfest.

Nachdem das Mädchen durch die ersten Menses zur Reife gekommen (a-kussile), wird sie auf etwa einen Monat zu einer erfahrenen älteren Dame zwecks Unterrichts in allen ehelichen Dingen in Erziehung gegeben. Auch für Knaben besteht eine familiäre Mannbarkeitsfeier.

Allerdings findet bei jeder Geburt im Hause der Wöchnerin sofort eine Festlichkeit für die Verwandten, Nachbarn und Freunde statt; hierbei wird ein Töpfchen unfertigen Bieres für die masoka auf das Dach des Hauses, in anderen Gegenden an dessen Tür gestellt. Dieses müssen die masoka bis zum anderen Tage geleert haben, andernfalls bedeutet es ungünstiges und die Abgabe muß wiederholt werden, erforderlichenfalls unter Befragen des Zauberers, bis zum erfolgreichen Ausgang. Für das Ergehen Neugeborener wird nur dann geopfert, wenn es dem Kinde anscheinend schlecht

geht, es schwach ist usw., also nach altem Brauch nur, wenn man der masoka bedarf. Frauen bekommen bei ungünstigen Geburten (wozu auch Zwillinge rechnen) Medizin, damit sich solches nicht wiederholt.

Tempel, Altäre sind unbekannt, die Opferstelle ist das Grab des Ahnen, das er als Aufenthaltsort bevorzugt. Es bestehen bei den Wahehe keinerlei bildliche Darstellungen irgendwelcher Gottheiten.

Einer gegenteiligen Ansicht kann ich bestimmt entgegenreten. Die in Rede stehenden Götzenbilder waren Kinyema-Ursprungs, allerdings seit langem nach Uhehe verpflanzt. Der Mhehe kennt keinerlei bildliche Darstellung, weder der Gottheit noch der Ahnen.

Geißelungen sind unbekannt, Fastenverordnungen, nicht länger wie ein bis zwei Tage, erfolgen nur aus ärztlichen Gründen, Gelübde sind zahlreich; sie bestehen im Versprechen eines Dankopfers, wenn — mit Hilfe des angerufenen Ahnen — dies oder jenes erfolgreich ausgeht. Da man beim Dankopfer ja doch im wesentlichen alles allein oder mit Hilfe seines Hausstandes auffutterte, war es ja auch ein leichtes, in dieser Beziehung freigebig mit Versprechungen zu sein. Allerdings durfte man den Vollzug des gelobten Dankopfers nicht, wie der Neger es liebt, aus Faulheit unterlassen oder aufschieben, sonst konnten die masoka recht unangenehm werden.

Masken, Verkleidungen, Umzüge haben die Wahehe bei ihren religiösen Festlichkeiten nicht. Tänze dagegen — d. h. nur die gewöhnlichen landesüblichen festlichen Wahehe-Tänze — werden auch nach dem Opfer fleißig geübt; nur bei der eigentlichen Trauerfeier, unmittelbar nach dem Ableben des Ahnen und in der darauffolgenden Zeit, etwa ein bis zwei Monate lang, unterbleiben solche.

Veranlassungen zur Ausübung. Die hauptsächlichsten Veranlassungen zur Abhaltung von Opfern sind folgende: Krankheiten, deren Behebung man wünscht, insbesondere solche, deren Entstehen man der Einwirkung der masoka unmittelbar zuschreibt, wie alle durch Träume oder dergleichen veranlaßten Stimmungs-trübungen oder solche, von den Ahnen gleichfalls veranlaßt, weil man sich unbewußt gegen den Totem vergangen hat, Kinderlosigkeit, Fehlen männlicher Erben, gleichfalls auch häufig von den masoka als Strafe für Herkommensverletzung, mangelnde Fürsorge für die Ahnengräber, Beischlaf mit Familienmitgliedern in verbotenen Verwandtschaftsverhältnis und ähnliches verhängt, bevorstehender Kriegszug oder Jagdzug, beide die Bitte um Erfolg enthaltend, längere gefährliche Reisen mit besonderer Bitte um Schutz vor wilden Tieren, überhaupt vor

jeder größeren oder bezüglich ihres Ausganges unsicheren Unternehmung, bei allgemeinen Bitten um Erhalten der Gesundheit, um Erfolg, gute Ernte usw. Hierzu werden am einfachsten die gelegentlichen Opfer bei Instandhaltungsarbeiten am Grabe benützt.

Von all diesen getrennt, die Gruppe der reinen Totenopfer.

Der Mhehe, namentlich wenn er — was sein Normalzustand — ein schlechtes Gewissen hat, opfert vor jeder bedenklichen Sache der mehreren Sicherheit halber nochmals. Schaden kann's jedenfalls nicht, und im übrigen hat man selbst Veranlassung zu einem netten kleinen Fest, von dem die Ahnen ja eigentlich herzlich wenig abbekommen. So opferte der Häuptling Fariabadaß von Malangali, der allerdings dauernd etwas auf dem Kerbholz hatte, jedesmal regelmäßig noch einmal schnell, wenn er zur Station bestellt war. — Sicher ist sicher.

Opfergegenstände. Das Hauptstück jedes Opfers ist das Opfertier. Bei großen Leuten ist es ein Rind, bei kleineren ein Schaf, ein Huhn. Ziegen zu schlachten gehört sich nicht, Grund ist das hüpfende, unruhige, also für eine ernste Handlung unwürdige Wesen dieses Tieres. Das Opfertier muß dunkelfarbig sein.

Wenn auch der Opfernde mit seinem Hausstande das Opfertier allein aufißt, bedeutet doch das Schlachten eines größeren Tieres, wie eines Rindes, für den Mhehe tatsächlich ein Opfer. Der Mhehe ist ein meisterlicher Viehzüchter und als solcher erfreulicherweise kaum zu bewegen, ein Stück seiner Herde zu schlachten. Bei Nahrungsmangel hungert er sich lieber bis zur nächsten Ernte durch, ehe er seine Herde angreift. Geschenktes Fleisch nimmt er dagegen sehr gern entgegen.

Weitere zum Opfer gehörige Gegenstände sind Speisen, etwas Mehl, Milch, Mehl in Wasser getan (wie unser Mehlkleister) und Eingeborenenbier. Diese Sachen sind bei den herkömmlichen Opfern unentbehrlich und dienen den Ahnen, sofern ihnen das Opfer genehm, als Speise. Andere Opfergegenstände gehören zu den Seltenheiten, kommen jedoch auch vor; so opfert wohl eine kinderlose Frau den Ahnen ihren Schmuck, etwa ihre Halskette. Der Schmuck wird dann abends am Grabe niedergelegt und muß bei glücklichem Opfer morgens verschwunden sein. Da der Neger, wenn er einmal freigebig ist, dies durchaus nicht für sich zu behalten pflegt, wird sich im allgemeinen nachts ein Liebhaber gefunden haben, der ein Sakrileg und den Zorn der masoka (es waren ja nicht seine und, wenn es bedenklich wurde, konnte er ja immer noch Gegenzauber machen) nicht fürchtete. Ist der Opfergegenstand morgens nicht verschwunden, so ist es schlimm; keinesfalls darf er wieder zurückgenommen werden, er wird dann fortgeworfen.

Die bei Trauerfällen sofort bei Eingang einer Trauernachricht seitens der Männer wie Weiber abzurasierenden Haupthaare wurden im allgemeinen weggeworfen; falls der Trauernachricht Bestattung auf dem Fuße folgt, man also beides verbinden kann, nimmt man das Rasieren in der Nähe des Grabes vor und wirft dort die Haare fort; sie sind in diesem Falle also als ein Teil des Opfers gedacht. Doch legt man abgeschnittene Haare weder in noch auf das Grab selbst.

Der Gedanke an Menschenopfer erscheint den Wahehe als ganz unerhört.

Verlauf des Opfers. War man seiner Sache nicht ganz sicher, so empfahl es sich stets, vorher den mlagussi über die Einzelheiten des beabsichtigten Opfers zu befragen, an welchen Ahnen man sich am besten zu wenden hätte, welcher Tag und welches Opfertier geeignet sei usw. Sicherer ist dies für das Gelingen. Man schickt alsdann Diener voraus, welche die Grabstelle zu säubern und zu kehren haben. Finden diese Vögel auf der Grabstelle vor, so ist dies schon von guter Bedeutung (abgesehen von der Eule „itui“, die, wie bei uns, Unglücksvogel ist). Beim Gange zum Opfer muß sich das Opfertier ruhig verhalten; brüllt, blökt oder kräht es, so kann das Opfer nicht gelingen, es wird für diesen Tag aufgegeben. Gleiches tut man, wenn der ngulungulu (Pisangfresser) zur Linken des Weges schreit, während solches zur Rechten von guter Vorbedeutung ist. Am Grabe angekommen, wird gegen Abend auf einer Grasunterlage das Opfer aufgestellt, es besteht aus einem Häufchen Mehl, einem Töpfchen Milch und einem Töpfchen in Wasser verrührten Mehlbreies. Die Opferteilnehmer kauern schweigend, der das Opfer Leitende — der Häuptling, das Familienoberhaupt — spricht mit halblauter Stimme sein Gebet, d. h. trägt sein Anliegen vor.

So sagt er z. B.: „Wir sind hergekommen und haben Dir dieses Opfer gebracht. Wir wollen jetzt in den Krieg ziehen, zerbrich die Kraft der Feinde, so daß wir gesund zurückkehren, und gib uns reichliche Kriegsbeute.“ Ähnlich beim Jagdopfer: „Mach, daß die Elefanten stehen!“ (damit man herankommt); bei Krankheiten usw.; oft mit Gelübden verbunden: „Wenn wir gesund und mit viel Beute zurückkehren, so werden wir Dir ein Rind opfern!“ usw.

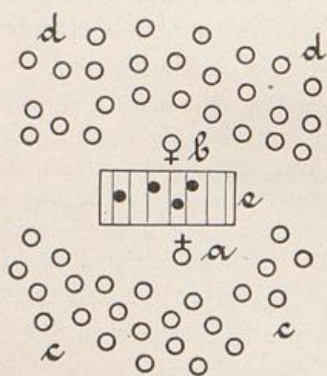
Währenddessen hat ein Diener das Opfertier geschlachtet, ein etwa faustgroßes Stück genommen, in kleine Stückchen in der Größe eines Bissens zerschnitten und reicht diese seinem Oberen zu, der sie an Ort und Stelle verstreut. Es wird ihm danach ein Gefäß mit ugimbi (Eingeborenenbier) gereicht, er nimmt einen Schluck und speit ihn an der Opferstelle sogleich wieder aus. Bei Kriegs- und

Jagdopfern schießt man auch noch einen oder einige blinde Schüsse in die Luft. Man kehrt ins Lager zurück, wo man das Opfertier aufißt, sich auch sonst am Essen und Trinken gütlich tut und, wenn Stimmung dafür, tanzt. Solche Opfer müssen auch stattfinden jedesmal, wenn man die Grabstätte zu Arbeiten an dieser, Herstellen oder Reparaturen an deren Hecken usw., betritt. Man benützt die Gelegenheit, um unter Hinweis darauf, wie nett man doch für den Herrn Ahnen Sorge, eine geeignete Bitte, zum mindesten um Erhalten der Gesundheit oder um gute Ernte vorzubringen.

Etwas feierlicher vollziehen sich die reinen Totenopfer, die unmittelbar nach dem Tode des Ahnen zu dessen Ehrung abgehalten werden. Während an Jagd-, Kriegs-, Reise-, Krankheits- usw. Opfern nur die Interessierten, seien es Männer, seien es Frauen, teilnehmen, sind am Totenopfer beide Geschlechter beteiligt.

Am nachfolgenden Opfer — typisch — für den als Führer unserer Hilfskrieger im Aufstand November 1905 gefallenen Großhäuptling Muwiny der Landschaft Mage nahm ich teil:

Es sollte dem Toten an der Stelle, wo er gefallen war und man die Reste seiner Gebeine gefunden und beerdigt hatte, ein ordentliches Grab hergerichtet werden. (Dieses Sammeln von Knochen und Bestattung solcher findet nur bei ganz Großen statt, sonst beerdigt man nur ganze Leichname. Kenotaphien sind unbekannt.) Die Familie hatte unter Führung des Erben, des ältesten Sohnes und jetzigen Häuptlings, in Rücksicht auf die noch bestehende Unsicherheit sich einer dienstlichen Reise von mir angeschlossen. Folgende Aufstellung wurde an der Opferstelle eingenommen:



- a: das Opfer Leitender
 b: Haupt-(Klage-)Weib
 cc: Männer } im Halbkreis
 dd: Weiber }
 e: Matke mit Opfergerät.

Opfergerät, Opfertier, alles übrige war nicht anders wie oben beschrieben. Männer und Weiber saßen, nur das Hauptweib, das die

Trauerklage vortrug, kniete vornüber gebeugt mit aufgestützten Händen, bei ihrer Klage den Oberkörper hin- und herwiegend. Das klagende Weib ist eine dem Toten nahestehende, hierfür hinreichend gewandte Person, im beschriebenen Falle eine leibliche Schwester des Gefallenen; es kann aber ebensogut auch seine Mutter, Frau oder Tochter sein. Die Klage rühmte die Vorzüge des Toten, seine Tapferkeit, mit der er viel Feinde getötet, seine Geschicklichkeit auf der Jagd u. a., kam jedoch in eigenartig egoistischer Weise stets darauf wieder zurück, wie gut der Betrauerte für sie, die Klagende, stets gesorgt hätte. Die anderen Weiber weinten und klagten chorartig leise dazu, die Männer saßen schweigend. Nach beendeter Klage wurde Fleisch und ugimbi (Wahehe-Bier) geopfert, es wurden, wie oben beschrieben, Gewehre abgeschossen, worauf man zum Traueressen ohne Tanz ging. Der opfernde Sohn hatte sich dabei überhaupt nicht geäußert; wie er mir nachträglich sagte, nahm er das — geglückte — Opfer als allgemeine Bürgschaft für Gesundheit und Wohlergehen.

Ohne auf die ein großes, besonderes Kapitel bildenden, also nicht hierher gehörenden Trauergebräuche der Wahehe einzugehen, sei hier doch zum besseren Verständnis folgendes kurz eingeschaltet: Leichen gewöhnlicher Leute werden einfach in den Busch geworfen, nur Hochstehende erhalten ein Grab. Der Tote, dessen Körper gewaschen und, ohne Schmuck, mit dunklen Tüchern umhüllt wird, kommt in ein etwa 1½ m tiefes Grab, das mit einem muldenartigen, niedrigen, durch Lehm gefestigten Grabhügel geschlossen wird, Sultane, aber nur diese, bekommen einen Elefantenzahn mit ins Grab, früher wurde ein solcher auf dem Grabe aufgestellt. Männer bekommen ums Grab eine Umzäunung aus Stangenholz, Größere gewöhnlich eine lebendige Hecke. Über dem Grabe von Elefantenjägern pflegt man häufig Tücher aufzuhängen, die der Nachkomme bei gehabtem Jagdglück aus Dankbarkeit zu erneuern pflegt. Ganz vereinzelt Familien, wie die Quawafamilie in ihrem Stammland Rungembe, haben ein Erbbegräbnis, einen größeren, mit lebender hoher Hecke eingefassten Komplex, in dem alle Familienglieder gerader Abstammung (Eltern, Kinder) beerdigt werden. — Ein eigenartiges Grab hat auch ein Wahehe-Häuptling dicht bei der Station Iringa, namens Quirigomasass. Dieser hatte infolge Anzeige eines Neiders gerichtliche Strafe zu gewärtigen, deren Verbüßung ihm unter seiner Würde schien. Er erschoss deshalb seine Rinder, seine beiden Lieblingsweiber, dann sich selbst. Er ist in einer lebenden Hecke, je eines der Weiber neben sich, mitten in seinem Gehöft beerdigt.

Die Trauerfeier nach dem Tode eines Größeren dauert 10 bis 30 Tage lang, besteht nach vollzogenem Opfer jedoch nur noch aus täglichem Schlachten, viel Essen und Trinken, und nach Verlauf der ersten Zeit ohne solche, auch in Trauertänzen. Starb jedoch jemand an Pocken, so fand keinerlei Beisetzung und keinerlei Trauerfeier statt. Diese Krankheit galt, wie die Hautkrankheiten alle, als „schlecht“, d. h. durch irgend einen schweren Verstoß gegen die Ahnen, eine Verletzung des Totem, Beischlaf im verbotenen Verwandtschaftsgrade oder ähnliches, selbst verschuldet.

Ausgang und Bedeutung. War den Ahnen das Opfer genehm gewesen, so hatten sie die ihnen dargebrachten Speisen verzehrt. Der Einwand, daß doch die Tiere des Waldes ihnen dabei zuvorkommen könnten, ist nach Wahehe-Ansicht nicht stichhaltig; wollen die Geister von den Speisen genießen, „so schließen sie den Tieren des Busches die Nase“, d. h. diese bekommen von den Speisen überhaupt keine Witterung. Es ist aber durchaus nicht nötig, daß die masoka alles aufzehren, im Gegenteil, gewöhnlich essen sie nur wenig und geben den Rest den Tieren. So kommt es nur darauf an, daß die Opfergegenstände am nächsten Morgen verschwunden sind, ob Tierspuren sich an der Opferstelle befinden, ist gleichgültig; die Tiere haben eben dann mit Erlaubnis der masoka den von diesen gelassenen Rest verzehrt. Ist nicht alles aufgezehrt, so steht die Sache schlimm und bedeutet Böses. Es muß dann ungesäumt beim mlagussi angefragt werden, ob die masoka, welche und warum diese zürnen und was sich dagegen, insbesondere zu ihrer Versöhnung, tun läßt. Gewöhnlich schlägt der mlagussi nach Feststellung des Sachverhalts eine Wiederholung des Opfers entsprechend abgeändert vor.

(Haben die Geister z. B. die Fleischstückchen verzehrt, Milch und Mehl aber unberührt gelassen, so würde das nächste Mal ein größeres Fleischopfer unter Weglassen anderer Gegenstände das geeignete sein usw.) Auf diese Weise ist gewissermaßen ein endlicher Erfolg der Opfer sichergestellt.

Opfertänze. Besondere Opfer- oder Zaubertänze haben die Wahehe nicht, die gewöhnlichen Tänze erscheinen nur in Begleitform gelegentlich der Opferfestlichkeiten oder nach vollzogenem Opfer.

Hierbei sei erwähnt, daß die Wahehe folgende drei Tanzarten haben:

1. „iwangala.“ Männertanz, Kreistanz unter Anlegung von großen (Männer-) Fußschellen, Aufstampfen im Kreise mit drehender Bewegung ohne Gesang, Weiber in der Mitte schlagen die Trommel (ndussi), beteiligen sich sonst nicht. Veranlassung: freudiges Ereignis, wie Rückkehr vom Kriege oder von Reisen, Familienfeste jeder Art, Trauer.

2. „ku-häja.“ Weibertanz, Kreistanz mit angelegten kleinen (Weiber-) Fußschellen, langsame schiebende Bewegung unter Gesang. Einzelne, in die Mitte tretende Weiber tanzen abwechselnd Soli, keine Trommel, keinerlei Männerbeteiligung. Veranlassung: wie zu 1., besonders weibliche Pubertätsfeste.

3. „kinjamakua.“ (Elefanten-) Jägertanz, Kreistanz der Männer mit aus zwei bis sechs Köpfen bestehenden Mittelsoli der Jäger, die hierzu entsprechende Jagdlieder singen. Männer für sich; auch Weiber ahmen diesen Tanz nach, aber gleichfalls für sich.

Besondere Kindertänze gibt es nicht, Kinder ahmen nach Belieben die Tänze der Erwachsenen nach; sie bevorzugen jedoch den Jägertanz.

„Rein“ und „Unrein“. Anschauungen über kulturelle Verunreinigungen haben die Wahehe nicht, auch die alttestamentarische Krankheit des Aussatzes macht den Menschen nicht unrein. Nur derjenige, der durch Beischlaf oder gar Heirat mit einer Verwandten verbotenen Grades sich versündigte (vgl. S. 50 und 59), machte sich, abgesehen davon, daß er den Zorn und die Strafe der masoka auf sich zog, unrein, was daraus hervorgeht, daß solche Leute nicht mehr unter den Wahehe geduldet wurden. Ließ sie der Sultan nicht gleich speeren, so wurden sie mindestens sofort aus dem Lande vertrieben.

Auch gab es eine zweite ganz eigenartige Art der Verunreinigung. Bei den Wahehe galt der Eingeborenen- (sogen. Wanyamwezi-) Esel als unreines Tier und wurde nicht gehalten. Wohl aber war den Sultanen der Wert dieses Tieres von den durchziehenden Händlern her bekannt. Wurden nun auf Kriegszügen, wie in Ugogo, solche Tiere erbeutet, so tauschte sie sich der Sultan von den Betreffenden ein und steckte sie in seine Herde. — Diese Sultans-Eselherde war also die einzige in ganz Uhehe; sie wurde von den Ärmeren der Wafugua, der Haus-Hörigen des Sultans, geweidet. Keinem freien Mhehe war es gestattet, diese Esel oder ihren Mist anzufassen, fiel auch keinem ein. Obwohl die Wafugua persönlich durchaus nicht unrein waren und ganz ungezwungen mit den freien Wahehe verkehrten, aßen usw., ja, wie an anderer Stelle ausgeführt, vielfach als vom Sultan eingesetzte Häuptlinge oder Führer in diesen übergeordnete Stellungen gelangten, lag ihnen diese unreine Arbeit ausschließlich ob. Es ist nun eigenartig, daß, wenn ein Esel fiel, dieses mißachtete Tier eine vollständige Bestattung erhielt, die nicht einmal dem größten Teil der einfachen Wahehe, geschweige denn einem anderen Tiere zuteil wurde. (Die hierfür gegebene Erklärung, „sie hätten soviel Wert gehabt, wie ein Häuptling, deshalb seien sie auch wie ein solcher beerdigt worden“, erscheint denn doch nicht stichhaltig. Vielleicht Empirie, infolge beobachteter Erkrankungen?) Die Beerdigung lag auch den Wafugua ob, die dafür ein Rind erhielten, das sie nach getaner Arbeit an Ort und Stelle verspeisten. Kam nun hierbei ein freier Mhehe vorbei, ließ sich nötigen näher zu treten und nahm, ohne auch nur eine Ahnung zu haben, welchen Ursprunges dieses Mahl sei, an ihm teil, so wurde er damit ebenfalls ein Mfugua. Der Sultan wies ihm

dann ein Haus in der Nähe seines Sitzes an, er mußte sich Frau, Kind, sein ganzes Eigentum, in dessen Besitz er völlig unangetastet blieb, nachkommen lassen, war und blieb dann aber des Sultans Mfugua. Es scheint beinahe, als ob diese letzteren bei entsprechender Veranlassung es jedesmal darauf angelegt haben, einen oder mehrere Ahnungslose dieserweise haben hereinfallen zu lassen.

5. Totemistisches.

Wie wohl die meisten ostafrikanischen Stämme haben zwar die Wahehe einen Totem, doch kann man eine besondere Verehrung diesem gegenüber nicht feststellen. Auch der Gedanke, davon abzustammen, kommt schon deshalb nicht mehr zum Ausdruck, weil ein Totem, in nur einem bestimmten Teil aller Tiere bestehend, recht häufig ist. Ebenso ist gleicher Totem kein Eehindernis oder tritt sonstwie hindernd in Erscheinung. Kinder folgen dem Totem des Erzeugers, die Frau behält ihren bisherigen Totem auch in der Ehe bei. Totem für Männer und Frauen derselben Familie ist der gleiche. Für den Totem ist der häufigere jedoch nicht kihehe-Ausdruck „muiko“, reiner ist der weniger übliche „msiro, mundzilo“ (wohl von „sira“ = im Stich, liegen lassen). Der Totem besteht nur in entsprechendem Speiseverbot und wird streng gehalten. Man befürchtet andernfalls dauerndes schmerzhaftes Siechtum von den Geistern der Ahnen verhängt. Wer unwissentlich sich gegen den Totem vergangen hat, muß schleunigst nach Befragen des mlagussi geeignete Sühnopfer vornehmen. So führt auch der Befallene Aussatz und Hautkrankheiten vielfach auf unwissentlichen Verstoß gegen den Totem zurück und handelt entsprechend. Auch Kinder halten vom frühesten Alter ihren Totem streng. Wie schon aus dem Verbot nur eines Tier te i l e s hervorgeht, liegt nur Speiseverbot vor; Jagen oder Töten des Tieres ist durchaus erlaubt.

Bei den Wahehe ist der Totem stets ein Tier oder ein Stück davon. Vereinzelte Pflanzentotem wurden mir zwar zunächst scheinbar nachgewiesen, näheres Befragen ergab aber stets ein einfaches Eßverbot infolge schlechter Erfahrungen (z. B. Pilzverbot infolge einer vorgekommenen Vergiftung).

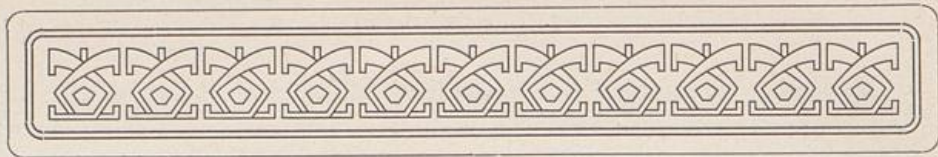
Vielfach besteht jetzt, wohl weil ursprünglich auf denselben Stammvater zurückgehend, bereits für ganze Landstriche mit geringen, deutlich nachweisbaren Ausnahmen der gleiche Totem. So (die entsprechenden Gewährleute sind in Klammern beige setzt):

Perlhuhn („nganga“) (Häuptling Makenera); das Kalb im Mutterleibe („fulwa“): die Wa-Kalinga (Häuptlinge Fariabadass, Mnyahensa, Ombascha der 2. Kompagnie Nguna); der Kopf vom Schaf: die Wa-Hafiwua (Häuptlinge Kawende und Nguvumanganga).

Zwei Totem sind sehr häufig, so: Herz und Niere aller Tiere; die Wa-Dongwe (Häuptlinge Mnyaulambo, Muwingy, Makologotto, Msatima); eine Gazellenart („mato“) und das Erdferkel („muhanga“) (Häuptling Salimboga und Mtijima); eine Gazellenart („funo“) und eine große Rattenart („yakahuko“): die Leute aus dem Stammland Quawas, Nguruhe, jetzt meist Igomutua genannt (die Quawa-Kinder, Häuptlinge Sengedunda, Matschalangwe, Simbani, Askari der 2. Kompagnie Lassatembo und Gombagena). Auch der Wambunga-Sultan Kiwanga hatte den Totem des Quawa-Geschlechts. Es ist dies ein Beweis, daß, wie die Sage übrigens auch bestätigt, er mit diesem einen gemeinsamen Stammvater hat. (S. auch Geschichte.)

Doppelte Totem scheinen früher noch häufiger gewesen zu sein, doch konnte man sich dieser Beschränkung ebenso wie eines besonders unbequemen Totem in geeigneter Weise entledigen. (So erzählt Askari Sambikonongo: Sein Vater, ein großer Viehbesitzer, habe von zwei Totem den Totem des ungeborenen Kalbes in der Weise abgelegt, daß er nach voraufgegangenem Opfer, nach Einnahme geeigneter Medizin und unter Beifügung solcher diesen bisherigen Totem gegessen habe. Da er ohne Schaden geblieben, habe die Familie diesen Totem abgelegt und nur ihren zweiten Totem, das „funo“, beibehalten.)





III. Rechtsgebräuche.

1. Allgemeines, Prozeßordnung.

Allgemeines. Der Rechtsspruch erfolgte ohne Ansehen der Person; Männer und Weiber, Freie und Hörige hatten gleiche rechtliche Stellung. Insbesondere ist es unzutreffend, sich die Unfreien bei den Wahehe als rechtlos vorzustellen, sie sind vor Gericht den Freien im wesentlichen gleichgestellt, doch bildet das Verhältnis der Unfreien einen eigenen, besonders behandelten Abschnitt. Die Rechtsgeschäfte der Weiber wurden gewöhnlich durch ihren natürlichen Beschützer (Mann, Vater, Bruder) wahrgenommen. Nur der Herrscher selbst, teilweise auch dessen Familienangehörige, hatten eine, auch unseren Rechtsbegriffen sich nähernde Sonderstellung.

Daß tatsächlich die Wahehe-Richter nicht mit völliger Unparteilichkeit arbeiteten, vielmehr da, wo ihr Vorteil herausprang, oft das Recht beugten, ist selbstverständlich. So spielten die „madindo“ (Bestechungsgelder) eine, wie schon das Vorhandensein eines eigenen Wortes dafür andeutet, recht große Rolle. Trieb es ein Richter zu arg, so erfolgte Beschwerde beim Sultan. (S. nachfolgend: Ablehnung.)

Geldwerte der Wahehe. Für das Verständnis der zumeist in Bußen bestehenden Strafen der Wahehe muß vorausgeschickt werden, daß sie vollständig feste Sätze, also gewissermaßen einen allgemein be- und anerkannten Geldkurs hatten. Es ist dies folgender:

Eine alte Hacke zum Feldbestellen („mussuni“, bedeutet eigentlich „Öse“, d. h. an dem Stiel ist eigentlich nicht mehr viel außer dieser dran) = etwa einer jetzigen $\frac{1}{4}$ Rupie; eine gebrauchte, aber noch brauchbare Hacke (muhuka) = etwa einer jetzigen $\frac{1}{2}$ Rupie; eine neue Hacke (igimilo ipia) = etwa 1 Rupie; eine Ziege = 2 Rupies; ein junges weibliches Rind (das noch nicht geworfen hat, „ndama“) = 6 Rupies; ein großer Stier (ngambagwa) =

8 Rupies; ein großer Ochse (gidda) = etwa 12 Rupies; ein großes weibliches Rind (buguma) = etwa 12 Rupies.

Landläufige Tauschartikel waren ferner Huhn (nguku), Schlafmatte (lutäfu), Messer (mage), ein Hund (= einer halben Ziege, Jagdhunde entsprechend mehr), eine Kürbisflasche voll Eingeborenenbier usw.

Strafarten. Als Strafarten kommen vor: Buße, Todesstrafe, Prügel und ganz vereinzelt Landesverweisung. (Weiteres hierüber s. nachfolgend „Strafvollstreckung“.) Andere Strafen, insbesondere jegliche Art der Freiheitsberaubung, ebenso jede Art der Gesundheitsschädigung (Verstümmelung) waren den Wahehe unbekannt.

Auch Verstümmelung ihrer Feinde wird den Wahehe fälschlich nachgesagt, erwiesen sind keine derartigen Fälle. Die mir persönlich bekannten, der Hände, Ohren usw. Beraubten waren sämtlich von anderen Stämmen verstümmelt worden. Bei den benachbarten von den Wahehe bekriegten Stämmen ist mir nie eine seitens dieser begangene Verstümmelung gezeigt worden.

Richteramt, Instanzen. Der Rechtsspruch liegt in erster Instanz dem Ortshauptling (mdsagila) ob, der auch als Schiedsmann tätig war, nachdem zunächst als solcher in Familienangelegenheiten das betreffende Familienoberhaupt gesprochen hatte. Er sorgte für das Erscheinen beider Parteien und deren Zeugen, indem er erforderlichenfalls auch Widerspenstige durch seine jungen Krieger (wakami) vorführen ließ. Er entscheidet die leichteren Straffälle selbständig, klärt die schwereren Straffälle, die vor die höhere Instanz gehören, für diese und verweist sie dorthin. Letzteres gilt namentlich für die Sachen, die durch Giftprobe entschieden werden müssen (s. nachfolgend „Zuständigkeit“, sowie Abschnitt 5). Höhere Instanz ist der Sultan selbst, und zwar sowohl zweite (Berufungs-) Instanz für alle seitens der ersten Instanz entschiedenen Rechtsfälle, bei denen sich der eine oder andere Teil nicht beruhigte, wobei jedem, auch in der geringsten Streitsache, Berufung an den Sultan offen stand, als auch erste und einzige Instanz bei verschiedenen, meist schweren Vergehen, die ihm unmittelbar vorgelegt werden mußten. Stets vom Sultan selbst erledigt werden alle Beweisverfahren durch Giftprobe (uhafi, mhafi), wenigstens soweit diese an Menschen selbst stattfand, während die Tierprobe auch oft nur von den Häuptlingen abgehalten wurde. Dies Beweisverfahren durch Giftprobe, das unserer Überführung durch eidliches Zeugnis entspricht, ist nachfolgend im Abschnitt 5 besonders behandelt.

Beim Rechtsspruch — jedoch nicht beim uhafi — ließ sich bei langen Gerichtsverhandlungen der Sultan vielfach durch einen seiner

Großen vertreten, der alsdann berichten mußte, worauf der Sultan bestätigte oder abänderte.

Eine gewisse Sonderstellung hatte nur derjenige große Häuptling, der ein „mutwa“ war, d. h. der, aus fürstlichem Geblüt, vom Sultan mit selbständiger Verwaltung eines größeren Landstriches betraut war. Seine Stellung kam der des Sultans nahe, auch im Rechtsspruch und bezüglich der Ordalien. (Solche waren z. B.: der Stiefbruder Quawas, Mkangalila gen. Mnyaubena, Statthalter der Provinz Ubena, der jüngere leibliche Bruder Quawas Mpangire, Statthalter von Igominyi, sein Vetter Jumbajumba, Statthalter eines Teiles von Ussangu, sein Schwager Ligungire, in Iringa und Umgegend.)

Zuständigkeit. Zuständigkeit der Häuptlingsinstanz: Alle Eigentumsvergehen, Ehebruch und sonstige Sittlichkeitsvergehen, Beleidigungen, falsche Anschuldigungen, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen usw., sowie alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Zuständigkeit der Sultansinstanz: Berufung in allen Sachen der Häuptlingsinstanz, ferner Hoch- und Landesverrat, alle Verbrechen gegen das Leben mit tödlichem Ausgang und alle abschließenden Beweisverfahren mit uhafi.

Ablehnung. Ablehnung des Richters kam selten vor und meist nur bei ganz naher Verwandtschaft mit der einen Partei. In diesem Falle, wie wenn der einen Partei das gefällte Urteil des Häuptlings nicht genügte, ging sie eben sogleich oder berufend an den Sultan. — Trieb es ein Häuptling mit der Rechtsbeugung gar zu arg, so ging Beschwerde an den Sultan, der ersteren bei erwiesener Schuld in Buße nahm oder absetzte.

Dies war gar nicht einmal so selten. Die Leute eines solchen Häuptlings kamen dann zusammen zum Sultan mit der Klage: „X. verdirbt uns.“ Hatte er keine besonderen Verdienste zum Ausgleichen seiner Schlechtigkeiten aufzuweisen, so wurde er gewöhnlich abgesetzt.

Fristen. Fristen kennt das Gerichtsverfahren nicht. Bei der geringen Bewertung der Zeit seitens der Farbigen spielen auch lange Fristen keine Rolle, selbst die ältesten Angelegenheiten gelangen anstandslos zur Verhandlung und zum Spruch, sofern überhaupt nur die etwaigen Zeugen noch am Leben sind.

Verfahren selbst, Klagen, Verteidigung. Das Verfahren ist stets mündlich und öffentlich.

Nur bei Anklagen auf Hochverrat gegen die Person des Sultans

leitete dieser das geheime Ermittlungsverfahren selbst, wobei der Angeschuldigte oft gar nicht erst vernommen wurde. Gewann der Sultan die Überzeugung von dessen Schuld, so wurde die Todesstrafe sofort vollzogen; hatte er diese nicht zu gewinnen vermocht, so wurde der Beschuldigte zum mindesten erst der Giftprobe unterworfen.

Beide vorgeladenen bzw. vorgeführten Parteien und deren Zeugen äußern sich in zwangloser Reihenfolge mündlich. Im allgemeinen muß Kläger wie Beklagter persönlich vor Gericht erscheinen, doch ist das Gericht betreffs Vertretung sehr nachsichtig, so daß z. B. Alte und Schwache sich meist durch ihre Söhne vertreten lassen. Selbst persönlich Anwesende lassen sich durch andere Personen verteidigen oder vertreten. — Am häufigsten ist dies der Fall bei Minderjährigen und Frauen, die zwar vor Gericht erscheinen und auch durchaus gehört werden, aber das wesentliche der Sachwaltung doch ihrem natürlichen Beschützer (Vater, Mann, Bruder) überlassen. Selbst ganz Fernstehenden ist stets gestattet, die Verteidigung bzw. rechtliche Vertretung weniger gewandter Personen zu übernehmen.

Der Betreffende bringt diesen seinen Anwalt unter der Erklärung: „Das ist mein Verstand“ mit. Ein großes Schauri (nongwa), das — ganz wie bei uns eine sensationelle Gerichtsverhandlung — sich brennendster Teilnahme erfreut, läßt gewöhnlich die ganze Familie bis in deren entfernteste Glieder vor Gericht erscheinen, und hält sich jeder für berechtigt und verpflichtet, gelegentlich hineinzureden.

Zeugen, Beweis. Das mündlich abgelegte Zeugnis zweier erwachsener gut beleumundeter Männer gilt im allgemeinen bei den Wahehe als für den Beweis hinreichend, andernfalls, bei Weibern, Unmündigen usw. glaubt man nicht unter drei bis fünf Zeugen auskommen zu können. Doch galt bei Ehebruch, Notzucht u. ä. das weibliche Zeugnis der Geschädigten auch allein für voll. Einen Eid oder Schwur mit der gleichen bindenden Kraft wie bei uns gab es nicht; wohl rief der eine oder andere gelegentlich den verstorbenen „mukwi“ (Schwiegervater) oder einen anderen Verwandten an, oder beteuerte bei den „fwili“ (Haaren, nämlich den nach einem Verwandtenbegräbnis abgeschnittenen), aber einen besonderen Einfluß auf den Gang der Verhandlung hatte solches nicht. Endgültig überführendes, mithin abschließendes Beweisverfahren sind die Ordalien (Abschn. 5).

Berufung, Wiederaufnahme. Berufung ist vorstehend unter Richteramt behandelt. Auch eine Art Wiederaufnahmeverfahren

gab es, wenn sich nach abgeschlossenem uhaſi und daraufhin rechtskräftig gewordenem Urteil die Unschuld des Verurteilten bzw. Schuld eines anderen herausstellte.

Z. B.: A. ist von B. des Rinderdiebstahls beschuldigt, A. leugnet, B. hat keine Zeugen. Häuptling ordnet die Tierprobe an, die gegen A. entscheidet, so daß er zum Ersatz des Gestohlenen und zur Buße an B. verurteilt wird. Später findet sich das gestohlene Rind bei C., der den Diebstahl eingesteht. Es erfolgt Wiederaufnahme, Rückerstattung alles von A. Gezahlten seitens B. an diesen, außerdem wird gegen B. auf eine an A. zu zahlende Buße „wegen falscher Anschuldigung“ erkannt. Neues Strafverfahren gegen C. (Fall, seinerzeit viel besprochen, war beim Häuptling Mtemiuma vorgekommen.)

Strafvollstreckung. 1. Buße schwankte nach der Schwere des Straffalles zwischen einer gebrauchten Hacke und mehreren Rindern. Nur für einzelne Sachen gab es bestimmte, seit Alters her feststehende Sätze. So z. B. für Verlust eines Auges: ein weibliches Rind; für fälschlich veranlaßte Giftprobe: drei Rinder; usw. — Es wurde streng darauf gehalten, daß die erkannte Buße auch wirklich gezahlt wurde. Hatte der Verurteilte keinen entsprechenden Besitz, oder gab er solches vor, so war er verpflichtet, den fälligen Betrag durch Vereinbarung mit einem Verwandten oder Freunde, d. h. durch Ausleihen gegen spätere Rückgabe, Arbeitsleistung oder ähnliches, unter allen Umständen aufzubringen. Für einen wirklich Armen verauslagte der Sultan die Buße, wofür der Schuldige dann Höriger des Sultans bis zum Ersatz des vorgestreckten Betrages wurde. (Vgl. auch 2. Mord.)

2. Todesstrafe wurde durch eine entsandte Patrouille beauftragter Krieger mit dem Speere vollstreckt. Die Patrouille kam ins Dorf, ging in das Haus des Schuldigen und stach ihn ohne weiteres nieder. Die Verwandten und Freunde, die sofort genau wußten, daß die Strafvollzieher Abgesandte des Sultans waren, hüteten sich, ähnlich wie bei uns zur Zeit der Fehme, sorgfältig, irgendwie einzugreifen. Während die anderen Krieger den Schuldigen festhielten, gab ihm einer einen sicheren Speerstich in Herz oder Lunge. — Andere Vollstreckung der Todesstrafe kannten die Wahehe nicht.

3. Prügelstrafe wurde gelegentlich in patriarchalischer Weise vom Richter eigenhändig am Schuldigen vollzogen.

4. Landesverweisung; kamen die Betroffenen zurück, so verfielen sie dem Tode.

Gerichtskosten. Solche wurden bei jedem Streit um Mein und Dein erhoben, mithin nicht bloß bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch bei eingeklagtem Diebstahl, Betrug usw. Stets

waren Gerichtskosten (mabeho) von beiden Parteien zu zahlen. Diese kann man etwa mit unseren Gerichtskostenvorschüssen vergleichen, da ja auch der Geschädigte durch die ihm stets zufallende Buße, die immer die Gerichtsgebühren wesentlich überschritt, wieder in den Besitz des von ihm bisher Verauslagten gelangte. Gerichtsgebühr erster Instanz war stets eine Hacke zum Feldbestellen, und zwar je nach dem verhandelten Wertgegenstand eine abgenützte, noch brauchbare oder neue. Die gleiche Gerichtsgebühr war bei Berufungen vor der Sultansinstanz nochmals an diese zu zahlen. — Bei Entscheidungen des Sultans in schwereren oder wertvolleren Sachen erhöhten sich die Gerichtsgebühren auf ein, ja mehrere Rinder. Z. B. bei geglücktem uhafl zahlte der Gewinnende aus dem ihm zufallenden Gesamtvermögen des Gestorbenen dem Sultan zwei bis drei Rinder (Kap. 5).

Sachen, die keinen Streit um Besitz darstellten, wie einfache Nachlaßregelungen, Bürgschaften, Verträge, wurden dagegen im allgemeinen kostenlos behandelt.

2. Strafrecht.

Hoch- und Landesverrat. Zur Instanz des Sultans selbst. Dieser vernimmt *in sgeheim* die Zeugen; hat er bei einem gegen seine Person gerichteten Anschlag bzw. dem Versuch dazu die Schuldüberzeugung gewonnen, so erfolgt Vollstreckung der Todesstrafe durch entsandte Beauftragte, die den Angeschuldigten, der nicht erst gehört wird, speeren. Sämtlicher Besitzstand des Schuldigen einschließlich Weiber wird vom Sultan eingezogen. Nur die Urteilsvollziehenden werden daraus belohnt. Gegen andere Angehörige der Sultansfamilie wird nur bei geschehener Tat, nicht beim Versuch eingeschritten. (Todesstrafe gleicherweise.) Bei nicht zur Überführung hinreichender Anschuldigung des Hochverrats muß der Angeschuldigte sich dem uhafl unterwerfen; fällt dieser gegen ihn aus, Todesstrafe und Vermögenseinziehung.

Landesverrat, Nachrichten-, Verpflegungslieferung usw. an den Feind (auch schon bei stark Verdächtigen): Todesstrafe.

Beleidigung des Herrschers usw. Beleidigung des Sultans selbst scheint nicht vorgekommen zu sein. (Die Gewährsleute schüttelten sich ordentlich bei dem Gedanken an etwas derartiges.) Schimpfte jemand in Gegenwart eines anderen Großen auf diesen,

Nigmann, Die Wahebe.

so wurde er einfach von ihm durchgeprügelt. Sonst keine Strafe, auch keine oder geringe Buße.

Widerstand gegen die Oberen (Staatsgewalt). Der fortgesetzt seinem Häuptling Widerstand Leistende wurde von diesem in Buße (steigend von einer Ziege bis zu einem Rind) genommen. Nützte dies nichts, so wurde er zur Sultansinstanz gebracht, die ihn abermals in Buße nahm und dann gewöhnlich zu einem anderen Häuptling verpflanzte.

Widerstand gegen den Sultan selbst scheint nicht vorgekommen zu sein; er wäre wohl mit dem Tode bestraft worden.

Falsche Anschuldigung. Instanz des Häuptlings. Strafmaß: eine Hacke bis ein Rind. Strafe griff stets Platz, wenn der uhafi für den Beschuldigten günstig ausgefallen war. Der Ankläger mußte dann schwere Buße zahlen.

Ehebruch. Häuptlingsinstanz. Strafe ziemlich hoch: ein, gewöhnlich zwei, bei Weibern von Großen sogar drei Rinder. Bestraft wird der Ehebrecher. Das Weib nur mittelbar dadurch, daß ihr Gatte das Recht erhält, sie zu ihrem Vater zurückzuschicken, der ihm das gezahlte Heiratsgut (mafungo) voll zurückzahlen muß (s. auch III, 3 Familienrecht). — Auch der Versuch ist strafbar.

Beischlaf zwischen nahen Verwandten. Verpönt ist der Beischlaf zwischen denjenigen Verwandten, zwischen denen sich die Heirat ausschließt (s. Familienrecht). Scheint kaum vorgekommen zu sein, da sich sämtliche Gewährsleute auf nichts bezügliches besinnen können. Verstoß hiergegen würde mit Landesverweisung der Schuldigen — weil jedem Wahehe-Herkommen hohnsprechend — geahndet worden sein.

Päderastie. Ist bei den Wahehe unbekannt gewesen. Gewährsleute versichern einzeln und übereinstimmend, erst seit Einrücken der Truppe, bei der verschiedentlich farbige Soldaten anderer Stämme wegen solcher Abnormitäten bestraft werden mußten, davon gehört zu haben.

Bestialität. War, am eigenen Tier begangen, straffrei. Bei fremden Tieren: Häuptlingsinstanz. Angeschuldigter mußte das gebrauchte Tier gegen ein gleichwertiges seines Besitzes eintauschen, außerdem eine Buße von ein bis zwei Rindern zahlen. (Bei der Urteilsfällung wurde er, wenn er mit dem gebrauchten Tier

wegging, entsprechend mit den Worten: „Nimm dir deine Frau mit“ verhöhnt.)

Notzucht. Häuptlingsinstanz. Buße von ein bis zwei Rindern, an den männlichen Vertreter der Geschädigten (Mann, Vater, Bruder) zu zahlen. Bei gleichzeitiger Körperverletzung bzw. solcher mit tödlichem Ausgang: Strafe nur gemäß diesem schwerer bestraften Vergehen.

Notzucht mit Folgen, an einem nichtversprochenen Mädchen begangen, nötigt den Verbrecher zur Heirat. Nur wenn das Mädchen nicht einwilligt, zahlt letzterer, aber dann entsprechend mehr, hat jedoch, wenn das Kind der Mutter nicht mehr bedarf, Anrecht auf dieses. Notzucht an Ehefrauen wie Ehebruch.

Kuppelei. Als solche nicht bekannt.

Verführung Minderjähriger. Unbekannt. Es ist Wahehe-Sitte, die Mädchen überaus früh, oft mit 10 bis 12 Jahren, zu verheiraten. Umgang mit Nichterwachsenen ist sogar sehr häufig, da die (vgl. vorstehend Notzucht) zu fürchtenden Folgen nicht zu besorgen sind.

Beleidigung. Hier wurde zumeist Ausgleich bei Streitereien angenommen. In schwereren Fällen: Buße von einer Hacke bis zu einer Ziege. Beleidigung der Oberen wurde mit Prügeln geahndet, Beleidigung durch den Vorwurf der Feigheit vgl. III, 3 Wette.

Zweikampf. Ein richtiger Zweikampf, Mann gegen Mann mit Schild und Speer, war straffrei, auch wenn er tödlichen Ausgang hatte. Er hat sogar als Schauspiel eine gewisse Rolle gespielt, und sich, ähnlich wie unsere Turniere, in voller Öffentlichkeit unter den Augen des Sultans oder Häuptlings vollzogen. Er scheint, namentlich in Friedenszeiten und zur Stärkung des persönlichen Mutes, sogar gern gesehen worden zu sein. Blutrache (vgl. Körperverletzung) zu nehmen, war bei tödlichem Ausgang eines ordnungsmäßigen Zweikampfes gleichfalls verboten und wäre als Mord angesehen worden.

Lag jedoch kein ordnungsmäßiger Zweikampf vor, z. B.: A. wollte kämpfen und B., wenn auch bewaffnet, lehnte ab, so machte sich A., wenn er trotzdem erfolgreich angriff, der Körperverletzung bzw. des Mordes schuldig. Sehr häufig kam es jedoch, zumal wenn ein Kriegszug bevorstand, nicht zum Austrag des Zweikampfes, sondern beide Streiter „wetteten“, wer im nächsten Kriege durch Töten der größeren Anzahl Feinde sich als der Tapferere erweisen würde (III, 3 Wette).

Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgange. Diese Verfehlungen sind nicht scharf getrennt. Das Entscheidende ist nur der erfolgte Tod eines Menschen; jedenfalls ist unsere Unterscheidung, ob mit oder ohne Überlegung, unbekannt, diejenige jedoch, ob gereizt, bekannt und für Abmessung der Buße in Betracht kommend.

Blutrache. Bei Tötung, gleichgültig ob infolge Rache, Beraubung oder aus welchem anderen bzw. gar keinem Grunde kann zunächst sofort die Blutrache platzgreifen, d. h., gelingt es dem Bruder (hier im weitesten Sinne: männlichen Verwandten) des Erschlagenen, am Täter auf der Stelle Rache zu nehmen, so bleibt er straffrei, auch die Verwandten des etwa gleichfalls erschlagenen Täters erkennen die Berechtigung der Blutrache voll an und setzen sie nicht etwa in korsikanischer Art weiter fort. In diesem Falle, d. h. bei geglückter Blutrache, ist die Rechtssache erledigt, es erfolgt keine weitere rechtliche Behandlung der Tötung; die Erbberechtigten beider Teile treten ordnungsmäßig in ihre Erbschaft ein.

Verfahren bei nicht erfolgter Blutrache. Gelingt es dagegen dem Täter zu fliehen, bzw. versäumten die Berechtigten Rache auf der Stelle zu nehmen, so erfolgte rechtliche Behandlung. (Die Erlaubnis zur Blutrache scheint mit dem Augenblick erloschen zu sein, in dem es dem Täter glückte, sich unter den Schutz eines Oberen oder auch nur eines sonstwie Angesehenen zu stellen, doch scheint dieses verschieden behandelt zu sein.) Stets sofort Sultansinstanz. Für Tötung, gleichgültig ob Mann, Frau oder Kind, ob Freier oder Höriger, stets schwere Buße an die Verwandten zu zahlen, die, wie eine Erbschaft geteilt, an die Erbberechtigten zur Auszahlung gelangte. Einen Teil, etwa $\frac{1}{4}$, zog der Sultan als mabeho (Gerichtskosten) ein. Buße nicht unter drei Rindern bis zu zwanzig Rindern. War der Täter völlig mittellos, so zahlte der Sultan den niedrigsten Bußsatz (drei Rinder) an die Verwandten, wofür der Täter Höriger des Sultans wurde (s. III, 4: Hörigenrecht).

Verbrechen wider das keimende Leben (§ 218). Nicht strafbar. Dieses Vergehen wird sogar noch heute geradezu massenhaft geübt. Selbst das Töten kleiner Kinder gleich nach der Geburt galt als nicht strafbar, erfolgte vielmehr regelmäßig, wenn das Kind Gebrechen hatte, schwach oder sonst ein sogenanntes Unglückskind war.

Das massenhafte sog. Abtreiben, das bei den Wahehe eine Frau selten mehr als zwei Kinder haben läßt, hängt mit der Sitte zusammen, daß der Frau wäh-

rend des Stillens der geschlechtliche Umgang verboten ist. Da die Farbigen allgemein, also auch die Wahehe, sehr lange stillen und beide Teile auf lange Enthaltbarkeit keinen Wert legen, wird die Behinderung einfach aus dem Wege geschafft.

Körperverletzung. Häuptlingsinstanz. Weitestgehende Straffreiheit bei Streitereien (Ausgleich), desgl. wenn der Verletzte den Streit angefangen. Andernfalls, d. h. wenn vorstehende Entschuldigung nicht als gültig betrachtet wurde, Buße von einer Hacke bis zu einigen Ziegen. Strafe bei einfachen Hautwunden, Knochenbrüchen u. ä. veränderlich, dagegen feststehende Sätze waren: bei Verlust eines Auges: ein Rind, bei Verlust eines Zahnes: ein Rind und ein Schaf; diese beiden Sätze, trotz des für uns bestehenden Widerspruches in der Bewertung, wurden als alte Sitte streng festgehalten.

Fahrlässige Körperverletzung: Häuptlingsinstanz. Buße: eine Hacke bis ein kleines Rind.

Bei allen Körperverletzungen wurden Mann, Frau, Kind, Freier, Höriger gleichbewertet.

Auch Mißhandlung der eigenen Frau wurde durch Buße an deren Verwandte (s. auch Familienrecht) gestraft.

Mißhandlung Verwandter aufsteigender Linie, insbesondere des Vaters: Sultansinstanz. Strafe der völligen Enterbung; Erbschaft fällt unter Ausschaltung des Täters an die übrigen Erbberechtigten.

Mißhandlung Höriger: Sultansinstanz, zu welcher der Hörige flieht (wohl weil in diesem Falle der Häuptling befangen urteilen würde), Vorladung des Beschuldigten, bei erwiesener Schuld tritt der Hörige zu denen des Sultans über, d. h. sein Herr verliert ihn, ohne dafür Entschädigung zu bekommen (scheint ob dieser praktischen Bestimmung nur ganz vereinzelt vorgekommen zu sein).

Vergehen wider die persönliche Freiheit. Nur in einfacher Art dahin vorgekommen, daß ein Stärkerer einen Schwächeren grundlos oder zu Unrecht gebunden hatte. Häuptlingsinstanz. Buße: ein kleines bis zu zwei großen Rindern an den Geschädigten.

Vielfach anscheinend seitens der Krieger geübt, die, sich als im Auftrage des Häuptlings aufspielend, in dieser Weise zu erpressen suchten (s. ebenda).

Diebstahl, Unterschlagung (nicht getrennt). Häuptlingsinstanz. Buße etwa im doppelten Betrage des veruntreuten Wertes.

Z. B.: A. hat B. eine Ziege gestohlen, A. hat diese Ziege zu ersetzen und zwei weitere als Buße an B., also insgesamt drei Ziegen, zu zahlen.

Diebstahl an Fremden, z. B. indischen oder arabischen Händlern begangen, war straferschwerend und wurde oft sogar mit dem Tode

bestraft. (Der Sultan wollte eben unter allen Umständen die Händler, deren er zur Beschaffung vieler Dinge bedurfte, nicht verschrecken.)

Bei Diebstahl von Kriegsgefangenen wurde jeder Gefangene einem Rinde entsprechender Größe gleich bewertet.

Z. B.: A. hat B. ein kriegsgefangenes Kind weggenommen. Entscheidung: B. gibt das Kind oder an seiner Stelle ein kleines Rind dafür zurück, außerdem Buße von ein bis zwei kleinen Rindern.

Felddiebstahl. Häuptlingsinstanz. Buße, und zwar sehr hoch. Grund: die Wahehe lassen ihre eingeernteten Feldfrüchte ohne Aufsicht außerhalb des Hauses. Dementsprechend stellt Felddiebstahl groben Vertrauensbruch und schweren Verstoß gegen das Herkommen dar. (Buße: z. B. für ein Körbchen gestohlener Früchte zwei bis drei Ziegen bis zu einem Rind.)

Diebstahl im Wiederholungsfalle Strafschärfung, auch Prügel als Zusatzstrafe.

Funddiebstahl, Fundunterschlagung. Alles Gefundene gehört dem Finder solange, bis es der Verlierer durch eine geringe Abfindung einlöst. Versuchte Fundunterschlagung wie Diebstahl. Eine Ausnahme bildet nur die Unterschlagung von gefundenen Elefantenzähnen. Letztere galten stets als Eigentum des Sultans und waren ihm abzuliefern, worauf er darüber verfügte. Unterschlagung solcher, z. B. heimlicher Verkauf gefundener an herumziehende Händler, wurde mit Einziehung des Gesamtvermögens, u. U. mit dem Tode bestraft.

Raub, Erpressung (nicht scharf getrennt). Wurde verschieden behandelt. Einfacher Raub oder solche Erpressung ohne körperliche Schädigung: wie Diebstahl.

Dieselbe Straftat mit Freiheitsberaubung (Fesselung) wie Diebstahl, mit Bußerhöhung. Ebenso: dieselbe Straftat mit Körperverletzung. Diese Straftat unter Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, Totschlag oder Mord: wie Mord. Letzteres Sultansinstanz, alles andere Häuptlingsinstanz.

Hehlerei. Dieser Begriff war nicht klar festgelegt, doch scheinen Hehler vielfach als Teilnehmer der Straftat bestraft worden zu sein.

Betrug. Häuptlingsinstanz. Buße ähnlich wie beim Diebstahl, jedoch geringer, häufig nur Zahlung eines Guten für Schlechtes.

Z. B.: A. hat B. um ein altes Rind betrogen. Entscheidung: A. behält dies und muß dafür an B. eine junge trüchtige Kuh zurückgeben.

Jagdvergehen. Die Ausübung der Jagd war für jeden und in jeder Art, Schuß, Speer, Falle, völlig frei. Wild gehörte dem Jäger, einschließlich Gehörn, Fell usw., nur mußte dem Häuptling des Jagdgrundes nach allgemein patriarchalischer Sitte, ein Stück abgegeben werden, gewöhnlich eine Hinterkeule (Eßteil = „ilila“, von Iya = essen, den er auch bei jedem im Dorf geschlachteten Rind bekommt). Ausnahme bildete nur die Elefantenjagd. Ausüben konnte sie zwar auch jeder, doch mußte jeder erlegte Elefant unter Vorweisen der Zähne dem Sultan selbst gemeldet werden. Über Fleisch usw. konnte der Erleger zwar befinden, der Sultan jedoch ließ die Elefantenzähne verkaufen. Vom Erlös erhielt er etwa die Hälfte. Der Jäger und dessen Häuptling erhielten zusammen die andere Hälfte, über welche der Häuptling, gewöhnlich er und der Jäger wieder je $\frac{1}{2}$ davon, befand. Auch gefundene Elefantenzähne mußten dem Sultan abgeliefert werden; auf Unterschlagung stand Einziehung des Vermögens, ja Todesstrafe (vgl. Fundunterschlagung).

Sachbeschädigung, Brandstiftung. Häuptlingsinstanz. Gleichgültig ob fahrlässig oder vorsätzlich: auskömmlicher Ersatz des Vernichteten (z. B. Neuaufbau des Hauses).

Sind Menschen bei Brandstiftung umgekommen, wenn fahrlässig: geringe Buße wie bei fahrlässiger Körperverletzung mit tödlichem Ausgange; wenn vorsätzlich: Verfahren wie bei Mord.

Vergehen im Amte. Nicht besonders bestraft: Geschenke zur Erzielung eines günstigen Urteils scheinen vielmehr ziemlich an der Tagesordnung gewesen zu sein („madindo“ s. vorn). Trieb es ein Häuptling zu arg, so erfolgte, wie früher ausgeführt, Beschwerde beim Sultan.

Übertretungen. Aus der Fülle von Übertretungen, die unser R. St. G. B. kennt, scheint nur folgendes bei den Wahehe strafbar gewesen zu sein.

Anmaßung eines Amtes. Ziemlich häufig scheinen sich wakami (Krieger, als Polizisten) als im Auftrage eines Oberen entsandt, aufgespielt und dieserweise Räubereien ausgeführt zu haben. Sie wurden je nach ihrer Straftat abgeurteilt, die Amtsanmaßung selbst wurde nicht bestraft.

Eine interessante Anmaßung eines Amtes kam Ausgang 1906 vor mir zur Verhandlung. Ein halbwüchsiger Mhehe, früher Boy eines Europäers und

diesem zur Küste gefolgt, war nach Uhehe zurückgekehrt, im Lande herumgereist, hatte sich überall als einen Sohn des früher mächtigen, gegen die Deutschen gefallenen Sultans Quawa aufgespielt, hatte angegeben, er sei jetzt gleichfalls zum Häuptling von der Regierung eingesetzt worden, und hatte so unter Drohungen mit seiner Macht monatelang Erpressungen verübt. Trotzdem er keinen schriftlichen Ausweis vorzeigen konnte (jeder regierungsseitig anerkannte Häuptling hat einen solchen) und seine bezgl. Entschuldigung, „seinen Schein hätten die Ratten aufgefressen“, doch recht trübe war, wirkte der Hinweis auf den seinerzeit mächtigen Sultan immer noch derart, daß er eine Reihe selbst ganz intelligenter Häuptlinge zu täuschen vermochte. Die Wahehe-Beisitzer und der Angeschuldigte selbst waren sich völlig einig bzw. klar, daß er mit dem Tode zu bestrafen sei. Sie sahen eben den Fall durchaus als Hochverrat an. Das Urteil (zwei Jahre Freiheitsstrafe) erregte ob seiner Milde allgemeine Verwunderung, nicht zum wenigsten die des Schuldigen. — Die Angelegenheit hat übrigens auch eine beachtenswerte politische Seite.

Versäumen der Ernährungspflicht schwacher, z. B. alter Eltern, nur ganz vereinzelt bekannt, führte zur Enterbung durch Sultanspruch (s. Erbrecht).

Zubereitung von Giften, vgl. hierüber Abschnitt 5.

Unerlaubter Aufenthaltswechsel (also etwa „Versäumen der Meldepflicht“). Freizügigkeit bestand nicht, jeder hatte in seiner Häuptlingsschaft zu bleiben, zum Verziehen bedurfte es der Erlaubnis des Häuptlings bzw. in Streitfällen mit diesem der des Sultans. Strafend scheint jedoch nicht eingeschritten zu sein, nur erfolgte zwangsweise Rücksendung.

Unterlassen sanitätspolizeilicher Anordnungen. Für Pocken und Pest war sofortige Meldung an den Sultan und strengste Absperrung der Erkrankten wie ihrer Angehörigen und Pfleger Pflicht. Bei Verstößen gegen die Absperrung: Todesstrafe für die Übertreter.

3. Bürgerliches Recht.

Allgemeines. Fristen irgend welcher Art gibt es auch hier nicht, dem Grundsatz, daß der Farbige keinen rechten Begriff vom Werte der Zeit hat, entsprechend. So fehlt ihm auch jede Art des Zinses, Geliehenes ist eben geliehen und wird in gleicher Menge oder Beschaffenheit dem Verleiher ohne Vorteil für diesen und ohne Rücksicht auf Zeit zurückgegeben. Jedoch wird bei jedem schwebenden Rechtshandel um Vieh sorgfältig darauf geachtet, wieviel das Tier in der Zwischenzeit wirft, und muß nach Schlichtung ev. alles herausgegeben werden. Auch gibt es keinerlei Verjährung, selbst die weitest zurückliegenden Rechtsangelegenheiten werden behandelt, sie tritt erst dann ein, wenn Zeugen nicht mehr aufzutreiben sind (Augenzeugen vertreten die Akten).

Verhandlung erfolgt: in erster Instanz vor dem Häuptling, der durch Zeugenvernehmung die Ansprüche zu klären sucht. Ist dies erfolglos oder sonstwie unangänglich, dann in zweiter Instanz vor dem Sultan, der die Ansprüche durch mündliche Entscheidung oder durch uhafl (Abschn. 5) endgültig und unwiderruflich festlegt.

Recht der Schuldverhältnisse. Verkaufsverhandlung: mündlich vor dem Häuptling mit beiderseitigen Zeugen.

Z. B.: A. verkauft an B. seine Hütte für ein großes weibliches Rind. A. und B. einigen sich, alsdann gehen A. und B. mit Zeugen zum Häuptling, bezahlen beide ihre mabeho (Gerichtskosten), dieser legt in seinem und der Zeugen Gedächtnis die Verabredung fest, womit der Verkauf gültig wird. Würde nunmehr B. unter Ausflüchten das verabredete Rind nicht zahlen, so wäre es Sache von A., zu klagen. B. würde alsdann zur Zahlung und wegen Betrug zur Buße verurteilt werden.

Dienstvertrag: ebenso.

Richtiger müßte es heißen: Arbeitsvertrag, da ein Dienstverhältnis eigentlich nur dem Sultan gegenüber besteht. Arbeitsverträge dagegen, z. B. auf Bau eines Hauses, Lieferung von Waffen, waren durchaus an der Tagesordnung, wurden, wenn sie einigen Wert darstellten, vor dem Häuptling und Zeugen festgelegt und konnten entsprechend bei Nichterfüllung eingeklagt werden.

Darlehen: nur in natura vorkommend, war gewöhnlich Privatsache, meist ohne Interessen. Einklagbar vor dem Häuptling.

Ungemein häufiges Rechtsgeschäft. Die Händler rechnen noch heute ausschließlich damit (Darlehen = mdsigilo, Eintreiben dieses = dsigila).

In Verwahrung nehmen kam zumeist bei Kriegszügen vor, bei denen alle Männer nach außerhalb mußten. In diesem Falle regelte der Häuptling die Verwahrung des zurückbleibenden Besitzes gemeinsam durch Bestimmen verantwortlicher Hüter aus der Zahl der Zurückbleibenden.

In Verwahrung Nehmen von Vieh = wissa. Herausnehmen aus der Verwahrung = hwaga. Hütelohn wurde nicht gezahlt, da der Hüter ja Milchgenuß gehabt hatte. Nachwuchs war abzuliefern.

Wette (figanna): ein interessantes Kapitel, da das Wetten bei jung und alt an der Tagesordnung war. Figanna bedeutet „Einhaken“, d. h. der Abschluß der Wette vollzog sich ähnlich wie bei uns durch Einhaken der kleinen Finger seitens beider Beteiligten. Das Wetten geschieht wie bei uns bei Meinungsverschiedenheiten vor Zeugen, unter beiderseitigem gleichen Einsatz: Ziegen, Rinder, ja sogar Weiber (d. h. nur in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Nebenweiber, wie Hörige, die noch nicht geboren hatten u. ä.). Die rechtmäßig geheirateten Weiber, die Angehörigen oder, wie unsere Altvorderen, gar sich selbst einzusetzen, war ausge-

schlossen. Gewettet wurde auch bei erhobenem Vorwurf der Feigheit. Mitunter wurde zwar ein solcher Vorwurf durch richtigen Zweikampf ausgetragen (s. Strafrecht), namentlich in längerer Friedenszeit, war jedoch ein Kriegszug in Aussicht, so wurde gewettet.

Z. B.: A. machte B. den Vorwurf der Feigheit (natürlich konnte dies nur geschehen, wenn B. noch nicht oder wenig im Kriege gewesen war. Wäre B. ein bewährter Krieger gewesen, so würde man A. vernünftigerweise einfach ausgelacht haben). Ein Kriegszug steht in Aussicht. A. und B. wetten, d. h. kommen überein, daß derjenige, der im kommenden Kriegszuge mehr Gegner tötet (das Zeichen größerer Tapferkeit ist ausschließlich die größere Anzahl getöteter Feinde), von dem Unterlegenen drei Rinder erhält. Die Wette wird vor einer angesehenen Person, am besten vor dem Häuptling und vor Zeugen festgelegt.

Zahlreich sind auch die Eßwetten.

Z. B.: A., B., C., D. sehen eine fette Ziege des E. und sagen, wir vier essen die Ziege bei einer Mahlzeit auf. Der Besitzer geht auf die Wette ein unter folgender Bedingung: Eßt ihr die Ziege auf, so sollt ihr sie umsonst gegessen haben, wenn nicht, zahlt jeder von euch eine Hacke. Da die Ziege selbst nur zwei Hacken kostet, ist der Einsatz auf beiden Seiten zwei Hacken, d. h. gleich.

Wette ist vor dem Häuptling einklagbar und wird auf ihre Erfüllung streng gehalten. Tod des einen Beteiligten erledigt den Wettvertrag, die Erben sind zu keiner Leistung verpflichtet.

Bürgschaft: sehr häufiges Rechtsgeschäft, zu dem die Anwesenheit von Zeugen genügte, die Mitwirkung des Häuptlings nicht nötig war. Diese trat erst ein, wenn auf Erfüllung geklagt wurde.

Z. B.: A., Mnyamwezi, Höriger des Mhehe B., will zum Besuch seiner Verwandten in seine Heimat. Da A. als Kriegsgefangener noch mit einem Lösegeld von einem Rind in der Schuld B.'s steht, veranlaßt er seinen Freund, den Mhehe C., in dieser Höhe für ihn zu bürgen, was vor Zeugen geschieht. A. kehrt nicht aus Unyamwezi zurück; B. klagt vor dem Häuptling gegen C., der nach Anhörung der Zeugen zur Zahlung des Rindes verurteilt wird.

Faustpfandrecht. Interessant ist, daß bei den Wahehe ein Faustpfandrecht dahingehend bestand, daß es gestattet war, einen Wertgegenstand eines beliebigen Menschen, der aus der Gegend des Schuldners kam, festzuhalten (goma), um diesen zu veranlassen, sich für den Gläubiger zu verwenden. Der den Wertgegenstand Festhaltende haftete für diesen; hatte er seinen Zweck erreicht, so hatte er demjenigen, dem der Wertgegenstand gehörte, eine Vergütung zu geben (onglesa).

Sachenrecht. Hier läßt sich nur folgendes feststellen:

F u n d. Gefundene Sachen mußten dem Besitzer zurückgegeben

werden, ähnlich wie bei uns: bei geringem Wert unentgeltlich, bei größerem gegen Finderlohn.

Z. B.: A. findet eine verlaufene Ziege des B.: einfache Rückgabe. A. findet eine Ziegenherde von zwölf Stück; nach längerer Zeit meldet sich der verweist gewesene B. als Besitzer, weist vor dem Häuptling sein Eigentumsrecht nach, lehnt aber Entschädigung des A. ab. Entscheidung: B. zahlt an A. eine Ziege als Finder- und gleichzeitig Hütelohn.

Fundunterschlagung wurde wie Unterschlagung (s. Strafrecht) behandelt.

Familienrecht. Heirat. Das Heiraten eines Freien erfolgte durch Zahlung des Heiratsgutes (mafungo) an den Vater des Mädchens bzw. das sonstige männliche Familienoberhaupt; der Wert der mafungo schwankt zwischen zwei Hacken und vier Rindern, je nach der Vornehmheit der Familie.

Als Ausnahme wird erzählt, daß Sultan Quawa für jede der Töchter des Sultans Merere, die er nach dem Ussangu-Kriege heiratete, je einen großen Elefantenzahn und je zehn Rinder mafungo gab.

Der Vater bzw. dessen Vertreter gibt hierauf die kifundo (Beihilfe zu den Hochzeitskosten), die etwa den fünften Teil der mafungo beträgt, also von einem Korbe Mehl bis zu einem kleinen Rind schwankt. Das Mädchen tritt mit dem Hochzeitstage zu dem Stamme, der Ortschaft, kurz, ganz in die Familie ihres Mannes über.

Die Wahehe sind ausgesprochene Polygamisten, selbst der ärmste hat mindestens zwei Weiber, während reiche 20, ja 40 bis 50 Weiber haben, der Sultan hatte deren 100. Da der Mhehe rein kriegerisch tätig war, keinerlei Haus- oder Feldarbeit anrührte, diese also völlig den Weibern oblag, war es in deren eigenem Interesse und Wunsch, daß ihr Mann sich möglichst viele Weiber nahm; jedes neue Weib war eine neue Arbeitskraft.

Bezüglich alles Vorstehenden war es ganz gleich, ob die Braut die Tochter eines Freien oder eines Hörigen war. Für eine Hörige, die keinen entsprechenden Verwandten hat, wird die mafungo an ihren Herrn bezahlt, der auch bezüglich der kifundo in gleicher Weise verpflichtet ist, wie der betreffende Verwandte. Jede Hörige wird durch Heirat mit einem Freien selbst frei.

Ehehindernisse. Nicht gestattet ist die Heirat:

1. In direkter Linie: Mutter — Sohn, Großvater — Enkelin usw., d. h. nur leibliche Mutter, dagegen nimmt der erwachsene Sohn auch andere fremde Weiber seines Vaters, außer seiner leiblichen Mutter und deren Schwestern, zu den seinigen hinzu. Nach sicherer Aussage älterer Gewährsleute war dies in früherer

Zeit ebenfalls verpönt; die Sultane jedoch, die von ihren Vätern ja stets einen ganzen Harem erbten, wollten sich nicht den Besitz all dieser Weiber entgehen lassen und durchbrachen die Sitte. Das fand Nachahmung (s. auch Erbrecht).

2. Zwischen Geschwistern. Als solche gelten: reine Geschwister, Stiefgeschwister, sämtliche Kinder eines Polygamisten.

3. Vetternheiraten der wahadsa. Wahadsa sind Vettern und Basen, die Kinder von zwei Brüdern oder von zwei Schwestern sind. Wahidsi sind Vettern bzw. Basen, deren eines Bruders-, eines Schwesternkind ist. Also Vetternheirat zwischen Kindern von Brüdern (oder Schwestern) ist nicht gestattet, Vetternheirat, wenn eines Kind des Bruders, das andere Kind der Schwester ist, dagegen gestattet. (Ein Grund für das Verbot zu 3. ist nicht bekannt, vielleicht Empirie. Ehen zwischen wahidsi sind dagegen ungemein häufig; s. hierzu auch die Verwandtschaftstabelle auf Seite 64). — Totemistische Ehehindernisse treten nicht mehr in Erscheinung.

Scheidung. Die Scheidung liegt in den Händen des Mannes, der gegebenenfalls das Weib einfach zu ihrem Vater (Bruder usw.) zurücksendet; nur Streitige Fälle regelt der Häuptling. Bei Rücksendung ohne jede Veranlassung verliert der Mann die gezahlte mafungo. Gab ihm die Frau Veranlassung, z. B. durch Untreue, so erhält er die mafungo zurück. Bei besonders schwerer Veranlassung erhält er eine erhöhte mafungo zurück. Hatte die Frau Veranlassung, die Scheidung nachzusuchen, z. B. bei Mißhandlung, so lief sie zu ihrem Vater zurück und verblieb dort. Heiratsgut wurde dem eheverlassenen Mann zurückgegeben. Bei sehr begründeter Veranlassung, z. B. bei fortgesetzter Mißhandlung oder bei Körperverletzung, wie vor; jedoch ging der Mann alsdann seines gezahlten Heiratsgutes teilweise oder ganz verlustig (eventl. trat noch Buße wegen Körperverletzung hinzu).

Bei Kinderlosigkeit der Frau: Scheidung, Rückkehr der Frau zum Vater und Rückgabe des gezahlten Heiratsgutes an den Mann.

Bei Impotenz des Mannes: gleicherweise.

Hörige Weiber freier Männer werden durch Gebären eines Kindes frei, ihre Kinder sind stets frei und von Geburt an völlig gleicherweise erbberechtigt (s. Hörigenrecht).

Elterliche Gewalt endigt beim Mann, sobald er erwachsen. Der Knabe folgt als Boy dem Krieger, hat er sich dabei bewährt, so wird er selbst ein solcher und gründet nach Rückkehr aus dem Kriege selbst einen Hausstand. Das Weib bleibt bis zur Heirat unter der

väterlichen Gewalt (bzw. der seines Vertreters), danach kommt es unter die des Mannes.

Adoption. Sehr üblich, namentlich bei Höherstehenden, wenn Kinderlosigkeit vorhanden oder wenn Unfähigkeit der eigenen Kinder deren Erbfolge nicht wünschenswert erscheinen ließ. Doch wurden ganz fremde fast nie adoptiert, es handelte sich stets nur um Neffen, Enkel usw. (So wurde der Stammvater des Quawa-Geschlechtes Mujinga von seinem Großvater Mamdude adoptiert und über dessen leibliche Söhne hinweg als Nachfolger eingesetzt.) Adoption vollzog sich durch einfache Erklärung vor der Familie bzw. anderen Zeugen.

Erbrecht. Allgemein: es erbt stets die Hauptmasse: der erwachsene älteste Sohn.

Pflichtteile bekommen jedoch immer: alle anderen, leiblichen, Stief- wie Adoptivkinder und alle leiblichen Geschwister des Erblassers.

Hierbei bekommen stets mehr: alle männlichen und alle erwachsenen Erben.

Stets weniger: alle weiblichen und alle minderjährigen Erben.

Frauen des Erblassers erben persönlich nichts. Über sie gilt folgendes:

Frauen ohne Kinder oder mit minderjährigen Kindern gehen zum erwachsenen Sohn, falls solcher nicht vorhanden, zum Bruder des Verstorbenen, der sie mit zu seinen Frauen hinzuheiraten muß (Leviratsehe). Ausgenommen natürlich die leibliche Mutter und deren Schwestern, die nie vom Sohne, sondern stets vom Schwager in Leviratsehe genommen werden. Die Frauen sind also nebst etwa vorhandenen kleinen Kindern gewissermaßen mit ein Teil des Erbes, und der Erbe übernimmt die Verpflichtung, für sie zu sorgen.

Reihenfolge der Erbberechtigung betreffs Erbübernahme der Hauptfrau: leiblicher Bruder des Verstorbenen von Vater und Mutter her (eventl. ältester Bruder), leiblicher Bruder von der Mutter her, leiblicher Bruder vom Vater her, Vetter.

Die kleinen leiblichen Kinder folgen der dieserweise erbgeheirateten Mutter, werden von ihrem neuen Vater an Kindes Statt angenommen und erben bei dessen Ableben mit seinen leiblichen Kindern völlig gleichberechtigt mit. (Ein solches Kind erbt demnach zwar jedesmal weniger, dafür aber doppelt, einmal das ihm aufbewahrte bzw. verwaltete Pflichtteil von seinem leiblichen Vater,

alsdann einen Teil der Erbmasse seines zweiten Vaters.) Ältere Frauen Verstorbener mit erwachsenen Kindern gehen zu einem von diesen, stehen sie ganz allein, so kehren sie zu ihrer Verwandtschaft zurück.

Bei fehlenden Kindern: Erbschaft auf leibliche Geschwister und Enkel nach den eingangs erwähnten Grundsätzen übergehend. Stand der Erblasser ganz allein, so fiel sein Erbe an den Sultan, der es jedoch gewöhnlich ziemlich vollständig an den bezüglichen Häuptling zurückgab.

Vormundschaft. Erübrigte sich, da, wie ausgeführt, die minderjährigen Kinder von ihrem Stief- und Pflegevater völlig an Kindesstatt angenommen wurden.

Enterbung. Völlige Enterbung kam vor bei ganz unkindlichem Verhalten, z. B. Mißhandlung der Eltern, mangelnder Fürsorge für diese u. ä., durch den Sultan ausgesprochen. Es ist dies jedoch mehr ein Ausstoßen aus der Familie nach dem Grundsatz: Du kümmerst dich nicht um die Familie, diese kümmert sich also nicht um dich. Teilweise Enterbung, nämlich nicht der nach der Erbfolge zum Antritt des Haupterbes Berechtigte erhielt dieses, sondern ein anderer jüngerer, kam vielfach vor. Regelmäßig wurde z. B. bei Herrscherfolge dem ältesten Sohn, wenn geistig beschränkt, ein jüngerer leiblicher in der Thronfolge vorgezogen, mitunter sogar ein angenommener (vgl. Adoption).

Erbschaftsregelung. Erbschaftsregelung durch die Häuptlinge und zwar unentgeltlich, Berufung an den Sultan. Bei den Regelungen waren die eingangs angeführten Grundsätze eben nur der allerdings streng befolgte allgemeine Anhalt, im einzelnen traten noch viele Ausführungs-Rücksichten hinzu.

Teilungsverhältnis. Das Teilungsverhältnis veranschaulicht sich vielleicht am besten durch folgende Beispiele:

Erbmasse: 20 Rinder. (Die neben der Person stehenden Zahlen bedeuten die Anzahl der erhaltenen Rinder.)

Als Erben sind vorhanden:

1. Ein erwachsener Sohn (18), ein leiblicher Bruder (2).
2. Ein erwachsener Sohn (17), ein leiblicher Bruder (2), eine leibliche Schwester (1).
3. Zwei erwachsene Söhne (je 9), ein leiblicher Bruder (2).

4. Ein erwachsener Sohn (11), ein minderjähriger Sohn (7), ein leiblicher Bruder (2).

5. Ein erwachsener Sohn (10), ein minderjähriger Sohn (7), ein leiblicher Bruder (2), eine leibliche Schwester (1).

6. Ein erwachsener Sohn (14), eine erwachsene Tochter (4), ein leiblicher Bruder (2).

7. Ein erwachsener Sohn (14), eine erwachsene Tochter (3), eine minderjährige Tochter (2), eine leibliche Schwester (1).

8. Ein minderjähriger Sohn (10), eine erwachsene Tochter (5), ein leiblicher Bruder (5).

9. Ein minderjähriger Sohn (10), eine minderjährige Tochter (2), eine minderjährige Tochter (2), ein leiblicher Bruder (6).

10. Ein minderjähriger Sohn (7), ein minderjähriger Sohn (6), eine minderjährige Tochter (2), ein leiblicher Bruder (5).

usw.

Zu 4 und 5: Der erwachsene Sohn erbt mit der Begründung mehr, daß er bis zum Heranwachsen der anderen allein für alle etwaigen Verpflichtungen des Vaters aufzukommen hat.

Zu 3: Bei annähernd gleichaltrigen erwachsenen Söhnen liegt beiden diese Verpflichtung zu gleichen Teilen ob.

Zu 6: Der leibliche erwachsene Sohn erbt viel mehr als die erwachsene Tochter, da er auch dieser gegenüber Verpflichtungen hat (z. B. falls sie Kriegsgefangene wird, sie auszulösen).

Zu 8 bis 10: Daß die minderjährigen Söhne weniger erben, dafür aber der leibliche Bruder des Verstorbenen einen verhältnismäßig höheren Anteil erhält, erscheint billig. Nach dem oben Ausgeführten ist dieser ja verpflichtet, die Mutter des minderjährigen Kindes zu heiraten und das Kind zu adoptieren, dieses erbt also wieder bei ihm mit, so daß schließlich ungefähr das Gleiche herauskommt.

Es sind also folgende beiden Grundsätze durchgehend:

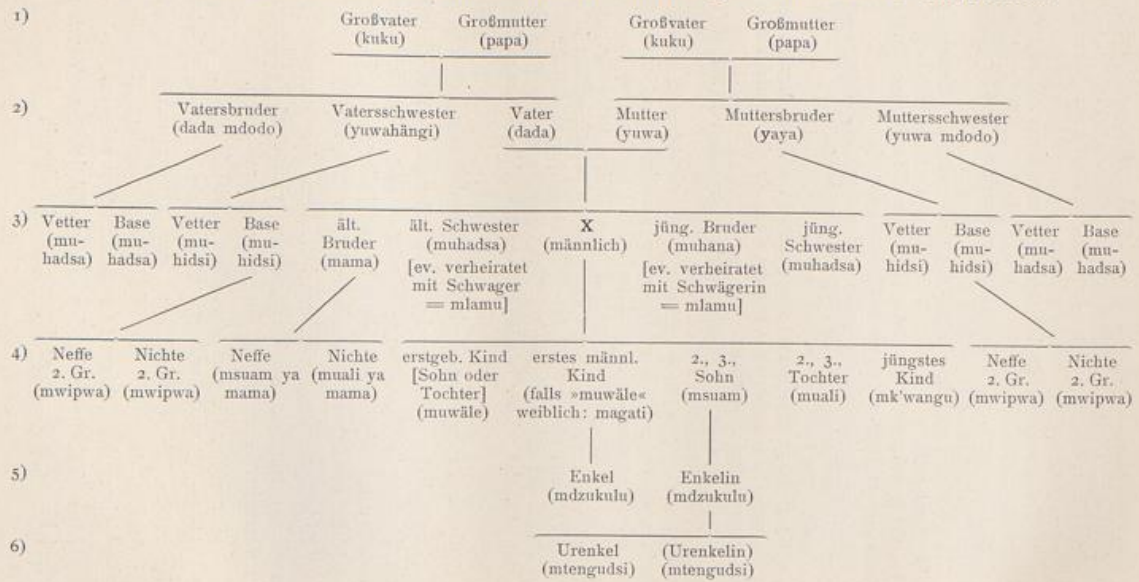
1. Bei den Kindern des Verstorbenen sind die leiblichen und die Stief-(Adoptiv-, Pflege-)Kinder völlig erbgleichberechtigt; es bestehen nur die Unterschiede in der Teilung betreffs männlich und weiblich, erwachsen und minderjährig. Dagegen

2. kommen bezüglich des Miterbens der Geschwister des Verstorbenen nur leibliche Geschwister (rechte oder Stiefgeschwister) in Betracht, keines dieser darf aber leer ausgehen.

Hierbei ist für uns besonders abweichend: 1. daß auch solche Stiefkinder, die kein Blut des Verstorbenen haben, als richtige Kinder gelten (die durch Heirat der Bruderswitwe angeschlossenen Kinder), 2. daß nicht nur die Kinder, sondern auch die leiblichen Geschwister des Erblassers stets miterben müssen.

Eine Tabelle mit den hauptsächlichsten Verwandtschaftsbezeichnungen der Wahehe folgt nachstehend:

Tabelle,
die hauptsächlichsten Verwandtschaftsbezeichnungen der Wahehe enthaltend.



Erläuterungen zur Verwandtschaftstabelle.

- a) Alle Bezeichnungen sind gleich, ob leibliches oder Stiefverhältnis vorliegt.
- b) Die Bezeichnungen finden entsprechend auch auf Angeheiratete Anwendung (z. B. Gatte der Mutterschwester ist auch „dada“ usw.).
- c) Es wird allgemein nur von den abgekürzten Ausdrücken Gebrauch gemacht, also auf Linie 1 führen auch Geschwister der Großeltern und Gatten dieser die gleiche Bezeichnung; auf Linie 2 alle Vatersbrüder sind dada, alle Mutterschwestern sind yuwa; auf Linie 3 sämtliche Vettern und Basen sind muhidsi bzw. muhadsa, nach dem bezüglichen allgemeinen Grundsatz (vgl. S. 60); auf Linie 4: sämtliche Neffen sind msuam, sämtliche Nichten sind muwali. Zur genaueren Bestimmung ist Umschreibung unerlässlich, z. B. muali ya muhidsi wangu = die Tochter meiner Vaterschwester = Base usw. Diese genauen Bezeichnungen sind für gewöhnlich ganz ungebrauchlich, aber bei Rechtshändeln unerlässlich.
- d) Mwipwa wendet nur ein Mann auf solche Neffen und Nichten an, die Kinder einer Schwester oder Base (nicht Bruders oder Vetters) sind. In allen anderen Fällen heißt es msuam bzw. muali.

4. Hörigen-Recht.

Allgemeines. Der leider fast allgemein zur Bezeichnung des in Rede stehenden Abhängigkeitsverhältnisses gebrauchte Ausdruck „Sklave“ ist, auf die Wahehe sowohl wie auf wohl sämtliche ostafrikanischen Stämme angewendet, falsch und stellt das bezügliche Verhältnis auf den Kopf. Nie und nimmermehr ist der Abhängige eine rechtlose Sache wie in Onkel Toms Hütte, mit welcher der Besitzer nach Belieben schalten und walten kann, es handelt sich vielmehr stets nur um ein mehr oder minder leicht zu lösendes, ganz bestimmten, allgemein anerkannten Satzungen streng unterliegendes Schuldverhältnis. Auch die Bezeichnung „Höriger“ trifft nicht ganz den Kern der Sache, eher vielleicht „zum Auslösen verpflichteter Kriegsgefangener“ oder „Personalschuldner“, doch sind diese nur in den bezüglichen besonderen Fällen zutreffend, weshalb hier der zusammenfassende Ausdruck „Höriger“ gebraucht ist.

Einteilung. Die vorstehenden Ausführungen bestätigt schon die Einteilung in die beiden Arten von Hörigen, nämlich: 1. die „waniamwuingyi“ und 2. die „wafugua“.

Mit 1. werden alle diejenigen bezeichnet, die sich mit Rindern, also gewissermaßen mit gangbarer Münze, auslösen können. Dies sind in erster Linie und fast ausschließlich die Kriegsgefangenen (kihehe: wagalulwa, kisuaheli: matega), doch gehören auch hierhin vereinzelt solche, die, z. B. von durchziehenden Karawanen, für Rin-

der erworben waren und dementsprechend sich auch auslösen konnten. Diese Klasse von Hörigen war naturgemäß sehr zahlreich.

Die andere Klasse bildeten diejenigen, die nicht im Kriege gefangen und auch nicht für die gangbare Münze wie 1, sondern für andere, nicht gangbare Artikel: Stoffe, Gewehre, Pulver u. ä. erworben waren. Ihre Zahl war ganz klein, wird auf zusammen zwischen 20 und 30 Köpfen schwankend angegeben, sie waren alleiniger Besitz des Sultans.

Auslösung (Freikauf). Die Klasse zu 1. konnte jederzeit durch Zahlung des entsprechenden Kaufpreises ohne Erhöhung ausgelöst werden bzw. sich selbst auslösen.

Also ein Mädchen, das von einer Karawane für ein kleines Rind erworben war, konnte alsbald für ein gleiches Rind von seinen Verwandten ausgelöst werden. Ließen diese Zeit verstreichen, bis das Mädchen heranwuchs, so trat allerdings entsprechende Erhöhung ein.

Lösegeld für im Kriege Gefangene ist stets ein entsprechendes Rind, mithin für Knaben und Mädchen: ein kleines Rind, für Erwachsene: ein großes Rind, für Alte: ein kleines Rind usw. Ganz kleine Kinder (auf dem Rücken getragen) rechnen nicht für sich, bewirken nur eine qualitative Erhöhung des Lösegeldes für die Mutter. Mutter und kleines Kind etwa zu trennen, fiel keinem ein; jedenfalls schon aus der einfachen Besorgnis, es durch den Tod zu verlieren, niemals, solange das Kind noch der mütterlichen Pflege bedurfte.

Diese Auslösung Kriegsgefangener aus alter Zeit ist derart volkstümlich, daß sie sich alljährlich in vielen Fällen vor dem Eingeborenen-Gericht der Station Iringa abspielt. Da die dem früheren nachgebildeten, allerdings verbilligten und in bar zu zahlenden Lösesätze allgemein bekannt sind und feststehen, finden in jedem Schauri Auslösungen mit äußerster Leichtigkeit statt. Schwierigkeiten etwas komischer Art entstehen nur, wenn der, öfter noch die Auszulösende sich in ihrer jetzigen Lage wohler fühlt, als in den früheren Verhältnissen, und ihrem „Freikauf“ energischen Widerstand entgegensetzt. Bei der doch fast ausschließlich materiellen Veranlagung dieser Menschen ist es auch natürlich, daß ein sich zurzeit in guter Verpflegung Befindender keine Sehnsucht empfindet, diese gegen unsichere einzutauschen.

Der Auslösung der wafugua gegen Erlegung des Kaufpreises stand zwar grundsätzlich nichts im Wege, doch gab eben der Sultan, namentlich wenn der mfugua sehr brauchbar war, nicht seine Einwilligung. Freilassung verdienter wafugua seitens des Sultans war jedoch häufig.

In vereinzelt Fällen scheint man auch von der Bezahlung des Kaufpreises in derselben Beschaffenheit abgewichen zu sein. So scheinen Töchter von Großen, die der Sultan für Rinder erworben hatte, auch gegen Elefantenzähne

ausgelöst worden zu sein. Der Elefantenzahn war eben die ganz große Münze, für die alles zu haben war.

Andere Arten des Freiwerdens. Es scheint eine Art unentgeltlicher Freilassung Höriger gegeben zu haben, doch ist diese, der selbstsüchtigen Natur des Negers, der nicht freiwillig auf einen sicheren Gewinn verzichtet, entsprechend, selten gewesen. Auslösung blieb, jedenfalls bei Männern, die Regel.

Frauen dagegen wurden ohne weiteres frei: 1. durch rechtmäßige Heirat mit einem Freien (Bezahlen der mafungo an ihren Herrn), 2. durch Gebären eines von einem Freien empfangenen Kindes. Brachte eine gemäß 1. geheiratete Frau Kinder mit in die Ehe, so wurden diese frei, als richtige Kinder ihres Stiefvaters angenommen und dementsprechend auch erbberechtigt. Gleiches war natürlich bezüglich der gemäß 2. gezeugten Kinder der Fall.

Kinder, seitens männlicher Hörigen während ihres bereits bestehenden Hörigkeitsverhältnisses, gleichgültig von welcher Art Mutter gezeugt, waren gleichfalls frei. Dieses Hörigenverhältnis war eben ein streng persönliches, konnte daher nur solche Kinder treffen, die eben persönlich, als Kriegsbeute oder durch Erwerb, Hörige geworden waren.

Übergang Freier ins Hörigenverhältnis kam (abgesehen vom Kriege) nur in einem Falle vor. Wenn ein völlig Mittelloser jemand erschlagen hatte und nicht einmal imstande war, den geringsten Bußsatz von drei Rindern aufzubringen, so zahlte der Sultan diesen für ihn an die Erben, wofür er bis zum entsprechenden Lösesatz Höriger (muanamwingyi) des Sultans wurde. Ein zweiter höchst eigenartiger, aber ganz vereinzelter Fall, in dem Freie durch Verunreinigung mit solchen wafugua wurden, ist auf S. 41 geschildert.

Bürgerliche Rechtsstellung. Die bürgerliche Rechtsstellung der Hörigen und Freien war im allgemeinen gleich, und es muß der mehrfachen Ansicht, die ersteren seien rechtlich ungeschützt gewesen, entgegengetreten werden. Schuldverhältnis und Sachenrecht galt für Hörige und Freie sogar völlig gleich. Auch das Familienrecht im allgemeinen war das gleiche; der Hörige heiratete gegen Erlegung der mafungo wen er wollte, ob Tochter eines Freien oder Hörigen. Nur die Tochter seines Patrons zu heiraten, würde ihm verwehrt worden sein, da sie ja doch nach patriarchalischer Auffassung seine Mutter, d. h. in mütterlichem Vorgesetztenverhältnis war. Dies galt wenigstens für die waniemwingyi, die wafugua be-

kamen jedoch nur Töchter anderer wafugua oder Mädchen aus der Zahl der waniamwuingyi zur Frau. Ausnahmen jedoch ordnete der Sultan mitunter an. So hatte der oft erwähnte Mukhambambe z. B. eine freie Ehe zur Frau.

Starb ein wafugua, so erbte die Hälfte seines Besitzes sein Patron, d. h. der Sultan. Die andere Hälfte ging nach Wahehe-Erbrecht an die Berechtigten. Für die andere Klasse der Hörigen, die waniamwuingyi, bestanden auch diese Einschränkungen betreffs Erbrecht nicht. Sie kehrten ja auch zumeist bald in ihre Heimat zurück, so daß Erblassen nicht in Betracht kam. Blieben sie dagegen, nachdem sie sich aufgelöst, freiwillig in Ehe, so unterschieden sie sich eben in nichts mehr von einem anderen Freien.

Strafrechtliche Stellung. Sowohl bei Straftaten Höriger als auch, wenn sie die Geschädigten waren, bezüglich der an sie zu zahlenden Buße unterlagen diese, gleichgültig, ob der andere Teil Freier oder Höriger war, genau den gleichen, im Teil 2 behandeltem Gesetzen.

Ganz arme wafugua — eben solche, die nicht im höheren Sultansdienst tätig, sondern etwa nur mit der als unsauber geltenden Arbeit des Eselhütens beschäftigt waren — scheinen jedoch bei Vergehen nicht zur Verantwortung gezogen worden zu sein, etwa gleicherweise wie bei uns Unzurechnungsfähige.

Stellung der Hörigen im Privatleben. Die waniamwuingyi, die ja ganz leicht aufgelöst werden bzw. sich selbst auslösen konnten, hatten demgemäß eine mehr vorübergehende, fast besuchsartige Stellung; sie blieben im Gehöft ihres Herrn, bestellten dort das Feld, soweit es für ihren eigenen Lebensunterhalt nötig war, kurz, lebten im wesentlichen nach eigenem Gutdünken. Nur wenn der Patron schwierige Arbeiten auszuführen hatte, bei denen er ihrer Hilfe nicht entraten konnte, wie bei der jährlichen großen Feldbestellung, Häuserbau oder ähnlichem, holte er sich seine Hörigen dieser Art zu vorübergehender Hilfe heran. Wurde also jemand, dem es daran lag, bald freizukommen, von seinen Verwandten nicht alsbald aufgelöst, so hatte er selbst völlig Zeit und Gelegenheit, durch Arbeitsübernahme sich sein Lösegeld schnell und leicht zu verdienen.

Doch zogen es sehr viele Hörige dieser Art vor, sich nicht auszulösen oder auslösen zu lassen, weil es ihnen in Ehe besser gefiel. Bei Weibern sprachen hierfür meist die oben angeführten Gründe, Heirat, Geburt von Kindern usw., Männer andererseits, die an dem stolzen Kriegsleben der Wahehe vielfach Gefallen fanden, schlossen sich diesen vollständig an, machten mit ihren Patronen und der betreffenden Häuptlingsschaft die Kriegszüge mit, kurz, gingen bald ganz in den Wahehe auf. Ihre Nachkommen waren sowieso

frei, ihre eigene Stellung, ob Höriger oder Freier, war ja ziemlich gleich; legten sie Wert darauf, auch dieses ja kaum in Erscheinung tretende Hörigenverhältnis zu lösen, so konnten sie dies mit dem ersten erbeuteten Rind tun. Kalinga, die Residenz Quawas, selbst hatte viele Hunderte derartiger zu Wahehe gewordener ehemaliger Kriegsgefangenen anderer Stämme.

Anders und mehr alttestamentarisch-patriarchalisch-seßhaft ist die Stellung der wafugua. Diese blieben in einem dauernden Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Patron. Da dieser aber der Sultan selbst war, ist es verständlich, daß sie eine keineswegs mißachtete, vielmehr häufig sogar hochangesehene Stellung hatten. So gab es wafugua, die viele Hundert Rinder besaßen, solche, die Hauptberater des Sultans, ja solche, die von letzterem sogar als Häuptlinge über Wahehe eingesetzt waren. (Eine große Rolle hat so z. B. der Wanyamwezi-mfugua des Vaters Quawas, der vielgenannte Muham-bambe als Hausmeier in der Geschichte des Wahehe-Reiches gespielt.) Sie rückten auch wie die Freien mit in den Krieg. Der von den wafugua erworbene Besitz fiel jedoch bei ihrem Tode zur Hälfte an ihren Herrn (s. vorn). Auch die Kinder der wafugua scheinen noch in gewissen Abhängigkeitsbeziehungen zu dem Herrn ihres Vaters, jedoch nur pekuniärer Art, geblieben zu sein. Doch ließ sich aus den bezüglichlichen widersprechenden Mitteilungen kein genaues Bild gestalten. Der wafugua war eben überhaupt nur eine ganz geringe Zahl und, weil sie dem Sultan nahe, vielfach in einflußreichen Stellungen befindlich, so daß das herkömmliche Hörigenrecht bei ihnen oft durchbrochen wurde. Ein Teil von ihnen war allerdings in gewissem Grade „unrein“, keineswegs persönlich, aber dadurch, daß ihnen das bei den Wahehe als unrein geltende Hüten der Sultansesel oblag. Es war dies jedoch nur höchstens ein halbes Dutzend wafugua (vgl. hierüber S. 41).

Interessant ist, daß es als unschicklich galt, über das Verhältnis als mfugua in dessen Gegenwart zu sprechen, obgleich es wohl ein jeder wußte, der oder jener ist mfugua. Solch ein Vorwitziger wurde dann wohl mit der Frage: „Hast Du mich etwa gekauft?“ abgefertigt, wodurch ihm zu Gemüte geführt wurde, daß er ein armer Schlucker sei, der wohl nimmermehr in die Lage kommen würde, über einen entsprechend hohen Kaufpreis zu verfügen. Auch Klage hierwegen beim Sultan kam vor, worauf dieser stets schwere Buße des Spötters anordnete.

Flucht Höriger. Flucht Höriger (hemuka) scheint schon wegen Ersparens des Lösegeldes häufiger, die der wafugua fast nie vorgekommen zu sein, wohl weil diese eben vielfach durch das patriarchalische Verhältnis mit ihrem Herrn enger verbunden und an seinem Wohlergehen beteiligt waren. Flohen wanyamwuyi im Frieden

zu anderen, weil sie es vorzogen, dort zu bleiben, so genügte es, wenn der betreffende Freie das entsprechende Lösegeld bezahlte oder verauslagte. Damit war die Sache erledigt.

Im Kriege wurden entfliehende Kriegsgefangene, wie überall, getötet.

5. Ordalien.

(Beweisverfahren durch Giftprobe, Gottesurteil, Eid. kihehe: uhafi; kisuaheli: kiapo.)

Allgemeines. Wie in dem Rechtsleben der ostafrikanischen Völker überhaupt, so spielt auch in dem der Wahehe diese Art des Beweisverfahrens eine große Rolle. Unrichtig ist es zunächst, diesen ganzen Gegenstand einfach als Zauberei, Zauberschauri usw. beiseite zu schieben, während diejenigen, die in dem uhafi etwa das gleiche wie das Gottesurteil unserer mittelalterlichen Vorfahren sehen, der wirklichen Bedeutung nahekommen. Um das Wesen des uhafi zu verstehen, muß man sich folgendes vergegenwärtigen:

1. Daß der Neger keinen gesprochenen Eid kennt (unser gesprochener, im Falle des Meineids mit schweren Strafen belegter Eid stellt im übrigen ja auch einen Beweiszwang sogar recht strenger Art dar).

2. Es kommt dem nicht weit, nicht gern verwickelt, nicht gern lange oder gründlich denkenden Neger weniger darauf an, durch lange Vernehmungen von Zeugen und Gegenzeugen die Rechtslage bis in ihre Feinheiten geklärt zu sehen, als eine Entscheidung zu haben, die ihn des weiteren angestregten Denkens, weiterer Verhöre, Gänge dazu, kurz all der ihn in seiner beschaulichen Untätigkeit störenden Unbequemlichkeiten enthebt. Hierzu kommt, daß

3. der Neger, namentlich betreffs Eigentumsvergehen, stets ein unsauberes Gewissen hat.

Er nimmt z. B. das „Stehlen“ viel leichter wie wir, was schon daraus hervorgeht, daß er keinen Ausdruck für das Verächtliche dieser Handlungsweise kennt. Der unsererseits so übersetzte Ausdruck (kih.: hidsa, kisuah.: kuiba) bedeutet nur „heimlich fortnehmen“, d. h. nichts weiter als das alttestamentarische Überlisten des Anderen.

So ist, wenn der Zufall im uhafi gegen ihn entscheidet, selbst der Unterliegende sich zu allermeist darüber völlig klar, daß er, zum mindesten von früheren unentdeckt gebliebenen Straftaten her, Strafe verdient hat, während Gewinnende und Zuschauer sich nicht genug tun können, die Unübertrefflichkeit dieser Beweisart überall kundzutun und so des weiteren suggerierend zu wirken.

4. Die Probe, die, sofern persönlich, auf Tod und Leben ging, an deren Untrüglichkeit der Neger fest glaubte, veranlaßte den Schuldigen, besonders in Rücksicht auf die ja verhältnismäßig milde nur in Buße bestehende Strafe, mit der er wegkam, in den erdrückend meisten Fällen wenigstens dem persönlichen uhafi im letzten Augenblick ein Geständnis vorzuziehen.

Der uhafi vertritt also eigentlich völlig unsere Überführung durch eidliche Zeugenaussage (woher sich wohl auch die nicht ganz zutreffende häufige Übersetzung mit „Eid“ erklärt).

Tatsache ist, daß noch heute der Rechtsspruch mit uhafi den wesentlichsten Teil der Gerichtstätigkeit vieler Eingeborenen-Sultane bildet, wenngleich wohl die Tierprobe (siehe weiter unten) die hauptsächlichste, die Menschenprobe die seltene geworden ist. Von den mir nahestehenden Sultanen, Merere (Wassangu), Kiwanga (der Wambunga, der Abstammung nach selbst Mhehe), Muanamhawi (Mhehe) und vielen anderen kann ich dies bestimmt versichern. Bezeichnend ist ferner, daß das Unterbleiben des uhafi allseitig als ein schwerer Mangel unserer Rechtspflege empfunden wird. Der erfolgende Freispruch, und gar der „mangels hinreichenden Beweises“ (bei dem ja allerdings meist, mehr noch wie in der Heimat, hier die Täterschaft ganz durchsichtig ist), erscheint dem Neger als eine Ungeheuerlichkeit, als eine schwere Rechtsbeugung. — Nachdem es mir gelungen war, allmählich mehr in die Rechtsanschauungen der Wahehe einzudringen und vielleicht volkstümlicher Recht zu sprechen, bin ich oftmals von Großen angegangen worden, „nun fehle nur noch, daß ich uhafi machen ließe, dann wäre meine Rechtsprechung ganz richtig“.

Verfahren beim uhafi. Alle Anschuldigungen wurden zunächst mündlich vor der Häuptlingsinstanz verhandelt, dann erst erfolgte uhafi vor der Sultansinstanz (bzw. auch eines von ihm beauftragten stellvertretenden Großen, wenigstens bei Tierproben; Menschenproben fanden wohl stets vor ihm persönlich statt). Zu unterscheiden sind nämlich: 1. die Probe am Beschuldigten selbst bei allen schwereren Anschuldigungen, 2. die Probe am ihn vertretenden Tiere (Hund oder Huhn) bei solchen leichter Art.

Für die Giftprobe hielt der Sultan selbst einen Beutel mit Giftpulver (Pflanzengift) in Verwahrung, den er aus Ungoni bezog und ebendaher stets rechtzeitig wieder erneuern ließ. (Näheres über dieses Gift ließ sich durchaus nicht in Erfahrung bringen.) Von diesem Gift wurde etwas, nach der Beschreibung etwa eine starke Prise, in Wasser (etwa ein Wasserglas voll) aufgelöst und dem Angeschuldigten ganz bzw. dem von ihm gestellten Probetier davon zu trinken gegeben.

Starb der Angeschuldigte bzw. das Tier, so galt er als überführt; blieb er bzw. das Tier leben (wobei das Gift meist ausgebrochen

wurde), so war seine Unschuld erwiesen, und der Ankläger kam wegen falscher Anschuldigung in schwere Strafe.

Andere übliche Verfahren des uhafi sind: die Wasserprobe (kwya = Kochtopf), bei der ein Stein aus dem Topf mit kochendem Wasser ohne Verbrühen der Hand herausgelangt werden mußte, und die Feuerprobe, in Lecken an einer glühenden Hacke bestehend.

Vergehen bzw. deren Beschuldigung, die durch uhafi entschieden werden. Angewandt wird der uhafi: a) mit persönlicher Probe: bei Beschuldigung des versuchten Hochverrats, Tötung durch Gift bzw. Verzauberung, Körperverletzung (Erkrankenmachen auf gleiche Weise); b) mit Tierprobe: bei Beschuldigung der Eigentumsvergehen aller Art, des Ehebruchs, der Herstellung von Giften, wie auch bei anderweiten unentschiedenen Rechtssachen, in denen jede Partei ihr Recht beteuert, oder wo die verwickelte Rechtslage dem Richter ein Urteil unmöglich macht.

Hierzu sei bemerkt: zu a) Anschuldigung des Hochverrats klärte der Sultan stets persönlich, worauf er bei hinreichendem Beweis ohne weiteres die Todesstrafe verfügte, nur bei ganz unsicheren Anschuldigungen wurde der Beschuldigte noch erst zum uhafi zugelassen.

Zu b) Tatsächlich verfügen die Wahehe über eine ganze Anzahl mehr oder minder wirksamer Pflanzengifte, und Giftmorde wie durch Gift verursachte Erkrankungen sind gewiß häufig gewesen, sind es wohl auch jetzt noch. Bezeichnend dafür ist, daß kein Großer, kein Wohlhabender auch nur einen Bissen oder Schluck ohne Vorkostenlassen zu sich nimmt.

Aus der Furcht vor Vergiftung erklärt sich auch das strenge Vorgehen gegen alle der Herstellung von Gift Verdächtigen.

So waren noch kurz vor der Erstürmung Iringas sechs alte Weiber der Herstellung von Giften beschuldigt worden. (Alte Frauen scheinen als Hexen hier ähnliche Rollen gespielt zu haben wie bei uns.) Die bei ihnen vorgefundenen Tränke wurden einer Anzahl Hunden gegeben, die sämtlich verendeten. Die sechs Weiber wurden gespeert.

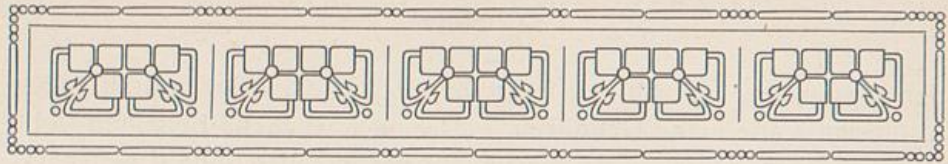
Urteilsspruch nach vollzogenem uhafi. a) Bei schweren Beschuldigungen und persönlicher Probe: stirbt der Beschuldigte, so fällt sein ganzes Besitztum an den Ankläger, dieser hat dem Sultan Gebühren, verhältnismäßig hoch (zwei bis drei Rinder) zu zahlen. Bleibt der Beschuldigte am Leben, so ist die Klage abgewiesen, und der Ankläger hat wegen falscher Anschuldigung dem Beschuldigten eine hohe Buße, nämlich zwei weibliche, ein männliches Rind, sämt-

lich erwachsen, zu zahlen (feststehender Satz). Der Sultan nahm in diesem Falle keine Gebühren. (Die nach Wahehe-Begriffen hohe Buße, die der Ankläger zu gewärtigen hatte, sollte ohne Zweifel das leichtfertige Verursachen des uhafi verhindern.)

b) Bei leichteren Anschuldigungen und Tierprobe; Angeeschuldigter gilt als überführt, wenn sein Tier stirbt, und wird nach der Art seiner Verschuldung in die entsprechende Strafe genommen. Andernfalls wird Ankläger wegen falscher Anschuldigung zur entsprechenden Buße verurteilt.

Flucht vor dem uhafi. Ein Mann, der vor dem persönlichen uhafi flieht (Flucht vor der Tierprobe scheint nicht vorgekommen zu sein), gilt als überführt und ist vogelfrei. Seinen Besitz zieht der Sultan ein und belohnt aus ihm diejenigen, denen es gelang, den Flüchtigen zu töten.





IV. Kriegsgebräuche.

1. Wehrpflicht, Rekrutierung, Ersatz und Kontrolle.

Allgemeines. Um die Gepflogenheiten der Wahehe in dieser Hinsicht zu verstehen, muß man sich vor Augen halten, daß es für den freien Mhehe eben nur eine seiner würdige Tätigkeit gab, den Krieg oder dessen Ersatz, die Jagd. Vieh-, Landwirtschaft, Bautätigkeit waren völlig Sache der Weiber, der Unkriegerischen und Hörigen; gab es keine kriegerische oder jagdliche Arbeit für den Mhehe, so tat er eben — nichts. Der Unkriegerische fiel nicht bloß allgemeiner Verachtung anheim, er konnte auch, wenn er den einträglichen Feld- und Raubzügen der Wahehe fernblieb, nichts gewinnen, kein Vieh, keine Weiber, Hörige oder sonstigen Besitz. So ist es natürlich, daß sich jeder nur einigermaßen Wehrfähige zu jedem Kriegszuge drängte, der Knabe ging bereits nach Art unserer Knappen oder Troßbuben im Gefolge eines Häuptlings mit, der Alte suchte wenigstens bei den „watengelumtwa“ (in diesem Falle etwa: Trainbedeckung) noch mitzukommen; der nur bedingt Taugliche, Schwächliche und Unkriegerische suchte wenigstens als Träger, Hirte oder ähnliches beim Troß der ausrückenden Truppe Anschluß an diese zu gewinnen.

Wehrpflicht. Wehrpflichtig war demnach jeder Mhehe, ebenso war im allgemeinen jeder ganz, d. h. zum Waffendienst, oder wenigstens bedingt, d. h. zum Dienst im Troß, tauglich.

Ausmusterung, Ausschluß. Eine Ausmusterung seitens des Häuptlings erfolgte bei der Mobilmachungsgestellung nur der ganz Alten, Gebrechlichen oder Kranken. Ausschluß freier Wahehe erfolgte nicht; entehrende Freiheitsstrafen für Verbrechen waren ja unbekannt.

Während für den Freien die Heeresfolge einfach selbstverständlich war, und es keines Druckes in dieser Hinsicht bedurfte,

war den Hörigen der Wahehe Teilnahme an den Kriegszügen freigestellt. Solche, die unkriegerischen Stämmen angehörten, blieben wohl meist zurück und besorgten mit den Weibern zusammen die gering geachtete Landbestellung, die weitaus meisten scheinen aber aus den eingangs angeführten Gründen gleichfalls Anschluß an die ausrückende Truppe in der einen oder anderen Form gesucht und gefunden zu haben. (Sehr viele der Fremden und Hörigen gingen ja auch bald in den ihnen höchlich imponierenden Wahehe ganz auf.)

Kontrolle. Einer Kontrolle der Wehrfähigen bedurfte es nicht weiter; Freizügigkeit gab es ja nicht, so blieb also jeder in der Land- oder Ortschaft seines Häuptlings; dieser kannte jeden einzelnen seiner Leute, deren Verwendungsmöglichkeit und -fähigkeit, und konnte jederzeit dem Sultan melden, mit wieviel Kriegeren er auszurücken vermochte.

2. Ausbildung, Friedensgliederung, Friedensübungen.

Ausbildung. Die Ausbildung erfolgte ähnlich wie in unserem Mittelalter. Der Mhehe-Knabe wurde bereits frühzeitig zum Häuptling oder zu einem anderen Großen entsandt, um dort in der Kunst des Krieges wie in der Vorübung dazu, der Jagd, unterrichtet zu werden. Die Söhne Hochstehender traten gleicherweise ins Gefolge des Sultans selbst. Diese Knaben, etwa vom 10. bis 15. Jahre, folgten ihrem Meister auf allen Jagd- und Kriegszügen, dessen praktischen Unterricht genießend. Sie trugen Verpflegung, Gepäck u. ä. für diesen; einer, meist ein ihm verwandtschaftlich nahestehender oder sonst bevorzugter, durfte seine Waffen tragen.

Der Mhehe-Große hat heute noch stets seinen Speerträger hinter sich; selbst wenn er nur in seinem Gebiet umhergeht, folgt ihm ein Knabe mit seinem Speer; letzterer ist allerdings dann meist ein schönes, besonders verziertes, jetzt nur mehr als Würdeabzeichen dienendes Stück. Auch im Kriege geht der Führer, von seinem Speer- oder Gewehrträger gefolgt, nur mit dem Stock; erst beim Eintreten ins Gefecht ergreift er selbst die Waffen.

Diese Knaben griffen dann allmählich erst bei der Jagd, größer geworden, auch im Kriege selber zu; im Felde wahrscheinlich zuerst beim Ausnützen der Verfolgung nach einem Siege durch Beutemachen, womöglich durch Töten Flichender. Zeigten sie sich hierbei tapfer, brachten sie viel Beute ein oder gelang es ihnen gar, einen Gegner zu töten, so wurden sie „zünftig“, ihr Meister bzw. der Sultan entließ sie dann nach beendetem Feldzuge aus der Lehre zwecks Gründung eines Hausstandes; sie zählten von da an zu den wirklichen wakami (Kriegern).

Da der Mhehe ein vorzüglicher Jäger ist, war die Ausbildung der Knaben auf diesem Gebiet eine treffliche Vorbildung für den Krieg, namentlich was Aufklärung, Erkundung, Beobachtung, Botenlauf anbetraf. Da auch im Kriege der Knabe seinen Herrn überall, im Lager, auf dem Marsch, im Gefecht, auf Posten und Patrouille begleitete, bekam er eben Gelegenheit, auch dort dem geübten Krieger alles abzulernen und hatte diesen stets als nacheifernswertes Beispiel vor Augen.

Friedensgliederung. Friedensgliederung war die gleiche wie im Kriege, es war dies für die Einteilung, für Ausbildung, Rekrutierung, für den Krieg wie für Ersatz die „kipuka“, die Häuptlingschaft. Diese schwankte zwischen 50 und 300 Kriegern, läßt sich also etwa als „selbständige Kompagnie mit territorialem Ersatz“ bezeichnen.

Die numerische Ähnlichkeit hat wohl mehrfach die Ansicht gezeitigt, der berühmte Sultan Quawa hätte ein in Kompagnien eingeteiltes Heer gehabt. Eine besondere Einteilung seinerseits hat nie stattgefunden, es handelte sich eben stets um die obigen von alters her bestehenden „wipuka“.

Friedensübungen. Als hauptsächliche Friedensübung ist die Beschäftigung mit der Jagd zu betrachten, vor allem der auf Elefanten und Büffel, die in besonderem Ansehen stand. Weitere Friedensübungen stellten die häufigen Zweikämpfe dar, die bei Streitigkeiten Wehrfähiger, oft auch nur zum Kräfteressen, mit Genehmigung und Anwesenheit der Oberen stattfanden, unter Innehaltung allen kriegerischen Brauchs mit dem Speer Mann gegen Mann ausgefochten wurden, und, vor einem größeren Zuschauerkreise sich abspielend, viel Ähnlichkeit mit unseren mittelalterlichen Turnieren hatten.

Allerdings gab es, außer dem Ruhm, keinen materiellen „Dank“, es sei denn, daß die beiden Kämpfer vorher „gewettet“, d. h. einen an den Ob-siegenden zu zahlenden Preis vereinbart hatten.

Nachdem durch den Überfall auf die Zelewski-Expedition Quawa in den Besitz von gegen 300 Gewehren M. 71 mit entsprechender Munition gelangt war, hat er allerdings eine Anzahl seiner Krieger im Schießen mit diesen auf lebende Ziele (Ziegen, Schafe) und Scheiben (abgeschälte Bäume) ausbilden lassen. Als Lehrer dienten hauptsächlich gefangene Askari-Boys.

3. Kriegsgliederung, Mobilmachung, Führer.

Kriegsgliederung. Kriegs- und Friedensgliederung war, wie oben ausgeführt, die gleiche, nämlich die Einteilung in wipuka, in Häuptlingsschaften.

Mobilmachung. Mobilmachungsbefehl erging durch vom Sultan an alle Häuptlinge entsandte Boten unter genauer Bestimmung des Stellungstages und Gestellungsplatzes, gewöhnlich sechs bis zehn Tage und die Residenz selbst. Die Häuptlinge (wadzagila) sammelten sofort ihre kipuka in ihrem Sitz, bestimmten aus den Schwächeren und Kranken das zum Schutz der Zurückbleibenden unbedingt Notwendige an Männern, und rückten darauf mit ihrer geschlossenen kipuka und dem zugehörigen Troß einschließlich ihrer voraussichtlich notwendigen Verpflegung (etwa für einen Monat) zum Hauptgestellungsplatze. Die mittlerweile gleichfalls mobil gewordenen Häuptlingsschaften der Residenz waren besonders stark, einmal wegen deren ohnehin großer Einwohnerzahl und dann, weil sich diesen Häuptlingsschaften besonders zahlreiche Kriegsfreiwillige anderer Stämme anschlossen, die, sei es zwecks Handel-treibens, sei es als frei und seßhaft gewordene frühere Kriegs-gefangene oder aus sonst welchem Grunde die Residenz bevölkerten und durch Anschluß an die stets einträglichen Raubzüge der Wahehe mit zu gewinnen hofften. Besonders zahlreich waren dies Wanyamwezi, die nach dem Zusammenbruch der Herrschaft des Sultans Siki (Januar 1893) nach Uhehe sich geflüchtet hatten und hier nahe bei Iringa noch jetzt eine kleine Kolonie dieses Stammes bilden (Itamba).

Hieraus erklärt sich vielleicht die vielfach vertretene Meinung, Sultan Quawa habe eine aus Wanyamwezi gebildete ständige Leibwache gehabt. Letzteres ist, wie ich mit Bestimmtheit angeben kann, nicht der Fall gewesen.

Der Sultan musterte alsdann jede Häuptlingsschaft selbst, bestimmte endgültig die zur örtlichen Sicherung im Lande zurückzulassenden Mannschaften und die Häuptlingsvertreter, ebenso wie er, ging er selbst ins Feld, einen seiner Großen mit seiner eigenen Vertretung im Lande beauftragte.

Bei Gefahr für die Residenz des Sultans selbst erfolgte beschleunigte Mobilmachung, richtiger Alarmierung durch Rühren der großen Sultanstrommel, worauf die Krieger der Residenz und deren Umgegend sich unverzüglich beim Sultanssitz sammelten. Dies geschah z. B., als die Nachricht einging, die Expedition Zelewski (August 1891) habe bereits die vier Tage-märsche nordöstlich der Residenz gelegene Landschaft Mage erreicht. Quawa ließ alarmieren und rückte sofort mit den dieserweise versammelten etwa 2000 Kriegern Iringas und Umgegend in den Hinterhalt bei Rugaro ab, in dem diese Expedition erlag. (Die große Sultanstrommel Quawas, ein ausgehöhlter Baumstamm mit Rindsfellen überzogen, etwa 2 m. hoch, ist bei Erstürmung Iringas [30. 10. 1894] mit verbrannt.)

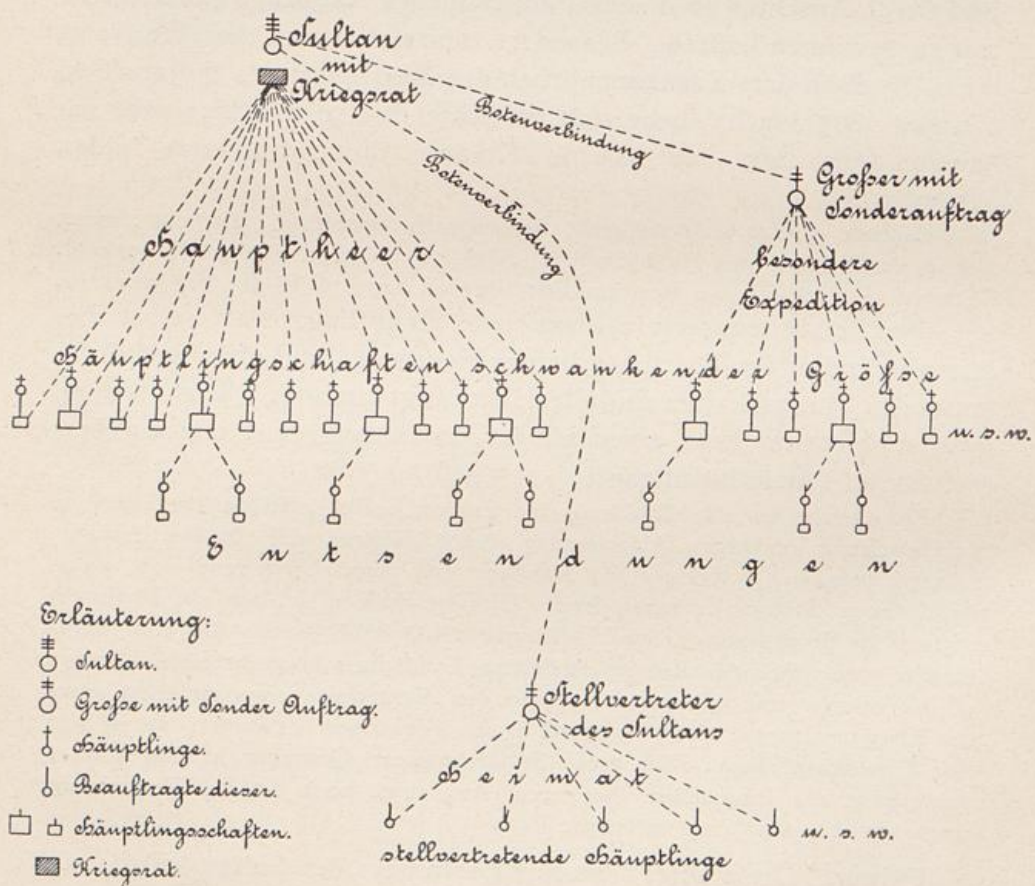
Führer. Die Führer waren: Oberführer: der Sultan selbst, mit einem aus seinen Ratgebern und Vertrauten bestehenden, nach Be-

darf zusammentretenden Kriegsrat, zu dem auch besonders einsichtige, verdiente oder tapferere andere Häuptlinge hinzugezogen wurden. Unter ihm unmittelbar: die Häuptlinge (wadzagila), deren jeder seine Häuptlingsschaft befehligte; dieser bestimmte dann bei Entsendung oder teilweiser Verwendung seiner kipuka jedesmal den betreffenden Unterführer persönlich.

Bei Kriegszügen geringeren Umfanges, an denen der Sultan nicht selbst teilnahm, oder bei größeren Entsendungen bestimmte er einen Expeditionsführer aus der Zahl der zur Expedition abrückenden Häuptlinge mit entsprechender Vollmacht.

Ein solcher war z. B. der Vetter Quawas, „Mnyaubena“, der gegen die unter dem damaligen Thronfolger Merere in Gawiro eingedrungenen Wassangu entsandt wurde, diese ebenda im Lager überfiel und vernichtend schlug (etwa 1890).

Die mobile Organisation stellt sich also etwa folgendermaßen dar:



Besonderes. Während der Versammlung der ausrückenden Truppe waren noch verschiedene herkömmliche Gebräuche nicht zu verabsäumen. So opferten der Sultan, die Führer, überhaupt jeder Höherstehende den masoka, den Geistern seiner Ahnen. Diese Opfer — deren nähere Beschreibung am anderen Orte — fanden an der Begräbnisstelle des betreffenden Ahnen: Vaters, Großvaters usw., je nach dessen größerem oder geringerem Ruhm statt, hatten den Zweck, diesen für den Erfolg der Waffen günstig zu stimmen und ein Zeichen zu erhalten, daß das Opfer genehm, d. h. im kommenden Kriege Erfolg zu erwarten war.

Des weiteren hielt der Sultan eine persönliche „Tapferkeitsinstruktion“ ab. Die versammelten Krieger wurden vom Sultan mit Rindern und Wahehe-Bier (ugimbi) bewirtet. Hierbei sonderten sich die Gruppen scharf ab, die tapferen Krieger (wakami wakalli hiro), die schon viel Feinde getötet hatten, saßen für sich, ebenso hielten sich die Neulinge abgesondert zurück. Der Sultan ging von Gruppe zu Gruppe, fragte: „Wieviel hast du schon getötet?“ usw. und teilte Lob und Tadel aus. Es scheint dies nach übereinstimmenden Bekundungen ein ganz hervorragendes Erziehungsmittel gewesen zu sein; es war höchster Ehrgeiz des jungen Mannes, in solcher Weise vor versammeltem Volk zu den Tapferen aufzurücken oder gar vom Sultan selbst ausgezeichnet zu werden, während der Unkriegerische, durch Tadel bloßgestellt, sich entsetzlich geschämt und beeilt hat, gänzliche Besserung zu geloben.

Ganz unzweifelhaft ist jedenfalls, daß Sultan Quawa wie sein Vater Mujugumba es in ausgezeichneter Weise verstanden haben, nicht bloß, wie sonst meist bei den Farbigen, durch Erregung der Habgier, sondern auch durch Aufstachelung des Ehrgeizes den kriegerischen Mut seiner Leute zu beleben.

4. Bewaffnung, Ausrüstung, Abzeichen.

Die Bewaffnung des Mhehe bildete: ein Stoßspeer (issala), drei bis fünf Wurfspere (migoha), ein Schild (nguämbe).

Stoßspeer. Stoßspeer s. Sk. a. S. 82. Nur die ganz einfachen Leute trugen den Holzschaft frei, die meisten leisteten sich eine Umwicklung mit aus Ugogo bezogenem Messingdraht (kigeka) und einer aus gleichem Stoff bestehenden Zwinge am unteren Ende. Wohlhabende hatten an Stelle der Messingdrahtumwicklung eine solche aus Kupferdraht, die von Küstenhändlern bezogen wurde.

Jetzt, wo jeder „bessere“ Mhehe einen Vorderlader führt, und der alte issala, allerdings in sehr hübscher Ausführung, eigentlich nur mehr Würdezeichen ist, das der Große sich auch im Frieden nachtragen läßt, bildet die unschwer von den indischen Händlern zu erhaltende Kupferdrahtumwicklung das Gewöhnliche.

Wurfspeer. Wurfspeer s. Sk. a. S. 82. Die Formen der Speerspitzen sind mannigfaltig, die dargestellten geben die am häufigsten wiederkehrenden Formen; da sie ja vielfach verloren gehen, wird auf ihre Ausschmückung kein Wert gelegt.

Schild. Schild s. Sk. a. S. 83. Die Anordnung der Verzierungsbänder längs der Mitte ist stets die gleiche: je eine obere und untere Hälfte, jede dieser in vier Bändergruppen, also insgesamt acht Gruppen. Die einzelnen Gruppen haben beliebig drei oder vier Bänder, diese in verschiedenen Anordnungen, aber so, daß das Ganze stets symmetrisch bebändert ist. Schild war zumeist aus Rinds- haut, mitunter auch vom Wild. Als besonders wertvoll galt weißes, weiß-schwarzes, weiß-rotes Schild; Sultan Quawa führte ein ganz weißes Schild. Die große Masse hatte Schilde der gewöhnlichen braunen Farbe. Auch Schilde aus Elenantilopen- oder Büffelfell galten als wertvoll, die aus Zebrafell — das Tier kam ja damals häufig vor und war leicht zu erjagen — dagegen als gewöhnlich.

Der Schmied (mponsi), der die Hacken für den Landbau herstellte, war gleichzeitig Speerfabrikant. Sein Handwerk ist jetzt, wo der indische Händler die Hacken billig verkauft, und der Gebrauch des Speeres dem der Feuerwaffe weicht, sehr zurückgegangen; doch ist es interessant, daß vor Beginn des Aufstandes 1905/06 die alten Quawa-Schmiede wieder auftauchten, die vielfach den Verschworenen bei ihren Waffenbestellungen Vorzugspreise bewilligten.

Der Schildfabrikant hieß mowafi (wohl von wamba = Fell ausspannen). Da Schilde fast gar nicht mehr neu verlangt werden, hält es jetzt bereits geradezu schwer, einen richtigen alten mowafi zu finden. Preis eines guten Schildes ging bis zu einem Rinde.

Feuerwaffen. Der Gewehrgebrauch beschränkte sich zur alten Wahehe-Zeit nur auf eine kleinere Zahl Begüterter oder in der Umgebung des Sultans Befindlicher (Jäger). Sie waren in dieser Beziehung anderen Stämmen, z. B. den von ihnen oft bekriegten Wassangu, unterlegen. (Die Wassangu haben ein nicht nur an Verpflegung, sondern auch an Gummi und Elfenbein reicheres Land als die Wahehe; so zogen sie mehr Küstenhändler an, die ihnen auch entsprechend mehr Gewehre und Munition verkauften.) Nachdem in den Kriegen mit uns die Wahehe sich völlig von der Überlegenheit der Feuerwaffe haben überführen lassen, ist das jetzige Ge-

schlecht ganz umgeschlagen, und rückt überhaupt nicht mehr ohne zahlreiche Feuerwaffen in den Krieg.

Andere Waffen. Gebrauch von Pfeil und Bogen war den Wahehe, auch auf der Jagd, unbekannt. Messer dienten nur Schlachte- und anderen Arbeitszwecken.

Abzeichen. Abzeichen irgend welcher Art wurden nicht angelegt. Häufig wird erzählt, die verschiedenen Häuptlingsschaften hätten sich durch Farbe der Schilde unterschieden; beabsichtigt war dies nie, könnte also höchstens zufälliges Zusammentreffen sein. Die Führer unterschieden sich durch bessere Waffen und reichere Kleidung, sonst durch nichts. Allgemein legt der Mhehe, wenn er in den Krieg zieht, seine besten Sachen an, ist es ihm irgend möglich, so staffiert er sich gänzlich neu aus.

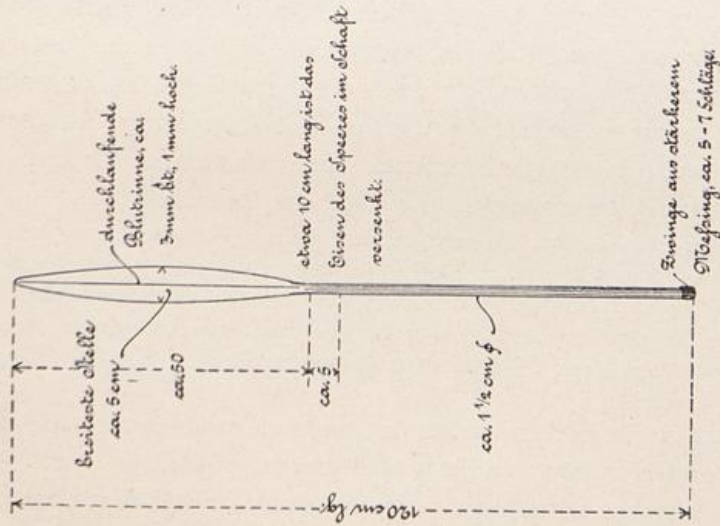
Die mit mir im Verlauf des Aufstandes 1905/06 ausrückenden Wahehe-Hilfskrieger trieben geradezu Kleiderluxus. Ausnahmslos hatten sie sich von Kopf bis Fuß, teilweise mit recht kostspieligen Stoffen nagelneu bekleidet. Einzelne Häuptlinge hatten für ihre und ihrer Leute neue Einkleidung Hunderte ausgegeben. — Wie leicht übrigens Anschauungen über bestimmte Abzeichen entstehen, dafür folgendes: Da 1905 den Aufständischen seitens ihrer Zauberer das Anlegen von roten Stoffen verboten war, wurde dies meinerseits meinen Wahehe-Hilfskriegern als Abzeichen gegeben, die Führer erhielten große rote Kopftücher, während ihre Leute nur ein rotes Band oder ähnliches an ihrer Kleidung befestigt erhielten; letzteres wurde oft übersehen, während die auffälligen Tücher der Führer vielfach die Ansicht zeitigten, das rote Kopftuch sei das Abzeichen der Wahehe-Anführer von alters her.

Abzeichen kamen im Kriege nur in zwei Fällen zur Anwendung. Fürchteten die Wahehe in Nachtgefechten, besonders bei ihren beliebten nächtlichen Lagerüberfällen Verwechslungen, so bemalten sie sich Gesicht, Brust, Oberarm mit weißer Farbe (ingäss'). Ferner legen bei den Wahehe, wie wohl bei vielen der ostafrikanischen Stämme, diejenigen, die sich als besonders tapfer und stark fühlen und auch so angesehen werden wollen, reichen Kopfschmuck an. Während bei anderen Stämmen dieser aus Hühnerfedern, Affenfell o. ä. besteht, bevorzugten die Wahehe Zebrafell.

Zwei sehr brave junge Wahehe-Askari meiner Kompagnie — beide fielen später in den Januar-Gefechten 1906 — trugen z. B. diesen Zebrafellschmuck. (Kein einsichtiger Europäer wird, etwa wegen der Gleichmäßigkeit, darauf kommen, im Kriege den Askari der Truppe das Anlegen solcher Zeichen zu verbieten; kann doch der Dienst, wenn diese den Leuten Kraftbewußtsein verleihen, nur gewinnen.)

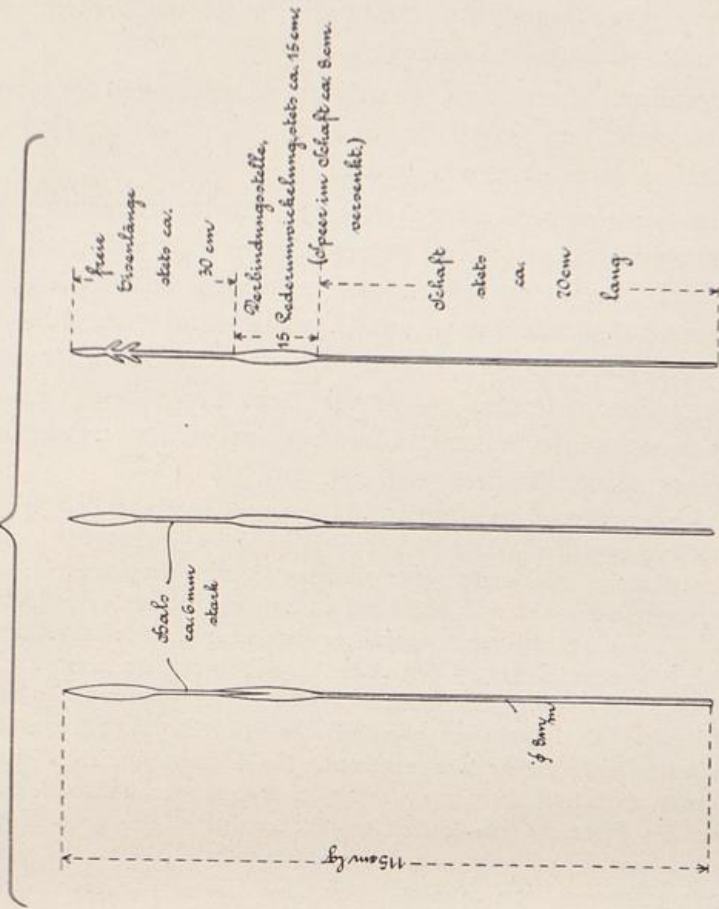
Abzeichen für Kriegszauber s. Abschn. Zauberei. Viele Krieger ließen sich auch früher den Arm tätowieren, „damit er stark würde“; gegen 20 kleine, je etwa 1 cm lange Einschnitte auf dem Handrücken und in der Armbeuge beider Arme (s. Sk. a. S. 29).

Stoßspeer (tonäla)



Gewicht ca. 600 gr.

20urfspeere (migóka)

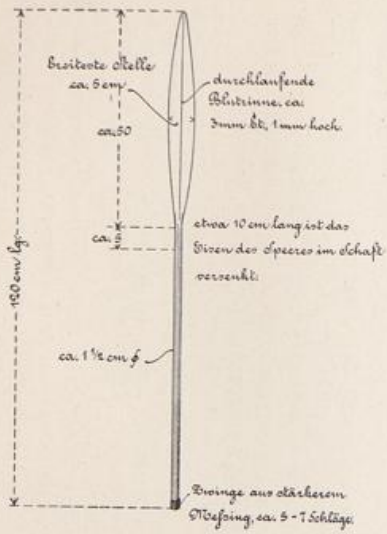


Gewicht je ca. 200 gr.

1:15.

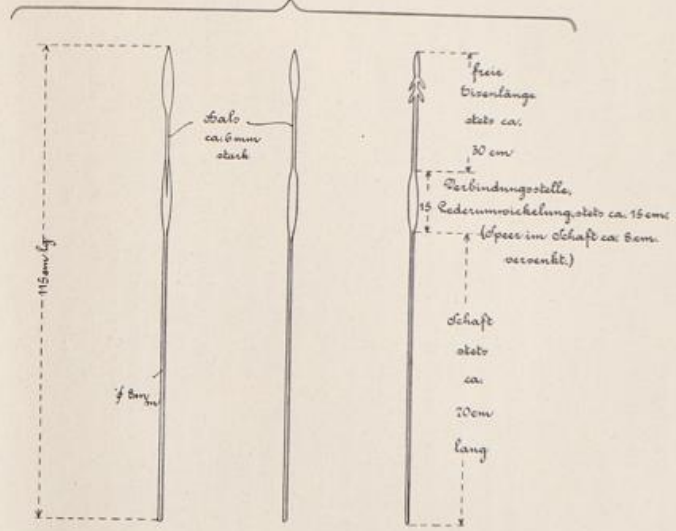


Stoßspeer
(iioäla)



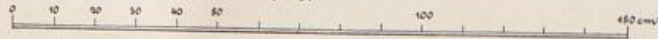
Gewicht ca. 600 gr.

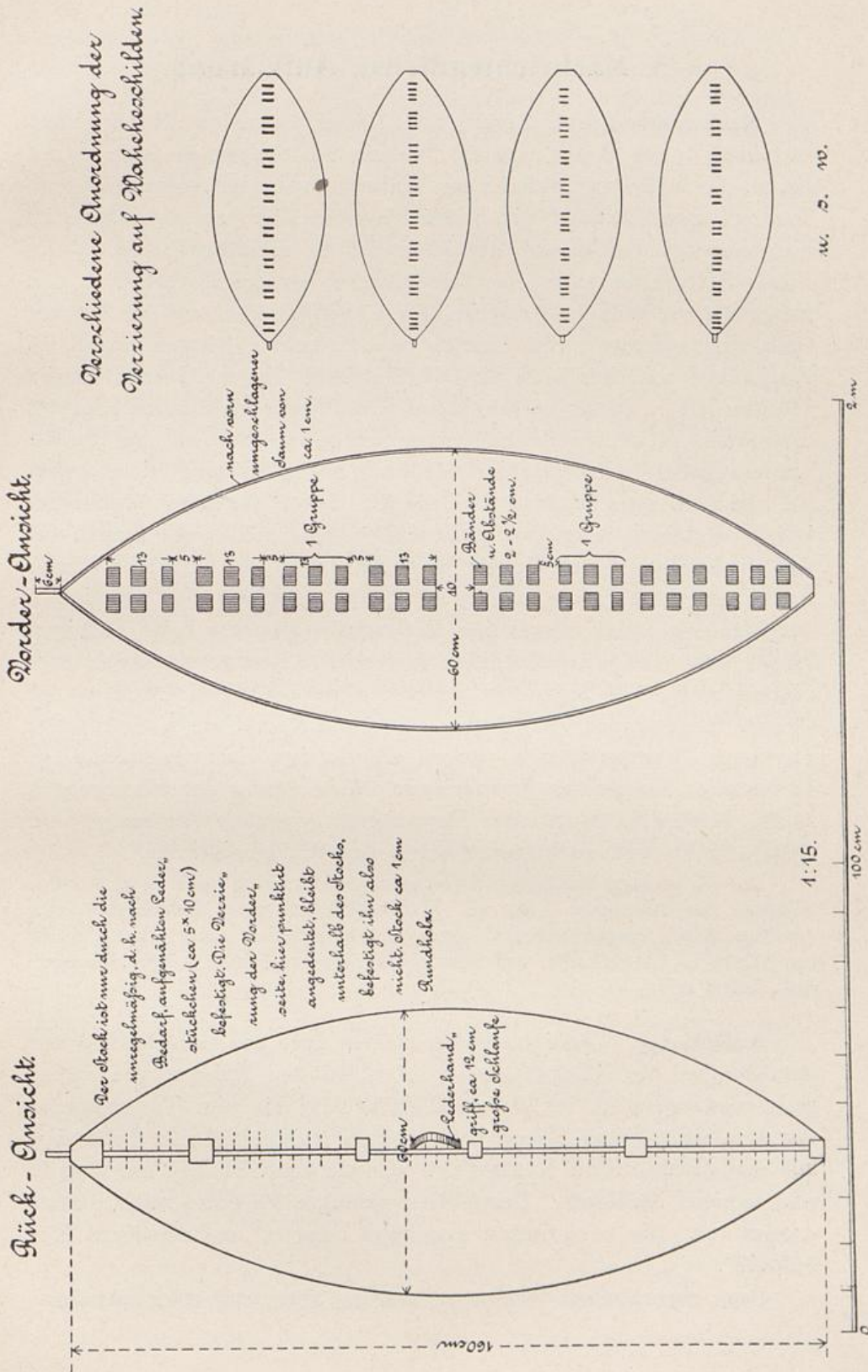
Wurfspieere
(migöha)



Gewicht je ca. 200 gr.

1:15.





5. Nachrichtendienst, Aufklärung.

Nachrichtendienst. Bereits im Frieden bestanden „Nachrichtensbureaus“ in der Weise, daß die Wahehe-Statthalter, die sich in den bis an die äußersten Grenzen der Wahehe-Provinzen vorgeschobenen Postierungen befanden, den Sultan dauernd über jede Bewegung im angrenzenden Gebiet auf dem laufenden zu erhalten hatten. Jeder dieser Statthalter hatte eine Grenzwache von etwa 100 reinen und ausgesuchten Wahehe-Kriegern; diese, Späher und zugleich Läufer, watandisi genannt (von tandira = aufpassen), gingen meist bei Nacht vor und brachten ihre Nachrichten ihrem Grenzmdsagila (Statthalter). Dieser entschied auf Grund ihrer Meldungen oder des anderswie zu seiner Beobachtung Gelangten, was an den Sultan weiterzugeben sei. Erschien Meldung nötig, so ging diese sofort ab, und zwar ging grundsätzlich der als Läufer, der selbst beobachtet hatte. Relaismeldung war nicht üblich, eine solche wäre auch bei der großartigen Schnelligkeit und Ausdauer der Wahehe-Läufer kaum nötig, und, wenn man in Rücksicht zieht, wie die Genauigkeit der Meldung unter mündlicher Weitergabe gar erst beim Farbigen leidet, gar nicht zweckmäßig gewesen. Grenzpostierungen mit Nachrichtendienst bestanden an fast allen wichtigen Punkten der Grenze, so gegenüber der Station Kilossa in Kambi uleya, Statthalter Farhenga (Fwaluvuhenga) gegen die dortige Europäerstation, so in Nondoa, Statthalter Kidinje, zur Beobachtung der Karawanenstraße, in Gawiro, Statthalter Mnyaubena, gegen die Wassangu, und andere mehr (vgl. auch hierzu Karte des Wahehe-Reiches).

Daß ich wichtige Meldungen auf etwa 100 km in wenig mehr als 24 Stunden während des Aufstandes 1905 mit Wahehe-Läufern stets durchbekam, war durchaus nichts Ungewöhnliches; gegen das Versprechen eines Rindes, wofür der Mhehe so ziemlich alles tut, konnte man hervorragender Läuferleistungen stets sicher sein.

Aufklärung. Diese watandisi klärten auch das Gefechtsfeld vor dem Beginn des Krieges und wurden bei den Kriegszügen selbst weit vorausgesandt, in letzterem Falle zwei bis vier Tagemärsche vor dem eigentlichen Heere. Sie kehrten rechtzeitig zum Leitenden mit den gesammelten Nachrichten zurück, bzw. blieben am Feinde und sandten Meldung. Der Führer schickte sie dann nach Bedarf wieder vor. Sie entsprachen also etwa unserer „selbständigen Kavallerie“.

Dem eigentlichen Feldheere voraus, aber nur etwa stunden-,

nicht tageweit, gingen alsdann die Aufklärer („wadagandaga“ = Nachlaufen, d. h. dem Feinde), die den entsprechend beauftragten Teilen unserer marschierenden gemischten Truppenkörper gleichen. Von ihnen ist noch später, gelegentlich der Marschsicherung, die Rede.

Meldungen. Wenn auch bezüglich des Inhalts der Meldungen die Genauigkeit schriftlicher nicht zu erreichen war, so war doch der ganze Meldedienst der Wahehe recht gut eingerichtet und durchaus auf der Höhe. Der Umstand, daß stets der Beobachtende selber melden mußte, gab der Meldung Genauigkeit und dem Empfänger die Möglichkeit, nach Ermessen weiteres zu erfragen. Zeit, die ja beim Farbigen die geringste Rolle spielt, ließ sich nach Tagen, allenfalls nach dem Stand der Sonne für afrikanische Verhältnisse stets hinreichend genau bestimmen; Ort war ja meist bekannt und bedurfte geringer weiterer Erläuterung; für Zahlen, Marschlängen u. ä. bot der Vergleich gute Anhaltspunkte.

So kann man bei einigermaßen geschicktem Fragen, namentlich über die Zahl des Gegners, ganz leidliche Auskunft erhalten. Der Mhehe meldet natürlich zuerst auch nur „sehr viele Feinde“. Fragt man dann weiter, sind es so viel, wie da und dort, oder, wie bei dem oder jenem anderen Gefechte, oder ähnliches, geht man dann bei der folgenden Antwort „mehr“ oder „weniger“ mit Vergleichen weiter, so kommt man zu ganz leidlichen Ergebnissen. — Auch die Meldung von der anmarschierenden Expedition Schele kam an Sultan Quawa in Vergleichsform. Nach Beschreibung der anrückenden Kolonne — unsere Art des Vormarsches in langer Marschkolonne war den Wahehe schon bei Zelewski höchst verwunderlich — fragte Quawa nach deren Länge, worauf ihm mit dem Vergleich: „wie von hier bis Gumbiro“ geantwortet wurde. Da der Sultan beim Eingang der Meldung nahe der jetzigen Station, in Luhota, sich befand, ist dies ungefähr richtig gewesen.

6. Marschsicherung, Vor- und Rückmarsch.

Einen der heimischen Gruppenkolonne ähnlichen Marsch oder den dem Buschpfade angepaßten Marsch in der Kolonne zu einem unserer afrikanischen Truppe kannte der Mhehe nicht. Sobald er in feindliches Gebiet trat, auch schon im eigenen Lande, wenn er dort auf Zusammenstoß mit dem Feinde nur im entferntesten zu rechnen hatte, wurde die geöffnete gefechtsbereite Formation angenommen, und fanden alle Bewegungen in dieser, d. h. unter Wahrung steter Gefechtsbereitschaft, statt.

Marschsicherung. Die watandisi, die selbständigen Späher, sind tageweit voraus; sie beobachten und melden nur, vermeiden

aber, vom Feinde gesehen zu werden, geschweige denn gar mit ihm zusammenzustoßen.

Die wadagandaga, Avantgarde, von den wipuka der vordersten Linie etwa zwei bis drei Stunden vorausgesandt, suchten, in Patrouillen formiert, das Gelände ab. Dies erstreckte sich allerdings mehr auf Raub und Plünderung, sie durchsuchten die Hütten, suchten die Verstecke der Weiber, Kinder, des feindlichen Viehes, der Nahrungsmittel auf und machten sich für das Risiko ihrer gefährlicheren Tätigkeit denn auch in erster Linie und mit dem Besten bezahlt. Sie hatten im wesentlichen nur Patrouillenkämpfe mit Nachzüglern, meist solchen, die ihren Besitz noch zu retten oder zu verteidigen suchten, größere feindliche Heeresmassen konnten ja bei Tage — und nur bei Tage wurde marschiert — nicht unbemerkt bleiben, so daß also ein Überfall auf sie kaum vorkommen konnte.

Den wadagandaga folgte das Feldheer, die verschiedenen wipuka in mehreren Treffen hintereinander und untereinander nach allen Seiten Augenverbindung haltend. Am Schluß der Troß und die „watengelumtwa“ (von tenga = Standhalten?), erstere mit bewaffneter aus den schwächeren und älteren Kriegern bestehender Bedeckung, und die als Leibwache des Sultans befohlenen wipuka, dahinter als Arrieregarde noch ein aus einer Anzahl wipuka gebildetes Treffen.

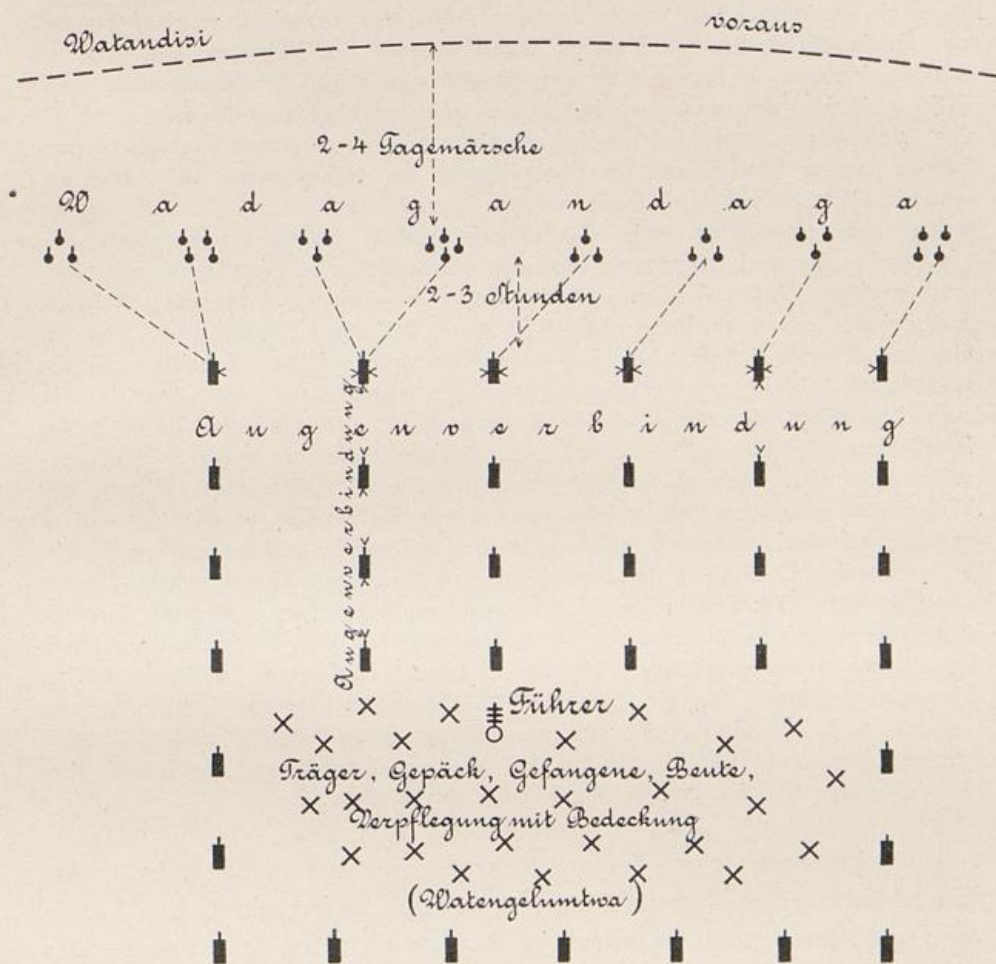
Vor-, Rück-, Flankenmarsch. Die Bewegungsformation des Wahehe-Heeres ist aus der Skizze auf S. 87 ersichtlich. Formation war bei Vor- und Rückmarsch gleich; beim Rückmarsch wurde nur erforderlichenfalls das letzte, die Arrieregarde bildende Treffen verstärkt.

Doch blieben nicht etwa, wie nach unseren Begriffen selbstverständlich, kleinere Abteilungen oder mindestens Patrouillen, also entsprechend hier die wadagandaga, bei Rückmärschen nach rückwärts am Feinde. Da nichts mehr zu holen war, man also seine Haut „umsonst“ hätte zu Markte tragen müssen, wäre nach Negeranschauung hierfür wohl auch schwerlich mehr eine größere Anzahl zu haben gewesen.

Besondere Seitendeckung wurde nicht ausgeschieden, Flankensicherung war Sache der Staffeln am weitesten rechts bzw. links. Schwierigere Bewegungen wie Flankenmarsch waren unbekannt.

Der für die reguläre Truppe notwendige Vormarsch in der langen Marschkolonne zu Einem war den Wahehe nach ihren Anschauungen vom Kriege zuerst völlig unverständlich; sie hielten die so vormarschierende Truppe — nach übereinstimmenden Aussagen meiner selbstbeteiligten Gewährleute — für leichtfertig, ja töricht. Dies ist mit ein Grund gewesen, aus

Skizze des Wahehe-Vormarsches.



Erläuterung:

- vorausgesandte Aufklärer.
- eine kipuka (chäuptlingsochafft)
- ×× Trofs
- ⊕ Sultan (Führer)

dem sie die Kraft zu dem ziemlich wenig vorbereiteten und nur mit einem Teile ihrer Streitkräfte ausgeführten Überfall auf die Zelewski-Expedition schöpften.

Die Wahehe, die mir während des Aufstandes 1905/06 Hilfskriegerdienste leisteten, in ihrer historischen Kriegführung zu beobachten, hatte ich erst im weiteren Verlauf des Krieges Gelegenheit. Die Wahehe-Führer mit ihrer Umgebung, die ja zu allermeist mitverschworen waren, waren stark zwangsweise, um sie unschädlich zu machen, meinerseits mitgenommen worden. Da sie noch im Anfang fest an die Zauberwirkung der Verschwörer glaubten und mit Recht fürchteten, in Feindes Hand fallend, als Verräter behandelt zu werden, klebten sie zunächst an der Truppe und waren dieser nur eine Last. (Die auf sich genommen zu haben sich aber nachher sehr bezahlt machte.) Als sie später allmählich mehr hineinkamen, vor allem Vertrauen zum Erfolg unserer Waffen und die Überzeugung des mißlingenden Aufstandes gewonnen hatten, als sie auch wieder verschiedentlichen Gewinn hatten, kehrte ihre alte kriegerische Tüchtigkeit zurück, und bot namentlich eine Unternehmung nach Nordosten hin, gegen aufständische Wassagara, mit einer ganz geringen Askari-Truppe, unter vollster Ausnutzung zahlreicher Wahehe-Hilfskrieger ein ganz klassisches Bild alter Wahehe-Kriegführung. Die ins einzelne gehende Arbeit, das Entziehen jeden gegnerischen Subsistenzmittels, das die an Zahl ja stets geringe Truppe nie allein kann, und ohne das ein ostafrikanischer Krieg niemals zu Ende kommt, das gänzliche Räumen des feindlichen Gebietes allein durch den breiten, alles findenden, alles zerstörenden, alles wegnehmenden Vormarsch wurde allerdings seitens der Wahehe so gründlich, fast möchte man sagen, so peinlich ausgeführt, daß es wohl verständlich erscheint, welches Grauen und welche widerstandslose Flucht bei den meisten Stämmen das Signal von dem Anmarsch eines Wahehe-Heeres gezeitigt hat. Der Führer der Hilfskrieger war ein früherer Berater Quawas, der seinerzeit jedoch rechtzeitig den Übergang zu den Deutschen gefunden hatte, der jetzt mit dem Sultanat Utzungwa belohnte Mhehe-Häuptling Mnyaulambo gen. Mtakki („Mutake“, nach seiner eigenen Erklärung von „-taka“, d. h. er, nämlich der Sultan, verlangt mich, braucht mich). Dessen lautlose geschickte Befehlsgabe an die anderen Häuptlinge war gleich bewundernswert wie die genaue Ausführung durch diese.

Rückmarsch wie Vormarsch bzw. wie oben ausgeführt. Das Heer blieb in der Marschformation, solange es im feindlichen Lande war bzw. auch noch im eigenen, solange es eines Zusammenstoßes mit dem Feinde noch gewärtig sein konnte. Erst nach Ausschluß jeder Gefahr löste es sich auf, dann aber auch vollständig durch Abmarsch geraden Weges in die einzelnen Heimatsorte.

7. Gefecht.

Allgemeines. Trotzdem zum großen Teil die Wahehe Hochlandsbewohner sind, lieben sie den Krieg in diesem oder gar im Gebirge nicht. Grund hierfür ist wohl hauptsächlich, daß die hochgelegenen

Gegenden weniger bewohnt sind, sie also nicht derartig Beute machen können, wie in der Ebene. Alle Kriegs-, Eroberungs-, Beutezüge gingen, wie auch aus der Karte des Wahehe-Reiches hervorgeht, im wesentlichen in die Ebene. Gebirgskriege, wie der in Utzungwa, kamen vor, doch war dies dann reiner Guerillakrieg, in dem die straffe Organisation der Wahehe und die Furcht vor ihrem Namen ihnen den in den Gebirgstälern ohnehin zerstreuten Einwohnern gegenüber das Spiel leicht machte.

Ihre hauptsächlichsten Erfolge verdanken die Wahehe dem durch ihre vorzügliche Disziplin und einheitliche Führung stets sichergestellten überraschenden Auftreten und ihren damit in Verbindung stehenden, berühmt und gefürchtet gewordenen Überfällen. Diese haben ihnen in den meisten Fällen, bereits ehe es zur offenen Schlacht kam, das Übergewicht über den Gegner verschafft. Während in der langen ostafrikanischen Regenzeit die meisten Stämme, namentlich die fleißiger Landwirtschaft treibenden, zuhause bleiben, und jedenfalls nicht an Kriegszüge denken, zogen die Wahehe auch während dieser Jahreszeit aus, was ihnen gleichfalls oft überraschendes Auftreten ermöglichte.

Angriff. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Angriff und Verteidigung war bei der Kampfweise der Wahehe nicht; auch die, übrigens nur ganz vereinzelt vorkommende Verteidigung war rein offensiv; man ging sofort zur Angriffsformation und zum darauf unmittelbar folgenden Angriff selbst über. In größeren Verhältnissen, d. h. einem einigermaßen ebenbürtigen Gegner gegenüber, der nicht kopflös vor den Wahehe floh, sondern sich stellte, wo es also zur tatsächlichen offenen Schlacht kam, war der Verlauf folgender:

Entwicklung. Wurde der Gegner in großer Zahl gemeldet, und ging aus seinem Verhalten hervor, daß er die Absicht hatte, sich zu stellen und zu kämpfen, so wurde sofort aus der Marschformation (S. 87) in die Gefechtsformation (S. 91) übergegangen. Letztere ist ein reiner Aufmarsch.

Einleitung. Einzelgefechte zum Heere zurücklaufender wadaganda (Aufklärer) mit besonders mutig verfolgenden einzelnen Gegnern. Die Masse des Heeres hält, jede kipuka geschlossen für sich, sucht durch den eigenartigen Kriegsruf von weit her den Gegner einzuschüchtern und ihn so zum Rückzuge oder zur Flucht ohne Kampf zu veranlassen.

Auch der Mhehe sucht durchaus nicht etwa den verlustbringenden Kampf, kann er ihn vermeiden, d. h. den Gegner zur Flucht veranlassen, um dann nach Belieben zu rauben und zu plündern, ohne Kampf, also auch ohne eigenen Verlust, um so besser. Unsere Anschauung, daß eine Truppe stolz auf schwere aber ehrenvolle Verluste ist, liegt den Wahehe ganz fern. Große Verluste gelten ihnen als nahezu schimpflich. Dies war der Grund, weshalb auch z. B. meine Wahehe-Hilfskrieger in den verlustreichen Kämpfen des September 1905 ihre Verluste mir verheimlichen zu müssen glaubten. Ihre volle Höhe mußte ich mir erst allmählich mühsam zusammenstellen.

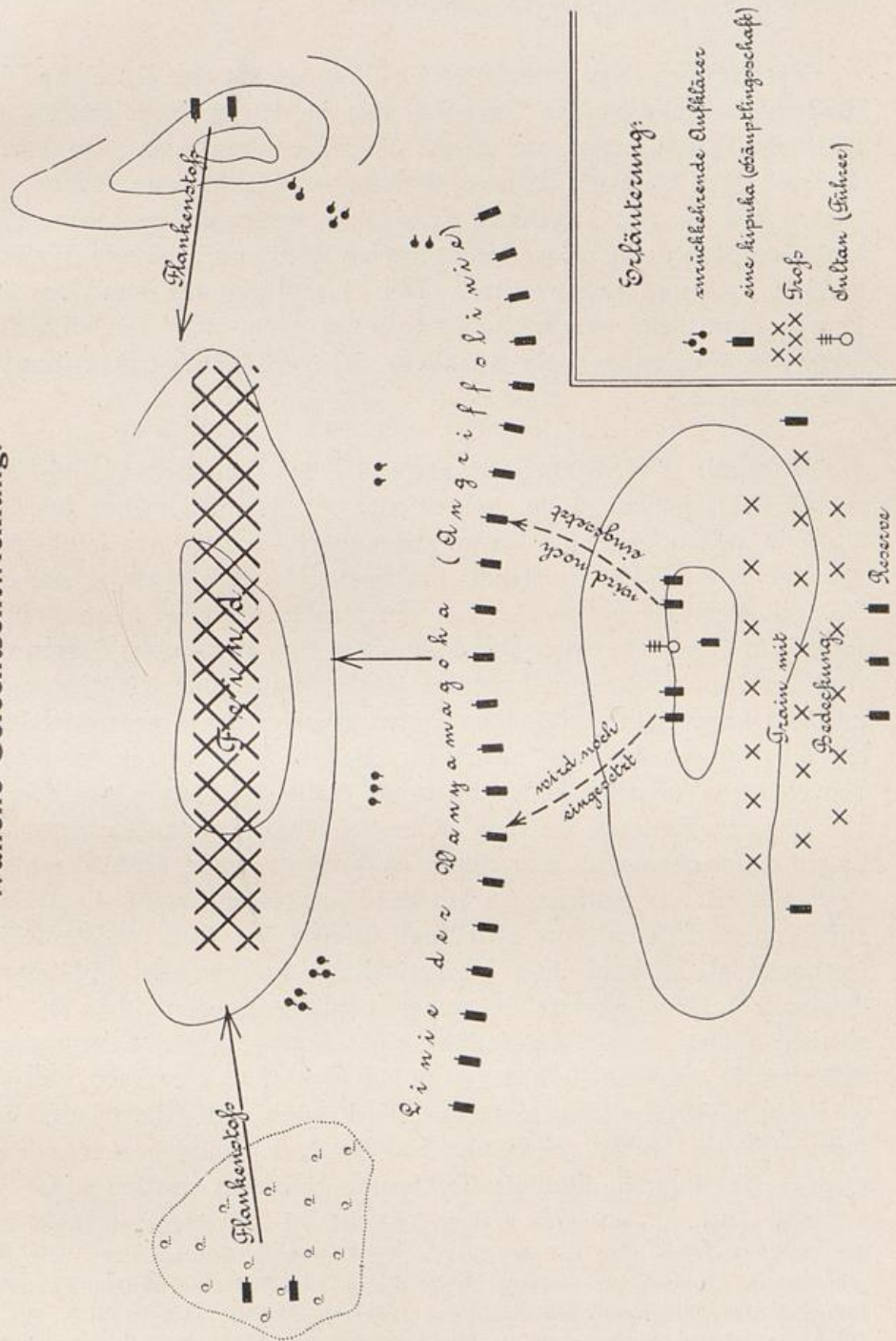
Der Kriegsruf der Wahehe ist ein im höchsten Diskant fortgesetzt gerufenes, ungemein weit hörbares: „ahäle, ahäle“, dem sie ihren Namen (Wa-hehe, Wa-hähä, Wa-häle) verdanken (ahäle, perf. = er ist fortgegangen, d. h. er, nämlich der Feind, weicht schon).

Durchführung. In sehr vielen Fällen erreichten die Wahehe ihren Zweck; der bisher noch zum Widerstand entschlossene Gegner fiel um, räumte das Feld, und das Beutemachen und Plündern konnte beginnen. Andernfalls gingen die Wahehe nunmehr zum Angriff über. Die „wanyamagoha“ (Speerbewaffneten = entwickelte Angriffslinie) rückte im geräumigen Schritt auf etwa 70 m. vor, kniete nieder und gab die erste Wurfspiegelabladung ab. Der Führer, der sich stets rückwärts auf einem zur Übersicht geeigneten Punkte befand, und von da aus leitete, füllte ev. durch Verstärken der wanyamagohalinie aus der Zahl der noch als Reserve zurückgehaltenen wipuka nach. Nach der ersten Schußpause Sprung der ganzen Linie vorwärts, in den eigenartigen langen Wahehe-Sprüngen mit hochgezogenen Knien, in diesen federnd; zweites Hinknien, zweiter Wurfspiegel ab, ev. nochmaliges Nachfüllen seitens des Führers. Unter Umständen auch noch eine dritte Schußpause für den dritten Wurfspiegel.

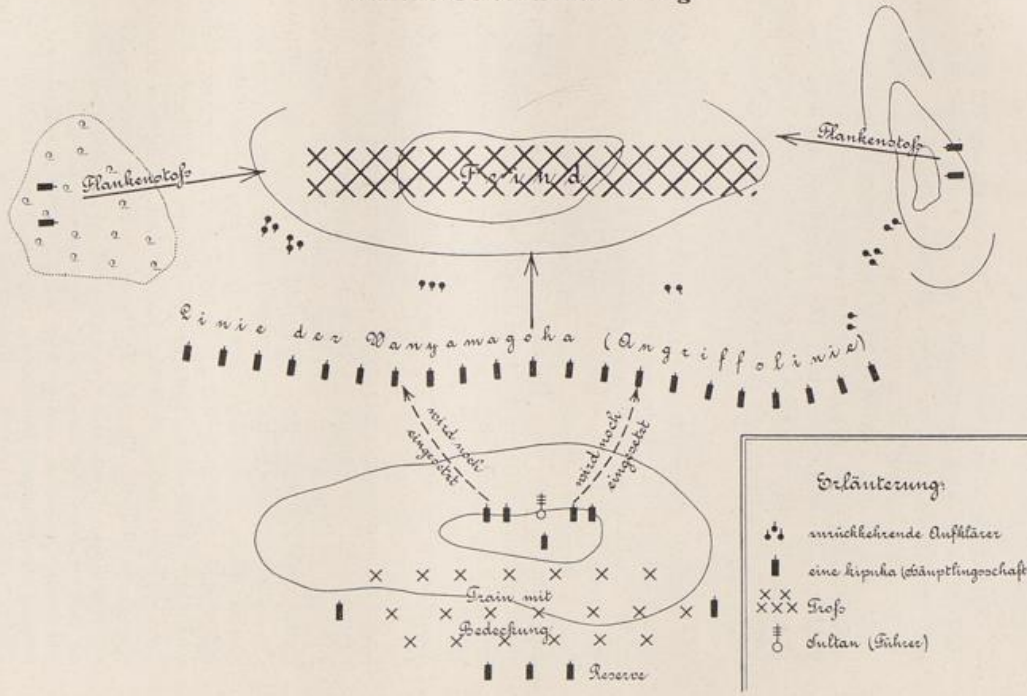
Gewöhnlich erfolgte jedoch nach Abschluß des zweiten Wurfspieles (diese Schußpausen sind ganz kurz zu denken) auf etwa 35 m. mit dem Kriegsruf „ahäle, ahäle“ der Einbruch mit Stoßspiegel. Handgemenge mit Übergang in Einzelkämpfe.

Flankenstoß. Flankenstoß durch Entsendung einer oder mehrerer wipuka in eine oder beide Flanken des Gegners war stets bereits beim Übergang zur Gefechtsformation vom Führer vorbereitet. Die hierzu bestimmten Abteilungen hatten sich gedeckt zu halten und erst dann, und zwar überraschend, einzugreifen, wenn der Gegner sich erschüttert zeigte. Ihnen fiel dann ein wesentlicher Teil der Verfolgung zu. Diese Flankenstöße stellen ohne Zweifel eine im Verhältnis zu der Einfachheit des sonstigen Neger-

Wahehe-Gefechtsentwicklung.



Wahehe-Gefechtsentwicklung.



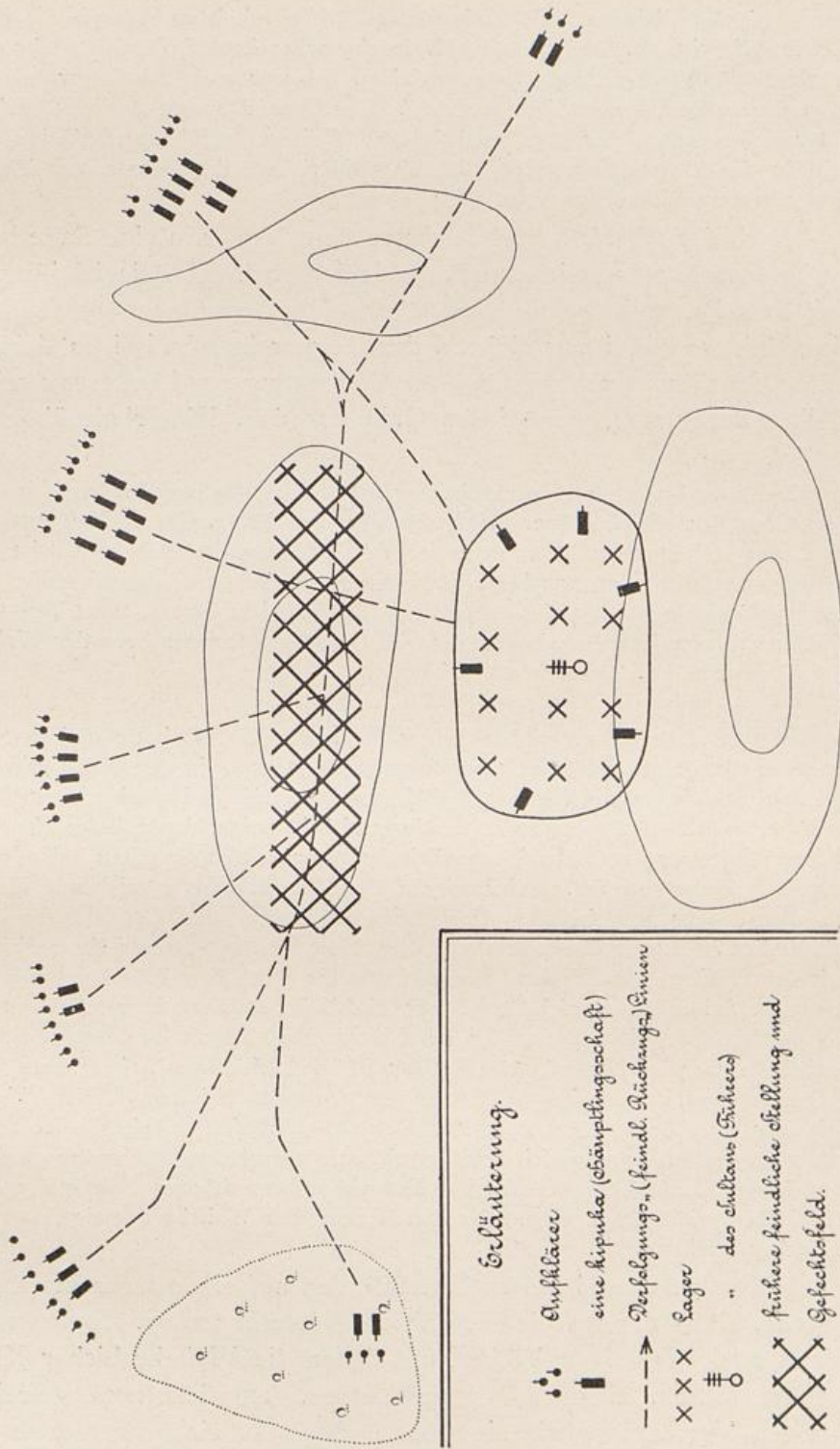
krieges entschieden hochstehende Taktik dar, waren immer sehr erfolgreich und deshalb überaus gefürchtet.

Verfolgung. Der Führer setzte diese derart an, daß er auf die Hauptrückzugslinien des Gegners, also in den meisten Fällen die nächsten Ansiedlungen, aus denen die Fliehenden noch mitnahmen, was sie retten konnten, etwa ein bis vier wipuka schickte. Diese verfolgten drei bis vier Tage lang hartnäckig, speerten alle Männer (sofern diese sich nicht selbst sofort unterwarfen) und raubten Weiber, Kinder, Vieh und Lebensmittel. Der Oberführer mit dem Gros der Truppe und dem gesamten Troß bezog nahe dem Gefechtsfelde Lager, in welchem er die Rückkehr der verfolgenden Abteilungen abwartete.

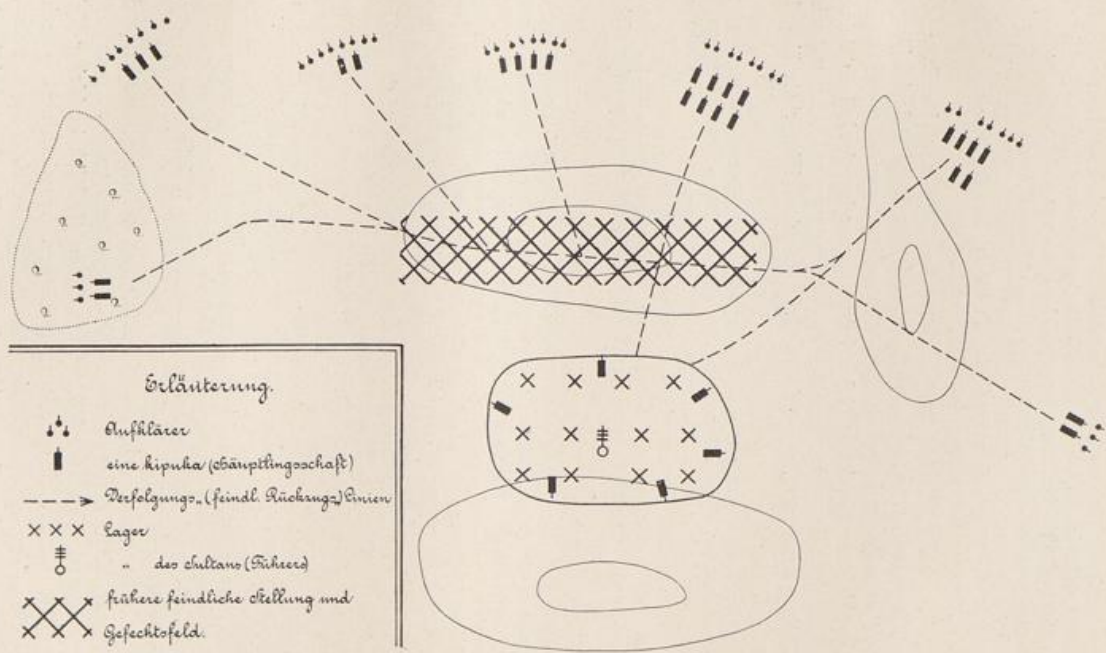
Überfall. Die beliebteste Kampfform der Wahehe war und blieb jedoch der Überfall in der verschiedensten Gestalt, wobei das Gelände in vollkommenster Weise ausgenützt wurde. Am häufigsten war der Überfall auf ein feindliches Lager, der den Wahehe zumeist dadurch erleichtert wurde, daß die Lagersicherung beim Feinde selten auf der Höhe war. Der Feind war sich auch meist dessen bewußt und suchte diesen Übelstand durch Anlage einer leichten Boma um sein Lager, eines einfachen Dornverhaues, etwas auszugleichen. Ein Überfall wurde derart ausgeführt, daß die Kolonnen in der Nacht konzentrisch von allen Seiten bis in die Nähe des Lagers vorrückten, auf ein verabredetes Zeichen ohne Schußpause unaufhaltsam ins Lager einbrachen und alles ihnen Entgegentretende niedermachten. Überfallszeit war zumeist die Morgendämmerung, „wenn die Hähne anfangen zu krähen“, die allerdings infolge des dann meist dicken festliegenden afrikanischen Morgennebels, der von den Flußtälern, den beliebtesten Lagerstellen, unzertrennlich, die günstigste ist. In solchen Fällen wurde die Anlage eines *ingäss'*, eines Erkennungszeichens für die Wahehe-Krieger zu befehlen nicht vergessen, ebenso wenig wie Vorbereitung einfacher Werkzeuge zum Überwinden des Dornverhaues, meist einfacher Hakenhölzer, Eingeborenenschlafmatten, Grasbündel, die über die Dornen geworfen wurden u. ä.

Ein vollendet geglückter Wahehe-Überfall auf ein feindliches Lager war der etwa im Jahre 1890 auf das Lager der Wassangu bei Igawiro. Die Beschäftigung Quawas an anderer Stelle hatte ein Teil der Wassangu unter Führung des damaligen Thronfolgers (späteren Merere II.) benützt, um in Uhehe einzufallen, bis Igawiro vorzudringen und dort Lager zu beziehen. Gegen sie entsandte Quawa seinen Vetter, den Oberhäuptling Mnyaubena, mit einem Expeditionskorps. Die Wassangu waren früher im Besitze von mehr Feuer-

Ansetzen zur Verfolgung.



Ansetzen zur Verfolgung.



waffen als die Wahehe. Mit Hilfe dieser Überlegenheit suchten sie die überlegene Offensive der Wahehe vielfach durch vorbereitete Defensive, mehr oder minder befestigte Stellungen, auszugleichen. So war auch das Lager bei Igawiro mit starkem Dornverhau umgeben. Der Überfall wurde von den Wahehe unter Mnyaubena in der oben beschriebenen Weise ausgeführt und glückte vollständig, die Wassangu wurden gänzlich aufgerieben, ihr Führer, der Thronfolger, rettete mit knapper Not sein Leben.

Auch der Überfall, nachdem man den Gegner in eine Falle hatte laufen lassen, war beliebt und, wie leider noch ein Beispiel jüngster Zeit beweist, recht erfolgreich. Ausgeführt wurde er derart, daß eine kleinere Abteilung fliehend den Gegner in schwieriges Gelände lockte oder ihn wenigstens bei der Verfolgung zur Lockerung seiner Reihen veranlaßte, worauf das Gros aus dem Hinterhalt über ihn herfiel.

Berühmt in dieser Hinsicht ist der große Sieg Quawas bei Gumbiro mit dem Gros der Wahehe über seinen Bruder, den Prätendenten Muhenga, der etwa 1883 mit großen Wanyamwezi- und Wassangu-Massen in Uhehe eingefallen war. Letztere wurden von fliehenden Wahehe bei Gumbiro über den Ruaha-Fluß gelockt; als sie diesen zum Teil passiert hatten, zum Teil noch drinnen steckten, wurden sie von dem im Grase versteckten Gros der Wahehe überfallen und fast gänzlich aufgerieben.

Einen ähnlichen Überfall führten aufständische Wahehe im Aufstande 1905/06 aus. Der Führer eines Postens der 2. Kompagnie hatte Meldung von einem aus etwa 200 Aufständischen bestehenden Lager in der Nähe erhalten, von dem aus die treugebliebenen Wahehe im Umkreise in bedenklichster Weise insurgiert wurden. Er entsandte durchaus richtig sofort den Effendi (farbiger Offizier) mit etwa 20 Askari, sämtlich kriegserprobten Soldaten, also nach Lage der Sache eine für ostafrikanische Begriffe durchaus zureichende Macht, um dies Lager aufzuheben. Der Effendi glaubte, das Gros dieser Aufständischen im Lager überrascht zu haben, löste zwecks besserer Feuerwirkung auf und eröffnete das Feuer. Kaum hatte die Abteilung dies begonnen, als von allen Seiten aus dem hohen Busch die Aufständischen heranstürzten; ehe die geschlossene Formation, der ostafrikanische Knäuel (die sogen. boma) hergestellt werden konnte, waren diese in die Schützenzwischenräume eingedrungen und vor, neben und hinter den einzelnen Schützen. Diese hielten sich sehr brav, doch fielen deren 11. Der aus 9 Köpfen bestehende Rest, wovon 7 verwundet, konnte sich noch geschlossen formieren, und ordnungsmäßig zum Posten zurückkehren. Es war dies ein unbestreitbarer Erfolg der Aufständischen, und gerade wegen der Beteiligung von Wahehe damals von recht kritischer Wirkung.

Einen ganz vereinzelt Überfall, den auf einen marschierenden Gegner, bildet der auf die Expedition Zelewski am 17. August 1891. Wenn auch diejenigen Völker, mit denen die Wahehe bisher Krieg geführt hatten, einen so disziplinierten, entwickelten, gefechtsbereiten Vormarsch, wie sie selbst, vielleicht nicht hatten, so bewegten sie sich doch stets in breiter Front. Der Vormarsch in einer

langen Marschkolonne, auf den die reguläre Truppe aus den verschiedensten Umständen stets angewiesen ist, erschien ihnen daher das erste Mal befremdlich und geradezu töricht. Letztere Anschauung hat auch gewiß mit dazu beigetragen, ihnen den Mut zu ihrem energischen Überfall zu geben.

Der Verlauf des Überfalls ist bekannt. Die Wahehe ließen die lange Marschkolonne zu Einem in eine Stelle, wo der Busch dichter war, hineinflaufen, und zu deren linker, etwas höher gelegenen Seite sie sich versteckt hatten. Das Zeichen zum Anlauf gab ein Schuß; immer noch Glück im Unglück, ein mißverständener, zu früher, so daß wenigstens ein Teil der Kolonne noch außerhalb des Busches blieb und der Katastrophe entging. Quawa hatte einen Signalposten aufgestellt, der, wenn die ganze Kolonne im Busch war, schießen sollte, ein Jagdschuß eines marschierenden Europäers kam diesem zuvor. Unglücklicherweise waren gerade Sulu-Askari an der Spitze, die wohl im Angriff brauchbar, aber in der Verteidigung schwach sind, und besonders kopflos flohen, während die Sudanesen-Askari besser standen. Die Wahehe weisen vielleicht auch deshalb die Verwandtschaft mit den Sulu, die ihnen mitunter angedichtet wird, geradezu mit Entrüstung zurück.

Der spätere Versuch Quawas, einen solchen Überfall auf eine Marschkolonne zu wiederholen (bei Mage 1894) mißlang allerdings vollständig.

Angriff auf vorbereitete Stellung. Auch Angriffe auf vorbereitete Stellungen kommen in den Kriegen der Wahehe vor, und waren ihnen auch die hierzu unabweisbaren technischen Vorbereitungen nicht unbekannt.

Der Wassangu-Sultan Merere I., dem Quawa einen Teil seines Reiches abgenommen hatte, suchte diesen wiederzugewinnen und entsandte seinen Sohn Likombe, der auf dem verlorenen Gebiet einen befestigten Platz anlegte, eine afrikanische Boma, mit einer Wand aus Stangenholz und Dornverhau. Quawa rückte vor diese, forderte zum friedlichen Abzug auf und verhandelte. Die Wahehe erzählen, er habe diese Langmut bewiesen wegen der bestehenden verwandtschaftlichen Verhältnisse (Merere hatte ihm zwei seiner Töchter zu Frauen gegeben), es scheint aber, daß dieser erfahrene Heerführer hauptsächlich nur hat Zeit gewinnen wollen, um die Befestigung zu erkunden und ihre Erstürmung eingehend vorzubereiten. Der Sturm fand dann später statt, und zwar in einer unseren Anschauungen durchaus entsprechenden Gliederung: Schützen, Pioniertrupps, Sturmkolonnen. Als Schützen wurden die Wahehe-Gewehrträger und geschickte Wurfspeerwerfer zusammengezogen, welche die zahlreicheren Wassangu-Gewehrträger zu beschäftigen hatten, Pioniertrupps bedienten die an den Tagen vorher gefertigten zahlreichen feldmäßigen Leitern, auf denen dann das Gros der Wahehe-Krieger als Sturmkolonnen überstieg. Die Boma wurde gestürmt, Likombe fiel, die Wassangu flohen.

Verteidigung. Verteidigung war stets offensiv: Übergang zur Gefechtsformation und Angriff.

Rückzug. Über einen geordneten Rückzug nach verlorenem Gefecht ließ sich nichts in Erfahrung bringen, solcher scheint auch nicht bekannt gewesen zu sein. Nach verlorenem Gefecht löste sich wohl auch bei den Wahehe alles fliehend auf und schloß sich dann in gehöriger Entfernung am vorher verabredeten oder sonstwie bekannten Orte wieder zusammen.

8. Lagersicherung, Vorposten, Lagerdienst.

Übergang zur Ruhe. Bereits beim Ansetzen der Verfolgung (s. S. 93) ging man zum Lager über. Die Häuptlingsschaften lagerten im Kreise um den Troß und um den gleichfalls in der Mitte befindlichen Lagerplatz des Führers herum („itengule“, allgem. = Platz des Großen, auch Residenz).

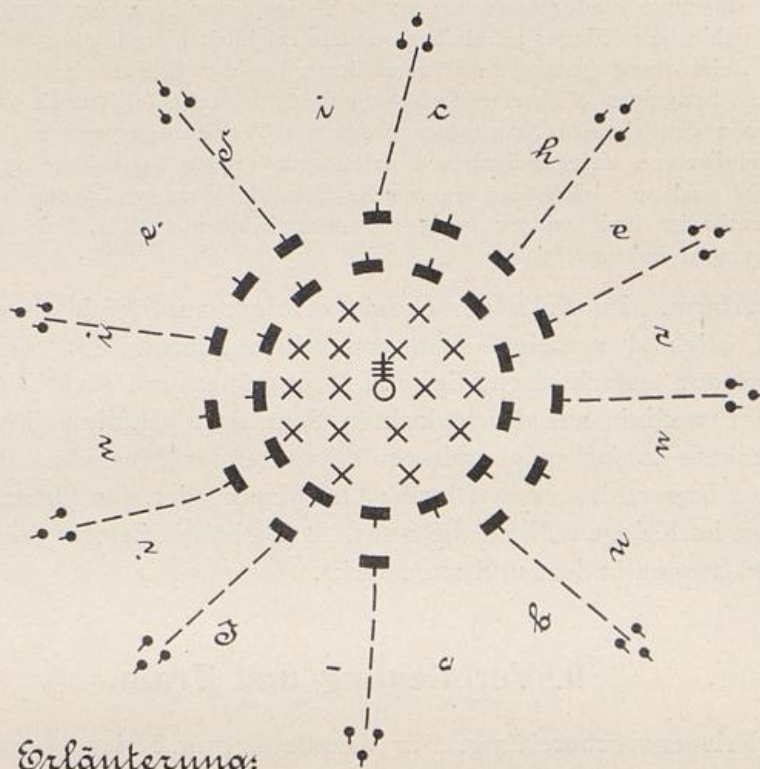
Sicherung, Wachdienst. Nach Befehlsempfang bei dem Führer, der die Einheitlichkeit und den festen Schluß der Sicherungslinie nachprüfte, stellten die einzelnen Häuptlinge jeder aus seiner kipuka seine muminga, seinen Teil der Sicherungslinie in der auf S. 97 dargestellten Weise. Die Stärke jeder muminga, je nach der Wichtigkeit und wohl auch nach der Größe der Häuptlingsschaft verschieden, betrug vier bis zehn Krieger. Ihre Aufgabe war durchaus die unserer Posten im Felde, auch wie diese nahmen sie eine tunlichst gedeckte Aufstellung, wobei sie zwecks besserer Übersicht von allen Mitteln, wie Ersteigen von Bäumen usw., Gebrauch machten. Feuer anzumachen war ihnen verboten. In sich lösten sich die Leute jeder muminga mit Wachen und Ruhen selbständig ab. Schlafen auf Posten wurde schwer bestraft, wovon noch später die Rede sein wird. Entfernung der Postenkette vom Lager war lediglich vom Gelände abhängig, deshalb auch veränderlich; im allgemeinen aber war die Entfernung der Sicherungslinie vom Lager eine größere als bei uns. Unterschied zwischen Tag- und Nachtstellung kannten die Wahehe nicht.

Nachsehen ihrer Posten lag den betreffenden Häuptlingen ob, die selbst oder durch Beauftragte nächtlicherweile die Aufmerksamkeit ihrer Posten prüften. Der Sultan (Führer) ließ wiederum eine Gesamtkontrolle der Sicherungslinie durch seinerseits Beauftragte ausüben.

Meldungen. Meldung vom Posten erfolgte wie bei uns, bei vorhandener Zeit durch entsandte Meldungsüberbringer, bei mangelnder

Zeit wurde unser Signalschuß durch laute Signalrufe, im höchsten Diskant vorgebracht und in der afrikanischen Luft deshalb überaus weit hörbar, ersetzt. Solche Signale waren z. B. die Rufe „wafisile“

Wahehe-Lager.



Erläuterung:

- muminga = Feldwache oder Posten
- eine hipuka (abäuptlingschaft)
- ⊕ itengule = Platz des Führers (Sultans)
- × × Tropf

(die Feinde kommen!) oder „wafihime“ (die Feinde verstecken sich, d. h. hier in der Nähe) u. v. a. m.

Lagerbau, Lagerdienst. Das Lager selbst war, wie erwähnt, stets offen, selbst einen leichten Dornverhau (wie ihn z. B. die Wassangu wegen ihrer größeren Veranlagung und Neigung zur

Nigmann, Die Wahehe.

Defensive zumeist hatten) legten sie nicht an. Nur leichte Grasschirme dienten als Windschutz und zum handbereiten Gegenlehnen von Speer und Schild. Im Lager bewegte sich alles nach Belieben, bedeutende oder fluchtverdächtige Kriegsgefangene erhielten eine besondere Wache, sonst bewegten sich auch diese frei.

Es wäre ihnen auch schwer gewesen, durch die verhältnismäßig dichte Sicherungslinie hindurchzukommen; im übrigen war es ja ihr eigenstes Interesse, ruhig beim Sieger zu bleiben, wo sie reichlich Verpflegung bekamen und gute Behandlung genossen, während ihnen bei der Flucht ein längeres, trübseliges, hungriges Umherstreifen bevorstand, um schließlich noch gar womöglich von den eigenen Stammesgenossen als Verräter gespeert zu werden. — Weglaufen von Kriegsgefangenen gehört zur großen Seltenheit; es versuchen solches auch nur höchstens die, welche Bestrafung zu gewärtigen haben. Die Mehrzahl ist froh, wieder ruhig sitzen zu können und leidlich regelmäßige Nahrung zu bekommen.

Alarm. Im Falle der Gefahr erfolgte auf Befehl des Führers, tatsächlich aber meist schon von selbst, Alarm. Das Lager ging sofort zur Gefechtsformation (s. S. 91) über und rückte bis an die Sicherungslinie auf der bedrohten Seite vor. Infolge dieser steten Gefechts-, ja Offensivbereitschaft kannte der Mhehe auch nur das offene Lager, das reine Biwak; Ortsbiwak oder gar Ortsunterkunft waren im Kriege völlig unbekannt. Etwa nahe Dörfer wurden kurzer Hand ausgeplündert und angesteckt.

9. Verpflegung und Train.

Friedensvorbereitung. Für Verpflegung im Kriege wurde bereits während des Friedens vorgesorgt. Die Wahehe pflegen ihren Ernteertrag in Vorrathshäusern, kleinen rings geschlossenen Lehmbauten, sogen. „kimba“, aufzuheben. Von diesen wurden ausdrücklich vom Häuptling etwa zwei bis sechs als Kriegsvorrat vorbehalten. Es dürfte dies etwa $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{3}$ der Ernte gewesen sein. Die für Friedenszeit und für Krieg bestimmte Verpflegung war und blieb streng getrennt.

Kriegsverpflegung. Beim Ausrücken nahm jeder Krieger für sich und sein Personal, Boy, Träger, für ein bis zwei Monate Verpflegung, zumeist in Körnerform, mit; gemahlene, weil leichter dem Verderben ausgesetzt, weniger. Außerdem wurde auf näheren Befehl des Häuptlings eine Anzahl Schlachtvieh, Groß- und Kleinvieh, mitgetrieben. Der Sultan nahm für sich und sein Gefolge dann ebenfalls noch einen mindestens gleichen Bedarf an Verpflegung mit,

namentlich eine größere Anzahl Rinder. Der Transport der Verpflegungslasten war Sache der Schwächeren, Unkriegerischen, wie der Boys und Knaben, die ihren Vätern oder Kriegslehrern folgten.

Der Sultan hatte einen großen Troß mit, der alle Genüsse eines Negerherzens umfaßte, in dem also auch z. B. die älteren Frauen, welche die verschiedenen Sorten des von den Negern hochgeschätzten Eingeborenenbieres (pombe, ugimbi, togwa, kangala u. a. m.) besonders schmackhaft zu bereiten verstanden, beileibe nicht fehlen durften.

Die Aufklärer, Patrouillen, Posten machten sich stets durch Mitnahme einer „eisernen Portion“ — ein halbes Dutzend Maiskolben über die Schulter gehängt, allenfalls noch ein angeröstetes Ziegenbein — unabhängig.

Im übrigen verpflegte sich ja das Wahehe-Heer in Feindesland durch ausschließliche mehr wie gründliche Requisition.

Train. Die Masse der Verpflegung, Lasten wie Schlachtvieh, der Krieger und des Sultans, marschierte mit dem ganzen übrigen Troß einschließlich der Kriegsgefangenen und der sonstigen Beute zusammen. Bedeckung bildeten wenige hierzu ausgeschiedene wipuka und die watengelumtwa, die Wache des Sultans. Im übrigen deckte der Troß sich selbst, d. h. die ganz Jungen, die Älteren, Schwächeren, die zumeist selbst etwas trugen, Vieh trieben oder ähnlich im Troß beschäftigt waren, führten eben für alle Fälle zwei bis drei, wenn auch nur leichte Speere mit sich.

10. Kriegssanitätsdienst.

Von der ärztlichen Kunst der Wahehe kann im Rahmen dieses Abschnittes nicht die Rede sein, es handelt sich hier nur um Ausübung dieser im Kriege.

Ärztliches Personal. „Mlagussi“ ist der Arzt, der Zauberer. Im wesentlichen waren dies angesehenere meist ältere Männer, teilweise auch Frauen; erlernt wurde die Kunst zumeist durch Verwandte oder durch ähnliche Beziehungen, weiteres hierüber vgl. Abschnitt „Zauberer“. Rückten die Wahehe aus, so gingen auch die walagussi mit, die Jüngeren und die Streitbaren unter ihnen blieben zunächst in der Zahl der wakami, der Krieger, und übten nach Bedarf ihre Kunst erst nach Beendigung ihrer kriegerischen Tätigkeit aus. Ältere, nicht mehr Wehrfähige, rückten mit dem Troß aus.

Material. Ihr ärztliches Material führten sie in einer „mbogolo“ genannten Verbandtasche mit. Es bestand im wesentlichen aus pul-

verisierten Kräutern und Früchten, war zum Teil wirkliche, zum Teil Zaubermedizin. Diese diente, in Wasser als eine Art Tee zubereitet, gegen innere Krankheiten, zugleich aber auch zum Reinigen von Wunden.

Knochenbrüche und diesen ähnliche Schußverletzungen wurden ganz leidlich geschient, Fleischwunden wurden ausgewaschen und mit Lappen verbunden. Kugeln wurden nach Öffnen des Einschusses mit Speerspitze oder Messer durch die Hand entfernt, Pfeile wurden herausgezogen, waren sie mit Widerhaken versehen, durchgestoßen; war dies unangängig, wurde der Einschuß gleichfalls mit dem Messer geöffnet, danach der Pfeil entfernt. Die Schnittstelle wurde oft mit Nadel und Faden vernäht, jedoch nicht nadelweise wie bei uns, sondern mit fortlaufender Naht. Auch Durchstecken von nadelartigen, spitzen Holzstäbchen, die durch Umwicklung mit Moos oder Bast festgehalten wurden, kam vor. Gegengifte gegen Pfeilgift waren zahlreich bekannt.

Behandlungsweise. Die Verwundeten der eigenen Partei wurden ganz sorgfältig behandelt und gepflegt, erforderlichenfalls auch getragen, allerdings alles gegen ein vom Betroffenen oder seinen Verwandten zu erlegendes, etwa zwischen einer Ziege und einem Rind schwankendes ärztliches Honorar. Verwundete Feinde, sofern sie nicht ganz hochstehend, sehr bemittelt oder sonstwie gewinnbringend zu verwerten waren, erhielten den Gnadenstoß.

11. Kriegsrecht, -Strafen.

Da die Kriegszüge der Wahehe fast ausnahmslos auf Raub ausgingen, war Raub und Plünderung jeder Art nicht nur Kriegsrecht, sondern Pflicht. Dem Feinde wurde alles geraubt, seine Ernte, sein Vieh, seine Weiber und Kinder.

Recht am feindlichen Besitz. Geringere Werte, einzelne Waffen, wenig Verpflegung, einzelne Personen oder Tiere blieben, sofern nicht der Häuptling daran besonderen Gefallen fand und sie einfach für sich nahm, gewöhnlich dem betreffenden Krieger; alle größeren Werte, Viehherden, ganze Lager von Weibern und insbesondere stets alles Elfenbein waren dem Sultan abzuliefern. Dieser gab völlig nach Gutdünken davon, Großen und besonders Verdienstvollen viel, anderen wenig. Man wird nicht zu weit fehlgehen, wenn man rechnet, daß der Sultan sich zumeist die Hälfte nahm und die andere Hälfte dem Häuptling des Einbringers gab, so daß auf letzteren schließlich vielleicht $\frac{1}{4}$ des Gesamtwertes gekommen sein wird. Die gesamte Menschen- und Viehbeute wurde bei den watengelumtwa untergebracht und bewacht.

Kriegsgefangene. Die gefangenen Personen hießen „wagalulwa“ (Kriegsgefangene), nach Übergang zum Frieden im Hause ihres Herrn „waniamwuingyi“ (Hörige). Sie wurden durchaus gut behandelt, von Sklaverei ist keine Rede, ihr ganzes Abhängigkeitsverhältnis von ihrem Herrn (der bezeichnenderweise ihr „dada“ = Vater genannt wird) ist ein reines, gegen mäßiges Lösegeld aufzuhebendes Schuldverhältnis (vgl. hierüber Abschn. III, 4).

Überläufer. Für unsere Begriffe auffallend ist, daß Überläufer eine sehr nachsichtige Behandlung erfuhren, nicht bloß die, welche vor den eigentlichen Aktionen übergingen, sondern selbst diejenigen, die erst im Gefecht Mann gegen Mann sich ergaben („hongidza“, hier = Pardon erbitten). Diesen wurde nicht einmal irgendwelches Lösegeld auferlegt, sie wurden einfach dem Sultan vorgestellt und dann bei einer Häuptlingsschaft oder den watengelumtwa eingeteilt.

Diese Leute anderer Stämme scheinen sehr zahlreich gewesen zu sein, die meisten wohl eben solche, die nach Negerart nicht mehr der verlorenen Sache dienen wollten, andere mögen beabsichtigt haben, ihren geraubten Besitz oder ihre Familie auf diese Weise schneller oder billiger wieder zu erlangen.

Behandlung verwundeter und toter Feinde. Im offenen Kampf wurde der Feind gespeert, verwundete Feinde, sofern nicht besondere Gründe für ihre Schonung sprachen, erhielten, wie erwähnt, den Gnadenstoß. Ein Verstümmeln gefangener verwundeter oder toter Feinde war jedoch bei den Wahehe nicht üblich und wird stets von ihnen übereinstimmend mit Entrüstung zurückgewiesen. Trug ein gefallener Feind eine große Anzahl der von den Wahehe als Schmuck besonders geschätzten kupfernen Arm- und Fußringe, so schnitt der plündernde Mhehe-Krieger einem solchen Gefallenen allerdings einfach das betreffende Glied ab, doch ist dies wohl nicht als beabsichtigte Verstümmelung anzusprechen.

Tatsächlich habe ich auf allen meinen zahlreichen Expeditionen nie einen Menschen gesehen, der nachweislich von den Wahehe verstümmelt worden war, während diejenigen, die solches z. B. von den Wassangu erfuhren, noch heute zahlreich sind.

Ein solcher, wohl den meisten im Iringa-Bezirk stationiert gewesenem Europäern bekannt, war der Häuptling Kissogonse am Ruaha, dessen Gedanken ich bei dieser Gelegenheit erhalten möchte. Ihm waren von den Wassangu beide Hände abgeschnitten, was ihn aber nicht abhielt, in seiner wildreichen Gegend ein erfolgreicher Wilddieb zu sein. Auf seine Jagdkunst angesprochen, zeigte er zwar stets mit scheinheilig betrübter Miene seine beiden Stummel vor, aber er wußte sich ganz nett zu helfen; er befestigte sich an seinen beiden Stumpfen mittels der Zähne je einen Bindfaden mit je einer Schlaufe, steckte durch die größere am linken Arm sein Gewehr, während er die kleinere am rechten Arm an den Abzug anhängte; so schoß er, „auf-

gehängt“, vorzüglich. — Ein gleichfalls von den Wassangu nicht bloß der Hände, sondern auch der Nase und Ohren beraubter Träger begleitete einen meiner Europäer als Träger auf der ganzen höchst anstrengenden Kriegsexpedition 1905/06 unverdrossen. Es war amüsan anzusehen, wie geschickt der Mann mit seinen Stumpfen seine Last zu packen, aufzunehmen und festzuhalten verstand. Er war stets willig, zur Hand, höchst vergnügt und sehr beliebt.

Eine einzige Verstümmelung als Strafe wird von einzelnen Gewährsleuten genannt: wenn ein Kriegsgefangener mehrmals entlaufen und wieder eingebracht war, wurden ihm die Ohren abgeschnitten. Doch bestreiten dies andere Wahehe, allgemein ist dieser Gebrauch also keinesfalls gewesen. Auch andere Gemeinheiten im Kriege (die Wangoni exkrementieren z. B. auf Nahrungsmittel) waren den Wahehe fremd. Es ist gar nicht genug hervorzuheben, daß die Wahehe in der ganzen Art ihrer Kriegführung sehr hoch und gegen die meisten anderen Stämme geradezu als Gentlemen dastehen.

Strafen wegen Ungehorsams. Ungehorsam gegen einen Vorgesetzten, den Häuptling oder seinen Vertreter, wurde mit Vermögensstrafe, etwa einem Rind Buße, geahndet; in leichteren Fällen genügte wohl einige Prügel, eigenhändig seitens des betreffenden Vorgesetzten verabreicht. Offener Ungehorsam gegen den Sultan selbst ist nicht vorgekommen.

Sämtliche Gewährsleute konnten sich nur mit Mühe in das Vorkommen eines solchen Kapitalverbrechens hineinversetzen und waren sich völlig einig, daß ein solcher Übeltäter unter allen Umständen sein Leben verwirkt gehabt hätte. Die Disziplin der Wahehe war eben zweifellos so straff, daß offene Gehorsamsverweigerungen im Kriege zu den äußersten Seltenheiten gehört haben müssen. Konnte einer sich mit seinem Häuptling durchaus nicht stellen, so stand ihm ja einfach Berufung an den Sultan offen, der ihn zu einem anderen verpflanzte.

Wachvergehen. Die muminga, die Lagerwachen, unterlagen, wie an entsprechender Stelle ausgeführt, steter Aufsicht. Kam Schlafen auf Posten vor, so verlor der Schuldige alle seine Kriegsbeute und seinen sonst von ihm etwa mitgeführten Besitz, ihm wurden Speer und Schild genommen und er selbst als Träger zu den watengelumtwa geschickt, „weil die Feinde seine Freunde seien“. Dort wurde er mit eines Mhehe-Kriegers unwürdigen Arbeiten: Brennholz, Wasserholen usw. beschäftigt. In die Heimat zurückgekehrt, konnte er sich durch eine abermalige Buße, welche dann der Häuptling vereinnahmte bzw. die anderen tadelfreien Krieger des

Ortes aufaßen, auslösen und wieder ehrlich machen („idika“ = zustimmen, hier etwa „wieder in Ordnung bringen“).

Feigheit. Feigling = munu muhechwe. Wegen dieses Vergehens wurden auch die bestraft, die sich bereits der Gestellung oder Heeresfolge zu entziehen versuchten. Letztere mußten etwa ein Jahr lang Zwangsarbeit für den Sultan tun, darin bestehend, daß sie bei dem Bau seiner Häuser und Mauern als Handlanger beschäftigt wurden; diese Arbeit war, wie ja im allgemeinen jede nicht kriegerische körperliche, bei den Wahehe mißachtet, eines freien Mannes unwürdig und um so empfindlicher, als der Betroffene auch noch viel Spott außerdem auszuhalten hatte. Unter besonderen Umständen wurde ihm auch gestattet, sich von dieser Arbeit durch eine größere Buße freizukaufen.

Die im Felde der Feigheit Schuldigen wurden ähnlich, aber viel schwerer bestraft wie wegen Wachvergehens: Fortnahme ihres gesamten mitgeführten oder erbeuteten Besitzes und ihrer Waffen, Beschäftigung beim Trosse mit den niedrigsten Arbeiten. Während des Marsches wurden ihnen unter Verhöhnung von allen Seiten Lasten bis zum Zusammenbrechen aufgepackt. Sehr empfindlich war, daß der Übeltäter wie ein Weib die Kochtöpfe der Lagergenossen, einen Stein zum Mehlmalen oder ein ähnliches Symbol weiblicher Beschäftigung bis zum Eintreffen in der Heimat tragen mußte. Verließ ihn dann sein Weib, „weil sie keinen Feigling zum Manne haben wollte“, so geschah ihm recht, er ging seines gezahlten Heiratsgutes verlustig, und jede Instanz hätte seine etwaige Klage abgewiesen. Auch tat sich jeder andere am Besitz des Feiglins gütlich, aß dessen Mehl, schlachtete dessen Ziegen, schlief bei dessen Weibe, ohne daß dieser Rechtshilfe fand. Außerdem lag auch ihm einjährige Fronarbeit für den Sultan ob.

Bestrafung wegen Feigheit im Felde scheint nur in ganz schweren Fällen erfolgt zu sein, dann allerdings auch erforderlichenfalls rücksichtslos, sogar ganzer Häuptlingsschaften.

12. Friedensschluß, Rückkehr, Siegesfeier, Bündnisse und Verträge.

Friedensschluß. Besonderer Friedensschluß fand nicht statt. Die Geschlagenen suchten eventl. später durch Gesandtschaften die Freundschaft, d. h. Verträge mit den Wahehe nach, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Wahehe kehrten von ihren Zügen

zurück, nachdem sie, sofern angebracht erscheinend, eine Statthalter-schaft mit einer Wahehekrieger-Besatzung an geeigneter Stelle, ge-wöhnlich an einem weit vorgeschobenen Punkte, zurückgelassen hatten.

Solche Besatzungen lagen z. B. in Nondoa (Ugogo), Kambi uleya (Ussa-gara), Igawiro (Ubena), Soliwayo (Ussangu). Überhaupt sind alle „Soliwayo“ genannten Ortschaften außerhalb des eigentlichen Uhehe solche vorgeschobenen Wahehe-Garnisonen gewesen. (Vgl. auch Karte des Wahehe-Reiches.)

Rückkehr. Rückkehr erfolgte, so lange Zusammenstoß mit dem Feinde zu erwarten war, in Gefechtsformation, später löste sich alles auf und kehrte unmittelbar in die einzelnen Ortschaften zurück, so-fern es ein Teil nicht vorzog, an den besonders großartigen und lang-dauernden Siegesfeiern in der Residenz teilzunehmen, bei denen der Sultan allerdings stets offene Hand hatte, und vieles für die An-wesenden abfiel. Zum Einzug schmückte man sich schön, legte seinen besten Schmuck und seine besten Tücher an; besonders eitle Jüng-linge verzierten sich auch noch Gesicht und Oberkörper mit bunten „ingäss“ (Abzeichen), d. h. weißen und roten Farbenklexen. Uner-läßlich war aber für jeden zurückkehrenden Sieger die Siegesfrisur, die in zwei je etwa einen halben Zentimeter breiten, in das kurz ge-tragene Haupthaar einrasierten Streifen bestand.



Zwei Streifen sind Bedingung, die Anordnung ist dem künstlerischen Ermessen des einzelnen überlassen. Keiner der Wahehe-Askari meiner Kom-pagnie versäumte diese Frisur bei Rückkehr aus dem Kriege 1905; auch ver-schiedene Nicht-Wahehe, schmückten sich in dieser Weise mit fremden Frisuren.

Die rückkehrenden Sieger werden von den Frauen mit dem nur für diesen Fall bestimmten Siegesgruß: „magohigo“ oder „mago-hago“ unter gellendem Zungentrillern empfangen, eine zwar gut-gemeinte, aber auf die Dauer etwas ermüdende Begrüßungsform, die wir, 1905 aus dem Aufstande kommend, in jeder erreichten Ortschaft erneut über uns ergehen lassen mußten. („Magoha ago“ = diese Speere, d. h. wir sprechen euch unsere Anerkennung aus für die Mühe, die ihr gegen die feindlichen Speere gehabt habt.)

Siegesfeier. Die Siegesfeier bestand nach Negerart in maßlosem Essen und entsprechendem Trinken. Beuterinder wurden zahlreich geschlachtet, das zumeist aus Mais gefertigte Wahehe-Bier (ugimbi), zu dessen unausgesetzter Vorbereitung die zurückgebliebenen Frauen durch vorausgesandte Boten rechtzeitig aufgefordert worden waren, floß in Strömen. Daß den Helden auch der Minnedank in umfangreichster Form zuteil wurde, ist selbstverständlich. Dauernde Tänze (ndussi) fehlten nicht, bei denen die Sieger, jedoch zumeist nur in der Person des Sultans, eines Großen oder eines ganz besonders Verdienten gefeiert wurden.

Männer und Weiber der Wahehe tanzen, wie auch bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleibe, stets getrennt. — Bei Siegesfesten bestand der Tanz der Männer vielfach auch in Kriegsspielen, Darstellung des Anlaufs, Einbruchs und Handgemenges. Die Weiber tanzten währenddessen gleichzeitig im Kreise, ihnen lag die gesangliche Verherrlichung der Sieger ob. (Leider verschwinden die wunderhübschen Wahehe-Tänze immer mehr, so daß man sie jetzt nur noch an entlegenen Orten und selbst dort selten zu sehen bekommt. Im übrigen vgl. über Tänze S. 40.)

Der Sultan belohnte zwar nach Willkür, aber anscheinend stets sehr reichlich seine Großen und alle sonst verdienten Leute aus der Kriegsbeute. Doch kannte Quawa bereits auch äußere Ehrungen, wie Belehrung mit Namen und Titeln. So sagte er seinem Stiefbruder Mkangalila, der bei Gawiro in Ubena die Wassangu schlug: „Jetzt heißt du Mnya Ubena“ = Herr von Ubena (vgl. Bülow von Dennewitz, Blücher von Wahlstatt). Dem früheren Mgombatawangu, jetzigen Sultan Mtakki, gab er, als dieser die Wambunga nahe der jetzigen Kiwanga-Residenz geschlagen hatte, gleicherweise den Ehrennamen: Mnya Ulambo (Ulambo ist eine dortige Landschaft). So gab es auch einen Statthalter Mdiminof' in der Garnison Soliwayo (Wangoni-Grenze), der gleicherweise den Ehrennamen Mnya Ruaha erhalten hatte usw.

Diejenigen Jünglinge, die bisher nur dem Sultan oder einem Großen als Jungen gefolgt waren, wurden, sofern sie sich tapfer gehalten, als nunmehr richtige Krieger zwecks Gründung eines eigenen Hausstandes aus der Lehre entlassen. Die Feiglinge wurden verspottet und durften nicht wagen, sich bei den Siegesfeiern blicken zu lassen.

Dankopfer an die Geister der Verstorbenen, die masoka, für ihre Hilfe kannte der Mhehe nicht. Dank war ihm, wie wohl den meisten Naturvölkern, wenig bekannt. Anders war es allerdings, wenn man beim Opfer gelegentlich des Ausrückens den masoka für den Fall guten Erfolges ein weiteres Opfer gelobt hatte. Solchem Gelübde

mußte streng nachgekommen werden, sonst wurden die masoka leicht sehr unangenehm.

Verträge. Wenn auch kein ordentlicher Friedensschluß stattfand, wurden doch Verträge und Bündnisse nach einem unglücklichen Kriege von den Unterlegenen oder auch vor einem drohenden Kriege von den sich schwächer Fühlenden häufig bei den Wahehe nachgesucht. In solchen Fällen traf dann eine große Gesandtschaft mit Ehrengeschenken ein, die erklärte, sie wolle Blutsbrüderschaft schließen, d. h. die fehlende Stammesbrüderschaft durch die als gleichwertig geltende Blutsbrüderschaft ersetzen. Solche Gesandtschaft blieb dann längere Zeit; ihr Führer, ein Hochstehender, zumeist näherer Verwandter des entsendenden Fürsten, trat in Blutsbrüderschaft mit dem Sultan selbst, während die Leute der Gesandtschaft in größerer Zahl ihrem Rang und ihren Familienverhältnissen gemäß mit entsprechenden Wahehe gleichfalls Blutsbrüderschaft schlossen. Mit einem Ehrengeschenk etwa im gleichen Werte des mitgebrachten trat alsdann die Gesandtschaft die Rückkehr an. Mit der gemachten Blutsbrüderschaft war das Vertragsverhältnis besiegelt, der betreffende Stamm wurde dann zunächst nicht mehr bekriegt, vielmehr erforderlichenfalls unterstützt, wie er auch seinerseits zur Treue gegen den Blutsfreund verpflichtet war. Eine solche Blutsfreundschaft schloß z. B. der Wangoni-Häuptling Ssongea für seinen Stamm, der nach dem Eindringen der Wahehe in Ungoni eine aus mehr denn 100 Köpfen bestehende Gesandtschaft mit drei großen Elefantenzähnen und zahlreichen Rindern an Quawa entsandte.

Der Akt heißt „tema ulusale“ = die Freundschaft einschneiden. Die Haut wird in der Nähe des Herzens blutig geritzt, ein Tropfen davon auf je ein Stück Fleisch getan und dies wechselseitig gegessen. Bei Großen wurde ein Rind, zumeist Stücke von dessen Leber, hierzu bestimmt, einfachere Leute schlachteten ein entsprechend geringeres Tier, ganz arme begnügten sich auch wohl damit, die Handlung an einigen Bissen Brei vorzunehmen. Jeder sagte hierbei eine ihn selbst treffen sollende Verwünschung, im Falle er seinem Blutsfreunde die Treue bräche. Durch diese Handlung wurden die Beteiligten zu Verwandten (lukolo).

Wie auch alle Nachbarvölker halten die Wahehe die Blutsfreundschaft durchaus treu, wovon während des Aufstandes 1905/06 zahlreiche drastische Beispiele zu beobachten waren. Ich selbst hatte wegen der für uns sehr wertvollen politischen Folgen Veranlassung, mich zu einer, in früherer Zeit meinerseits halb scherzhaft geschlossenen Blutsfreundschaft mit einem beteiligten Großen während des Aufstandes 1905/06 sehr zu beglückwünschen.

Geiseln. Vielfach wurden zur Bekräftigung eines Vertrages auch Geiseln ausgetauscht; es waren dies vielleicht 10 bis 20 halb-

wüchsige Kinder, Stiefsöhne, Neffen der Sultane oder ihnen nahestehender Großen.

Auch Heiraten dienten zur Festigung von Verträgen. So gab Merere der Ältere seine beiden Töchter dem Sultan Quawa zu Frauen, während dieser seine Schwester an Merere den Jüngeren, den Sohn und Thronfolger, verehelichte. Bekannt ist, daß, als Merere sich auf seiten der Deutschen schlug, Quawa dessen Schwester blenden ließ, worauf Merere mit gleichem erwiderte.

Bündnisse. Bündnisse der Wahehe mit anderen Völkern zum Schutz und Trutz lassen sich nicht nachweisen, interessant ist nur und verdient der Vergessenheit entrissen zu werden, daß Quawa, dieser tatsächlich ungeheuer weitsichtige Fürst, die Gefahr, die ihm und den ganzen Sultansherrschaften die Deutschen bringen mußten, von Anfang an durchaus richtig eingeschätzt hat. Es steht fest, daß er, als die Deutschen ihre ersten größeren Erfolge an der Küste errungen hatten, also etwa 1890, bereits ein Schutz- und Trutzbündnis gegen die Deutschen mit dem mächtigsten Fürsten der gleichfalls kriegerischen und ruhmreichen benachbarten Wangoni, dem Sultan Tschabruma, angestrebt hat, eine für afrikanische Negerfürsten entschieden weitsichtige und ganz vereinzelt dastehende Politik. Tschabruma, dem die Sache noch nicht brennend erschien, zögerte, der entsprechenden Negerauffassung folgend, mit dem Abschluß der Verhandlungen von Monat zu Monat und Jahr zu Jahr, bis diese tapferen Stämme infolge ihrer Uneinigkeit von den vordringenden Deutschen einzeln unterworfen werden konnten.





V. Jagdgebräuche.

I. Allgemeines.

Jagdgegend, Jagdart, Wildvorkommen. Wenn auch der Mhehe mit Recht als vortrefflicher Jäger gilt, so kann man doch das eigentliche Uhehe keineswegs als wildreiches Land ansprechen. Mag es so in früheren Zeiten gewesen sein, in jüngerer Zeit jedoch haben Viehseuchen, die auch das Wild befielen, unter diesem entsetzlich aufgeräumt. Dann haben aber auch die Wahehe ihrer jeder Schonung oder Zukunftsrücksicht baren Jägerei selbst die trostlose Lichtung ihres Wildstandes zum guten Teil zuzuschreiben. Die Rinderpest Anfang der 90er Jahre hat die im eigentlichen Uhehe früher zahlreich vorhandenen Büffelherden, wie auch die Giraffen und verschiedene Antilopenarten dort gänzlich aussterben, schonungslose Verfolgung hat anderes Wild, nicht zum wenigsten die Elefanten, sich anderswohin zurückziehen lassen. So stand es schon zur Zeit des letzten Wahehe-Sultans Quawa. Dessen Jäger begaben sich zumeist zu größeren und gewinnbringenden Jagdzügen in die Provinzen, z. B. nach den unterworfenen Teilen Ussangus, Ubenas oder nach Norden zu dem Mischvolk der Wakotisamba nach Pawagga. Diese nicht zu dem eigentlichen Uhehe gehörigen, nur benachbart angrenzenden Landschaften können daher im nachfolgenden nicht unberücksichtigt bleiben.

Wohl wenige Gebiete Deutsch-Ostafrikas enthalten so ungeheuer zahlreiches Raubzeug, wie Uhehe und seine benachbarten Landstriche; dies geht schon daraus hervor, daß die zwecks Erlangung der Schußprämie bei der Station Iringa eingelieferte Anzahl von Raubtierfellen die von einem Dutzend anderer Dienststellen alljährlich regelmäßig bei weitem übersteigt. Erklärungen für diese auffallende Erscheinung, die mit Hinweis auf den großen Viehbestand der Wahehe, die vielen Schlupfwinkel in Fels und Busch u. ä. vielfach versucht werden, sind, wenn man bedenkt, daß ähnliche Be-

dingungen auch andernorts in gleicher Weise vorhanden sind, nicht stichhaltig.

Jäger. Der Mhehe ist „bedingter Einzeljäger“, wenn man so sagen darf, weder jagt er jemals ganz allein, noch bestehen Jagdgesellschaften oder ähnliche Vereinigungen irgend welcher Art. Üblich ist, daß ein großer Jäger mit einer Anzahl seiner Jagdgehilfen und -Lehrlinge die Jagd ausübt. Der große Jäger war entweder der Jagdherr, der betreffende Häuptling bzw. der Sultan selbst, oder ein „fundi“, ein gelernter Jäger eines solchen, in dessen Lohn und Auftrag. Seine Jagdgehilfen waren entsprechend seine jungen Krieger (wakami), die bei ihm zur Ausbildung im Jagd- und Waffenhandwerk sich befindenden Knaben (s. Kriegsgebräuche) oder diejenigen Leute, welche später selbst „fundi“ werden und bei ihm lernen wollten. Bei großen Jagden bot meist der Sultan oder Häuptling die gesamten Männer einer Ort- oder Landschaft zu Hilfsdiensten auf.

Eine ganze Anzahl berühmter Jäger sind noch heute aufzählen, beachtenswert ist auch, daß die Geschichte des Quawa-Geschlechts in der Person des sagenhaften, zwecks Jagens aus Ussagara nach Uhehe gekommenen Stammvaters Mujinga bereits mit einem Jäger einsetzt. Sultan Quawa selbst soll ein so ausgezeichnete Jäger wie vortrefflicher Schütze gewesen sein, allerdings auf dem Gipfel seiner Macht diese Kunst nicht mehr persönlich ausgeübt haben. Andere angesehene Jäger sind noch heute: Ngaira, früher Jäger des Quawa, jetzt in Wuassa ansässig, Gassuaga, ebenfalls früher in Quawas Diensten in Alt-Iringa, Häuptling Matschalangwe in Itamba, der Fundi des Häuptlings Fariabadass zu Malangali namens Chiotamasass, letzterer Häuptling selbst und viele andere mehr (besonders den drei ersteren verdanke ich vielfache Mitteilungen namentlich älterer Jagdgepflogenheiten).

Jagdhunde, -waffen, -ausrüstung. Mit Jagdhunden arbeiteten die Wahehe viel. Es ist dies die schlanke, mittelgroße, spitzschnauzige und -ohrige Hunderasse, die durch ganz Ostafrika in ziemlich gleicher Beschaffenheit zu finden ist. Sie erfuhren seitens der Fundi eine ganz ähnliche Dressur wie die Jagdhunde bei uns, die Berufsjäger hatten stets eine Meute und zogen, ebenso wie unsere Jäger, aus dem Verkauf dressierter Hunde einen Nebenverdienst. Gute Jagdhunde standen in hohem Werte; während z. B. der bei den Wahehe eßbare Hund sonst etwa nur eine halbe Ziege wert war, stiegen dressierte Hunde, besonders solche, die nachts die Wildschweine aus den Äckern jagten, bis zum Werte selbst eines Rindes.

Die Jagdhunde trugen an einem ledernen Riemen eine kleine Schelle, der Leithund eine etwas größere, sich im Klang unterscheidende. Die Hunde waren hauptsächlich für Antilopenjagd bestimmt, doch haben starke Meuten nachweislich auch Raubwild, selbst Löwen, gestellt. Andere Tiere für Jagdzwecke kannten die Wahehe nicht.

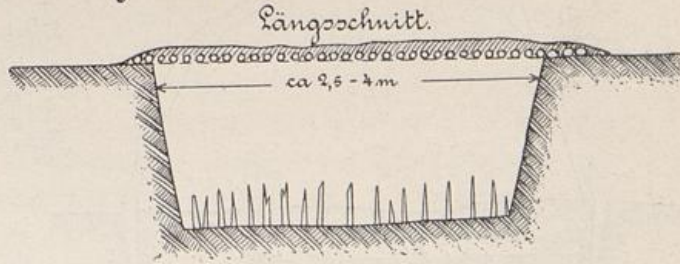
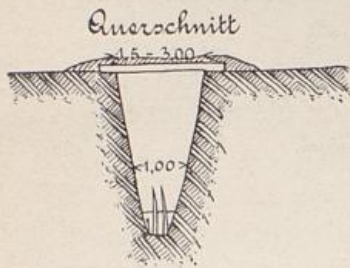
Jagdwaaffe waren Gewehr und Speer, in alter Zeit nur letzterer (Wurfspeer, dann Stoßspeer); in jüngerer Zeit, schon während Quawas und seines Vaters Regierung führten die großen Jäger bereits sämtlich Vorderlader, einzelne dieser mit recht guter Präzisionsleistung und, was nicht zu unterschätzen, mit einer auf stärkeres Wild ausgezeichneten Wirkung. Pfeil und Bogen verachtet der Mhehe. Giftwaffen, auch Giftspeeere, führen die Wahehe gleichfalls nicht. Auch andere Waffen, wie sie vielerorts auf kleineres Wild, Vögel usw. zur Anwendung gelangen, wie Wurfstäbe oder Schleudern, kommen bei den Wahehe ebenfalls nicht vor. (Es mag wohl geschehen sein, daß Erwachsene oder Kinder, welche die gefräßigen Feldhühner mit Steinen aus ihren Feldern jagten, dabei gelegentlich eines getroffen haben, doch war ein Jagen durch geübten Steinwurf, wie es andere Völker haben, unbekannt.) Fallen waren in verschiedenster Form gebräuchlich (s. nachf.).

Jagdarten. Die Wahehe kennen die Pirsche, den Anstand, die Hetzjagd, die Treibjagd, das Fallenstellen.

Die Pirsche kam am häufigsten vor, unter Beobachtung der auch bei uns üblichen Regeln. Verkleidungen, wie Überstreifen von Tierfellen, Aufsetzen von Hörnern, Vogelköpfen oder dergleichen waren ebensowenig bekannt, wie Lockrufe, Stimmennachahmung oder ähnliche Listen. Anstand kommt eigentlich nur auf Hochstand (ssörbeti) vor, einem einfachen Einbau in hohe Bäume. Er ist beliebt an Tränkstellen für Zebra, Antilope oder ähnliches Wild, auch für großes Raubzeug, sofern dies an Tränkstellen selbst auf Beute zu gehen pflegt. Der Löwe wird auch mitunter von einem Hochstand aus in der Nähe eines von ihm bevorzugten Viehpferches mit angebundenem Köder gejagt. Hetzjagd mit Hunden auf Antilopen und Zebras. Treibjagden kamen eigentlich nur auf Anordnung des Sultans selbst vor. Befand sich dieser vorübergehend in einer seiner kleineren Residenzen in wildreicher Gegend, so wurde die gesamte Umgegend, oft Tausende von Menschen, zur großen Treibjagd aufgeboten. Wenn auch die stärkeren Tiere wie auch ein Teil des anderen Wildes die Kette zu durchbrechen vermochten, wurde bei diesen Treibjagden doch stets eine große Anzahl, mit-

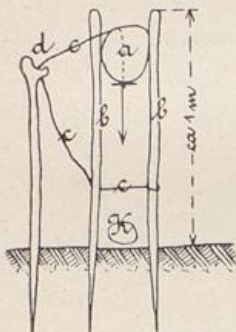
Wahehe-Tierfallen.

1. Wildgrube (nina)

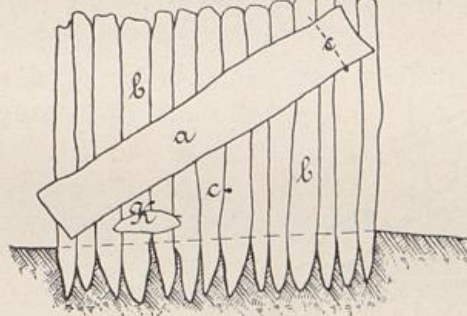


2. Schlagfalle für größeres Wild (litanga)

Querschnitt

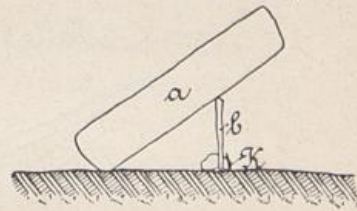


Längsschnitt.



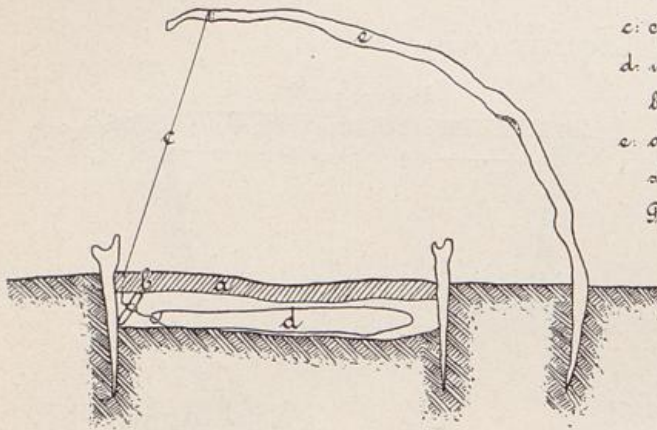
a. Fallholz. bb: Seitenwände, c: Spannleine
d: Spannstelle, k: Köder.

3. Schlagfalle für kleine Tiere (lihefu)



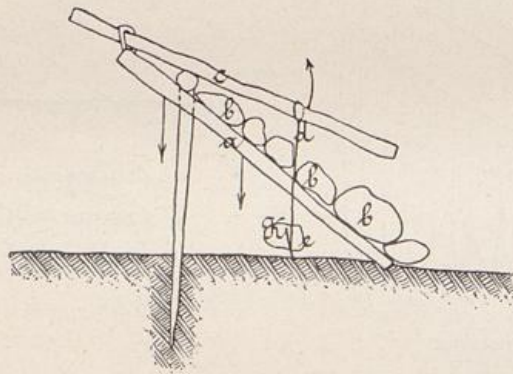
a: Schlagstein.
b: Spannstäbchen
k: Köder, mit b verbunden

4. Federnde Falle für Vögel.



- a: leicht eingeklemmtes Trittholz
 b: Vorstecker, der bei Vöschütterung von a heraus springt, an ihm ist
 c: Spannleine befestigt, die in
 d: unter dem Trittholz eine Schlinge bildet, schnell
 e: das federnde Holz zurück, so strafft sich die Schlinge, d um die Füße der Vögel.

5. Falle für kleines Wild (Intego)



- a: Fallbrett aus Latten zusammen gebunden
 bb: Steinbeschwerung.
 c: Spannholz
 d: Spannleine
 e: Spannstelle, ebölzchen, von dem die Spannleine bei Berührung des
 K: Köders abgleitet.

unter gegen 100 Zebras und Antilopen verschiedener Art, erlegt. Es fand Kesseltreiben, oft unter Anlehnung an einen breiten Fluß oder ein ähnliches Geländehindernis, statt. Treibjagden unter Feuerwendung übten die Wahehe nicht aus.

Bei der sehr häufigen Fallenjagd diente zum Fangen des schwersten Wildes, Giraffe, Büffel, die Wildgrube (uina). Sie ist ein nach unten zu sich verengendes, etwa 2,5 m tiefes Loch, mit dünner Gras- und Erddecke versehen; am Boden der Grube ist noch oft eine angespitzte Verpfählung angebracht (s. Skizze 1). Zum Fangen größerer Tiere, hauptsächlich von Raubwild, bediente man sich gern der „litanga“, der Schlagfalle aus schweren Holzstämmen. Eine kleine Öffnung erlaubt dem Wild den Zugang, durch Stoßen gegen eine quergespannte dünne Leine macht es die losen Stämme herunterfallen, die das Tier erschlagen (s. Skizze 2). Gleichem Zwecke dienten Schußfallen. Dem Eingang gegenüber war das Gewehr befestigt, durch Reißen am Köder erfolgte Wirken am Abzug des Gewehrs, worauf der Schuß losging. Die „lihefu“, aufgestellter Stein mit Stütze, ist die auch bei uns bekannte Schlagfalle für ganz kleines Wild (s. Skizze 3). Die „lutego“ (eigentlich: kleine Falle) war eine Falle zum Fangen von Wildkatzen und ähnlichem kleinen Wild (s. Skizze 5). Zum Fangen von Perlhühnern, Feldhühnern und ähnlichem dienten Fallen nach Art von Skizze 4. Die Tränkstellen der Tiere zäumte man durch Dornen bis auf einen Zugang ein, in dem die Falle aufgestellt wurde. Netzfallen kannten die Wahehe nicht, das Wort hierfür „luafu“, ist den Wangoni entlehnt, welche von ihnen viel Gebrauch machen; Fallen durch herabfallende Speere ebenso wenig, die entsprechende Bezeichnung „kilunda“ ist den Wagogo entlehnt.

2. Besondere Jagd auf verschiedene Tierarten.

Allgemeines. Vorauszuschicken ist, daß der jagende Mhehe weder zwischen männlichem und weiblichem Wild, noch zwischen jungen und starken Tieren einen Unterschied machte, er jagte gänzlich schonungslos. Leider verfuhr er auch so rücksichtslos dem edelsten ostafrikanischen Wild, dem Elefanten, gegenüber, bei dem er auch die jüngsten Tiere erbarmungslos abschoß.

An anderer Stelle ist erwähnt, daß der Mhehe-Häuptling Chiangula seinerzeit mit einer großen, aus vielen hundert Stück bestehenden Elfenbeinkarawane zur Küste ging, und, weil das gesamte Elfenbein nur aus kurzen Zähnen von jungen Tieren bestand („kalass“), selbst den Beinamen „kalass“ erhielt. Er ist noch heute unter diesem Namen bekannt.

Im nachfolgenden handelt es sich nicht um irgendwelche ostafrikanische Jagdregeln, sondern nur um die alten Wahehe-Jagdgebrauche.

Elefantenjagd. Da eine vorbereitete Elefantenjagd, richtiger die Tätigkeit eines Elefantenjägers, mehrere Monate umfaßt, richtete sich dieser mit einem großen Gefolge und auf entsprechend lange Zeit ein. Mit ihm gingen seine Jagdgehilfen und -lehrlinge, ein Teil seines Hausstandes zum Tragen der Lasten, vor allem eine Auswahl von Gattinnen, darunter besonders solche, die am besten das Eingeborenenbier (ugimbi) zu brauen verstanden. Opfer unter gleichzeitiger Fürbitte um gutes Jagdglück bei den Geistern der Ahnen waren vorausgegangen, wovon noch später die Rede ist. So setzte sich eine aus 20 bis 40 Köpfen bestehende bunte Karawane in Bewegung, die für alle Fälle auch Verpflegung auf etwa 1 bis 2 Monate mitnahm. Reichlicher Pulver- und Zündhütchenvorrat, vom Sultan oder Häuptling empfangen, der es seinerseits vom Küstenhändler bezogen hatte, Munition: Bleikugeln, häufiger vom Mhehe-Schmied (mponsi) geschmiedete Eisenstücke, Zaubergegenstände zum Bannen des flüchtig werdenden Wildes (mfumbala, s. weiter unten), Verpflegung, Tabak fehlten nicht. Die gesamte Karawane zog in einen Ort in der Nähe desjenigen Gebiets, in dem die Elefantensuche beginnen sollte. Es ist eigenartig, daß die berühmteren und erfolgreicheren Elefantenjäger alle von alters her, oft bereits vom Urvater, ihre bestimmten Jagdgründe haben, auf welche sie mit Regelmäßigkeit zurückkehren, während sie den Wechsel auf andere Stellen hin, selbst wenn diese ergiebiger sind, aufs äußerste vermeiden. Es hat dies wahrscheinlich den Grund, daß sich die Einwohnerschaft auf der einen Stelle allmählich zu Jagdfreunden des Jägers entwickelt hatte und ihn in jeder Weise unterstützte, während er an anderer Stelle als Eindringling ungern gesehen, schlecht behandelt und wohl gar in Ausübung der Jagd geradezu behindert wurde.

So jagt Jäger Ngaira stets bei Rungembe, Jäger Gassuaga stets in Vilanzi, Häuptling Mnyaulambo stets in Süd-Utzungwa oder Ubena, usw. Aufforderungen auf einer Bezirksreise, mich für eine etwaige Jagd, z. B. nach Ussangu, zu begleiten, wurde stets mit den Worten: „Da weiß ich nichts“, d. h. „anzufangen“, abgelehnt. Tatsächlich kennen die großen Jäger nur ihren Jagdgrund, diesen allerdings aufs genaueste.

Nachdem im Ort Lager bezogen und nach einer Ruhepause, wie beim Neger nach mehrtägiger Reise mindestens ebensolange üblich, ging der Hauptjäger mit seinen besten Gehilfen auf Suche. Den Lagerort hat man sich zumeist als äußersten Ort in der Nähe einer

größeren Wildnis zu denken, die der Elefant bevorzugt. Der Rest der Gehilfen und der Troß blieben im Lager. Sie suchten ihren Unterhalt dadurch, daß sie in der Nähe des Ortes Wild schossen und dies an die Ortseinwohner gegen Mehl und Feldfrüchte eintauschten.

Fleisch gilt allgemein als Leckerbissen, als „kitowelo“ = Zuspeise. Trotzdem der Mhehe viel Vieh besitzt, ist er erfreulicherweise ein zu sparsamer Viehzüchter, um ohne dringendste Veranlassung auch nur ein Stück seines Bestandes zu schlachten. Kann er aber diesen Leckerbissen gegen Eintausch erwerben, so ist er ihm hochwillkommen.

Auch machte sich der Jäger selbst bei seiner gelegentlichen Rückkehr ins Lager durch Jagd auf die großen Schaden anrichtenden Wildschweine, erforderlichenfalls auch auf Raubtiere, selbstverständlich gegen entsprechende Belohnung, im Orte nützlich, so daß das Eintreffen der Jagdkarawane des, man sagt wohl am besten „zuständigen“ Jägers jedesmal mit Freude begrüßt wurde.

Ist es gelungen, einen Elefantenwechsel auszumachen, so wird die Fährte rücksichtslos, Tag und Nacht und ohne Pause im Eiltempo verfolgt. Die Wahehe sind hierbei von einer bewundernswerten Ausdauer; ganz wie Jagdhunde rennen sie — so möchte man ihr Tempo nennen — hinterher. Daß sie hierbei die Eindrücke der Säulen des Tieres, seine Losung, die gestreiften Büsche, die Bruchstellen der abgeästen Zweige, kurz, alles in Betracht Kommende dauernd aufs peinlichste untersuchen und auf wenige Stunden genau sagen können, wann das Tier passierte, ist selbstverständlich. Schärfste Rücksichtnahme auf den geringsten Luftzug ist diesem unendlich fein witternden Tiere gegenüber stets unerläßlich, ein geringes Ungeschick macht tagelange Verfolgung zunichte. An die gesichteten Elefanten geht der Hauptjäger mit drei bis fünf seiner besten Gehilfen geschickt bis auf kürzeste Entfernung, 20 bis 30 Schritt, heran. Hat er das Tier breit, so sucht er ihm die Kugel aufs Blatt zu setzen, kann er nur spitz ankommen, so sucht er eine Knie-scheibe zu zerschmettern, die das schwere, auf drei Beinen unbewegliche Tier festlegt. Dem Hauptjäger schießen sofort seine Gehilfen nach. Liegt das Tier fest, tot oder bewegungsunfähig, so bleiben die Jäger unter Wind im Versteck. Die braven anderen Tiere der Herde, die im ersten Schreck geflohen, entsenden nämlich oft eine „Patrouille“, zwei bis drei starke Tiere, welche den kranken Kameraden in geradezu rührender Weise mit ihren Körpern aufzurichten und dann stützend, schiebend fortzubringen suchen. Hierbei gelingt es den Jägern bisweilen, noch ein zweites, mitunter ein drittes Tier zu strecken. Wird das Tier flüchtig, so rennt der Jäger in wahnsinnigem

Tempo, auf kurze Strecke tatsächlich mit dem Elefanten Schritt haltend, nebenher; der Hauptjäger bringt im Laufen fortgesetzt Schuß auf Schuß an, während seine Gehilfen im Laufen laden und ihm Gewehr auf Gewehr zureichen. Weitere Verfolgung der Fährte eines krankgeschossenen Tieres wie bei uns, doch gehen sehr viele solcher Elefanten verloren, da das Tier, wenn irgend angängig, noch einen großen Sumpf oder See zu erreichen sucht, in den ihm in afrikanischen Verhältnissen der Mensch meist nicht folgen kann.

Ist ein Tier erbeutet, so ist großer Jubel und Elefantenfest (ndussi ya ndembue). Die Einwohner der nahen Orte, zu denen die Nachricht vom Jagdglück in verblüffender Weise wie ein Lauffeuer gelangt ist, strömen von allen Seiten herbei, schlagen auf freiem Felde in der Nähe des Tieres ihr Lager auf, es beginnt ein wüstes Losreißen des Fleisches unter fürchterlichem Geschrei, Geschimpfe, Hin- und Hergerzerre, und in unglaublich kurzer Zeit liegt von dem 80 Zentner schweren Fleischkolob nur mehr das Knochengerippe da. Auf schnell hergestellten Fleischbänken wird das ergattete Fleisch, sofern es nicht bereits auf der Stelle roh verschlungen wurde, zur Aufbewahrung geröstet; das ganze Lager gleicht einer riesigen Jahrmaktsräucherei.

Tatsächlich ist es auch uns oft unmöglich, eine gerechte Fleischverteilung vorzunehmen. Bei meinem ersten Elefanten, den ich gegen Abend schoß und liegen lassen mußte, war meine bisher nur geringe Begleitung am nächsten Morgen — ich weiß noch heute nicht woher — plötzlich auf viele hundert Eingeborene angeschwollen. Mein Bemühen, eine etwas gerechtere Fleischverteilung derart zu veranlassen, daß die an der Jagd Beteiligten etwas mehr bekamen und die im Lager gebliebenen Askari und Träger nicht ganz leer ausgingen, scheiterte vollständig. Wie die Aasgeier stürzten sich alle auf das Tier, mit Speer, Messer, Zähnen Stücke herausreißend, und wenn sie auch auf meine Anordnung ein dutzendmal von den Askari mit Stöcken verjagt wurden, kehrten sie wie die Schmeißfliegen ebenso oft wieder zurück. Ich glaube, es wurde das meiste beiseite geschafft und versteckt, anders kann ich mir nicht erklären, daß der sehr tüchtige Betschaisch (Sergeant) schließlich nur zwei dürftige Lasten (also einen knappen Zentner) für die im Lager Verbliebenen mühsam zu retten vermochte.

Die Rüsselspitze nimmt als Siegeszeichen auf dem Speere des Hauptjägers Platz und wird ihm bei seinem Einzuge vorangetragen. Aus den bis zu 2 mm starken Schwanzborsten des Tieres machen sich die Beteiligten — aber nur diese — Armbänder; ein etwaiger Verkauf solchen Schmucks an Unbeteiligte und Tragen seitens dieser gilt mit Recht als albern. Der Kopf des Elefanten, von den Ohren, die als dauerhafte Sandalen beliebt sind, befreit, wird mit Durch-

schlagen des Halswirbelknochens vom Rumpfe gelöst, hochkant aufgestellt, und werden dann die Zähne, die auf etwa ein Drittel ihrer ganzen Länge im Kopfe stecken, durch senkrechte Axthiebe freigelegt. Das hierbei frei werdende Markgewebe des Schädelknochens, ein ganz besonderer Leckerbissen, wird dabei bereits von den bearbeitenden Leuten gewöhnlich aufgefuttern.

Die Zähne waren in alter Zeit ausnahmslos und bei eventueller Todesstrafe dem Sultan abzuliefern, der darüber verfügte.

Es scheint verhältnismäßig selten gewesen zu sein, daß der Elefant den Jäger annahm; gefürchtet in dieser Beziehung waren und sind die jungen Tiere mit unentwickelten Zähnen. Wahrscheinlich wissen die erfahreneren dieser klugen Tiere genau, daß Flucht vor dem Menschen eben ihre beste Waffe ist.

Büffeljagd. Auch die Jagd auf den Büffel („mbogo“, stellenweise auch „nyati“, letzteres ist aber nicht kihehe) stand in der Achtung, die das persönlichen Mut fordernde Verfolgen dieses starken und wegen seiner großen Wendigkeit dem Jäger stets gefährlichen Wildes verdient. Konnte ein junger Krieger seinen Schild statt der gewöhnlichen Rindshaut mit einer solchen vom jungen Büffel überziehen, so war er mit Recht stolz darauf.

Jagd auf anderes Wild. Ebenso war die Jagd auf das gefährliche Nashorn (mela), das Flußpferd (fuo) und die Giraffe (ndundururu), letztere wohl hauptsächlich wegen des reichen Fleischgewinns, angesehen; weniger die auf das Zebra (sengere), das früher in Uhehe geradezu gemein gewesen sein muß, ebensowenig die verschiedenen Antilopenarten, mit Ausnahme der Schraubenantilope (kihehe: nongolo), die als wertvolles Wild galt.

Ein Bergzug nördlich der alten Quawa-Residenz, Mwahe, beherbergt viel von letzterem Wilde. Der geriebene Quawa, der diese Tiere, deren Braten besonders geschätzt war, für sich behalten wollte, erklärte kurzerhand diesen ganzen Berg für „heilig“, d. h. jeder, der dorthin jagen ginge, würde sich den größten Unannehmlichkeiten von seiten der dort hausenden Geister aussetzen, außer ihm selbst natürlich, der ja mit ihnen auf entsprechend gutem Fuße stand. Noch heute gehen die Wahehe ungern dorthin.

Die übrigen Antilopen und Gazellen galten als geringes Wild. Sie kommen übrigens auch nur teilweise in Uhehe vor; zu erkennen ist ihr Vorkommen daran, ob sie einen kihehe-Namen führen oder nicht.

So kommen z. B. vor:

deutsch:	kisuaheli:	kihehe:
Buschbock	mbawala	matu
Wasserbock	kuro	dsikilo
Elenantilope	tongolo	nongolo
Kuhantilope	kongoni	ngogoni
Schwarzfersenantilope	swala	mbata
Duckerantilope	ndigindigi	gadsimba
Kirk's dikidiki?	paa	nyalussi.

Selten sind oder kommen nicht vor:

Säbelantilope	mbarapi	mbarapi
Riedbock	ngoligata	ngoligata
Leierantilope	mumwe	mumwe
Grantgazelle?	dseredsere	dseredsere.

(Diese Unterscheidungen sind nicht genau durchgeführt, so nennen z. B. die Wahehe auch die Säbel-, Pferde- wie Rapp-Antilopen, wie selbst den Wasserbock gigiwala; für erstere sagen sie oft auch barapi usw.)

Raubtierjagd. Von Raubtieren wurde der Löwe (mnya lupala) entweder vom Hochstand aus mit Köder gejagt, oder er wurde, wenn er sich im Lager der Verdauung seines Raubes hingab, umstellt.

„mnya lupala“ bedeutet „der Herr von ferne“. Gemeint ist, daß er durch seine Kraft, schon durch seine Stimme weithin Macht hat. Es ist bemerkenswert, daß der Mhehe einen Namen dieses Gefürchteten durch Umschreibung umgeht. Aberglauben verbietet vielen Negeren, auch den Wahehe, den Namen dieses Schrecklichen, besonders bei Nacht, auszusprechen, „sonst ruft man ihn herbei“. Die Neger sagen dann wohl, wenn der Mächtige spricht, scheu flüsternd am nächtlichen Lagerfeuer nur: „nyama“ (Wild).

Leopard und kleineres Raubzeug wurde meistens in der Falle gefangen, für Leopard und Hyäne Schlag- und Schußfalle, für Wildschweine Schußfalle, Schakal und Wildkatze mit federnder Falle.

Die gewöhnliche gefleckte Hyäne (ififi) wurde nicht verfolgt, dagegen die größere gestreifte Hyäne (sakanga, udsegumbe), die auch Menschen annimmt. Ihr Vorkommen bis nach Uhehe hinein wird zoologisch interessant sein, da sie bisher nur für Nordafrika festgestellt war. Ich selbst kann den Fang eines wunderbar schönen gestreiften Stückes auf Station Iringa bestätigen.

Affen, diese nichtsnutzigsten Diebe, die nicht bloß stehlen, sondern zehnmal soviel mutwillig verderben, werden nicht besonders gejagt, nur erforderlichenfalls mit Schüssen aus den Äckern vertrieben.

Vogel mit der Falle. Straußenjagd (Strauß = nyangahäma) war, da im eigentlichen Uhehe dieses Tier nicht vorkommt, wenig bekannt. Sie scheint nur gelegentlich und auch nur des Fleisches wegen ausgeübt worden zu sein; den Wert der Federn kannte man nicht.

Wasserjagd. Wasserjagd, von Booten aus, ist gänzlich unbekannt.

Verwertung der Jagdbeute. Elefantenzähne wurden dem Sultan behändigt, der sie an die Händler verkaufte. Gehörne hatten keinen besonderen Wert, abgesehen von vereinzelt Stücken, die, zumeist in den Händen der Zauberer, zu Amuletten, Jagd- oder Kriegszauber wurden. Gleiches war mit Krallen, Zähnen von Raubtieren und ähnlichem der Fall. Felle wurden als Überzüge für Schilde, als Lagerung für Ruhebetten usw. verwendet, jedoch niemals solche von Raubtieren. (Diese waren auch gewöhnlich, da jeder noch einmal schnell in einen toten Löwen oder Leoparden hineinstach und so seine Rache nahm, meist derart zerlöchert, daß sie unbrauchbar waren.) Hauptsache war das Fleisch, besonderer Leckerbissen der Magen des Tieres, beim Elefanten auch der Rüssel, besonders die Rüsselspitze. Üblich war und ist auch noch, — auch bei verständigen Europäern — dem Häuptling des betreffenden Jagdgrundes ein „Eßteil“ (ilila, von -lya = essen), gewöhnlich eine Hinterkeule, abzugeben. Im übrigen bekommt bei gemeinsamer Jagd jeder den Teil, den er beim Fallen des Tieres laut ausruft: „Ich den Kopf“; „Ich die rechte Hinterkeule“ usw.

Fischfang. Fischfang ist bei den Wahehe sehr wenig üblich. Die kleinen, schnell fließenden Gebirgsbäche, welche die für Uehe typischen Wasserläufe bilden, führen nicht viele und auch nur Fische geringer Größe. Den reinen Wahehe ist nur Fischfang mit Leine und Haken (ndowanu) bekannt; als Köder dienen Würmer, Eingeweide vom Huhn oder andere Fleischstückchen. Fang mit Netzen oder Reusen ist den Wahehe nicht geläufig; wo er jetzt vorkommt, ist er von Fischfang treibenden Nachbarvölkern, insbesondere den Leuten aus dem Stromgebiet des Ulanga, entlehnt.

3. Jagdzauber, -Gesänge, -Schmuck.

Jagdzauber, Opfer. Wie jeder schwierigeren Unternehmung, sei es Krieg, große Beratung oder sonst etwas, ging auch jedem Jagdzuge das „tambika“, das Opfern für die Geister der Ahnen, d. h. Fürbitte bei diesen um Erfolg, voraus. Trotz der geringeren Stellung des Weibes rief man aber bei dieser Gelegenheit, der Jagd, nicht bloß den Geist des Vaters, sondern auch den der Mutter an. Allerdings opferte man beiden zusammengefaßt an derselben Stelle, gewöhnlich am Grabe des Vaters. Lebten die Eltern noch, so wendete man sich entsprechend an die Geister der Großeltern; lebte nur mehr ein Teil

der Eltern, so wurde nur dem verstorbenen Teile geopfert. Über die Opfer selbst vgl. Abschnitt Kultgebäude.

Streng verboten ist dem Jäger, in der dem Auszuge bzw. der Jagd vorausgehenden Nacht einem Weibe beizuwohnen. „Seine Kraft ist dann gebrochen“, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er auf der Jagd sogar das Leben verliert.

Gleiche Anschauung gilt beim Auszug zu jeder gefährlichen Sache, in erster Linie vor jedem Kriegszuge, und nicht bloß bei den Wahehe, sondern auch durchgehends bei allen ihren Nachbarvölkern. Diesen Aberglauben machten sich auch z. B. die Zauberer der Aufständischen 1905/06 zunutze. Als, entgegen ihrer Versicherung, daß die Gewehre der Truppe den Aufständischen nichts schaden könnten, gleich in den ersten Gefechten zahlreiche letzterer fielen, redeten sich die Zauberer mit dem Hinweis auf Verstoß gegen dieses Herkommen heraus.

Anderer Jagdzauber, Amulette. Ein Mittel zunächst, um den Arm des Jägers stark und dessen Büchse treffsicher zu machen, besteht in einer Tätowierung aus kleinen, je etwa 1 cm langen Einschnitten, in Gruppen von je drei zu drei angeordnet, auf Handrücken und Innenfläche des Unterarms, in die Pflanzenpulver eingerieben wird (s. Skizze auf S. 29). Die übrigen Jagdzaubermittel führen den gemeinsamen Namen „mfumbala“. Es gibt deren eine große Menge, im wesentlichen jedoch in zwei Gruppen zerfallend: die einen sind schmuckartige, aus den verschiedensten Gegenständen zusammengesetzte Amulette, zumeist um den Hals zu tragen; die anderen, meist verschiedene Pulver oder Kräuter enthaltend, werden in stäbchenförmigem Futteral in der Hand getragen.

Solch ein Amulett bestand z. B. aus mehreren Löwen- und Leopardenkrallen, mehreren Leopardenzähnen, einem Stück Horn von dem Fußnagel des Elefanten, einem Kopf des Kronenkranichs, einigen Stücken Knochen verschiedener Wildarten, dies alles zu einem Halsband zusammengefaßt. — Ein Zaubermittel der anderen Art bestand z. B. in einer aus dem Fell der Wildkatze genähten, etwa 30 cm langen stabförmigen Rolle, sie enthielt nur pulverisierte „tumula“ (Euphorbie?).

Diese Zaubermittel erben sich in den Jägerfamilien lange fort; sie werden auch gelegentlich neu angefertigt und verkauft, letzteres ist aber nicht allzu häufig, da der Mhehe neu hergestelltem Jagdzauber gegenüber sehr mißtrauisch ist.

Sieht der Jäger ein wertvolles Wild, so ergreift er die mfumbala mit der Hand und sagt, diese mit gebieterischer Gebärde nach dem Wild hin bewegend, seine Zauberformel: „Bleib stehen“ oder „Deine Kraft ist erloschen“ oder ähnliches. Der Zauber ist natürlich stets wirksam, versagt er trotzdem, so hat eben wieder irgend ein Feind heimlichen Gegenzauber gemacht. Essen vom Fleisch eines beson-

ders starken Tieres, nur um dessen Kraft zu bekommen, wie z. B. an vielen Orten aus diesem Grunde ein Stück des Löwenherzens gegessen wird, ist bei den Wahehe unbekannt.

Viele Volksstämme dehnen diesen Gebrauch auch auf den Krieg aus und verspeisen das Herz getöteter feindlicher Führer. In einer Expedition geschah dies z. B. feindlicherseits bei einem gefallenem Askari meiner Kompanie.

Amulette schützen natürlich auch vor dem Angriff wilder Tiere. Mitunter nimmt man zu diesem Zweck vor dem Ausrücken auch einen geeigneten Zaubersaft ein. (Ein mir bekannter Jäger trug auf diese Weise: eine mfumbala zum Stellen von Elefanten, ein Amulett gegen Löwen, eines gegen Krokodile, eines für allgemeines Wohlbefinden und eines gegen Verdauungsstörung.) Weiteres hierüber s. auch Abschn. Zauberei.

Jagdtänze, -gesänge. Während eines Jagdzuges fanden zumeist abendliche Tänze statt, die nach Erlegung des Wildes in einem entsprechenden Freudentanzfest ihre Krönung fanden. Männer und Weiber tanzten auch hier getrennt. Hierbei wurden auf die entsprechende Jagd bezügliche Lieder gesungen, so z. B.: „Ich bin es müde, in Malangali Elefanten zu jagen“ (man hat dort nichts gekriegt), oder „Der Rüssel des Elefanten ist das Essen für die große (Lieblings-) Frau zu Hause“ (gilt als Delikatesse), oder „Ich sah den Elefant im Grase, und mein Herz hüpfte“ (vor Freude); in neuerer Zeit tritt auch noch die beherzigenswerte Mahnung hinzu: „Elefantenjäger, vergeßt nicht, Euch vorher einen (Jagd-) Schein auf der Boma (Station) zu holen“ und viele andere mehr.

Jagdschmuck. Besonders beliebte, aus der Jagdbeute gefertigte Schmuckstücke sind folgende: Die Spitze des Elefantenrüssels ist nur vorübergehendes Siegeszeichen, danach wird sie als Leckerbissen verzehrt. Dagegen wird stets der Schwanz des Elefanten abgeschnitten und werden aus den etwa 30 cm langen, oft 2 mm dicken Schwanzborsten zahlreiche Armringe gefertigt, mit denen sich die an der Jagd beteiligt Gewesenen zu schmücken pflegen. Gleichermassen werden die Röhrenknochen der Beine zu Arm- und Fußringen, die Nägelsubstanzen der Fußzehen auch zu Fingerringen verarbeitet. Die sehr viel längeren Borsten der Giraffenmähne werden, mit Holzstückchen oder Perlen verziert, in mehreren Windungen als Schmuck um den Hals gelegt. Fell des Zebra, Gehörn der Säbelantilope, Schildüberzug aus Büffelhaut waren mehr Kriegs- als Jagdschmuck.

Die mfumbala diente, sofern etwas mannigfaltig aus Löwen-

krallen, Leopardenzähnen und ähnlichem zusammengesetzt, und sofern um den Hals getragen, auch gleichzeitig als Schmuck. Wildkatzenfelle dienten als Hüftschmuck; auch als Deckel für Jagdtaschen waren sie, wie ebenfalls Felle des Kolobusaffen, beliebt. Fliegenwedel aus Zebraschweif bildeten gleichfalls eine schöne Jagdzierde.

Ein mir bekannter Jäger sah in großem Jagdschmuck folgendermaßen aus: Den Kopf schmückte ein Aufsatz von Federn des Kronenkranichs, um den Hals trug er eine sehr schöne, überaus mannigfaltig zusammengesetzte *mfumbala*, außerdem etwa ein halbes Dutzend Giraffenborsten, mit Perlen verziert. Die Lenden schmückte ein Schurz aus Wildkatzenfell, die Arme trugen, den ganzen Unterarm bis zum Armgelenk bedeckend, zahlreiche Armringe aus den Röhrenknochen und den Schwanzborsten des Elefanten, beide Fußgelenke waren gleicherweise mit knöchernen Fußringen bis hoch hinauf umgeben. Sandalen aus Elefantenhaut gewährten ihm solides Schuhzeug. Eine mit Kolobusaffenfell-Deckel versehene Jagdtasche, ein Fliegenwedel aus Zebraschweif, ein breiter, verzierter Ledergürtel mit gleicher Zündhütchentasche und Pulverhorn, ein größeres Waidmesser in verzierter Lederscheide am Gürtelriemen, ein zweites kleineres Messer im Futteral am kleinen Riemen um den linken Oberarm vervollständigten die Ausrüstung, zu der ein schöner, langer Vorderlader trat, dessen Kolben bis hoch den Schaft hinauf in Musterform mit kleinen gelben Messingnägeln beschlagen war, deren jeder ein großes, erlegtes Wild bedeuten sollte. (War aber etwas Jägerlatein dabei.) Die Meisterhand des Afrikamalers Kuhnert hat diesen überaus originellen Alten (es ist der ursprünglich aus Unyamwezi stammende, aber ganz in den Wahehe aufgegangene Häuptling Nenge bei Iringa) im Bilde festgehalten.

Jagdschmuck legte nur der Jäger selbst, zum mindesten der an der Jagd irgendwie Beteiligte an, auch bei den Jägerweibern war das Tragen von seitens ihres Mannes geschenktem Jagd-, namentlich Elefanten- und Giraffenschmuck sehr beliebt. Legte ein Nichtjäger Jagdschmuck, den er käuflich erworben hatte, an, so wurde er als albern mit Recht verspottet. Wertvolleren Jagdschmuck, z. B. besonders starke Elefantenborsten käuflich zu erwerben ist schwer; wie bei uns trennt sich der Jäger von besonders schönen Trophäen nur selten.





Zusammenstellung häufig im Text vorkommender fremdsprachlicher Ausdrücke mit Übersetzung.

(ar. bedeutet arabischen, kis. bedeutet: Wasuaheli, kih. bedeutet: Wahehe-Ursprungs.)

ahäle, kih., er (der Feind) ist fortgelaufen, d. h. er weicht schon! Signal- und Kriegsruf der Wahehe.

askari, kis. (ask'r, ar.), Soldat der eingeborenen Truppe.

betschauisch, ar., Sergeant der eingeborenen Truppe.

boma, kis., Umzäunung, befestigter Platz, Station.

dada, kih., (mein) Vater.

dawa, ar. und kis., Zauber, Medizin.

effendi, ar., Herr, Dienstbezeichnung der farbigen Offiziere der eingeborenen Truppe.

figanna, kih., wetten.

fundi, kis., Professionist.

ilila, kih., Eßteil, d. h. der dem Häuptling gebührende Ehrenanteil der Jagdbeute.

kipuka, kih., Häuptlingschaft in der Kriegsgliederung.

kitowelo, kis., Zuspeise, gewöhnlich für Fleisch, das als solche gilt.

mabeho, kih., Gerichtskosten.

masoka, kih., Geister der Verstorbenen (Mehrzahl).

mhafi, kih., s. uhafi.

mkami, kih., Krieger.

mlagussi (mulaguzi), kih., Zauberer, Arzt.

msagira (mundsagila), kih., Orts-Häuptling, Anführer im Kriege.

msiro (mundzilo), kih., der Totem.

msoka, kih., einzelner Ahnengeist.

muiko, Kihehelehnswort, gleichfalls für Totem gebraucht.

ndembue, kih., Elefant.

nguruhe, kih., Bezeichnung des höchsten Wesens.

ombascha, ar., niedrigste Charge der eingeborenen Truppe, etwa Korporal.

soliwayo, kih., Bezeichnung für die Plätze, wo Wahehe-Garnisonen stationiert waren.

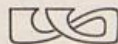
ugimbi, kih., Eingeborenenbier.

uhafi, kih., Zauber, Gottesurteil.

wipuka, kih., Mehrzahl von kipuka.

wakami, kih., Mehrzahl von mkami.

walagussi, kih., Mehrzahl von mlagussi.





Namenverzeichnis.

(Nur Eingeborenen-Namen.)

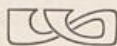
Die Präfixe bedeuten: m- den einzelnen, wa- die Mehrzahl Angehöriger eines Stammes, U- bedeutet deren Land, ki- deren Sprache; also: „der m-gogo bzw. die wa-gogo in U-gogo sprechen ki-gogo.“
Nachfolgend sind die bzgl. Stämme unter U-, also ihrem Lande zu finden, z. B. die Wassagara unter Ussagara, die ki-nyamwezi-Sprache unter U-nyamwezi usw.

(Die Ziffern bezeichnen Seitenzahlen.)

- Bagamoyo**, frühere Küstenstation, jetzt Bezirksamt 15. 17.
Bwanangondo, Wahehe-Häuptling 18.
Chiangula, „ 15. 27. 113.
Chiotomasass, berühmt, Wahehejäger 109.
Dongwe, (die Wadongwe: Bewohner desselben) Landstrich im ältesten Uehe 1. 43.
Farhenga (Fwaluvuhänga), Wahehehäuptling, Statthalter in Ussagara 14. 84.
Fariabadass, Wahehe-Häuptling, Jäger 36. 43. 109.
Fuagi, Landstrich im ältesten Uehe 1.
Gassuaga, berühmter Wahehe-Jäger 109. 113.
Gawiro, auch Igawiro, Residenz eines Wahehe-Statthalters in Ussangu 11. 78. 84. 105.
Gombagena, Wahehe-Soldat der Truppe 43.
Gumbiro, Landstrich in Uehe nahe der M. S. Iringa 13. 16. 85. 94.
Ifakara, Landschaft in der Ulanga-Ebene (der Wambunga) 11.
Igawiro, Landstrich im ältesten Teil Uehes 9. 13. 15. 92. 104.
Igominyi, Landstrich im südl. Uehe 46.
Igomutua, Landstrich im ältesten Teil Uehes 9. 10. 43.
Igumila, Landschaft in Unyamwesi 18.
Ilongo, Landschaft im südwestlichen Uehe 15.
Ilongo, befestigter Ort in Ussangu 14.
Ipugassa, Landstrich im ältesten Teil Uehes 8.
Iringa, Kaiserl. Militärstation in Uehe 16. 18. 39. 46. 101. 108.
Irole, Landstrich in Uehe, nahe der Station Iringa 9. 16.
Itamba, Landstrich bei der Stat. Iringa, von Wanyamwesi bewohnt 77. 109.
Itambololo, Gefechtsort in Ubena 13.
Iwawa, Landstrich im ältesten Uehe 19.
Jumbajumba, Vetter des Sultans Quawa 46.
Kadunda, Wahehe-Häuptling 30.
Kalenga, Residenz des Sultans Quawa 13. 69. 72.
Kalinga, Landstrich im ältesten Uehe 43.
Kambiuleya, Wahehe-Statthalter-Residenz in Ussagara 14. 84. 104.
Kawende, Wahehe-Häuptling 43.
Kiberege, Landschaft in der Ulanga-Ebene (der Wambunga) 11.
Kidinje, Wahehe-Häuptling und Statthalter 84.
Kihwere, Land und Residenz der Wanyamwesi-Sultanin Mtsavira 11. 13. 14. 18.
Kilonge, Wahehe-Herrscher alter Zeit 9.
Kilossa, frühere Militärstation in Ussagara 14. 15. 18. 84.
Kimulimuli, Gesandter Quawas 18.
Kipeta, Sultan der Wangoni 11. 12.
Kissogonse, Wagogo-Häuptling im Bezirk Iringa 101.
Kitowa, Herrscher der Wahehe 8.
Kiwanga, Sultan der Wambunga 5. 10. 43. 71.
Konde, Bergvolk südwestl. von Uehe (im jetzigen Bezirk Langenburg) 15.
Kuirenga, s. Kalenga
Lassatembo, Wahehe-Soldat d. Truppe 43.

- Ligungire**, Schwager des Sultans Quawa 46.
Likombe, Sohn des Wassangu-Sultans Merere des Älteren 14. 95.
Loato, Landschaft in Ugogo 14. 17.
Luhota, Landstrich in Uhehe 9. 16.
Luinda, desgl. 9.
Lula, desgl. 9. 16.
Lupembe, Landschaft in Ubena, jetzt Missionsstation 13.
Machiuma, (Mwakyoma) Wahehe-Häuptling 28.
Magaga, Landschaft in Ugogo 13.
Mage, Landstrich im nördl. Uhehe 9. 13. 16. 17. 18. 38. 77. 95.
Magwaya, Wahehe-Häuptling 18.
Makadinde, berühmter Wahehe-Zauberer und -Arzt 27.
Makenera, Wahehe-Häuptling 43.
Makologotto, Wahehe-Häuptling 43.
Makondo, Ortschaft in Ussangu 14.
Makongolo, Oheim d. Sultans Merere II. 17.
Makongoni, Schlachtort in Ungoni 13.
Malangali, Landstrich im südl. Uhehe 15. 36. 109.
Mamdude, Adoptivvater Mujinga des Älteren 8.
Mandali, Vater der Ssindali, s. d. 8.
Marawanu, Wahehe-Häuptling 12.
Matschalangwe, desgl., berühmter Jäger 43. 109.
Mdaburu, Land des Makongolo, s. d. 17.
Mdegela, Herrscher der Wahehe 8.
Mdiminof, ursprünglicher Name des Wahehe-Statthalters Mnya ruaha, s. d. 105.
Mdonya, Landschaft an der westl. Grenze Uhehes 9.
Mengamagoha, Bruder des Mujawilingombo, s. d. 9.
Merere der Ältere, Wassangu-Sultan 14. 95. 107.
Merere der Jüngere, (Mugandira), desgl. 5. 71. 78. 92.
Mfumbulwa, Wassangu-Großer 11.
Mgoda mtitu, Schlachtort in Ubena 10.
Mgololo, Land an der südl. Uhehegrenze, Stammland Kiwagas, s. d. 10. 11.
Mgombattawangu, ursprünglicher Name des jetzigen Sultans Mtakki, s. auch Mnya ulambo 105.
Mkangalila, Stiefbruder des Sultans Quawa 15. 46. 105.
Mlejange, Tochter d. Sultans Merere I. 14.
Mnyahänsa, Wahehe-Häuptling 43.
Mnya ruaha, Ehrenname für Mdiminof, s. d. 105.
Mnya ubena, Ehrenname für Mkangalila, s. d. 15. 46. 78. 84. 92. 105.
Mnya ulambo, Ehrenname für Mtakki, s. d. 43. 88. 105. 114.
Mpangire, Bruder des Sultans Quawa 46.
Mpapua, frühere kaiserl. Militärstation in Ugogo 15.
Mpembe, Landschaft in Ugogo 14.
Msatima, Wahehe-Großer 9. 43.
Mtakki, (Mutake), Wahehe-Häuptling, jetzt Sultan von Utzungwa 88. 105.
Mtemiuma, Wahehe-Häuptling 17. 48.
Mtengela, Herrscher von Mgololo 5. 10.
Mtitima, Wahehe-Häuptling 43.
Mtsawira, Sultanin von Kihwere in Unyamwesi 11. 18.
Muanamhawi, Halbbruder Mereres, jetzt Häuptling einer Landschaft an der Uhehegrenze 71.
Mufumbi, befestigter Platz in Ussangu 11.
Mugandira, Thronfolgername des späteren Sultans Merere II. 15.
Muhambambe, freigelassener Mnyamwesi, später Gegner Quawas 12. 13. 69.
Muhana, alte Quawa-Residenz 9.
Muhawiki, Oheim Quawas 12.
Muhenga, Halbbruder Quawas 12. 13. 94.
Muilissao, Sohn Merere des Älteren 15.
Mujawilingombo, Herrscher der Landschaft Luhota 9.
Mujinga, Stammvater des Quawa-Geschlechts 8. 109.
Mjugumba, Wahehe-Sultan 1. 9. 11. 12. 79.
Muniambambatta, Wahehe-Häuptling 17.
Munyanjinyi, Tochter Merere d. Älteren 14.
Mutake, s. Mtakki.
Muwingy, Wahehe-Großer 38. 43.
Mwahe, Bergzug bei Iringa 117.
Myombo, Landschaft bei Kilossa 14. 18.
Ndewerua, Landschaft im nördlichen Uhehe 9.
Nenge, berühmter Jäger in Uhehe 122.
Ngaira, berühmter Mhehe-Jäger 109. 114.

- Ngombirenga**, Wahehe-Häuptling 18.
Ngozingozi, Wahehe-Häuptling 17.
Nguna, Mhehe-Ombascha der eingeborenen Truppe 43.
Ngunduku, Landschaft in Ugogo 14.
Nguruhe, Stammlandschaft von Uhehe 8. 9. 10. 43.
Nguvumaganga, Wahehe-Häuptling 43.
Nondoa, Landschaft in Ugogo 13. 14. 17. 84. 104.
Nyambwa, desgl. 14.
Nyamnyam, desgl. in Ukimbu 14.
Nyanguitale, Wahehe-Häuptling 18.
Nyukwa, Wassagara-Häuptling 18.
Pandadjaro, Vertrauter des Sultans Quawa 15.
Pawagga, Landschaft nördlich der Mil-Stat. Iringa 108.
Quawa, Wahehe-Sultan 1. 7. 10. 12. 14. 16. 17. 43. 46. 56. 59. 69. 76. 79. 80. 85. 92. 94. 95. 105. 106. 107. 108. 109. 117.
Quirigomasass, Wahehe-Großer 39.
Ruaha, Fluß in Ussagara nördl. von Uhehe 10. 17. 18. 94. 101.
Rugaro, Landschaft bei Station Iringa, Gefechtsort 12. 16. 78.
Rungembe, Landstrich im ältesten Uhehe 9. 10. 39. 114.
Russawira, Schlachtort in Uhehe 13.
Salimboga, Wahehe-Häuptling 43.
Sambikonongo, Mhehe-Askari der Eingeborenen-Truppe 43.
Semdude, Tochter des Mamdude 8.
Sengedunda, Wahehe-Häuptling 43.
Siki, Wanyamwesi-Sultan 77.
Simbani, Wahehe-Häuptling 43.
Soliwayo, Ortsname für Wahehe-Garnisonen in eroberten Provinzen 104. 105.
Ssengimba, Weib des Sultans Mujugumba, Mutter Quawas 9. 12.
Ssikindole, Weib d. Herrschers Kilonge 9.
Ssindali, Weib des Mdegela 8.
Ssongea, Sultan in Ungoni, jetzt Name eines kaiserl. Bezirksamtes 106.
Tschabruma, Wangoni-Sultan 11. 12. 13. 15. 107.
Ubena, Land der Wabena südl. Uhehe, eroberte Provinz 2. 10. 12. 13. 46. 104. 105. 108. 114.
Ugogo, Land der Wagogo nordwestl. Uhehe 9. 12. 14. 41. 104. 113.
Uhafiwua, Landstrich im ältesten Uhehe 2. 9. 43.
Uhenga, Residenz eines Wahehe-Statthalters 11.
Ujinga, Stammland der Wahehe 1. 8. 10.
Ukinga, Gebirgslandschaft südlich von Ussangu 11.
Ulanga, Ebene östlich von Uhehe, vom gleichen Strom durchflossen 10.
Ungoni, Land der Wangoni südl. von Uhehe 10. 11. 12. 102. 105. 106. 113.
Ungudja, Eingeborenen-Name für Zanzibar 17.
Unyamwesi, Land der Wanyamwesi nordwestl. von Uhehe 11. 13. 58. 77. 94.
Unyangwira, Landschaft in Ugogo 14.
Ussafua, Landschaft westl. von Uhehe 11. 14.
Ussagara, Land der Wassagara nordöstl. von Uhehe 8. 10. 12. 14. 88. 104. 109.
Ussangu, Land der Wassangu westl. von Uhehe 2. 10. 11. 12. 14. 46. 71. 80. 92. 94. 104. 108. 114.
Usseke, Landschaft in Ugogo 14.
Utzungwa, Landstrich im jüngeren Uhehe 1. 2. 88. 89. 114.
Vilanzi, Landschaft in Uhehe 114.
Vidunda, Landschaft in Ussagara 14.
Wakotisamba, Mischvolk nordwestl. von Uhehe 108.
Wambunga, Volk in der Ulangaebene 5. 11. 71. 105.
Wuassa, Landschaft im ältesten Uhehe 109.





Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Ablehnung der Richter 46.
Abzeichen der Krieger 81. 104.
Ackerbau 3. 75.
Adoption 61.
Ahnengeister siehe Geister.
Ahnenkult 23.
Alarm 98.
Amtsanmaßung 55.
Amulette 29. 120. 121.
Angriff, allgemein 89.
„ auf vorbereitete Stellung 95.
Annahme an Kindesstatt siehe Adoption.
Anschuldigung, falsche 50. 72.
Ärzte 25. 26. 27. 29. 33. 99. 100.
Aufklärung im Kriege 84.
Aufstand 1905/06 3. 28. 38. 81. 84. 88.
90. 106. 120.
Ausbildung, militärische 75.
Auslösung Höriger 66.
Ausmusterung Untauglicher 74.
Aussatz 41. 42.
- Beischlaf in nahem Verwandtschaftsgrade
39. 41. 50.
Beleidigung des Herrschers 49.
„ anderer 51.
Berufung bei Rechtshändeln 47.
Beschreibung des Landes Uhehe 2
Besessenheit 32.
Bestechungsgelder der Richter 44. 55.
Bestialität 50.
Betrug 54.
Bier der Eingeborenen 34. 37. 39. 45. 99.
105. 114.
Blutrache 51. 52.
Blutsbrüderschaft 106.
Botenläufer 84.
Brandstiftung 55.
Bruderkriege 12. 13.
Bündnisse 15. 107.
- Bürgerliches Recht 56.
Bürgerschaft 58.
Bufse 45. 48.
- Charakteristik des Mhehe 4.
- Dankopfer 35. 105.
Darlehen 57.
Darstellungen der Gottheit 35.
Diebstahl, allgemein 53.
„ Feld- 54.
„ Fund- 54.
„ von Elfenbein 54.
Dienstvertrag 57.
- Ehebruch 50.
Ehehindernisse 59.
Ehrentiteln des Sultans 15.
„ verdienter Führer 105.
Eid 71.
Einschnitte in die Haut 28. 29.
Elefanten, Jagd auf 55. 114.
Elefantenjäger, Gräber dieser 39.
Elefantenzähne 39. 54. 55. 59. 66. 113. 119.
Elfenbein siehe Elefantenzähne.
Eltern, Gewalt der 60.
Elton und Cotteril, Eingreifen von 11.
Enterbung 53. 56. 62.
Entstehung des Namens Wahehe 2. 90.
Entwicklung des Wahehereiches 1.
Epilepsie 32.
Erb begräbnis der Herrscherfamilie 8. 39.
„ anderer Großen 38. 39.
Erbrecht Freier 61.
„ Höriger 68.
Erbschaft, Regelung der 62.
Erpressung 54.
Ersatz, militärischer 74.
Erstürmung Iringas 18.
„ der Boma Makondo 14. 95.

- Efsteil 55. 119.
 Expedition Schele 18. 85.
 „ Zelewski 16. 76. 77. 88. 95.
 Fallen zum Tierfang, Beschreibung 113.
 „ „ „ Skizzen 111. 112.
 Familienrecht 59.
 Fastenverordnungen 35.
 Faustpfänder 58.
 Feigheit, Bestrafung der 103.
 „ Vorwurf der 57.
 Feldgeschrei 2. 90.
 Feuerprobe beim Gottesurteil 72.
 Fischfang 119.
 Frauen der Sultane 14. 60.
 „ der Wahehe 4.
 Freie, Übergang solcher zu Hörigen 41. 67.
 Freikauf Höriger 66.
 Freilassung Höriger 67.
 Friedenseinteilung des Heeres 76.
 Friedensschluss 103.
 Friedensübungen 76.
 Fristen bei Rechtshändeln 46. 56.
 Führer im Kriege 78.

 Gebet beim Opfer 37.
 Geburtsfestlichkeiten 34.
 Gefecht, allgemein 88.
 „ Einleitung 89.
 „ Skizze zum 91.
 „ Verfolgung nach dem 92. 93.
 „ Verlauf 89, 90.
 Geiseln 106.
 Geister der Verstorbenen 23. 24. 26. 28.
 35. 37. 38. 40. 79. 105. 114. 119.
 Geistesgestörte 32.
 Geldwerte 44.
 Gelübde 35. 105.
 Gerichtsgebühren 48. 52. 72. 73.
 Gesänge, Jagd- 121.
 „ Sieges- 105.
 Geschichte der Wahehe 8.
 Geschwister des Sultans Quawa 20.
 Giftprobe 45. 70.
 Gnadenstofs Verwundeter 17. 101.
 Gottesbegriff 22.
 Gottesurteil 70.
 Gräber 39.
 Grenzpostierungen 10. 84. 104.
 Gründung des Wahehereiches 9.
 „ „ Kiwangasultanats 11.
 Grufs an den Sieger 104.

 Haare, Abschneiden der 37.
 Häuser der Wahehe 3.
 Hehlerei 54.
 Heirat, allgemein 59.
 „ Vettern- 60.
 Heiratsgut 59.
 Hexerei 31.
 Hochverrat 46. 49.
 Hochzeitskosten 59.
 Hörige, ihre Auslösung 66.
 „ ihre Einteilung 65.
 „ ihre Freilassung 67.
 „ ihre Flucht 69.
 „ ihre Rechtsstellung 67.
 „ des Sultans 41. 66.
 Hörigenrecht, allgemein 65.

 Jagd, Arten der 110.
 „ Büffel- 117.
 „ Elefanten- 55. 114.
 „ gewöhnlichen Wildes 117.
 „ Raubtier- 118.
 Jagdbeute, Verwertung der 55, 119.
 Jagdgebraüche, allgemein 108.
 Jagdgesänge 121.
 Jagdhunde 109.
 Jagdopfer 119.
 Jagdschmuck 116. 121.
 Jagdvergehen 55.
 Jagdwaffen 110.
 Jagdzauber 119. 120.
 Jäger, berühmte 109. 122.
 Jenseits, Vorstellung davon 23.
 Instanzen, richterliche 45.

 Kinder des Sultans Quawa 20.
 Klage, gerichtliche 46.
 Klagen trauernder Weiber 17. 39.
 Kleidung 4.
 Klima 4.
 Kontrolle, militärische 75.
 Kopfschmuck stillender Mütter 30.
 Körperbau der Wahehe 4.
 Körperverletzung, allgemein 53.
 „ mit tödlichem Ausgang 52.
 Kriege mit den Wangoni 11. 13.
 „ „ „ Wassagara 10.
 „ „ „ Wassangu 11. 14.
 Kriegsabzeichen 81. 121.
 Kriegsausrüstung 79.
 Kriegsfreiwillige 75. 77.

- Kriegsgefangene 65. 101.
 Kriegsgeschrei 1. 90.
 Kriegsgliederung des Heeres 77. 78.
 Kriegsrat des Führers 78.
 Kriebsrecht 100.
 Kriegssanitätsdienst 99.
 Kriegsstrafen 102.
 Kriegstätowierung 28. 29.
 Kriegstrofs 74. 99.
 Kriegsverpflegung 98.
 Kriegswaffen 79. 80. 82. 83.
 Kriegszauber 28. 29. 81.
 Kult, dessen Ausübung 34.
 Kultgebräuche, allgemein 22.
 Kuppelei 51.

 Lagerbau 97.
 Lagerdienst 98.
 Lagerskizze 97.
 Lagersicherung 96.
 Land Uhehe, Beschreibung davon 2.
 Landbestellung 3. 75.
 Landesverrat 49.
 Landesverweisung 45. 48. 50.
 Läufer 84.
 Liebeszauber 30.
 Lösegeld für Gefangene 66.

Mannbarkeitsfeste 34.
 Marsch, Rück- 88.
 Marsch, Vor- 86.
 Marschsicherung 85.
 Marschskizze 87.
 Meldungen, militärische 85. 96.
 Mißhandlung 53.
 Mobilmachung des Heeres 77.
 Mord 52.

Nachrichtendienst 84.
 Notzucht 51.

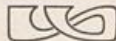
Opfer, allgemein 35. 79. 114. 119.
 „ Bedeutung der 40.
 „ Jagd- 119.
 „ Kriegs- 79.
 „ Skizze der Aufstellung beim 38.
 „ Toten- 36. 38.
 „ Verlauf dessen 37.
 Opfergegenstände 36.
 Opferstelle 35.
 Opfertänze 40.
 Opfertier, sein Verhalten 37.
 Ordalien 33. 70.
 Nigmann, Die Wahehe.
- Päderastie** 50.
 Pest 31. 56.
 Pocken 31. 39. 56.
 Produktion des Landes 3.
 Provinzen 2. 10.
 Prozeßordnung 44.
 Prügelstrafe 48. 50. 51. 54.
 Pubertätsfeste 34.

Quawa, Stammtafel seines Geschlechts 20.

Raub 54.
 Raubtiere 108. 118.
 Raubtierjagd 118.
 Recht, bürgerliches 56.
 Recht der Schuldverhältnisse 57.
 Recht, Höriger 65.
 „ Straf- 49.
 Rechtsgebräuche, allgemein 44.
 Rekrutierung 74.
 Religiöse Anschauungen 22.
 Reparaturen an Grabstätten 34. 36.
 Richteramt 45.
 Rindvieh 3.
 Rückkehr nach dem Kriege 104.
 Rückmarsch 88.
 Rückzug 96.

Sachbeschädigung 55.
 Sachenrecht 58.
 Sanitätsdienst im Kriege 99.
 Scheidung 60.
 Schilde 80. 83.
 Schildfabrikant 80.
 Schlacht bei Gumbiro 13.
 „ „ Itambololo 13.
 „ „ Makongoni 13.
 „ „ Mgodu mtitu 10.
 „ „ Rugaro 16. 95.
 Schmied 80.
 Schmuck 4.
 Schröpfköpfe 29.
 Schwur 47.
 Sicherung des Lagers 96.
 „ „ Marsches 85.
 Siegesfeier 105.
 Siegesgrufs 104.
 Siegeslieder 105.
 Signalruf 1. 90. 97.
 Sonderstellung, rechtliche der Herrscher
 44. 46. 49.

- Späher 84.
 Speere 79. 82.
 Stammland von Uehe 10.
 Stammvater des Herrschergeschlechts 8.
 Statthalterschaften 10. 84. 104.
 Sterbeopfer 34. 36. 38.
 Strafarten 45.
 Strafrecht, allgemein 49.
 Strafvollstreckung 48.
- T**aktik der Wahehe 6.
 Tänze 39. 40. 105. 121.
 Tapferkeitsunterweisung des Sultans 79.
 Tätowierungen 28. 29. 81.
 Teilung des Wahehereiches 12.
 Tierfallen siehe Fallen.
 Todesstrafe 45. 48.
 Totem, des Herrschergeschlechts 10. 43.
 „ doppelte 43.
 „ Verletzung dessen 39. 42.
 Totemistisches, allgemein 42.
 Totenopfer 34. 36. 38.
 Totschlag 52.
 Trauergebräuche 39.
 Traumerscheinungen 24.
 Trofs 74. 98. 99.
- Ü**berfall, allgemein 89. 92.
 „ auf die Expedition Zelewski 16. 95.
 „ versuchter, bei Mage 18.
 Überläufer 101.
 Übertretungen 55.
 Ungehorsam im Kriege 102.
 Unterschlagung 53.
 Urteilsspruch nach vollzogenem Gottes-
 urteil 72.
- V**eranlassungen zum Opfer 35.
 Verbrechen wider keimendes Leben 52.
 Verfolgung 92. 93.
 Verführung Minderjähriger 51.
 Vergehen im Amte 55.
 Vergiftung 32.
 Verhandlungen Quawas mit den Deutschen 18.
 Verjährung 56.
- Verkauf 57.
 Verpflegung im Kriege 77. 98.
 Verstorbene, deren Geister siehe Geister.
 Verstümmelung der Feinde 45. 101.
 Verteidigung im Kriege 95.
 „ vor Gericht 46.
 Verträge 15. 107.
 Verunreinigung, Anschauungen über 41. 69.
 Verwandtschaftsbezeichnungen 64.
 Verwundete, deren Behandlung 100. 101.
 Verwünschungen bei Verzauberung 33.
 „ bei Blutsbrüderschaft 106.
 Verzauberung 32.
 Viehzucht 3.
 Vögel auf der Grabstätte 37.
 Vormarsch 86.
 Vormundschaft 62.
 Vorrathshäuser 98.
- W**achdienst 96. 102.
 Wachvergehen 102.
 Waffen, allgemein 79. 110.
 „ alter Art 79. 80. 82. 83.
 „ Feuer- 6. 80. 110.
 Wasserprobe 72.
 Wehrpflicht 74.
 Wetten 57.
 Widerstand gegen Obere 50.
 Wiederaufnahmeverfahren 47.
 Wohnungen 3.
- Z**auberei, Anklage auf 31.
 Zauberer, Ausbildung 25.
 „ Beruf 25.
 „ Honorar 26.
 „ weibliche 25. 33.
 Zaubermittel 28. 29. 30. 120. 121.
 Zaubersprobe 33. 72.
 Zaubertasche 30.
 Zeugen 47.
 Zins 56.
 Zuständigkeit 46.
 Zweikampf 51. 58. 76.

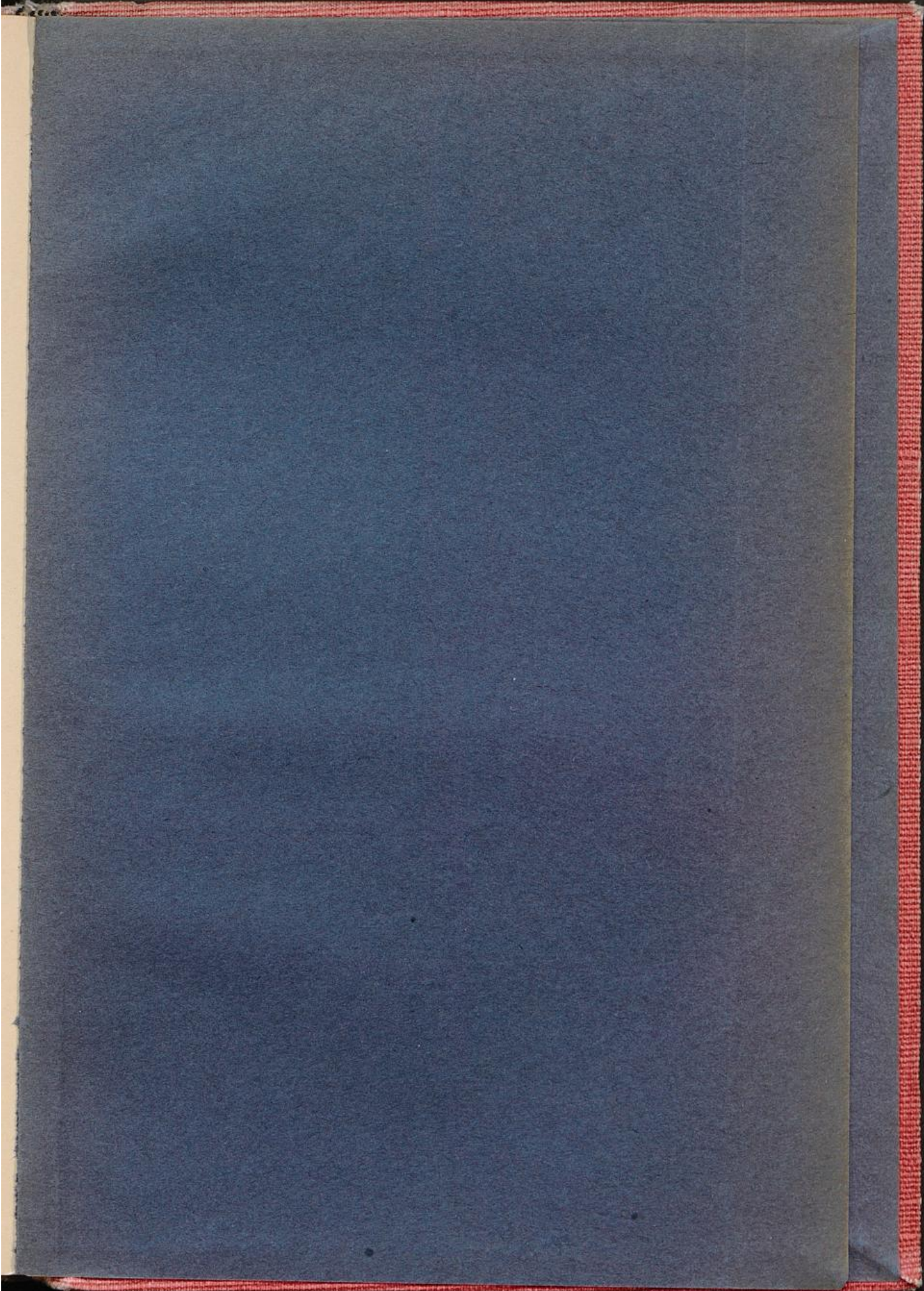


Verzeichnis der bisherigen Literatur über die Wahehe.

- Arning, Wilhelm, „Die Wahehe“, Mitteil. a. d. deutsch. Schutzgebieten 1896 u. 1897.
P. Basilius, „Ein Spaziergang nach Uhehe“, Miss. Bl. d. St. Bened. Gen. 1897.
v. Elpons, Kompagnieführer, „Uhehe“, Mitteil. a. d. deutsch. Schutzgeb. 1896.
Fülleborn, „Deutsch-Ost-Afrika“, Bd. IX, 1906.
Liebert, Generalmajor u. Gouverneur, „Neunzig Tage im Zelt“, Berlin 1898.
Prince, Kompagnieführer, „Uhehe“, D. Kol. Bl. 1897.
Prince, Magdalene, „Eine deutsche Frau im Innern D. O.-Afrikas“, Berlin 1905.
Gf. Pfeil, „Uhehe“, D. Kolon. Ztg. 1898.
Frhr. v. Schele, Oberst, „Uhehe“, Mitteil. a. d. deutsch. Schutzgebieten 1896.
Spiss, P. Cassian, „Kihehe-Wörtersammlung“, Mitteil. d. Seminars f. orientalische Sprachen 1900.
Velten, C., „Die Sprache der Wahehe“, ebenda 1899.



Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW68, Kochstr. 68-71.



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Staats- und Uni.-Bibliothek Bremen
4650.00 410 280 0



AZ 0633

E. Nigmann, Die Wahehe

A Z
0633